

<b>Aufgestellt:</b> Bremen und Lehrte, November 2022		<b>Synopse zum          Raumordnungsverfahren</b>			
<p><b>SYNOPSIS</b></p> <p><b>DER STELLUNGNAHMEN ZUM</b></p> <p><b>RAUMORDNUNGSVERFAHREN</b></p> <p><b>"LANDTRASSEN 2030"</b></p> <p>ENTWICKLUNG DER LANDKORRIDORE DER OFFSHORE-NETZANBINDUNGEN          ZU DEN NETZVERKNÜPFUNGSPUNKTEN WILHELMHAVEN UND UNTERWESER</p>					
	<b>Ersteller</b>	<b>Planungsträgerin</b>			
Name	<b>Sweco GmbH,</b> Karl-Ferdinand-Braun Str. 9, 28359 Bremen	<b>TenneT Offshore GmbH</b> Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth www.tennet.eu // info@tennet.eu			
<b>Änderung(en):</b>					
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung			
1.0	16.11.2022				

# Landtrassen 2030

**Synopse der Stellungnahmen und  
Erwiderungen zum Raumordnungsverfahren**

**Entwicklung der Landkorridore  
der Offshore-Netzanbindungen  
BalWin1 / BalWin2 / BalWin3  
der TenneT Offshore GmbH**

## **Impressum**

**Auftraggeber:** Tennet Offshore GmbH  
Bernecker Straße 70  
95488 Bayreuth

**Auftragnehmer:** Sweco GmbH  
Postfach 34 70 17  
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9  
28359 Bremen

**Bearbeitung:** Dipl.- Ing. Martin Bröckling  
Dipl.- Landschaftsökologe Stefan Lange

**Bearbeitungszeitraum:** Oktober - November 2022

<b>Projekt</b>	TenneT-Landrassen-2033
<b>Projektnummer</b>	0311-20-032
<b>Auftraggeber</b>	TenneT Offshore GmbH
<b>Datum</b>	16.11.2022
<b>Document Reference</b>	221116_synopse_lt2030.docx

# Inhaltsverzeichnis

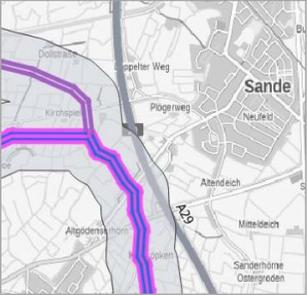
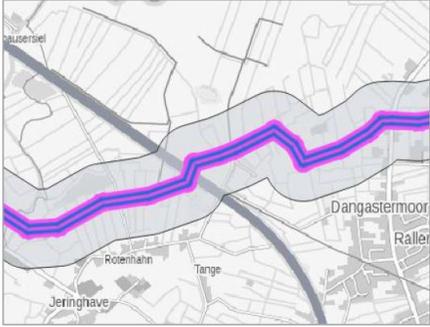
1	Autobahn GmbH vom 23.09.2022.....	5
2	Ammerländer Wasseracht vom 12.07.2022.....	14
3	BEB Erdgas und Erdöl GmbH, MEEG, NEAG vom 18.07.2022.....	15
4	Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG vom 15.08.2022.....	16
5	DB Energie vom 12.11.2022.....	17
6	Deichacht Esens – Harlingerland_Sielacht Dornum_Sielacht Esens vom 15.08.2022.....	19
7	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 23.09.2022.....	22
8	Eisenbahnbundesamt (EBA) vom 19.09.2022.....	24
9	Entwässerungsverband Norden vom 31.07.2022.....	25
10	EON-Avacon: Avacon Netz GmbH vom 02.08.2022.....	29
11	EWE Netz GmbH vom 03.08.2022 und 26.07.2022.....	31
12	Fernstraßenbundesamt vom 23.09.2022.....	33
13	Forstamt Neuenburg vom 07.09.2022.....	42
14	GAA Oldenburg, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 15.07.2022.....	46
15	GASCADE vom 28.07.2022.....	50
16	Gassco AS vom 26.07.2022 (mit Verweis auf Stellungnahme zur Antragskonferenz 13.09.2021).....	51
17	GDWS vom 02.08.2022.....	52
18	Gemeinde Bockhorn vom 23.09.2022.....	53
19	Gemeinde Dornum vom 07.09.2022.....	56
20	Gemeinde Friedeburg vom 07.10.2022.....	65
21	Gemeinde Jade vom 16.08.2022.....	67
22	Gemeinde Rastede vom 11.08.2022.....	71
23	Gemeinde Wangerland vom 30.08.2022 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 12.10.2021 und deren Anlagen.....	76
24	Gemeinde Zetel vom 23.09.2022.....	83
25	Gemeinde Stadland vom 11.07.2022.....	86

26	Gastransport Nord GmbH vom 09.08.2022 .....	104
27	Jägerschaft Ammerland vom 22.09.2022 .....	106
28	LabÜN vom 23.09.2022 .....	107
29	Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 19.09.2022 .....	119
30	LBEG vom 26.09.2022 .....	131
31	LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 15.09.2022 .....	146
32	LGLN Fachgebiet 232 vom 06.09.2022 .....	148
33	LK Ammerland vom 13.09.2022 .....	151
34	LK Aurich vom 09.09.2022 .....	160
35	LK Friesland vom 26.09.2022 .....	163
36	LK Wesermarsch vom 24.10.2022 .....	188
37	LK Wittmund vom 22.09.2022 .....	192
38	NeptuneEnergy vom 22.09.2022.....	206
39	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege vom 17.08.2022 .....	207
40	NLSTBV Aurich vom 18.08.2022 mit Verweis auf Stellungnahme zur Antragskonferenz vom 28.09.2021.....	209
41	NLSTBV Luftfahrt vom 14.09.2022 .....	212
42	NLSTBV Oldenburg vom 15.09.2022.....	216
43	NLWKN vom 23.09.2022.....	219
44	Open Grid Europe GmbH (OGE)_PLEDoc GmbH vom 15.09.2022.....	229
45	Ostfriesische Landschaft vom 30.09.2022 .....	234
46	Stadt Varel vom 22.09.2022 .....	255
47	Stadt WHV vom 22.09.2022.....	256
48	Stadt Aurich vom 19.09.2022 .....	258
49	Stadt Brake vom 31.08.2022.....	261
50	Stiftung Naturschutz Dornum vom 20.09.2022 .....	262
51	Telekom vom 13.09.2022 .....	266
52	TenneT TSO GmbH vom 23.09.2022 .....	267
53	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie vom 20.09.2022 .....	272
54	WSA Weser-Jade-Nordsee vom 28.07.2022 .....	276
55	Erdölbevorratungsverband vom 23.09.2022 .....	277

# 1 Autobahn GmbH vom 23.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p data-bbox="324 422 436 454">Straßen</p> <p data-bbox="324 518 481 614">Betroffenheit Bundesautobahnen</p>	<p data-bbox="548 422 1176 646">Für Projekte der Autobahnen im Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH des Bundes, hier der NL Nordwest, geben wir Ihnen die nachfolgenden Informationen. Sie erhalten eine mit dem Fernstraßen-Bundesamt (FBA) abgestimmte Stellungnahme. Zusätzlich wird Ihnen das FBA eine eigene Stellungnahme zusenden.</p> <p data-bbox="548 710 1198 1029">In einigen Segmenten der Korridor-Alternativen sind Ziele der Raumordnung gemäß LROP Niedersachsen berührt, weil Vorranggebiete Autobahn tangiert oder gequert werden. Selbst wenn ein Vorranggebiet derzeit ausschließlich Trassenfreihaltfunktion hat (hier die Abschnitte der Küstenautobahn A20), darf durch die Landtrassen-Planung ein möglicher Straßenverlauf nicht unmöglich gemacht werden. Wäre dies der Fall, bestünde ein Zielverstoß und die Planung wäre nicht raumverträglich.</p>	<p data-bbox="1214 422 2094 518">Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und sichert eine entsprechende Abstimmung in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren) zu.</p> <p data-bbox="1214 582 2027 678">Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p>

1.2	<p>Straßen</p> <p>Betroffenheit Bundesautobahnen in Planung (A20)</p>	<p>Es ist zwingend zu beachten, dass Korridor-Alternativen in zwei Abschnitten Straßenbauprojekte (A20 Abschnitt 2 von Jaderberg bis Schwei und A20 Abschnitt 3 von Schwei bis östlich der Weserquerung), die sich aktuell im Stadium der Entwurfs- oder Genehmigungsplanung befinden, berühren bzw. kreuzen. Es handelt sich dabei um raumbedeutsame Straßenplanungen, für die ein Berücksichtigungsgebot und ein Veränderungsverbot bestehen.</p>	s. zuvor
-----	---	---	----------

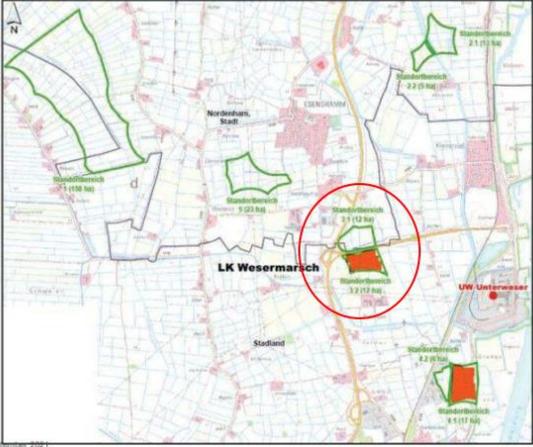
<p>1.3</p>	<p>Straßen</p> <p>Betroffenheit Bundesautobahnen (Einzelsituationen im Korridornetz)</p>	 <p>Korridor-Alternativen 3, 4 und 5 verlaufen parallel zur bestehenden 4-streifigen A29 bei der Anschlussstelle 6 Sande</p>  <p>Korridor-Alternativen 3, 4 und 5 kreuzen die bestehende 4-streifige A29 in der Nähe von Dangastermoor</p>	<p>S. ZUVOR</p>
------------	--	--	-----------------



Korridor-Alternativen 1 und 2 verlaufen ca. 2,5 km nördlich und parallel zum 1. und 2. Bauabschnitt der A20 (hier als rote Linie dargestellt), im Bereich der Anschlussstelle 10 Jaderberg



Korridor-Alternativen 1 bis 5 verlaufen sowohl parallel als auch kreuzend zum 3. Bauabschnitt (Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen läuft) der A20 bei Schwei

<p>1.3</p>	<p>Straßen  Hinweis  Konverterstandort Unterweser und B437 (gepl. A20)</p>	<p>Neben der Trassenplanung sollen auch Standorte für Konverter am NVP Unterweser festgelegt werden. Zwei Flächen liegen direkt nördlich und südlich des Bereichs der B 437, die zur A20 ausgebaut wird.</p> <p><b>Landtrassen 2030 – ROV-Antragskonferenz</b> Konverter am NVP Unterweser</p> <p>2) Ergebnis der Vorprüfung</p>  <p>September 2021</p>	<p>Klarstellung und Erläuterung:</p> <p>Der Hinweis des Stellungnehmers bezieht sich auf die Konverterstandorte, die nicht Gegenstand des ROV Landtrassen 2030 sind (vgl. Festlegung des sachlicher und räumlicher Untersuchungsrahmen durch die Raumordnungsbehörde 25.11.2021).</p> <p>Die hier vom Stellungnehmer mit Bezug zur einer Darstellung aus der vorherigen Antragskonferenz (28.9.2021) angeführten Standort-Alternativen nördlich und südlich der B437 (Standorte 3.1 und 3.2) werden seitens des Planungsträger nicht mehr weiterverfolgt. Es wird wie auch im Untersuchungsrahmen dargelegt der favorisierte Vorzugstandort 4.1 (südlich des UW Unterweser) beplant.</p>
<p>1.4</p>	<p>Straßen  Hinweis  Trassierung, PFV  (Anbauverbotszone)</p>	<p>Ungeachtet dessen gelten folgende Anforderungen:</p> <p>1. Die anbaurechtlichen Vorgaben gemäß des § 9 FStrG sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und sichert eine entsprechende Abstimmung in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren) zu.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p>

1.5	Straßen  Hinweis Trassierung, PFV	2. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A20 und der A29 nicht beeinträchtigt werden (siehe auch Anlage 1).  Anlage 1 der Stellungnahme zeigt eine Übersichtskarte zur Neuplanung der A20 zwischen A29 und B437	s. zuvor
1.6	Straßen  Hinweis Trassierung, PFV	Weitere Hinweise:  3. Ihre Ausbauabsichten dürfen der Planung der A20 (Gradientengestaltung, Höhenlage der Straßendämme und Bauwerke) nicht entgegenstehen. Alle relevanten Gesichtspunkte der Straßenraumgestaltung sind im Rahmen der Anbaubeschränkungs Vorschriften zu berücksichtigen.	s. zuvor
1.7	Straßen  Hinweis Betrieb	4. Den Korridor-Alternativen steht bezüglich der Verkehrsinfrastruktur nichts entgegen, wenn der Vorhabenträger den gutachterlichen Nachweis der (elektromagnetischen) Verträglichkeit mit den Betriebseinrichtungen und Fahrzeugen erbringt.	Ein solche Wechselwirkung besteht nicht zu befürchten, da die Offshore-Netzanbindungssysteme als erdverlegte Gleichstromkabelsysteme ausgeführt werden und keine elektrischen Felder erzeugen und die magnetische Feldwirkung im Bereich derer des Erdmagnetfeldes zu erwarten ist.  In der Unterlage U3 UVU (Kapitel 2.2.3) wird dazu ausgeführt:  „Im Betrieb des Leitungssystems entstehen im Gegensatz zur Drehstromübertragung bei der Gleichstromübertragung statische, elektrische und magnetische Gleichfelder anstelle von Wechselfeldern. Erdkabel emittieren aber ausschließlich magnetische und keine elektrischen Felder, da diese durch die metallische Kabelumhüllung

			<p>abgeschirmt werden (vgl. auch Kapitel 4.1.3 und 4.1.4 aus dem Umweltbericht zum NEP 2019, BNetzA 2019).</p> <p><i>"Zum Betrieb ist anzumerken, dass die Maximalwerte der magnetischen Flussdichte ... um ein Vielfaches unter dem Grenzwert von 500 <math>\mu</math>T liegen und Werte zwischen 40 und 75 <math>\mu</math>T (bei einer Leistung von 3.000 MW) aufweisen"</i> (vgl. <a href="https://www.netzausbau.de/Wissen/Umwelt/Umweltpruefungen/SG_MenschenGesundheit/de.html">https://www.netzausbau.de/Wissen/Umwelt/Umweltpruefungen/SG_MenschenGesundheit/de.html</a>).“</p>
1.8	<p>Straßen</p> <p>Hinweis</p> <p>Trassierung, PFV</p>	<p>5. Den Korridor-Alternativen steht bezüglich der Verkehrsinfrastruktur nichts entgegen, wenn die bekannten Nutzungskonflikte verträglich mittels Standard-HDD unterquert werden.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen. Die geforderte Unterquerung mittels HDD entspricht den generellen Planungsprämissen des Planungsträger für die Querung von Straße (vgl. Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 2.1.2.2) und ist für vergleichbare Kreuzungen von Offshore-Netzanbindungssystem und Bundesautobahnen im Planungsraum Weser-Ems (z.B. Querungen der A31 im Raum Emden, der A280/A31 im Raum Bunde, Diele, Dörpen oder der A28 im Raum Filsum) auch der bisher übliche technische Standard.</p>
1.9	<p>Straßen</p> <p>Hinweis</p> <p>Trassierung, PFV, Bau</p>	<p>6. Im laufenden Verfahren kann es zu Genehmigungskollisionen kommen, daher ist die Vorhabenplanung zwingend mit der Autobahn GmbH des Bundes, AS Oldenburg, und dem FBA abzustimmen. Bauliche und bauzeitliche Aspekte sind zusätzlich mit der zuständigen Autobahnmeisterei, der Abteilung Telematik, Leitzentralen und Fernmeldewesen, dem A20 Projektteam und der Planungsabteilung in der AS Oldenburg abzustimmen.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und wird eine entsprechende Abstimmung in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren) mit dem Stellungnehmer suchen.</p> <p>Regelungen über die baulichen und bauzeitlichen Aspekte sind heute (Raumordnungsverfahren) noch nicht abschließend zu vereinbaren und liegen in den konkreten Bauausführungsphasen (voraussichtlich &gt;2025).</p>

1.10	Straßen  Hinweis  Trassierung, PFV, Bau	7. Die unterirdische Verlegung von Erdkabeln längs der Autobahnen kann im Hinblick auf die mögliche Beeinflussung der vorhandenen Kabelinfrastruktur (Datenübertragung zur Verkehrssteuerung und -überwachung, Betrieb der Notrufsäulen) und den finanziellen Aufwand für Verlegung, Sicherheit und Abschirmung sowie im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Sicherheit der Fahrzeuge derzeit seitens BMDV nicht abschließend beurteilt werden, sondern muss im Einzelfall vor Ort zwischen den überörtlichen Netzbetreibern, der Bundesnetzagentur (BNetzAG) und der auch für die Autobahnen zuständigen Autobahn GmbH – unter gutachtlicher Einholung von Gefährdungsanalysen - geprüft werden.	s. zuvor
1.11	Straßen  Hinweis auf Berück- sichtigung	8. Wir bitten darum, die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	s. zuvor
1.12	Straßen  Hinweis auf weiter Beteiligung	9. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.	Der Hinweis richtet sich an die verfahrensführende Raumordnungsbehörde.

1.13

Anlage 1

Anlage 1: Übersichtskarte A20 zwischen A29 und B437



## 2 Ammerländer Wasseracht vom 12.07.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Gewässer (Kreuzung/-Annäherung)</p> <p>Hinweis</p> <p>PFV</p>	<p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 11.07.2022 nimmt die Ammerländer Wasseracht wie folgt Stellung zu den geplanten Trassenverläufen:</p> <p>Die Ammerländer Wasseracht (AWA) sieht in Bezug auf ihre Belange keine raumbedeutsamen Konflikte bzgl. der geplanten Trassen für die Anbindung nach Unterweser. Hier ist die AWA nur bei der Vorzugstrasse 1 im nördlichen Verbandsgebiet bei der erforderlichen Kreuzung der Gewässer betroffen.</p> <p>Im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens werden die Belange der AWA – hier insbesondere die Themen Gewässerkreuzungen und Abstandsregeln – berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Bei der Anbindung nach Wilhelmshaven ist die AWA nicht betroffen.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen, inkl. des Hinweises auf die Einbringung der Belange bei Betroffenheit (wie Gewässerkreuzungen und Abstandsregeln) im anstehenden Planfeststellungsverfahren.</p>

### 3 BEB Erdgas und Erdöl GmbH, MEEG, NEAG vom 18.07.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Keine Betroffenheit	<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>1. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben (s. Betreff) nicht betroffen sind.</p> <p>1.</p>	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
1.2	Hinweis PFV, Trassierung  Berücksichtigung von Tiefbohrungen	<p>2. Es kann jedoch möglich sein, dass eine Vielzahl verfüllter Bohrungen im zukünftigen Trassenbereich betroffen ist. Hierzu werden wir später im Laufe des Verfahrens bei konkreter Trassenvariante Auskunft geben.</p>	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

## 4 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG vom 15.08.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Leitungen (Erdgas)	<p>wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11. Juli 2022 und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>teilen Ihnen mit, dass in dem Planungsgebiet die Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel (DN 1200) verläuft. Der betroffene Bereich fängt etwa 200 m nördlich des Zeteler Weges an und endet etwa 900 m nordöstlich der Marxer Hauptstraße (B 437) in der Gemeinde Friedeburg.</li> </ol>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.</p>
1.2	Leitungen (Erdgas)	<ol style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, welche die Sicherheit der Speicheranbindungsleitung beeinträchtigen können, untersagt.</li> </ol> <hr/> <p>[Einkürzung der Stellungnahme, in Abstimmung mit der verfahrensführenden Raumordnungsbehörde: Der Leitungsbetreiber hat neben dem o.g. Hinweis auf die räumliche Betroffenheit im Plangebiet des Vorhabens Hinweise zu erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dieser Infrastruktur und zu weiteren technischen Abstimmungserfordernissen in der Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation gegeben. Diese werden hier nicht veröffentlicht.]</p>	<p>Die weitere rechtliche Sicherung der Nutzung, der Querung und/oder der Annäherung an die Leitung/en (zzgl. Schutzstreifen) sowie der technischen Abstimmungserfordernisse erfolgt über (privatrechtliche) Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge.</p>

## 5 DB Energie vom 12.11.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Betroffenheit Leitungen</p> <p>(Bahnstromfreie itung Rastede - Leer)</p>	<p>zu Ihrem Vorhaben geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.</p> <p>Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar.</p> <p>Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:</p> <hr/> <p>[Einkürzung der Stellungnahme, in Abstimmung mit der verfahrensführenden Raumordnungsbehörde: Der Leitungsbetreiber hat neben dem o.g. Hinweis auf die räumliche Betroffenheit im Plangebiet des Vorhabens Hinweise zu erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dieser Infrastruktur und zu weiteren technischen Abstimmungserfordernissen in der Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation gegeben. Diese werden hier nicht veröffentlicht.]</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.</p> <p>Die weitere rechtliche Sicherung der Nutzung, der Querung und/oder der Annäherung an die Leitung/en (zzgl. Schutzstreifen) sowie der technischen Abstimmungserfordernisse erfolgt über (privatrechtliche) Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge.</p>

	Anhang	Lagepläne Maststandorte der 110-kV-Bahnstromfreileitung Rastede – Leer [hier nicht mitveröffentlicht wg. Datenschutz-Angaben zu Eigentumsverhältnissen]	Die Querung der Freileitung ist ohne raumordnerischen Konflikt sicher lösbar.
--	--------	--	---

## 6 Deichacht Esens – Harlingerland\_Sielacht Dornum\_Sielacht Esens vom 15.08.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Gewässer  Betroffenheit  Gewässerkreuzungen	Von o. g. Planungen sind die Sielachten Esens und Dornum direkt betroffen. Mehrere Gewässer   . Ordnung werden gekreuzt. Die Sielachten Esens und Dornum stehen den Planungen grundsätzlich positiv gegenüber.  Allerdings müssen folgende Punkte beachtet werden:	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und sichert eine entsprechende Abstimmung in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren) zu.  Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.
1.2	Gewässer  Hinweis  Bau	1. Der Baubeginn der geplanten Maßnahmen sind der Sielacht Esens bzw. Dornum mindestens 10 Werktage vorher schriftlich mitzuteilen. Während der Bauzeit ist dem Verband ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Die konkreten Bau und Betriebsauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.
1.3	Gewässer  Hinweis  PFV, Trassierung	2. Als HDD-Verlegetiefe — gemessen zwischen der festen bzw. im jeweiligen Lagerbuch verzeichneten Gewässersohle und der Schutzrohr-Oberkante — ist bei Gewässern mit einer Wasserspiegelbreite bis zu 7 Metern min. 2,0 m, bei breiteren Gewässern min. 3,5 m zu garantieren.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Dies entspricht auch den grundsätzlichen Planungsprämissen des Planungsträgers für die Trassierung.  Die konkreten Bau und Betriebsauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.

1.4	Gewässer  Hinweis Bau	3. Die Oberflächenentwässerung ist während der Bauzeit an den jeweiligen Gewässern sicherzustellen. Bei sog. Ausbläsern ist der Eintrag im Gewässer unverzüglich zu entfernen.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Die konkreten Bau und Betriebsauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.
1.5	Gewässer  Hinweis PFV, Trassierung	4. Die Kreuzungen dürfen nur rechtwinklig zur Gewässerachse erfolgen.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Dies entspricht auch den grundsätzlichen Planungsprämissen des Planungsträgers für die Trassierung. Jedoch ist zu erwarten, dass dies aufgrund der Vielzahl an Gewässern und der in einer jeweiligen Einzelsituationen zu beachtenden Randbedingungen (Trassierungsrichtung, schräg zugeschnittene Flurstücke, weitere zu querende Infrastruktur, die ggf. nicht parallel zum Gewässerverläuft, bautechnische Randbedingungen der für die Gewässerunterquerung erforderlichen Bohrungen) nicht in jeder Querungssituation möglich sein wird. Die konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.
1.6	Gewässer  Hinweis Bau und Betrieb	5. Die an jeder Kreuzungsstelle vorgesehenen Warnhinweise (Dükerbeschilderung) sind nicht nur einmalig aufzustellen, sondern jährlich auf Vorhandensein und Sichtbarkeit zu kontrollieren. Dem jeweiligen UHV ist der Vollzug der Kontrolle in jedem Jahr bis zum 1. August (= Räumbeginn) zu melden.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Die konkreten Bau und Betriebsauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.

1.7	Gewässer  Hinweis Trassierung	6. Parallelverlegungen müssen einen Mindestabstand von 5 m zwischen Schutzbereich und Böschungsoberkante einhalten.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Dies entspricht auch den grundsätzlichen Planungsprämissen des Planungsträgers für die Trassierung.
1.8	Gewässer  Hinweis Bau	7. Nach Beendigung der Baumaßnahme hat eine Abnahme unter Beteiligung des jeweiligen UHV zu erfolgen.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Die konkreten Bau und Betriebsauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.
1.9	Gewässer  Hinweis Bau	8. Nach erfolgter Verlegung der Gewässerkreuzungen sind den UHV die Bestandspläne in analoger und digitaler Form zu übergeben, wobei für die eindeutige Lage der Kreuzungspunkte in UTM-Koordinaten anzugeben ist.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Die konkreten Bau und Betriebsauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.
1.10	Gewässer  Hinweis Gestattungsvertrag	9. Weil Antragsteller und zukünftiger Eigentümer der jetzt geplanten Leitungen eine juristische Person mit „endlicher Lebensdauer“ ist, machen die UHV nicht nur technische, sondern vor allem haftungsrelevante Vorgaben. Deshalb wird ein Gestattungsvertrag gefordert, [...]  [Einkürzung der Stellungnahme, in Abstimmung mit der verfahrensführenden Raumordnungsbehörde: Der Stellungnehmer hat neben dem o.g. Hinweis auf die räumliche und sachliche Betroffenheit im Plangebiet des Vorhabens Hinweise zu erforderlichen Inhalten eines (privatrechtlichen) Gestattungsvertrages. Diese werden hier nicht veröffentlicht.]	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Die weitere rechtliche Sicherung der (Grundstücks)-Nutzung, der Querung und/oder der Annäherung an die Gewässer (zzgl. Schutzstreifen) sowie der technischen und rechtlichen Abstimmungserfordernisse erfolgt über (privatrechtliche) Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge.

## 7 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 23.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Bahn</p> <p>Betroffenheit</p> <p>Bahnkreuzungen</p> <p>Hinweis Kreuzungsvertrags-erfordernis</p>	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien ist von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, Stellungnahmen im o. a. Verfahren abzugeben.</p> <p>Die Trassenkorridore und Alternativen kreuzen bzw. berühren folgende planfestgestellte Bahnanlagen (Bahnstrecken und Bahnstromleitungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Strecke 1570 Emden – Jever Ungefähre Streckenabschnitte: Bahn-km 75,100 – 75,900</li> <li>○ Strecke 1553 Wilhelmsh. Ölweiche – Mobil Oil Ungefähre Streckenabschnitte: Bahn-km 1,100 – 3,100</li> <li>○ Strecke 1552 WHV Nordstrecke – WHV Nord Ungefähre Streckenabschnitte: Bahn-km 0,000 – 3,600 und 7,200 – 10,400</li> <li>○ Strecke 1540 Sande – Jever Ungefähre Streckenabschnitte: Bahn-km 5,100 – 5,900</li> <li>○ Strecke 1522 Oldenburg – Wilhelmshaven Ungefähre Streckenabschnitte: Bahn-km 24,500 – 25,400 und 35,200 – 36,200</li> </ul>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und sichert eine entsprechende Abstimmung in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren, Kreuzungsvertragsmanagement) zu.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation ist in den Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln - sowie im Kreuzungsvertragsmanagement.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Strecke 1503 Hude – Nordenham Ungefähre Streckenabschnitte: Bahn-km 35,600 – 36,300</li> <li>○ 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 544 Leer – Rastede Uw Ungefähre Mastbereiche: 3801 – 3802 und 3819 – 3820</li> </ul> <p>Zwischen der TenneT Offshore GmbH und der DB AG, DB Immobilien sowie der DB Energie GmbH sind zu gegebener Zeit und rechtzeitig vor Baubeginn Kreuzungsverträge abzuschließen.</p>	
1.2	Bahn Hinweis PFV, Trassierung	Wir bitten das Bahnprojekt „Ausbaustrecke (ABS) Oldenburg – Wilhelmshaven“ zu beachten.  Weitere Informationen zum Projekt finden Sie online unter <a href="https://www.oldenburg-wilhelmshaven.de/">https://www.oldenburg-wilhelmshaven.de/</a> .	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.
1.3	Bahn  Hinweis PFV, Trassierung	Ferner ist der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 zu beachten. Planungen aus dem BVWP 2030 können über das PRINS System ( <a href="https://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html">https://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html</a> ) abgerufen werden.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Derzeit (Abfrage 04.10.2022) weist der BVWP im untersuchten Korridornetz unter dem genannten Link das hier bereits erwähnte Projekt „Ausbaustrecke (ABS) Oldenburg – Wilhelmshaven“ (Projektnummer: N03, Dringlichkeit: Laufend und fest disponiert) aus.
1.4	Bahn  Hinweis Beteiligung Eisenbahn- Bundesamt	Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist ggfs. direkt am Verfahren zu beteiligen.  Weitere Hinweise / Anregungen haben wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzubringen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Hinweis ist an die verfahrensführende Raumordnungsbehörde gerichtet.  Nach Kenntnisstand des Planungsträger hat das EBA eine Stellungnahme eingereicht (Erwiderung, vgl. in der Synopse unter „Eisenbahn-Bundesamt“).

## 8 Eisenbahnbundesamt (EBA) vom 19.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Keine Betroffenheit / Bedenken	<p>Ihr Schreiben ist am 08.09.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem im Betreff genannten Vorhaben nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

## 9 Entwässerungsverband Norden vom 31.07.2022

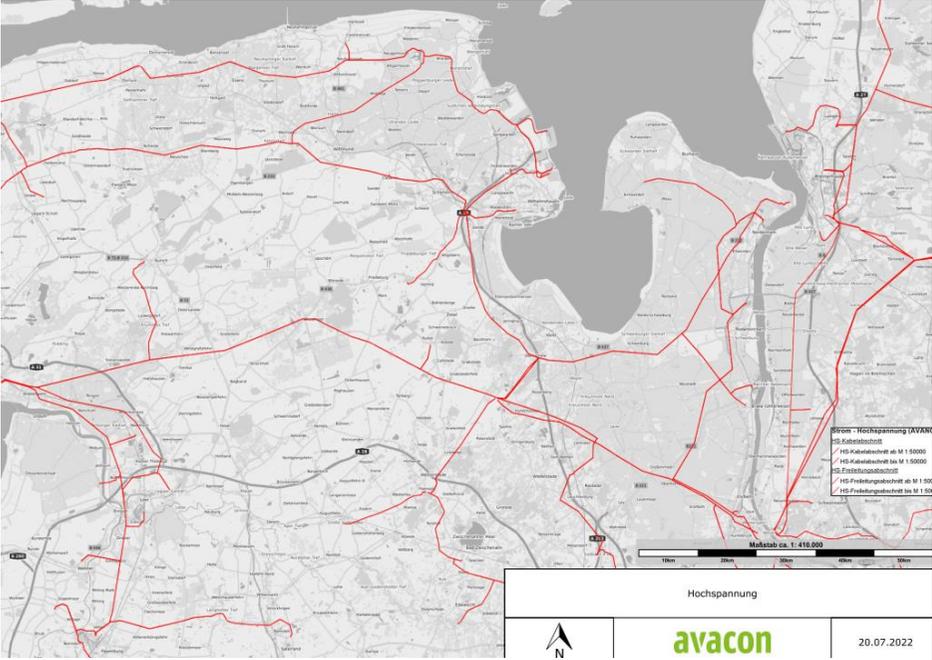
Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Gewässer  Betroffenheit Gewässerkreuzungen	Die Belange des Entwässerungsverbandes werden bei der geplanten Kreuzung von Gewässern zweiter Ordnung tangiert.  Die grundlegenden Auflagen und Hinweise dieser Stellungnahme haben die von früheren Kabeltrassen tangierten Unterhaltungsverbände (UHV) für sämtliche in der Unterhaltungsverantwortung der UHV stehenden Gewässer II. und III. Ordnung einvernehmlich wie folgt festgelegt:	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und sichert eine entsprechende Abstimmung in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren) zu.  Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.
1.2	Gewässer  Hinweis Bau	1. Der Baubeginn der geplanten Maßnahmen sind der Sielacht Esens bzw. Dornum mindestens 10 Werkzeuge vorher schriftlich mitzuteilen. Während der Bauzeit ist dem Verband ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Die konkreten Bau und Betriebsauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.
1.3	Gewässer  Hinweis PFV, Trassierung	2. Als HDD-Verlegetiefe — gemessen zwischen der festen bzw. im jeweiligen Lagerbuch verzeichneten Gewässersohle und der Schutzrohr-Oberkante — ist bei Gewässern mit einer Wasserspiegelbreite bis zu 7 Metern min. 2,0 m, bei breiteren Gewässern min. 3,5 m zu garantieren.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Dies entspricht den grundsätzlichen Planungsprämissen des Planungsträgers für die Trassierung.  Die konkreten Bau und Betriebsauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.
1.4	Gewässer  Hinweis Bau	3. Die Oberflächenentwässerung ist während der Bauzeit an den jeweiligen Gewässern sicherzustellen. Bei sog. Ausbläsern ist der Eintrag im Gewässer unverzüglich zu entfernen.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Die konkreten Bau und Betriebsauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.

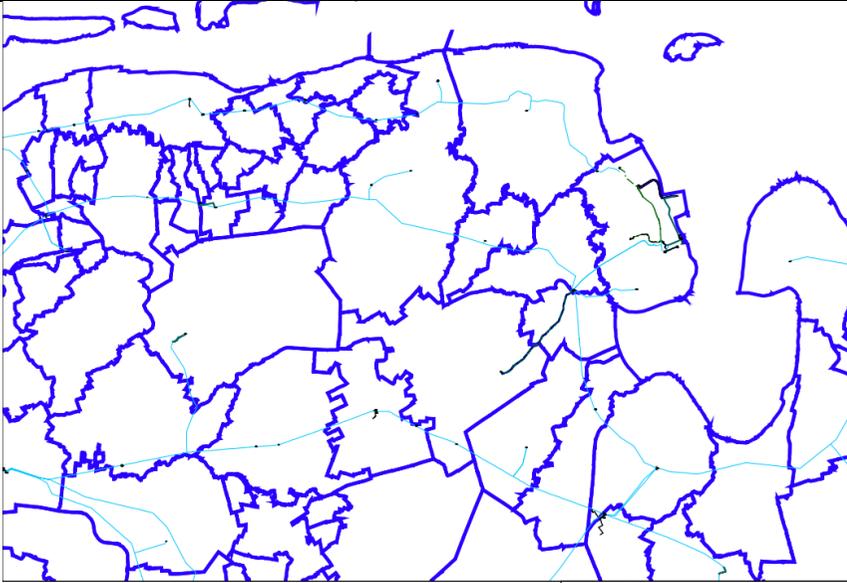
1.5	Gewässer  Hinweis PFV, Trassierung	4. Die Kreuzungen dürfen nur rechtwinklig zur Gewässerachse erfolgen.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Dies entspricht den grundsätzlichen Planungsprämissen des Planungsträgers für die Trassierung. Jedoch ist zu erwarten, dass dies aufgrund der Vielzahl an Gewässern und der in einer jeweiligen Einzelsituationen zu beachtenden Randbedingungen (Trassierungsrichtung, schräg zugeschnittene Flurstücke, weitere zu querende Infrastruktur, die ggf. nicht parallel zum Gewässerverläuft, bautechnische Randbedingungen der für die Gewässerunterquerung erforderlichen Bohrungen) nicht in jeder Querschnittssituation möglich sein wird. Die konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.
1.6	Gewässer  Hinweis Bau und Betrieb	5. Die an jeder Kreuzungsstelle vorgesehenen Warnhinweise (Dükerbeschilderung) sind nicht nur einmalig aufzustellen, sondern jährlich auf Vorhandensein und Sichtbarkeit zu kontrollieren. Dem jeweiligen UHV ist der Vollzug der Kontrolle in jedem Jahr bis zum 1. August (= Räumbeginn) zu melden.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Die konkreten Bau und Betriebsauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.
1.7	Gewässer  Hinweis Trassierung	6. Parallelverlegungen müssen einen Mindestabstand von 5 m zwischen Schutzbereich und Böschungsoberkante einhalten.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Dies entspricht den grundsätzlichen Planungsprämissen des Planungsträgers für die Trassierung.
1.8	Gewässer  Hinweis Bau	7. Nach Beendigung der Baumaßnahme hat eine Abnahme unter Beteiligung des jeweiligen UHV zu erfolgen.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Die konkreten Bau und Betriebsauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.

1.9	Gewässer  Hinweis Bau	8. Nach erfolgter Verlegung der Gewässerkreuzungen sind den UHV die Bestandspläne in analoger und digitaler Form zu übergeben, wobei für die eindeutige Lage der Kreuzungspunkte in UTM-Koordinaten anzugeben ist.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Die konkreten Bau und Betriebsauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.
1.10	Gewässer  Hinweis Gestattungs- vertrag	9. Weil Antragsteller und zukünftiger Eigentümer der jetzt geplanten Leitungen eine juristische Person mit „endlicher Lebensdauer“ ist, machen die UHV nicht nur technische, sondern vor allem haftungsrelevante Vorgaben. Deshalb wird ein Gestattungsvertrag gefordert, [...]  _____ [Einkürzung der Stellungnahme, in Abstimmung mit der verfahrensführenden Raumordnungsbehörde: Der Stellungnehmer hat neben dem o.g. Hinweis auf die räumliche und sachliche Betroffenheit im Plangebiet des Vorhabens Hinweise zu erforderlichen Inhalten eines (privatrechtlichen) Gestattungsvertrages. Diese werden hier nicht veröffentlicht.]	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Die weitere rechtliche Sicherung der (Grundstücks)-Nutzung, der Querung und/oder der Annäherung an die Gewässer (zzgl. Schutzstreifen) sowie der technischen und rechtlichen Abstimmungserfordernisse erfolgt über (privatrechtliche) Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge.
1.11	Gewässer  Hinweis Bau	Für den Entwässerungsverband Norden gelten darüber hinaus folgende Auflagen und Hinweise:  1. Die Verlegungsarbeiten sind nach vorheriger Absprache mit uns durchzuführen	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Die konkreten Bau und Betriebsauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.

1.12	Gewässer  Hinweis Trassierung	2. Die bei den Dükerungen anzunehmenden Gewässerprofile können erst nach Festlegung der genauen Kreuzungspunkte nachgereicht werden. Daraus werden sich die Vorgaben für die Mindest-Verlegetiefen ergeben. Die Mindestüberdeckung ist auch in den Böschungsbereichen und auch für den Fall sicherzustellen, dass das tatsächliche Gewässerprofil nicht mehr den Lagerbuch-Angaben entspricht, z.B. durch langjährige Böschungsabbrüche.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.
1.13	Gewässer  Hinweis Trassierung und Bau	3. Wir behalten uns vor, für einzelne Kreuzungen aufgrund besonderer Gegebenheiten besondere Vorgaben zu machen.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.
1.14	Gewässer  Hinweis Trassierung und Bau	4. Angaben über Leitungen Dritter, die im Bereich der Kreuzungsstellen schon liegen, sind von deren Betreibern in eigener Verantwortung des Vorhabenträgers bzw. der Verlegefirma einzuholen, so dass mögliche Beschädigungen uns nicht anzulasten sind.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.
1.15	Verweis auf andere Stellungnahmen	Im Übrigen sind die in der Wasserbehördlichen Stellungnahme des Landkreises Aurich aufgeführten Aspekte und Auflagen zu beachten.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.

# 10 EON-Avacon: Avacon Netz GmbH vom 02.08.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Leitungen (Strom, 110 kV)	<p>1. Das im Betreff genannte Raumordnungsverfahren befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer diversen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen und Hochspannungserdkabel sowie unseren Fernmeldeleitungen.</p> 	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.</p> <p>Die weitere rechtliche Sicherung der Querung und/oder der Annäherung an die Leitung/en (zzgl. Schutzstreifen) sowie der technischen Abstimmungserfordernisse erfolgen erforderlichenfalls über (privatrechtliche) Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge.</p>

			
1.2	Hinweis auf PFV und (technische) Abstimmungserfordernisse	<p>2. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Im Anhang wurden folgende Dokumente bereitgestellt (Anhänge):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</li> <li>• Leitungsschutzanweisung (Merkheft für Baufachleute)</li> </ul>	s.o.
1.3	Hinweis auf PFV	<p>3. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	s.o.

## 11 EWE Netz GmbH vom 03.08.2022 und 26.07.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Leitungen	1. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.</p> <p>Die weitere rechtliche Sicherung der Querung und/oder der Annäherung an die Leitung/en (zzgl. Schutzstreifen) sowie der technischen Abstimmungserfordernisse erfolgen über (privatrechtliche) Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge.</p>
1.2	Hinweis PFV	2. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	
1.3	Hinweis PFV und (technische) Ab- stimmungs- erfordernis	3. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.	
1.4	Hinweis (technische) Ab- stimmungs- erfordernis	4. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
1.5	Hinweis PFV und (technische) Ab- stimmungs- erfordernis	5. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen.	

1.6	Hinweis (technische) Abstimmungs- erfordernis	6. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E- Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOFNetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung.	
1.7	Leitungen	7. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	

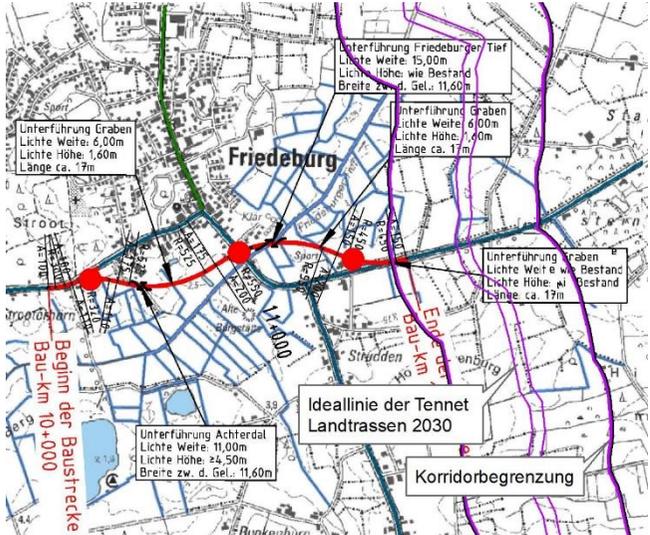
## 12 Fernstraßenbundesamt vom 23.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Straße</p> <p>Betroffenheit</p> <p>Bundesautobahnen A29 und gepl. A20</p>	<p>Nach Ihren Ausführungen ist mit Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 durch die Bundesnetzagentur vom 20.12.2019 sowie des Netzentwicklungsplans 2021-2035 vom 14.01.2022 die TenneT Offshore GmbH (Vorhabenträgerin) gem. §17 Energiewirtschaftsgesetz als Übertragungsnetzbetreiber beauftragt, drei Offshore-Netzanbindungssysteme für Offshore-Windparkflächen von deren Standort auf See zu den Netzverknüpfungspunkten Wilhelmshaven 2 (1 Netzanbindungssystem) und Unterweser (2 Netzanbindungssysteme) an Land zu entwickeln und Planung, Genehmigung, Bau und Betrieb vorzubereiten. Für diese Planung wurde ein Raumordnungsverfahren beantragt, welches nunmehr eingeleitet wurde.</p> <p>Das Plangebiet tangiert die Bundesautobahn (BAB) A 29 sowie die (zukünftige) Bundesautobahn (BAB) A 20. Die Korridor-Alternativen 3, 4 und 5 verlaufen parallel zur bestehenden 4-streifigen A29 bei der Anschlussstelle 6 Sande und kreuzen die bestehende 4-streifige A29 in der Nähe von Dangastermoor. Die Korridor-Alternativen 1 und 2 verlaufen ca. 2,5 km nördlich und parallel zum 1. und 2. Bauabschnitt der (zukünftigen) BAB A 20, im Bereich der Anschlussstelle 10 Jaderberg. Die Korridor-Alternativen 1 bis 5 verlaufen sowohl parallel als auch kreuzend zum 3. Bauabschnitt (Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen läuft) der A20 bei Schwei.</p> <p>Neben der Trassenplanung sollen auch Standorte für Konverter am NVP Unterweser festgelegt werden.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Konverter am NVP Unterweser wird um folgende Klarstellung und Erläuterung ergänzt:</p> <p>Der Hinweis des Stellungnehmers bezieht sich auf die Konverterstandorte, die nicht Gegenstand des ROV Landtrassen 2030 sind (vgl. Festlegung des sachlicher und räumlicher Untersuchungsrahmen durch die Raumordnungsbehörde 25.11.2021). Die hier vom Stellungnehmer mit Bezug zur einer Darstellung aus der vorherigen Antragskonferenz (28.9.2021) angeführten Standort-Alternativen nördlich und südlich der B437 (Standorte 3.1 und 3.2) werden seitens des Planungsträger nicht mehr weiterverfolgt. Es wird wie auch im Untersuchungsrahmen dargelegt der favorisierte Vorzugstandort 4.1 (südlich des UW Unterweser) beplant.</p>

		Zwei Flächen liegen direkt nördlich und südlich des Bereichs der B 437, die zur BAB A20 ausgebaut wird.	
1.2	<p>Straße</p> <p>Hinweis</p> <p>Trassierung und PFV (Beteiligung)</p>	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).</p> <p>Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Gemäß § 9 Abs. 4 FStrG gelten bei geplanten Bundesfernstraßen die Beschränkungen des § 9 Absätze 1 und 2 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und sichert eine entsprechende Abstimmung in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren) zu.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p>
1.3	<p>Straße</p> <p>(Anbauverbotszone)</p>	<p>Zu unserer Stellungnahme beteiligen wir intern zu den anbaurechtlichen Belangen unser Referat S 2 bezüglich Straßenplanungen und die Autobahn GmbH des Bundes. Unsere gemeinsame Stellungnahme erhalten Sie daher wie folgt und wir bitten um Aufnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>

1.4	<p>Straße (Anbauverbotszone)</p>	<p>Längs der Autobahn dürfen Hochbauten (alle Anlagen über der Erdgleiche) jeder Art, auch Nebenanlagen als solche sowie Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des Raumordnungsverfahrens pauschal nicht zugestimmt. Dies bedürfte der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs 8 FStrG).</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p> <p>Die Berücksichtigung der hier in der Stellungnahmen explizit angeführte Anbauverbotszone ist Teil der Planungsprämissen für die Feintrassierung im Zuge der Planfeststellung. Parallellagen im Längsverlauf sind bereits bei Trassierung der sog. Ideallinie im Raumordnungskorridor vermieden worden, eine Annäherung im Längsverlauf innerhalb der Trassierung in den Planfeststellungsverfahren wird daher derzeit als unwahrscheinlich eingeschätzt.</p> <p>In den erforderlichen Kreuzungsbereichen wird eine Unterquerung in geschlossener Bauweise (HDD) erfolgen, so dass keine umfangreichen Abgrabungen oder Aufschüttungen zu erwarten sind.</p>
1.5	<p>Straße (Anbauverbotszone)</p>	<p>Die o.g. Zonen nach § 9 FStrG an den BAB A 29 und A 20 (zukünftig) sind in jedem Fall in die Planung aufzunehmen.</p> <p>In den textlichen Unterlagen ist Folgendes zu ergänzen:</p> <p>Längs der Bundesautobahnen (BAB) dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden nach § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften</p>	<p>Siehe zuvor</p>

		<p>notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p>	
1.6	<p>Straße</p> <p>Bedarfsplan Bundesfernstraße (Ausbau-planungen)</p>	<p>Aus der Prüfung der Unterlagen durch das Referat S 2 (Straßenverwaltung, Planung, Netze) des Fernstraßen-Bundesamtes ergaben sich folgende Hinweise:</p> <p>Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) können betroffen sein und Konflikte sind nicht auszuschließen.</p> <p>Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil und die kartographische Darstellung.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>
1.7	<p>Straße</p> <p>Betroffenheit</p> <p>Ortsumgehungen B437 Varel</p> <p>Und B436 Friedeburg</p>	<p><u>Prüfung Textteil:</u></p> <p>Aus der Prüfung der Unterlagen (U1_EB und U2_RVS) ergaben sich in Kapitel 6.1 (U1_EB) und 4.2 (U2_RVS) konkrete Hinweise, dass die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) für das Projekt B437-G10-NI Ortsumgehung Varel (weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*)) berücksichtigt wurden.</p> <p>Aus der Prüfung der Textteile ergaben sich keine Hinweise, wie die Belange des geltenden</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Trassierung der Ideallinie ist der Ausbaubereich der Ortsumgehung B 436 bei Friedeburg berücksichtigt worden. Die Ideallinie liegt in etwa 250 m Entfernung östlich des Endes der Ausbaustrecke (vgl. Screenshot mit der Darstellung der Planungen der beiden Infrastrukturprojekte. Übernahme des Verlaufes aus dem folgendem Link und Überlagerung mit der Planung zum vorliegenden Leitungsprojekt der Tennet Landtrassen 2030: <a href="https://www.bvwp-projekte.de/strasse/download_plaene/NI/B436-G10-NI/LPL_1_1_B436-G10-NI_Lageplan_01.pdf">https://www.bvwp-projekte.de/strasse/download_plaene/NI/B436-G10-NI/LPL_1_1_B436-G10-NI_Lageplan_01.pdf</a>)</p>

		<p>Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen für das Projekt B436-G10-NI Ortsumgehung Friedeburg (vordringlicher Bedarf (VB)) berücksichtigt wurden. Es sind diesbezüglich Konflikte zu erwarten.</p>	<p>Für die Unterquerung von Bundesstraßen erfolgt zudem standardmäßig ein Wechsel in die geschlossene Bauweise (HDD). Durch Berücksichtigung der Abstände, wie sie auch regelmäßig durch die generelle Anbauverbotszone zu berücksichtigen sind, ergibt sich zusätzlich noch ein weiterer Abstand zum Ausbaubereich der B436.</p> <p>Ein Konflikt kann demnach in der Feintrassierung vermieden werden.</p> 
<p>1.8</p>	<p>Trassierung (Ortsumgehung)</p>	<p><u>Prüfung kartographische Darstellung:</u> Anhand der bereitgestellten Karten (U1_K1_EB_Blattschnittfrei) erfolgte eine raumbezogene Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016. Für Ihre weiteren Planungen bitten Sie wir daher um die Berücksichtigung der folgenden Bedarfsplanprojekte:</p>	<p>Siehe zuvor.</p>

		Projekt Nr.	Kategorie	Titel	Dringlichkeit
		B436-G10-NI	BundesstraßeB436	B 436 OU Friedeburg	VB
		VB = Vordringlicher Bedarf; VB-E = Vordringlicher Bedarf mit Engpassbeseitigung; WB = Weiterer Bedarf; WB* = Weiterer Bedarf mit Planungsrecht			
1.9	Straße Trassierung	<p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest werden folgende Belange zur Berücksichtigung geltend gemacht.</p> <p>In einigen Segmenten der Korridor-Alternativen sind Ziele der Raumordnung gemäß LROP Niedersachsen berührt, weil Vorranggebiete Autobahn tangiert oder gequert werden. Selbst wenn ein Vorranggebiet derzeit ausschließlich Trassenfreihaltfunktion hat (hier die Abschnitte der Küstenautobahn A20), darf durch die Landtrassen-Planung ein möglicher Straßenverlauf nicht unmöglich gemacht werden. Wäre dies der Fall, bestünde ein Zielverstoß und die Planung wäre nicht raumverträglich.</p>			<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>[Redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes wird ebenfalls in gleicher Weise erwidert]</i></p>
1.10	Straße  Betroffenheit Bundesauto- bahnen in Planung (A20)	<p>Es ist zwingend zu beachten, dass Korridor-Alternativen in zwei Abschnitten Straßenbauprojekte (A20 Abschnitt 2 von Jaderberg bis Schwei und A20 Abschnitt 3 von Schwei bis östlich der Weserquerung), die sich aktuell im Stadium der Entwurfs- oder Genehmigungsplanung befinden, berühren bzw. kreuzen. Es handelt sich dabei um raumbedeutsame Straßenplanungen, für die ein Berücksichtigungsgebot und ein Veränderungsverbot bestehen.</p>			<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>

1.11	<p>Straße</p> <p>Hinweis Trassierung, PFV (Anbau- verbotszone)</p>	<p>Ungeachtet dessen gelten folgende Anforderungen:</p> <p>1. Die anbaurechtlichen Vorgaben gemäß des § 9 FStrG sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p>
1.12	<p>Straßen</p> <p>Hinweis Trassierung, Bau, Betrieb</p>	<p>2. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A20 und der A29 nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p> <p>Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind in vergleichbaren Kreuzungen von Offshore-Netzanbindungssystemen und Bundesautobahnen im Planungsraum Weser-Ems (z.B. Querungen der A31 im Raum Emden, der A280/A31 im Raum Bunde, Diele, Dörpen oder der A28 im Raum Filsum) auch nicht beeinträchtigt worden.</p>
1.13	<p>Straßen</p> <p>Hinweis Trassierung, PFV</p>	<p>sowie weitere Hinweise zu Beachtung:</p> <p>3. Ihre Ausbauabsichten dürfen der Planung der A20 (Gradientengestaltung, Höhenlage der Straßendämme und Bauwerke) nicht entgegenstehen. Alle relevanten Gesichtspunkte der Straßenraumgestaltung sind im Rahmen der Anbaubeschränkungs-vorschriften zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p>
1.14	<p>Straßen</p> <p>Hinweis PFV, Betrieb</p>	<p>4. Den Korridor-Alternativen steht bezüglich der Verkehrsinfrastruktur nichts entgegen, wenn der Vorhabenträger den gutachterlichen Nachweis der (elektromagnetischen) Verträglichkeit mit den Betriebseinrichtungen und Fahrzeugen erbringt.</p>	<p>Ein solche Wechselwirkung besteht nicht zu befürchten, da die Offshore-Netzanbindungssysteme als erdverlegte Gleichstromkabelsysteme ausgeführt werden und keine elektrischen Felder erzeugen und die magnetische Feldwirkung im Bereich derer des Erdmagnetfeldes zu erwarten ist.</p>

			<p>In der Unterlage U3 UVU (Kapitel 2.2.3) wird dazu ausgeführt:</p> <p><i>„Im Betrieb des Leitungssystems entstehen im Gegensatz zur Drehstromübertragung bei der Gleichstromübertragung statische, elektrische und magnetische Gleichfelder anstelle von Wechselfeldern. Erdkabel emittieren aber ausschließlich magnetische und keine elektrischen Felder, da diese durch die metallische Kabelumhüllung abgeschirmt werden (vgl. auch Kapitel 4.1.3 und 4.1.4 aus dem Umweltbericht zum NEP 2019, BNetzA 2019). "Zum Betrieb ist anzumerken, dass die Maximalwerte der magnetischen Flussdichte ... um ein Vielfaches unter dem Grenzwert von 500 µT liegen und Werte zwischen 40 und 75 µT (bei einer Leistung von 3.000 MW) aufweisen" (vgl. <a href="https://www.netzausbau.de/Wissen/Umwelt/Umweltpruefungen/SG_MenschenGesundheit/de.html">https://www.netzausbau.de/Wissen/Umwelt/Umweltpruefungen/SG_MenschenGesundheit/de.html</a>).“</i></p>
1.15	<p>Straßen</p> <p>Hinweis Trassierung, PFV</p>	<p>5. Den Korridor-Alternativen steht bezüglich der Verkehrsinfrastruktur nichts entgegen, wenn die bekannten Nutzungskonflikte verträglich mittels Standard-HDD unterquert werden.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geforderte Unterquerung mittels HDD entspricht den generellen Planungsprämissen des Planungsträger für die Querung von Straße (vgl. Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 2.1.2.2) und ist für vergleichbare Kreuzungen von Offshore-Netzanbindungssystem und Bundesautobahnen im Planungsraum Weser-Ems (z.B. Querungen der A31 im Raum Emden, der A280/A31 im Raum Bunde, Diele, Dörpen oder der A28 im Raum Filsum) auch der bisher übliche technische Standard.</p>
1.16	<p>Straße</p> <p>Hinweis Trassierung, PFV, Bau</p>	<p>6. Im laufenden Verfahren kann es zu Genehmigungskollisionen kommen, daher ist die Vorhabenplanung zwingend mit der Autobahn GmbH des Bundes, AS Oldenburg, und dem Fernstraßen-Bundesamt abzustimmen. Bauliche und bauzeitliche Aspekte sind zusätzlich mit der zuständigen Autobahnmeisterei, der Abteilung Telematik, Leitzentralen und Fernmeldewesen, dem A20 Projektteam und der Planungsabteilung in der AS Oldenburg abzustimmen.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und wird eine entsprechende Abstimmung in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren) mit dem Stellungnehmer suchen.</p> <p>Regelungen über die baulichen und bauzeitlichen Aspekte sind heute (Raumordnungsverfahren) noch nicht abschließend zu vereinbaren und liegen in den konkreten Bauausführungsphasen (voraussichtlich &gt;2025).</p>
1.17	<p>Straße</p> <p>Hinweis Trassierung, PFV, Bau</p>	<p>7. Die unterirdische Verlegung von Erdkabeln längs der Autobahnen kann im Hinblick auf die mögliche Beeinflussung der vorhandenen Kabelinfrastruktur (Datenübertragung zur Verkehrssteuerung und –überwachung, Betrieb der Notrufsäulen) und den</p>	<p>s. zuvor</p>

		<p>finanziellen Aufwand für Verlegung, Sicherheit und Abschirmung sowie im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Sicherheit der Fahrzeuge derzeit seitens BMDV nicht abschließend beurteilt werden, sondern muss im Einzelfall vor Ort zwischen den überörtlichen Netzbetreibern, der Bundesnetzagentur (BNetzAG) und der auch für die Autobahnen zuständigen Autobahn GmbH – unter gutachtlicher Einholung von Gefährdungsanalysen - geprüft werden.</p>	
1.18	<p>Straße</p> <p>Hinweis auf weiter Beteiligung</p>	<p>Wir weisen außerdem darauf hin, dass aufgrund des geltenden öffentlichen Nachbarrechtes und insbesondere auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine separate Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes im Verfahren zu erfolgen hat. Die Autobahn GmbH ist mit den Aufgaben des Straßenbaulastträgers betraut. Eine Realisierung der abstrakten Gefahren würde zwangsweise in die der Autobahn GmbH des Bundes anvertrauten Schutzgüter wie Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und die Integrität der Verkehrsinfrastruktur eingreifen.</p>	<p>Eine Beteiligung der Autobahn GmbH ist erfolgt, eine gleichlautende Stellungnahme wurde seitens der Raumordnungsbehörde weitergereicht und seitens des Planungsträgers (wie oben erwähnt) in gleicher Weise erwidert.</p>
119	<p>Straße</p> <p>Hinweis auf weiter Beteiligung</p>	<p>Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. In diesem Zusammenhang ist auch die Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis richtet sich an die verfahrensführende Raumordnungsbehörde.</p>

## 13 Forstamt Neuenburg vom 07.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Wald	ich habe den Vorgang anhand der im Internet bereitgestellten Unterlagen, insbesondere den verschiedenen Themenkarten, den Unterlagen 2 (Raumverträglichkeitsstudie) und 3.1 (Untersuchung voraussichtlicher raumbedeutsamer Umweltauswirkungen) und mit den zur Verfügung gestellten GIS-Shapes, die ich mit aktuellen Luftbildern „verschnitten“ habe, geprüft.	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
1.2	Wald	Zu o.g. Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:  Landesraumordnungsprogramm (LROP) und regionale Raumordnungsprogramme (RROP) haben z.T. sehr hohe und prioritäre Ansprüche an die Erhaltung und Vermehrung von Wald. Die betroffenen Landkreise mit ihren sehr geringen Waldanteilen und Zielen wurden offensichtlich in der Planung eingehend berücksichtigt.	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
1.3	Wald	In der Unterlage 2 wurden u.a. die Waldvorranggebiete oder Waldvorbehaltsflächen dargestellt und mit festgestellten Wertigkeiten verglichen. In der Unterlage 3.1. wurden die Waldflächen innerhalb der Trassenkorridore in ihrem Flächenumfang mit Ihren Wertigkeiten erfasst und verglichen. Der Gesamteindruck bei den Trassenvarianten ist, dass die Wälder, Waldvorranggebiete oder Waldvorbehaltsflächen planerisch möglichst umgangen wurden.	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
1.4	Wald	Wo Wald, Waldvorranggebiete oder Waldvorbehaltsflächen betroffen sind bzw. sein könnten, wurde die Betroffenheit auf ein Mindestmaß	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

		reduziert, da es kaum Alternativen für eine andere Trassenführung gibt, es sei denn, die Leitungstrasse würde erheblich verlängert oder betrifft Wald, Waldvorranggebiete oder Waldvorbehaltsflächen an anderer Stelle.	
1.5	Wald	Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in S 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
1.6	Wald	Innerhalb der Trassenkorridore befindet sich Wald i.S. des S 2 (3) NWaldLG. Die auf den Plänen zu ersehenden Trassenvarianten und die bereitgestellten Unterlagen 2 und 3.1. weisen aus, dass grundsätzlich nur in einem sehr geringen Umfang Wald dauerhaft in Anspruch genommen werden soll.  Für die jetzigen Varianten der Trassenkorridore gibt es daher aus waldrechtlicher Sicht von hier aus keine Vorschläge, die geplanten Trassenkorridore in ihrer Lage zu verändern.	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen
1.7	Wald  Hinweis PFV	Für das weitere Verfahren möchte ich noch einige Hinweise geben:  <ul style="list-style-type: none"> <li>ab einem Flächenumfang von ca. 1000 qm ist Wald als Wald i.S. des S 2 (3) NWaldLG einzuordnen; am Ende des Verfahrens und Festlegung der endgültigen Leitungstrasse ist zu prüfen, ob und wo Wald direkt betroffen ist oder indirekt betroffen sein könnte,</li> </ul>	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen, <i>erforderlichenfalls</i> erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren).

1.8	Wald  Hinweis PFV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Waldumwandlungsverfahren nach § 8 NWaldLG ist einzuleiten, wenn tatsächlich Wald dauerhaft verloren geht: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ in der offenen Bauweise betrifft dies die Breite des Schutzstreifens unter der Freileitung von ca. 50 - 60 m (Ausschluss der eigendynamische Entwicklung - s. auch §11 NWaldLG),</li> </ul> </li> </ul>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen, <i>erforderlichenfalls</i> erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren).</p> <p>Eine Umsetzung des Vorhabens als Freileitung erfolgt nicht.</p>
1.9	Wald  Hinweis PFV	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei der geschlossenen Bauweise nur dann, wenn der Streifen oberhalb der Leitung dauerhaft verloren geht oder, aus welchen Gründen auch immer, eine eigendynamische Waldentwicklung auf der Leitungstrasse nicht möglich ist,</li> </ul>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen, <i>erforderlichenfalls</i> erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren).</p>
1.10	Wald  Hinweis PFV	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ mit einer Bohrtiefe von 10 — 12 m bei der geschlossenen Bauweise ist Wald nicht direkt betroffen. Sollten sich allerdings durch die geschlossenen Bauweisen Veränderungen in der Hydrologie ergeben, könnte dies mittel- bis langfristig zu Absterbe-Erscheinungen in den darüber aufstockenden Waldbeständen führen,</li> </ul>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen, <i>erforderlichenfalls</i> erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren).</p>
1.11	Wald	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Beweissicherungsverfahren wird Bereichen empfohlen, wo eine Bauweise mit Erdarbeiten in der Nähe von Waldflächen vorgesehen ist; hier könnte es u.U.</li> </ul>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und wird <i>erforderlichenfalls</i> im Zuge der Bauausführung in enger Abstimmung mit</p>

	Hinweis Bau	vorübergehend oder dauerhaft zu Veränderungen in der Hydrologie kommen,	der naturschutzfachlichen/bodenkundlichen Baubegleitung einen solchen Schritt abstimmen und ggf. vornehmen.
1.12	Wald  Hinweis Bau	<ul style="list-style-type: none"> <li>sollte es während der Bauphase notwendig sein, Wald vorübergehend zu roden, so wäre entsprechend 5 8 (4) 4 NWaldLG eine befristete Waldumwandlung zu beantragen,</li> </ul>	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und wird <i>erforderlichenfalls</i> im Zuge der Bauausführung in enger Abstimmung mit der naturschutzfachlichen/bodenkundlichen Baubegleitung einen solchen Schritt abstimmen und ggf. vornehmen.
1.13	Wald  Hinweis PFV	<ul style="list-style-type: none"> <li>im Falle einer geplanten Waldumwandlung ist vor Beginn der Maßnahme der Waldbestand nach den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Rd.Erl. d. ML v. 05.11.2016 - 406-64002-136) zu bewerten.</li> </ul>	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen, <i>erforderlichenfalls</i> erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren, Bauvorbereitung).

# 14 GAA Oldenburg, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 15.07.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Konverter Wilhelmshaven	<p>Bezüglich der von GAA Oldenburg zu vertretenden Belange wird auf folgende Punkte hingewiesen:</p> <p><b>a) BalWin 3</b></p> <p><b>Landkabelkorridor von der Anlandung zum Konverter (Netzverknüpfungspunkt Wilhelmshaven)</b></p> <p>1. Es wird davon ausgegangen, dass die Ermittlung und die Festlegung des Standortes für die Konverteranlage bzw. des Umspannwerkes nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens ist.</p>	<p>Richtig, mit Feststellung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens durch das ArL WE (25.11.2021) wurde festgehalten, dass die Konverteranlage nicht Gegenstand des ROV ist.</p> <p>Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der ROV-Antragsunterlagen) wird im Kap. 1.4 dazu näher ausgeführt.</p>
1.2	Hinweise zum Konverter Wilhelmshaven  Windpark/WKA	<p>2. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass Teile des Suchraumes für die Konverteranlage/ das Umspannwerk durch eine Vielzahl von Windenergieanlagen (Windparks) geprägt ist. Im Zuge der weiteren Ermittlung und Festlegung von geeigneten Standorten (Standortsuche) sollten daher ausreichende Abstände, auch vor dem Hintergrund möglicher Schadenfälle (z. B. Blattabriss/ Wurfweiten), zu diesen Anlagen vorgesehen werden.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Standortuntersuchungen im Raum Wilhelmshaven ist die Umgebungssituation von UW und Konverter berücksichtigt und wird entsprechend im Zulassungsverfahren (BlmschG) bearbeitet.</p>

1.3	Hinweise zum Konverter Wilhelmshaven  Immissionen	3. In Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen (Anlagen- und Koronageräusche sowie Elektromagnetische Felder) sind ferner ausreichende Abstände zu einzelnen Wohngebäuden als auch zu zusammenhängenden Wohn- und Siedlungsgebieten unter Berücksichtigung der gemäß dem LROP vorgegebenen Abstände vorzusehen und einzuplanen.	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.  In den Standortuntersuchungen im Raum Wilhelmshaven ist die Umgebungssituation von UW und Konverter berücksichtigt und wird entsprechend im Zulassungsverfahren (BlmschG) bearbeitet.
1.4	Konverter Unterweser	<b>b) BalWin 1 und 2</b> <b>Landkabelkorridore von der Anlandung zum Konverter (Netzverknüpfungspunkt Unterweser)</b>  4. Entsprechend Ihren Ausführungen im Schreiben vom 25.11.2025 ist für die geplanten Konverteranlagen der Systeme BalWin 1 und BalWin 2 und deren 380-kV-Drehstromanschlusserdleitungen zum Netzverknüpfungspunkt kein Raumordnungsverfahren erforderlich. Somit wird davon ausgegangen, dass die Ermittlung und Festlegung der Standorte nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind.	Richtig, mit Feststellung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens durch das ArL WE (25.11.2021) wurde festgehalten, dass die Konverteranlage nicht Gegenstand des ROV ist.  Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der ROV-Antragsunterlagen) wird im Kap. 1.4 dazu näher ausgeführt.
1.5	Hinweise zum Konverter Unterweser  Immissionen	5. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass sowohl im angrenzenden Gewerbegebiet „Im Gewerbepark“ als auch in unmittelbarer Nähe zu den Anlagen sich schutzbedürftige Räume i. S. der TA Lärm befinden.	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.  In den Standortuntersuchungen im Raum Unterweser ist die Umgebungssituation von UW und Konverter berücksichtigt und wird entsprechend im Zulassungsverfahren (BlmschG) bearbeitet.

1.6	Hinweise zum Konverter Unterweser  Immissionen	6. In Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen (Anlagen- und Koronageräusche sowie Elektromagnetische Felder) sind ausreichende Abstände zu einzelnen Wohngebäuden und Betriebsleiterwohnungen als auch zu zusammenhängenden Wohn- und Siedlungsgebieten unter Berücksichtigung der gemäß dem LROP vorgegebenen Abstände vorzusehen und einzuplanen.	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.  In den Standortuntersuchungen im Raum Unterweser ist die Umgebungssituation von UW und Konverter berücksichtigt und wird entsprechend im Zulassungsverfahren (BlmschG) bearbeitet.
1.7	Hinweise zur technischen Planung (Repeaterstation)	<b>c) Verlegung von Lichtwellenleitern/ Errichtung von Repeaterstationen</b>  7. In den Unterlagen wird ausgeführt, dass im Zuge der vorgenannten Erdverkabelung ebenfalls die Verlegung von Lichtwellenleitern beabsichtigt ist. In der Regel sind in regelmäßigen Abständen Repeaterstationen zur Verstärkung der Signale erforderlich. Sofern derartige Anlagen vorgesehen sind, sind ausreichende Abstände zu einzelnen Wohngebäuden als auch zu zusammenhängenden Wohn- und Siedlungsgebieten unter Berücksichtigung der gemäß dem LROP vorgegebenen Abstände vorzusehen und einzuplanen	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.  Die Abstandsvoraussetzungen von Repeaterstationen werden entsprechend im Zulassungsverfahren der Erdkabelanlage berücksichtigt.
1.8	Hinweise zur technischen Planung (Repeaterstation)	8. Ferner werden im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Repeateranlagen im Rahmen der Notstromversorgung Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (HBV- und LAU-Anlagen) betrieben. Bei der Ermittlung	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.  Die vom Stellungnehmer angeführten Standortvoraussetzungen bzgl. des Wasserschutzes für Repeaterstationen werden entsprechend im Zulassungsverfahren der Erdkabelanlage berücksichtigt.

		<p>und Festlegung möglicher Standorte ist Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen und Anlagenteile in Wasserschutzgebieten und festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten auszuschließen.</p>	<p>Es kann bereits an dieser Stelle (Raumordnungsverfahren) festgehalten werden, dass ein möglicher Standort der Repeaterstation/en in relativer Nähe (&lt;3 km) zum Anlandungsbereich (Dornumergröde) liegen wird, weitere Stationen auf der Strecke zum Netzverknüpfungspunkt sind nach derzeitigen Stand technisch nicht erforderlich.</p> <p>Die möglichen Standortbereiche im näheren Umfeld der Anlandung (&lt;3km) liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet und nicht in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (vgl. bspw. <a href="https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/">https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/</a> Themenkarten Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete und Hydrologie/Wasserschutzgebiete oder Unterlage U3_K3_UVU der ROV-Antragsunterlagen).</p>
1.9	Hinweis Planfeststellung / BlmSchG-Verfahren	<p>9. Bezüglich der Vorhaben wird auch auf die in der Anlage „weitere Hinweise“ aufgeführten Punkte hingewiesen. Eine abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der unter a, b und c genannten Vorhaben kann erst in den jeweiligen Anlagenzulassungs- bzw. Planfeststellungsverfahren erfolgen. Weitere Anregungen und Hinweise zu den Vorhaben werden nicht vorgeschlagen.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>

## 15 GASCADE vom 28.07.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Keine Betroffenheit / keine Bedenken	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</li> </ol>	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
1.2	Hinweise Planfeststellung (Betroffenheit bei Kompensation)	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</li> </ol>	Ein solche Betroffenheit ist derzeit nicht absehbar. Erforderlichenfalls erfolgt eine Beteiligung im Planfeststellungsverfahren, sollten Kompensationsmaßnahmen auf Flächen des Stellungnehmers betroffen sein.
1.3	Hinweise Planfeststellung	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</li> </ol>	s.o.

## 16 Gassco AS vom 26.07.2022 (mit Verweis auf Stellungnahme zur Antragskonferenz 13.09.2021)

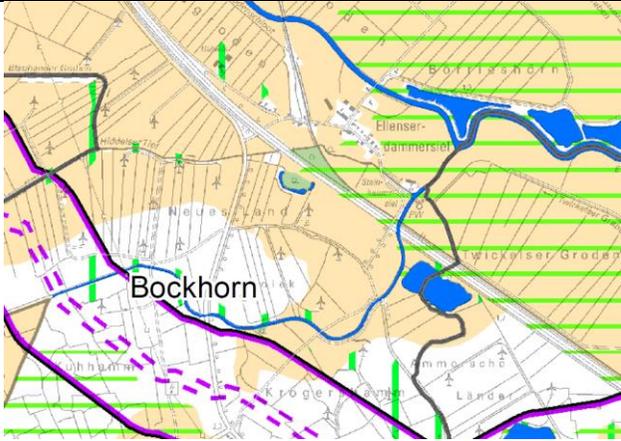
Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Leitungen	<p>Bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planungsgebiet die Hochdruckferngasleitungen „Europipe I“ und „Europipe II“ befinden.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	Leitungen	<p>1. Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Tätigkeiten im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitungen, sowie Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Pipelines haben könnten, frühzeitig mit uns abzustimmen sind und erst nach Vorlage einer schriftlichen Genehmigung und ausschließlich in Anwesenheit einer Betriebsaufsicht durchgeführt werden dürfen.</p> <hr/> <p>[Einkürzung der Stellungnahme, in Abstimmung mit der verfahrensführenden Raumordnungsbehörde: Der Leitungsbetreiber hat neben dem o.g. Hinweis auf die räumliche Betroffenheit im Plangebiet des Vorhabens Hinweise zu erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dieser Infrastruktur und zu weiteren technischen Abstimmungserfordernissen in der Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation gegeben. Diese werden hier nicht veröffentlicht.]</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.</p> <p>Die weitere rechtliche Sicherung der Nutzung, der Querung und/oder der Annäherung an die Leitung/en (zzgl. Schutzstreifen) sowie der technischen Abstimmungserfordernisse erfolgt über (privatrechtliche) Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge.</p>

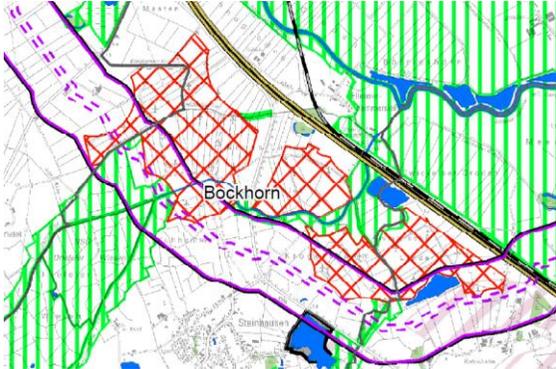
## 17 GDWS vom 02.08.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Keine Betroffenheit / keine Bedenken	<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. ROV und nehme in Abstimmung mit dem ebenfalls von Ihnen adressierten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) dazu Stellung.</p> <p>Alle Varianten der in zwei Korridoren als Erdkabel von Hilgenriedersiel bzw. Dornumergröde nach Wilhelmshaven bzw. Unterweser zu verlegenden Offshore-Netzanbindungsleitungen (BalWin1, BalWin2 und BalWin3) berühren keine Belange der WSV, so dass meinerseits keine Bedenken gegen eine geeignete Trassenauswahl aus den untersuchten Korridorvarianten bestehen.</p>	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

## 18 Gemeinde Bockhorn vom 23.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Betroffenheit</p> <p>Hinweis</p> <p>mögliche Vorbelastungen</p>	<p>hiermit nehme ich zu dem im Betreff genannten Verfahren Stellung und informiere Sie über die aus meiner Sicht absehbaren Konfliktpotenziale sowie die Belange der Gemeinde Bockhorn.</p> <p>Bereits in meiner Stellungnahme vom 12.10.2021, die ich im Nachgang zur Antragskonferenz vom 28.09.2021 an Sie übersandt habe, hatte ich auf das Konfliktpotenzial im Bereich der Ortschaften Steinhausen und Ellenserdammersiel hingewiesen. Diese sollten nach jahrelangen Bauarbeiten an der Bahntrasse nicht durch weitere, jahrelange Bautätigkeiten für / durch die TenneT noch weiter belastet werden, zumal bereits eine deutliche Vorbelastung durch die Bundesautobahn, die Bahntrasse und auch die angrenzenden Windparks besteht.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angeführten Ortschaften liegen nicht auf dem Vorzugskorridor in Richtung des Netzverknüpfungspunktes Unterweser (Strang 2, Alternative 1), sondern auf der Route der (nachrangig) eingeschätzten Korridoralternativen 3, 4 und 5.</p>
1.2	<p>Hinweis</p> <p>Außenbereichssatzung Ellenserdammersiel</p>	<p>Ich hatte ebenfalls mitgeteilt, dass die Gemeinde Bockhorn plant, kurzfristig eine weitere Außenbereichssatzung für die Ortschaft Ellenserdammersiel (auch diese im Bereich Sielstraße) aufzustellen und daher angeregt, das Korridorsegment 62 aus der Betrachtung auszuschließen. Leider konnte ich den Unterlagen nicht entnehmen, dass man sich mit dieser Anregung auseinandergesetzt hat.</p>	<p>Die angeführte Ortschaft Ellenserdammersiel liegt nördlich der Bundesautobahn A29, an der Bahnlinie Wilhelmshaven-Oldenburg.</p>

			 <p>Sie liegt nicht im 700 m breiten Untersuchungsraum (hier als lila Linie erkennbar im Ausschnitt aus der RVS, Karte U2_K2_RVS) und wird damit auch nicht von der Trassenführung der Ideallinie (gestrichelte lila Linie) tangiert.</p>
1.3	Untersuchungsrahmen / Korridor-alternative südl. Jühdener Feld	Dagegen ist erfreulicherweise meiner bzw. der Anregung des Landkreises Friesland gefolgt worden, es möge überprüft werden, ob das Korridorsegment 44 nach Süden in den Landkreis Ammerland hinein verlegt werden könne. Das ArL war diesem Vorschlag gefolgt und hatte in seinem Schreiben an die TenneT Offshore GmbH vom 25.11.2021 dieser aufgegeben, diese Alternative in den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren zu untersuchen.	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der hier angesprochene (alternative) Korridorabschnitt ist in die Antragsunterlagen aufgenommen und als Teilabschnitt der Alternativen 1 u. 2 (Untervariante Alternative 1/2b) in der Korridorbewertung berücksichtigt worden, er stellt einen Teil des Vorzugskorridors zum Netzverknüpfungspunkt Unterweser dar (vgl. Kapitel 8 Unterlage U1 Erläuterungsbericht).</p>
1.4	Hinweis	Abschließend folgender Hinweis: Die Tabelle 20 auf S. 113 der Raumverträglichkeitsstudie listet als bauleitplanerisch relevante Ausweisung im Trassenkorridornetz zwar die Bebauungspläne 65	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.

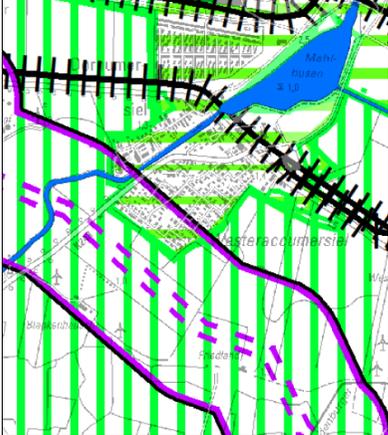
	<p>Bauleitplanung (Windparks)</p>	<p>„Erweiterung Windpark Hiddels-West" und 67 „Erweiterung Windpark Hiddels / Hiddels-Süd / Wulfdiek" auf; in dieser Auflistung fehlen jedoch die Bebauungspläne 57 „Windenergieanlagenpark Hiddels" sowie 68 „Erweiterung Windpark Hiddels /Krögershamm". Der Bebauungsplan Nr. 57 befindet sich zurzeit im Aufstellungsverfahren zur 2. Änderung (Ermöglichung eines Repowerings des Windparks); der Satzungsbeschluss ist für das Jahresende 2022 vorgesehen.</p>	<p>Alle hier erwähnte Bebauungspläne liegen im Bereich südlich der Autobahn A 29, im bzw. am nördlichen Rand des 700m-Untersuchungsraums (Korridor). Das RROP des LK Friesland weist hier flächig Vorranggebiete Windenergienutzung aus, diese Bereiche wurden auch in der RVS (hier einkopiert Auszug aus der Karte U2_K1_RVS) dargestellt und berücksichtigt (siehe rot-kariertes Raster in dem hier einkopierten Kartenausschnitt).</p>  <p>Die jeweils benachbarten Windparkflächen wurden im Zuge der Trassierung der Ideallinie (=lila gestrichelte Linie in der Mitte des Korridors) als Gesamtkomplex berücksichtigt. Anders als die in der Tabelle 20 in der RVS aufgeführten B-Pläne 65 und 67 sind die vom Stellungnehmer angeführten B-Pläne 57 und 68 jedoch nicht von der Ideallinie gequert, sie liegen jeweils nördlich davon in Richtung Autobahn. Ein möglicher raumordnerischer Konflikt ist somit bereits durch die mögliche Trassenführung der Ideallinie (als Bewertungsmaßstab für das Konfliktpotential) ausgeräumt.</p>
<p>1.5</p>	<p>Hinweis weitere Beteiligung</p>	<p>Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis richtet sich an die verfahrensführende Raumordnungsbehörde.</p>

## 19 Gemeinde Dornum vom 07.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Energiepolitik</p> <p>Netzausbau</p> <p>Onshore-Wind und PV</p>	<p>vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im o. g. Verfahren. Vorab möchte die Gemeinde folgendes grundsätzlich anregen:</p> <p>In Anbetracht der geopolitischen Entwicklungen und der damit einhergehenden Problemstellungen und Herausforderungen für die Sicherstellung der (bezahlbaren) Energieversorgung in Deutschland sieht die Gemeinde die Erforderlichkeit, sämtliche Möglichkeiten der regenerativen Energiegewinnung zu nutzen. Die Gemeinde leistet als Standort von weit über 100 Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet bereits seit Jahren einen entsprechenden Beitrag. Zugleich wird dem Grunde nach auch die Nutzung der Offshorewindenergie als entsprechender Baustein anerkannt. Es liegt ebenfalls auf der Hand, dass die Offshore produzierte Energie über entsprechende Leitungstrassen den NVP zugeführt werden muss.</p> <p>Unverständlich und den Bürgerinnen kaum zu vermitteln ist jedoch, warum man parallel nicht die Voraussetzungen schafft, den bereits heute durch die bestehenden Onshoreanlagen produzierten Strom vollumfänglich zu nutzen. Die fehlenden Netzkapazitäten führen aufgrund des Einspeisemanagements zu Abschaltungen der vorhandenen Produktionskapazitäten. Der Strom könnte produziert werden. Aufgrund fehlender Leitungstrassen erfolgt die Produktion jedoch nicht.</p> <p>Es wird daher angeregt, unabhängig von der Frage, welchen Weg die Trassen am Ende tatsächlich nehmen werden, zugleich ebenfalls die Verlegung</p>	<p>Der Planungsträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die allgemeinen Vorbemerkungen zur Energiepolitik und zum Netzausbau für Onshore-Wind und großflächige PV-Anlagen beziehen sich nicht auf die Vorhaben dieses ROV (Netzanbindungssysteme für Offshore-Windparks).</p> <p>Die Offshore-Netzanbindungssysteme, die als Höchstspannungsgleichstromübertragung (auf einer Spannungsebene von 525 kV) den Netzanschluss der Offshore-Windparks auf der Nordsee herstellen und deren Energie an die Netzverknüpfungspunkte zur Einspeisung ins Übertragungsnetz (Höchstspannungsebene 380 kV Wechselstrom) übertragen, sind technisch nicht für die der Anbindung von Onshore-Windparks oder PV-Anlagen vorgesehen.</p> <p>Der Netzausbau und die Herstellung der Netzanschlüsse für die hier angesprochene Onshore-Windpark und großflächigen PV-Anlagen erfolgt auf der Hoch- oder Mittelspannungsebene der Verteilnetze (i.d.R. 110 kV, 30 oder 20 kV, Wechselstrom), diese Vorhaben planen und betreiben die jeweiligen Verteilnetzbetreiber.</p> <p>Der Netzausbau des nachgelagerten Übertragungsnetzes wird über den Netzentwicklungsplan Strom gesteuert. Hier gibt es (auch zur Auflösung bestehender Netzengpässe im Raum Weser-Ems) bestätigte Netzausbaumaßnahmen, die entsprechend geplant und umgesetzt werden. Eine Koordinierung der Netzausbaumaßnahmen erfolgt über den Netzentwicklungsplan, der gem. den gesetzlichen Vorgaben des EnWG</p>

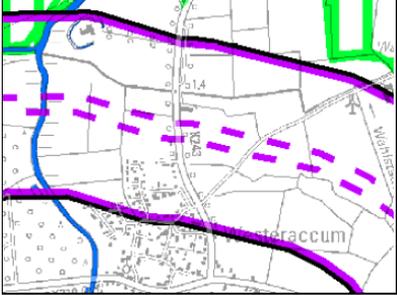
		<p>von Systemen für die bereits vorhandenen Stromerzeuger (Windenergie und PV-Anlagen) in die Planung einzubeziehen. Dieser Anregung wird durch die Regelungen des Wind-an-Land-Gesetz ebenfalls Nachdruck verliehen, da offensichtlich ein weiterer Ausbau der Windenergie an Land durch die Regierung forciert wird. Gleiches gilt für die zu erwartenden Zunahme von großflächigen PV-Anlagen.</p> <p>Dies vorweggenommen sind Gegenstand des Raumordnungsverfahrens Landtrassen 2030 (bisher):</p> <p>a) für BalWin1 und BalWin2 ein Landkabelkorridor von der gemeinsamen Anlandung bei Dornumergrode zum gemeinsamen Konverterstandort Unterweser und</p> <p>b) für BalWin3 ein Landkabelkorridor von der Anlandung bei Hilgenriedersiel zum „Suchraum UW Wilhelmshaven2 “.</p>	<p>von den ÜNB erarbeitet und durch die BNetzA koordiniert und abschließend bestätigt wird.</p>
--	--	---	---

1.2	<p>Betroffenheit</p> <p>Potenzielle Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Korridore queren nach den vorliegenden Unterlagen die Gemeinde Dornum in erheblichem Umfang und tangieren damit zugleich gemeindliche Belange. Dazu nachfolgend im Einzelnen:</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>Allgemein ist zum Inhalt und Umfang der Unterlagen anzumerken, dass sich den Unterlagen zwar Ausführungen zu den Raumbedarfen bei der Trassenherstellung und der späteren Betriebsphase entnehmen lassen. Insbesondere für gemeindliche Planungen ist jedoch von großer Bedeutung, welcher Mindestabstand von den Trassen bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen ist. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Korridore mit einer Breite von 700m (+300m) lassen eine Beurteilung einer Korridorvariante für z. B. die gemeindliche Siedlungsentwicklungspolitik kaum zu. Die im Rahmen der Antragskonferenz hierzu vorgetragene Anregung, die zu untersuchenden Korridore kleinteiliger zu fassen, um Folgeabschätzungen zielführend vornehmen zu können, wurde nicht berücksichtigt.</p> <p>Auch die angeregte Erweiterung der Planungsgrundsätze (APG) um den Punkt „Es wird angestrebt, die Querung von Siedlungs- und Gewerbeentwicklungsflächen zu vermeiden.“ ist nicht erfolgt. Im Ergebnis zeigen die Unterlagen dann auch, dass die Befürchtung, dass potenzielle Entwicklungsflächen durch die Trassen zukünftig entfallen, berechtigt geäußert wurde.</p>	<p>Der Planungsträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Es gilt zu vermuten, dass hier die Unterscheidung von Korridor und Ideallinie missverständlich aufgefasst wurde.</p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen ist in den Planunterlage entsprechend den Festlegungen des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens der Raumordnungsbehörde (ArL WE vom 25.11.2021) die sog. Ideallinie heranzuziehen, d.h. nicht die vollen 700 m Breite der Korridore.</p> <p>Dem liegt die im Untersuchungsrahmen festgelegte und im Erläuterungsbericht (Kap. 3.3) nochmals beschriebene methodische Vorgehensweise zu Grunde (vgl. dort Seite 45):</p> <p><i>„Die Prüfung der konkreten Trassenkorridoralternative eines Vorhabens hat den methodischen Vorzug, dass die raumbedeutsamen Auswirkungen des betreffenden Vorhabens umso konkreter ermittelt und bewertet werden können, je bestimmter die räumliche Lage des Vorhabens ist. Dementsprechend ist Prüfmaßstab die im Zuge der Raumordnung definierte Ideallinie. [...]</i></p> <p><i>Es werden die Trassenkorridoralternativen, bezogen auf eine Ideallinie (60 m Breite), bewertet, indem die Inanspruchnahmen der raum- und umweltfachlich relevanten Flächenausweisungen durch die Ideallinie ermittelt und in den jeweiligen quantitativ und qualitativ gegenübergestellt werden. Entsprechend der technischen Ausführungen und Raumbedarfe in Bau- und Betriebsphase sowie der zu betrachtenden bis zu drei Systeme und deren mögliche Parallelverläufe im Korridornetz wird hier von einer Breite von rd. 60 m ausgegangen. Diese deckt den ungefähr erwartbaren maximalen Raumbedarf von möglicherweise bis zu drei parallel liegenden Systemen ab.“</i></p>
-----	---	--	--

<p>1.3</p>	<p>Betroffenheit</p> <p>Potenzielle Siedlungsentwicklung</p>	<p>II. Kabeltrasse BalWin1 und BalWin2</p> <p>Ausgehend vom Bereich östlich des Alexandrinenhofs verlaufen die beiden für Dornum interessanten Alternativen zunächst in südöstlicher Richtung. Dabei kreuzen sie die Störtebeckerstraße (Landstraße L5) zwischen Dornumergrode und Domumersiel. Anschließend wird Westeraccumersiel westlich passiert und dabei die Kreisstraße K243 gequert. Im weiteren Verlauf knicken die Alternativen nordwestlich von Westerbur nach Süden ab und verlaufen ein kurzes Stück gemeinsam in dieser Richtung, bevor sie sich südwestlich von Westerbur auftrennen. Alternative 1 führt den Korridor nach Süden über die Kreisstraße K210 hinweg, im Osten an Roggenstede vorbei und weiter zwischen Uтары und Ochtersum hindurch. Alternative 2 dahingegen hat zunächst einen langen östlich gerichteten Verlauf, der zunächst dem Verlauf des Segments 2 des Strangs I (BalWin3) entspricht.</p> <p>Das enge Heranrücken der geplanten Trasse an Domumer-/ Westeraccumersiel behindert bzw. verhindert mögliche Siedlungsentwicklungen in dem Bereich. Dies gilt ebenso für die touristische Entwicklung, (die dem Ort lt. RROP des Landkreises Aurich zugewiesen ist. Die Gemeinde fordert daher eine Verschiebung der Trasse in südlicher Richtung und ein deutliches Abrücken von Dornumer-/ Westeraccumersiel, um mögliche Freiräume für die örtliche Weiterentwicklung zu erhalten.</p>	<p>Mit Blick auf die Routenführung der Ideallinie als Beurteilungsmaßstab (siehe dazu bereits zuvor) ist im Kartenauszug erkennbar (hier Auszug aus Karte U2_K1_RVS, Themenkarte zur Unterlage 2 RVS), dass die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft Westeraccumersiel berücksichtigt wurden.</p>  <p>Eine Siedlungsausweitung in Richtung Süden bis an die Grenze des dortigen EU-VSG (grün längsschraffierte Signatur) wäre bei einer Routenführung entsprechend der Ideallinie (lila gestrichelte Linie) nicht (zusätzlich) durch die Vorhaben begrenzt. Im Zuge der Abfrage der Bauleitplanung der Gemeinden wurde auch genau dieser Bereich als mögl. Siedlungsentwicklungspotential aufgezeigt (im Auszug gelb skizzierter Bereich) und berücksichtigt.</p> 
------------	--	--	--



		<p>Aus Sicht der Gemeinde kommen jedoch die Alternativen 2 und 3 nicht in Frage, da diese die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Sondernutzungen wie Einrichtungen für soziale Zwecke sowie Erholung und Tourismus) unberücksichtigt lassen.</p> <p>Wie die Vorhabenträgerin bei ihren Planungen für die Trasse u. a. in Segment I festgestellt hat, stellt das EU-VSG eine deutliche Hürde im Prozess der Planung dar. Damit geht es ihr nicht anders als der Gemeinde selber, die sich bei der Frage der Ausweisung von Siedlungsflächen den gleichen Problemstellungen gegenüberstellt. Dies betrifft insbesondere die nördlich der Ortschaft Nesse gelegenen Flächen, die aufgrund der Nähe zum EU-VSG langfristig nicht als Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen werden. Durch die Wahl der Alternativen 2 und 3 im Süden der Ortschaft werden auch in dieser Richtung die Entwicklungsmöglichkeiten langfristig dauerhaft eingeschränkt. Eine Einstellung dieser Umstände in die Auswahlentscheidung ist nicht erfolgt oder zumindest nicht erkennbar.</p> <p>Darüber hinaus erscheint auch die These vertretbar, dass Alternative I vorzuziehen ist, weil die Flächen im EU-VSG aufgrund der mit der Gebietsausweisung verbundenen „Vorbelastung“ für andere Nutzungen nicht in Frage kommen. Zwar sind die Einwirkungen in die Fläche während der Bauphase von max. 3</p>	<p><u>Situation Ortschaft Nesse (Kartenauszüge)</u></p>  <p><u>Situation Ortschaft Westeraccum</u></p> <p>Im Raum nördlich der Ortschaft Westeraccum stellt sich die Situation ähnlich dar wie zuvor für die Ortschaften Westeraccumersiel und Nesse.</p> <p>Eine Siedlungsausweitung in Richtung Norden wäre bei einer ungefähren Routenführung entsprechend der Ideallinie (lila gestrichelte Linie) nicht durch die Vorhaben begrenzt. Hier hat die Ideallinie einen Abstand zu bisherigen Siedlungsgrenze von rd. 100 m. Im Zuge der Abfrage der Bauleitplanung der Gemeinden wurde der Bereich als mögl. Siedlungsentwicklungspotentiale aufgezeigt (im Auszug grün und gelb skizzierter Bereiche) und bei der Routenführung der Ideallinie berücksichtigt.</p>
--	--	---	---

		<p>Monaten vorhanden. Während der Betriebsphase sind die Wirkungen jedoch eher zu vernachlässigen.</p> <p>Auch im weiteren Verlauf tangieren die Alternativen 2 und 3 potenzielle Siedlungsentwicklungsflächen:</p> <p>Mit Dornum ist dabei das Grundzentrum (RROP Landkreis Aurich) betroffen, dem durch die Alternativen 2 und 3 die Chance auf eine Entwicklung nach Norden genommen wird.</p> <p>Gleiches gilt auch für den Ortsteil Westeraccum, in dem bereits die Vorbereitungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen auf den Flurstücken 40, 41 und 45, Flur 8, Gemarkung Westeraccum, laufen (s. hierzu auch den beigefügten Gestaltungsplan). Das Planverfahren wird hier noch in diesem Jahr beginnen. Auch für Westeraccum sind andere Siedlungsflächen aufgrund der gegebenen Vorbelastungen nicht mehr ausweisbar, so dass damit die einzige Entwicklungsmöglichkeit genommen bzw. zumindest deutlich eingeschränkt würde.</p>	<p><u>Situation Ortschaft Westeraccum (Kartenauszüge)</u></p>  
--	--	---	--

1.5	Trassierung / Siedlungsentwicklung	<p>IV. Zusammenfassung</p> <p>Zusammenfassend stellt sich der Gemeinde die Frage, warum die vorstehenden Informationen, die dem Planungsbüro ebenfalls im Vorfeld überlassen wurden, allesamt nicht in die Betrachtungen eingestellt wurden. Selbst bestehende Bebauungspläne, die für Jedermann über die gemeindliche Homepage bereitgestellt werden und die in den unter Ziffer 4. 3 genannten Korridor von 700m + 300m fallen, werden nicht betrachtet. Insofern ist die Anmerkung in Ziffer 3. 3. 1.2 der RVS „Die Berücksichtigung der flächenbezogenen Siedlungsentwicklung ist bei der Trassenkorridorfindung für das Vorhaben dennoch über die Siedlungsstrukturen in der Beurteilung zum Schutzgut Mensch in der UVU (Unterlage 3.1) und der Bauleitplanungen der Kommunen, (vgl. unter Kap. 4.3) abgebildet und beurteilt. " nach hiesiger Auffassung unzutreffend und fehlerhaft.</p> <p>Die Gemeinde fordert daher eine entsprechende Überarbeitung der Unterlagen und Einstellung der Ergebnisse in die Gesamtabwägung. Die Alternative A1 der Trasse BalWin1 und BalWin2 ist im Bereich der Ortschaft Dornumer-/ Westeraccumersiel nach Süden zu verschwenken. Weiterhin ist die Gemeinde davon überzeugt, dass in der Trasse BalWin3 aus dem Segment I der Alternative 1 damit durchaus deutlich mehr Gewicht beizumessen ist, was am Ende ausschlaggebend sein könnte.</p>	<p>Die Darstellungen zu den zuvor aufgeführten Punkten sollten nach Ansicht des Planungsträgers die erfolgte Berücksichtigung und Bewertung der Betroffenheit der mögl. Siedlungsentwicklungspotentiale (auch einer noch nicht verfestigten Bauleitplanung) in den Unterlagen hinreichend klarstellen und hier ergänzend erläutern.</p> <p>Es gilt zudem zu betonen, dass im Zuge der Feintrassierung im Hinblick auf die Planfeststellungsverfahren eine Routenführung entlang der Ideallinie die mögl. Siedlungsentwicklungspotentiale weiter berücksichtigt.</p>
-----	------------------------------------	--	---

		<p>An der grundlegenden Ablehnung der Alternative 2 und 3 in Segment I der Trasse BalWin3 hält die Gemeinde, wie bereits in der Antragskonferenz deutlich gemacht, fest.</p> <p>Abschließend weisen wir auf die Ausführungen in dem abgeschlossenen ROV „Seetrassen 2030“ hin, in dem die Gemeinde ebenfalls bereits zu der landseitigen Weiterführung, die hier Verfahrensgegenstand ist, ausgeführt hat.</p>	
1.6	Anlage 1		<p>Die hier dargestellte Situation nördlich der Ortschaft Westeraccum wird oben erläutert.</p>

## 20 Gemeinde Friedeburg vom 07.10.2022

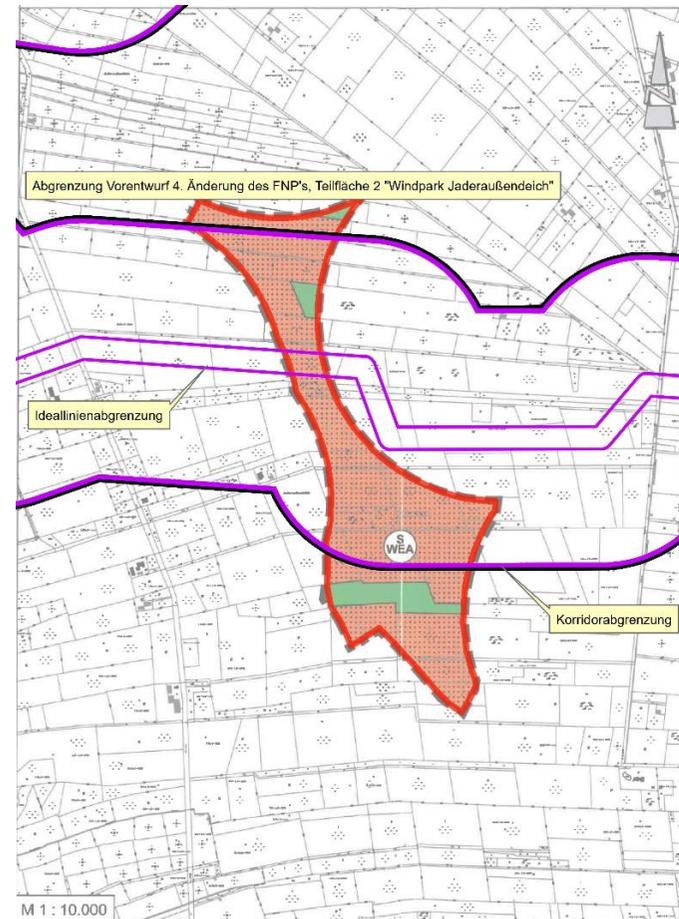
Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Hinweis</p> <p>Bauleitplanung (Siedlungsentwicklung)</p> <p>Trassierung, PFV</p>	<p>zu den Planungen der Netzanbindungsprojekte der TenneT nehme ich seitens der Gemeinde wie folgt Stellung:</p> <p><u>Erweiterung Gewerbepark Marx</u></p> <p>Ich nehme Bezug auf meine Stellungnahme zur Antragskonferenz vom 13.10.2021, in der ich u.a. auf die Nähe der Leitungstrasse zur beabsichtigten Erweiterung des Gewerbeparks in Marx hingewiesen habe. Die Ideallinie der Vorzugstrasse kreuzt die Erweiterungsflächen in einem schmalen Bereich, ansonsten verläuft sie auf der östlichen Seite unmittelbar entlang dieser Flächen. Beim Trassenkorridor kommt es zu Überschneidungen mit den Erweiterungsflächen. Ich bitte darum, die Gemeinde Friedeburg bei weiteren Detailplanungen zu beteiligen.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Stellungnehmer hat es bereits einen Erstkontakt zur potenziellen Erweiterungsfläche geben (im Zuge der Abfrage der Bauleitplanungen im November/Dezember 2021). Bei der Trassenführung der Ideallinie für die Antragsunterlagenerstellung ist trotz noch nicht verfestigter Bauleitplanung ein möglichst östlicher Verlauf (wie auch vom Stellungnehmer beschrieben) gewählt worden.</p> <p>Der Planungsträger sieht (eine landesplanerische Festlegung dieses Vorzugskorridors vorausgesetzt) bei Beplanung der konkreten Trassensituation die weitere Abstimmung vor.</p>
1.2	<p>Hinweis</p> <p>Bauleitplanung (Siedlungsentwicklung)</p> <p>Beurteilung Alternativen 3 nach Unterweser</p>	<p><u>Wohnmobilstellplatz</u></p> <p>Im Bereich des Ems-Jade-Kanals gibt es Planungen für die Anlegung eines Wohnmobilstellplatzes. Ein Lageplan ist umseitig abgedruckt. Ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde noch nicht gefasst. Ich bitte, diese Planungen in der Raumverträglichkeitsanalyse und Bewertung der Vorzugstrasse zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die beabsichtigte Bauleitplanung (Wohnmobilstellplatz) betrifft die Routenführung der Alternative 3 in Richtung Unterweser. Diese ist in der Gesamtbewertung ohnehin nicht als Vorzugskorridor bewertet. Die Bewertung der Alternative 3 wäre nach Ansicht des Planungsträgers bei Berücksichtigung dieser (noch nicht verfestigten) Bauleitplanung leicht negativer zu werten.</p> <p>Eine Überlagerung beider Vorhaben wäre kleinräumig im Zuge der Feintrassierung durch einen nördliche Umgehung der Situation voraussichtlich auflösbar (Trassierung durch die verbleibende Siedlungslücke von ca. 70-80m an der Reepsholter Hauptstraße, markiert</p>

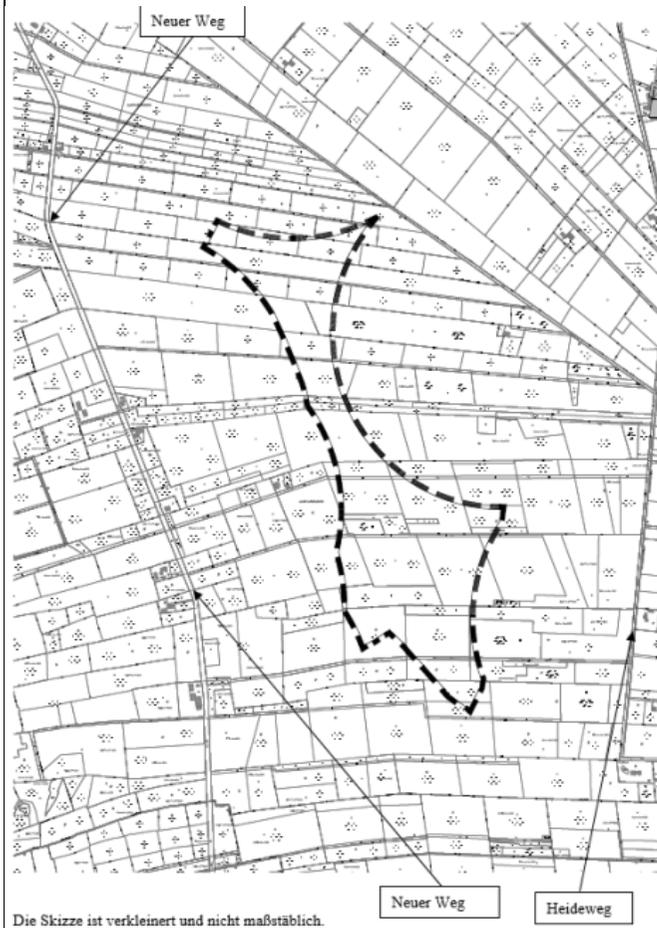
	Trassierung, PFV		<p>mit einem roten Kreis in nachfolgender Übersicht). Dies ginge jedoch einher mit deutlichen Nachteilen anderer, dann zu belastender Trassenräume, die etwas näher am Siedlungsbereich der Ortschaft Reepsholt liegen. Durch die kleinteiligen Strukturen (Wallhecken, Streusiedlungsbereich, kleinräumige Richtungswechsel in der Trassenführung) einer solchen alternativen Routenführung insb. an deren östlichem und westlichem Ende wäre die bautechnische Umsetzbarkeit etwas nachteiliger zu werten. Zudem würde sich der Passageraum in der Alternative 3 hier auf eine Engstelle begrenzen (verbleibende Siedlungslücke mit rd. 70-80 m, roter Kreis), welche die grundsätzliche Planungsflexibilität etwas einschränkt.</p> <p>Nachfolgende Übersicht stellt die Situation dar.</p>
1.3	Anlage 1	<p>Lageplan Wohnmobilstellplatz</p> 	

## 21 Gemeinde Jade vom 16.08.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Bauleitplanung / Windpark	<p>zu den o.g. Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. In der Unterlage 2 zum Raumordnungsverfahren (Raumverträglichkeitsstudie) wird unter Kapitel 4.3 Bezug genommen auf die kommunale Bauleitplanung. Hierzu sind die vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen Bebauungspläne samt Änderungen und Flächennutzungsplan samt Änderungen) bei den Gemeinden abgefragt worden.</p> <p>In der Tabelle 20 sind korrekterweise 2 Bebauungspläne der Gemeinde Jade aufgeführt, die in den Untersuchungsraum hineinragen, nicht aber die Ideallinie kreuzen und daher mit Umgang „B“ eingestuft werden.</p> <p>Nicht aufgeführt ist in der Tabelle 20 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfläche 2 „Windpark Jaderaußendeich“, welche sich allerdings noch in Aufstellung befindet. Aktuell wird dazu eine Standortpotenzialanalyse durchgeführt, anschließend soll auf dieser Grundlage das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfläche 2 „Windpark Jaderaußendeich“ weiter fortgeführt werden.</p> <p>Der Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem</p>	<p>Der Hinweise wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist richtig, dass die zum Zeitpunkt der Erstellung der ROV-Antragsunterlagen noch nicht verfestigte Bauleitplanung nicht in der Tabelle 20 aufgeführt ist. Allerdings wurde die Planung der Ideallinie mit der im November 2021 abgefragten Bauleitplanung und den dazu übermittelten Vorentwürfen zu den vorhabenbezogenen B-Plänen 56 und 65 „Windpark Jaderaußendeich“ (Entwurfsstand 09.03.2021) abgeglichen, die in den Flächenabgrenzungen dem Geltungsbereich der hier angeführten Flächennutzungsplanänderung entsprechen.</p> <p>Die Ideallinie wurde vorsorglich dieser Planungen im Bereich der Verengung der Planfläche zwischen nördlichem und südlichem Planbereich gelegt, da es hier zu erwarten gilt, dass es hier nicht zu einer Aufstellung einer WEA kommen wird. Wechselseitige Über-/Unterquerungen mit möglichen erdverlegten Kabeln des Windparks sind im Zuge der weiteren Planungen beider Vorhaben möglich.</p> <p>Zur Verdeutlichung ist hier ein Screenshot mit den Abgrenzungen der 4. FNP-Änderung sowie dem Verlauf der Ideallinie im Korridor eingefügt.</p>

anliegenden Entwurf ersichtlich, er ragt in den Untersuchungsraum hinein und kreuzt auch die Ideallinie.  
 Ich bitte daher um Prüfung dieser kommunalen Bauleitplanung und entsprechende Aufnahme in die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren.





Im Anhang wurde außerdem folgendes Dokument bereitgestellt:

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorentwurf 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilfläche 2 „Windpark Jaderaußendeich“</li> </ul>	
1.2	Bauleitplanung	<p>2. Ich möchte außerdem darauf hinweisen, dass die Ideallinie vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29, 2. Änderung nur sehr knapp nicht berührt wird. Sollte es zu einer Umplanung bzw. Verschiebung der Ideallinie kommen, sodass diese den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29, 2. Änderung kreuzt, ist eine Betrachtung nach Umgang „C“ durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweise wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Eine (spätere) Betroffenheit des B-Plan Nr. 29 im Ortsteil Diekmannshausen (GE-Fläche südl. B473, und östl. Ölstraße) ist aus Sicht des Planungsträgers eher unwahrscheinlich: Aufgrund der linienhaften Bodendenkmalstrukturen (alte Deichlinien – braun eingefärbte Linien im Screenshot) und der Straße Ölstraße, die in diesem Bereich jeweils nördlich der Ideallinie angrenzend liegen, wäre im Zuge der Feintrassierung solcher (nach Norden verschobener) Trassenverlauf eher unwahrscheinlich und ist zu dem durch einen am südlichen Rand der Ideallinie ausgerichteten Verlauf auch zu vermeiden (vgl. anhängender Screenshot).</p>  <p>The map shows the 'LK Wesermarsch' area with various planning boundaries. A purple dashed line indicates the 'Abgrenzung BPlan 29, 2. Änderung' (boundary of the planning amendment). A solid purple line represents the 'Ideallinie' (ideal line). The map includes labels for 'Diekmannshausen', 'Sport WW', 'Schänke', and '1.2'. A red line indicates the 'Ölstraße' (oil street) running north-south. Brown lines represent old dike lines. The map also shows 'Grodener' and 'Wapeler' areas.</p>

## 22 Gemeinde Rastede vom 11.08.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Bauleitplanung (Windpark Wapeldorf / Heubült)	<p>Das o. g. Planverfahren betrifft das nördliche Hoheitsgebiet der Gemeinde Rastede. Der Trassenkorridor der Alternative 1 verläuft parallel zur Gemeindegebietsgrenze im Bereich</p> <p>überwiegend nördlich der Spohler Straße. Dieser ist im Erläuterungsbericht als „vorzugswürdigste Trassenkorridoralternative“ für den Abschnitt Dornumergrode nach Unterweser dargestellt. Die Belange der Gemeinde Rastede sind insoweit wie folgt betroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Bereich des Trassenkorridors befindet sich ein genehmigter Windpark, dessen Errichtung kurz bevorsteht. Im Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung ist die Errichtung von 2 Windenergieanlagen genehmigt. Der Windpark ist daher bei der Trassenfindung zu berücksichtigen.</li> </ol> <p>Siehe Anhang: 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf / Heubült"</p>	<p>Der Hinweis auf die Windparkplanung bei Wapeldorf/Heubült wurde in Planung bereits berücksichtigt und wie folgt eingeschätzt:</p> <p>In der RVS (Unterlage U2 der ROV-Antragsunterlagen) im Kapitel 4.3.2.1 wird dazu ausgeführt:</p> <p><i>4.3.2.1 Gem. Rastede – B-Plan Nr. 11 Windenergie Wapeldorf/Heubült</i></p> <p><i>Westlich von Jaderberg befindet sich nördlich der L820 eine Ausweisung für Flächen zur Windenergieerzeugung (vgl. Abbildung 24). Die Ausweisung ist zweigeteilt - die nördliche der beiden liegt in den Korridor-Alternative 1 und 2 (Strang 2). Die Ideallinie quert lediglich die als Zuwegung gekennzeichnete Ausweisung des B-Plans. Voraussichtlich werden hier ebenfalls die Leitungen zur Windenergieanlage in Parallellage zum Weg verlegt. Die Zuwegung als auch die mögliche Leitung/en können geschlossen gequert werden, womit eine Konformität erreicht wird.</i></p>  <p>Abbildung 24: Lage des nördlichen Teils des B-Plans Nr. 11 in der Gem. Rastede</p>

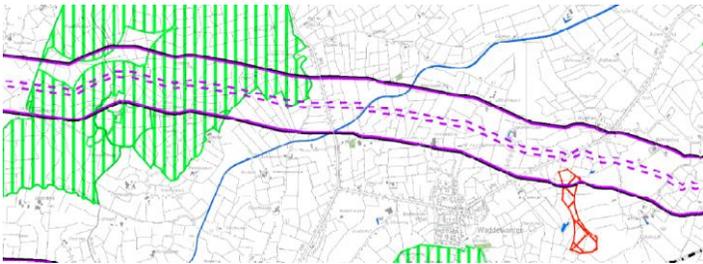
			<p>Eine Vereinbarkeit der Planungen kann somit im Zuge der Planfeststellung, durch die Trassenführung südlich der Fläche und eine Querung der Zuwegung in geschlossener Bauweise, sicher hergestellt werden. Bei Bedarf wird sich der Planungsträger mit der Gemeinde Rastede bzw. dem Windparkbetreiber direkt in Verbindung gesetzt.</p>
1.2	Vorbelastung (Freileitung)	<p>2. Der Trassenkorridor ist durch die bestehende 380 kv-Leitung, die teilweise innerhalb und teilweise unmittelbar außerhalb des Gemeindegebiets verläuft, bereits vorbelastet. Soweit in diesem Bereich weitere Trassierungen von Stromleitungen erfolgen, werden Landschaft und Bevölkerung weiter belastet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.3	Landwirtschaft	<p>3. Die Landwirtschaft im Rasteder Norden steht durch die Errichtung der Autobahn A 20 bereits unter starkem Flächendruck. Im Gemeindegebiet entstehen neben dem eigentlichen Verlauf der A 20 noch das Autobahnkreuz mit der A 29 und verschiedene Kompensationsflächen, die künftig nicht mehr für eine Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Durch den gesamten 2. Bauabschnitt der A 20 werden 373 ha</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie im Erläuterungsbericht (Unterlage U1 der ROV-Antragsunterlagen) dargestellt werden die Kabelsysteme als Erdkabel installiert. Die für die Betriebszeit dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf den Bereich des Schutzstreifens, der als Dienstbarkeitstreifen im Grundbuch gesichert wird. Hier wird die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht generell eingeschränkt. Innerhalb des Schutzstreifens gelten Schutzansprüche, die Gefährdungen für die Kabelanlage (wie bspw. von</p>

		<p>bisher überwiegend als Grünland genutzte Flächen in Anspruch genommen. Soweit nun weitere landwirtschaftliche Flächen für die Trassierung der Landtrassen 2030 der Landwirtschaft entzogen werden, erhöht sich der ohnehin hohe Flächendruck für die hiesigen Landwirte noch weiter.</p>	<p>baulichen Anlagen, Bewuchs mit tiefgreifenden Wurzeln oder vergleichbaren in den Untergrund einwirkenden Nutzungen) ausschließen, aber eine landwirtschaftlichen Nutzung (weiterhin) zu lassen und auch keine Flächenumwidmung (wie bspw. eine Autobahn oder Kompensationsflächen) erfordern.</p> <p>Ein vom Stellungnehmer befürchteter Entzug der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergibt sich damit lediglich temporär in Bezug auf die Bauphase (je Bausektion für etwa 1,5 bis 3 Monate, vgl. ROV-Antragsunterlagen UVU U3_1 Kap. 2 „Bauablauf Gesamttrasse“) und begrenzt sich im Wesentlichen auf den Bereich der temporärem Arbeitsstreifen entlang der Kabeltrasse (ca. 30 m Breite) und ggf. erforderliche temporäre Zuwegungen von der öffentlichen Straße zum Arbeitstreifen (i.d.R. mit Lastverteilungsmatten ausgelegte Baustraßen).</p> <p>Die wirtschaftlichen Einbußen aufgrund dieser temporären Flächeninanspruchnahme (wie Ertragsausfälle etc.) werden über privatrechtliche Gestattungs-/Nutzungsverträge zwischen Planungsträger und Eigentümer sowie ggf. weiteren Nutzungsberechtigten (wie Pächtern landwirtschaftlicher Flächen) geregelt und vollständig entschädigt.</p> <p>Der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Bodens für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird durch die genehmigungsrechtlichen Auflagen und Nebenbestimmung zum Bodenschutz und zum Eigentumsschutz im Zuge der Planfeststellungsverfahren geregelt. Erwartbare Auflagen und Nebenstimmungen, die dies sicherstellen, sind aus den Planfeststellungsbeschlüssen vergleichbarer Vorhaben in den letzten Jahren ableitbar. So sind Auflagen für Bodenschutzkonzepte mit Vermeidungs-, Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen im Umgang mit den Böden (wie Ober-/Unterbodentrennung für schichtkonforme Lagerung und Wiederverfüllung, Einsatz von Lastverteilungsmatten, Auflagen für Fahrzeuge hinsichtlich Bodendruck, Berücksichtigung von Witterungs-/Bodensituation und Wassergehalt u.v.a.m.), der Einsatz einer bodenkundlichen Bauüberwachung, entsprechende Rekultivierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Böden und auch für ggf.</p>
--	--	---	---

			<p>vorhandene Drainagesysteme auch bei diesen Vorhaben ebenfalls zu erwarten und seitens des Planungsträgers auch vorgesehen.</p>
<p>1.4</p>	<p>Luftfahrt</p>	<p>4. Zwischen dem künftigen Windpark und der Wilhelmshavener Straße befindet sich das Vereinsgelände des Modellflugsport Club Hahn e.V. Wapeldorf, der seit nahezu 60 Jahren an diesem Standort aktiv ist und sich insbesondere durch eine umfangreiche Jugendarbeit auszeichnet. In den vergangenen Jahren wurde der Standort mit hohem ehrenamtlichen Einsatz modernisiert und stellt einen maßgeblichen Begegnungsort für die Bevölkerung des Rasteder Nordens dar. Durch die o. g. umliegenden Nutzungen ist der Standort bereits erheblich vorbelastet. Bei einer weiteren Verschlechterung der Nutzungsmöglichkeiten durch die Trassierung der Landtrassen 2030 erscheint unzumutbar.</p> <p>Die Gemeinde Rastede bittet um Beachtung der obenstehenden Belange und Zusendung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im unten angefügten Screenshot ist die Lage Modellflugsportvereins in räumlicher Relations zur Ideallinie dargestellt. Eine genaue Kenntnis der eigentums-/nutzungsrechtlichen Ausdehnung der Vereinsfläche liegt (noch) nicht vor. In Ansehung der räumlichen Situation ist jedoch davon auszugehen, dass im Zuge der Feintrassierung für die Planfeststellungsverfahren (in Anlehnung an die Ideallinie) ein Trassenverlauf mit äußerst geringer, ggf. sogar ohne Betroffenheit erzielt werden kann.</p>  <p>Wie im Erläuterungsbericht (Unterlage U1 der ROV-Antragsunterlagen) dargestellt werden die Kabelsysteme als Erdkabel installiert. Für den</p>

			<p>(lediglich möglichen) Fall einer flächigen Überlagerung beschränkt sich für die Betriebszeit eine dauerhafte (Teil-)Flächeninanspruchnahme auf den Bereich des Schutzstreifens, der als Dienstbarkeitstreifen im Grundbuch gesichert wird. Innerhalb des Schutzstreifens gelten Schutzansprüche, die Gefährdungen für die Kabelanlage (wie bspw. von baulichen Anlagen, Bewuchs mit tiefgreifenden Wurzeln oder vergleichbaren in den Untergrund einwirkenden Nutzungen) ausschließen, bei einem oberirdisch und in der Luft betriebenen Sport erscheint dies nicht konfliktträchtig. Im Falle einer anteiligen Flächenüberlagerung während der Bauphase, werden aufgrund der temporären Bausituation ebenfalls die Einschränkungen nicht umfangreich und dauerhaft sein.</p> <p>Die Berücksichtigung und Abwägung der Belange kann nach Ansicht des Planungsträgers im Planfeststellungsverfahren hergestellt werden. Eine Einschränkung des Vereinszwecks Modellflugsport ist demnach nicht ersichtlich.</p>
--	--	--	---

## 23 Gemeinde Wangerland vom 30.08.2022 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 12.10.2021 und deren Anlagen

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Trassierung / Windpark	<p>im obigen Verfahren hatte ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 12.10.2021 einige Hinweise gegeben.</p> <p>Leider muss ich feststellen, dass diese von Ihnen offensichtlich nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Zur Verdeutlichung:</p> <p>das geplante Segment 3 verläuft mit beiden Alternativen durch das Gebiet der Gemeinde Wangerland.</p> <p><b>Zur Alternative 1:</b></p> <p>3. Der Trassenkorridor verläuft mit seinem nördlichen Rand durch die Ortschaft Haddien, mit dem südlichen durch das im Flächennutzungsplan festgestellten und bebauten Sondergebiet Windenergie östlich von Waddewarden (Fläche H).</p>	<p>Die Hinweise auf die Dateien und Pläne aus der Stellungnahme zur Antragskonferenz vom 12.10.2021 und auch aus der Abfrage der Bauleitplanung vom 13.12.2021 wurden in der Planung bereits mitberücksichtigt und in die Routenführung der Ideallinie bestmöglich miteingebracht.</p> <p>In den ROV-Antragsunterlagen ist in der Karte U2_K1_RVS ersichtlich (ein Auszug der Karte ist hier unten eingefügt), dass bei der Routenführung der Ideallinie die Flächen des Windparks bei Haddien (rot schraffierter Bereich) als Vorranggebiet Windenergienutzung berücksichtigt und nördlich umgangen werden.</p> 
1.2	Trassierung / Windpark	<p>4. Im weiteren Verlauf nach Westen durchquert es das ebenfalls planfestgestellte Sondergebiet Windenergie südlich von Tettens (Fläche E).</p>	<p>In der ROV-Antragsunterlagen ist in der Karte U2_K1_RVS ersichtlich (ein Auszug der Karte ist im Punkt zuvor bereits eingefügt), dass bei der Routenführung der Ideallinie die Flächen des gepl. Windparks südlich von Tettens, hier als Aussparung im Vorranggebiet Natur- und Landschaft (grün schraffierter Bereich) erkennbar, mitberücksichtigt und südlich umgangen werden.</p> <p>Eine Vereinbarkeit der Planungen kann somit im Zuge der Planfeststellung, durch die Trassenführung südlich der Fläche sicher hergestellt werden.</p>

<p>1.3</p>	<p>Trassierung / Windpark (Potentialfläche n)</p>	<p>5. Außerdem werden mehrere Potentialflächen für Windenergie gequert (Flächen G, F, J und K).</p>	<p>Im Zuge der Bearbeitung der Raumordnungsunterlagen wurden alle rechtskräftigen Bebauungspläne sowie in Aufstellung befindliche Pläne berücksichtigt.</p> <p>Die Potentialflächen stellen noch keine verfestigte Bauleitplanung dar und wurden daher in den Kartenunterlagen der ROV-Antragsunterlagen nicht aufgeführt. Darüber hinaus wurde vom Planungsträger bei der Routenführung der Ideallinie, soweit möglich dennoch die angesprochenen Flächen bereits umfangreich mit bedacht.</p> <p>Wie der Kartenausschnitt mit Überlagerung der Ideallinie und den angeführten Potentialflächen zeigt, werden die Fläche G südlich und die Fläche K nördlich umgangen. Die Fläche F sowie die Fläche J werden lediglich in Teilbereichen berührt.</p>  <p>Eine Vereinbarkeit dieser potentiellen Bauleitplanungen kann somit im Zuge der Feintrassierung für die Planfeststellung durch eine Trassenführung (wie hier mit der Ideallinie bereits aufgezeigt) außerhalb der Fläche G und K hergestellt werden und eine Querung der Fläche von F und der Fläche J kann, ohne den eigenen Planungsgrundsatz einer möglichst gradlinigen Trassenführung grundsätzlich aufgeben zu müssen, im Zuge der Feintrassierung, reduziert bzw. auf die konkreten Aufstellungsorte der Windenergieanlagen abgestimmt werden (erforderlichenfalls auch durch weitere kleinräumige Verschwenkungen).</p>
------------	---	---	--

1.4	Fremdenverkehr / Erholung / Freizeit	6. Des Weiteren verläuft es an bzw. nach der Gemeindegrenze zur Stadt Wilhelmshaven durch das südliche Ende der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone der Gemeinde Wangerland (blau schraffierte Fläche).	<p>Der Hinweis auf die fremdenverkehrliche Schwerpunktzone wurde in der Planung bereits mitberücksichtigt und in der Routeführung der Ideallinie eingebracht.</p> <p>Das vom Stellungnehmer aufgezeigte südliche Ende der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone liegt nördlich der Ideallinie, die im Bereich der Einzelsiedlungen Langengroden und Rüschenstede jenseits auf der südlichen Seite des Hooksielers Tief verläuft und hier auch einen Abstand zu den dortigen punktuellen und linearen Denkmalschutzstruktur (Altdeiche am Hooksielers Tief, Einzeldenkmal bei Rüschenstede) sucht und so einen deutlichen Abstand auch zur fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone von Hooksiel herstellt (vgl. Karte U3_K5_UVU zur Unterlage 3.1 UVU aus den ROV-Antragsunterlagen)</p>
1.5	Fremdenverkehr / Erholung / Freizeit	7. Nördlich des Trassenkorridorsegments liegt eine Sonderfläche für einen Campingplatz in Tettens.	Der (kürzeste) Abstand des möglichen Campingplatzes am Südrand der Ortschaft Tettens beträgt zur Ideallinie des nächstgelegenen Korridors (Alternative 1, Segment 3, Strang 1), dem Vorzugskorridor in Richtung Wilhelmshaven, deutlich über 1,3 km, so dass jegliche Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden können.
1.6		8. Entsprechende Pläne hatte ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 12.10.2021 übersandt. Shape-Dateien mit den Potenzialflächen liegen dem beauftragten Planungsbüro vor. Auf Wunsch können Ihnen diese ebenfalls übermittelt werden.	<p>Die Potenzialflächen wurden der Art wie oben beschrieben und in der Skizze auch zeichnerisch dargestellt bei der Planung der Ideallinie mit eingebracht.</p> <p>Der Hinweis richtet sich an die Raumordnungsbehörde.</p>
1.7	Trassierung	<p><b>Zur Alternative 2:</b></p> <p>9. Der Trassenkorridor verläuft im Westen der Gemeinde Wangerland, kurz vor der Grenze</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Hinweise auf Bauleitplanung	zur Stadt Wittmund, mit seinem südlichen Rand durch die Ortschaft Wiefels. Zum Verlauf der Trassensegmente durch die Gemeinde Wangerland und die oben erwähnten berührten Bereiche verweise ich auf die Ihnen bereits vorliegenden Pläne und Dateien.	Die mit Stellungnahme vom 12.10.2021 übermittelten Pläne und Dateien und auch die Abfrage der Bauleitplanung vom 13.12.2021 wurden in der hier in der Erwiderung dargelegten Form berücksichtigt und in die Planung (Routenführung der Ideallinie) eingebracht.
1.9	Landwirtschaft	10. Die Gemeinde Wangerland ist eine stark durch aktive Landwirtschaft geprägte Gemeinde. Bei der Planung und dem Bau der Landtrassen ist unbedingt zu berücksichtigen, dass die Ausübung der Landwirtschaft in keiner Weise beeinträchtigt werden darf.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie im Erläuterungsbericht (Unterlage U1 der ROV-Antragsunterlagen) dargestellt werden die Kabelsysteme als Erdkabel installiert, jedoch ohne, dass eine planerische oder rechtliche Flächenumwidmung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich wird.</p> <p>Die für die Betriebszeit der Kabel erforderliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf den Bereich des Schutzstreifens, der als Dienstbarkeitstreifen im Grundbuch gesichert wird. Hier wird eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung generell nicht eingeschränkt. Innerhalb des Schutzstreifens gelten lediglich Schutzansprüche, die Gefährdungen für die Kabelanlage (wie bspw. von baulichen Anlagen, Bewuchs mit tiefgreifenden Wurzeln oder vergleichbaren in den Untergrund einwirkenden Nutzungen) ausschließen, aber eine landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zu lassen.</p> <p>Eine vom Stellungnehmer angesprochene Beeinträchtigung einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergibt sich jedoch unweigerlich in Bezug auf die Bauphase, diese ist jedoch lediglich temporär, je Bausektion umfasst diese etwa 1,5 bis 3 Monate (vgl. ROV-Antragsunterlagen UVU U3_1 Kap. 2 „Bauablauf Gesamttrasse“) und begrenzt sich im Wesentlichen auf den Bereich der temporärem Arbeitstreifen entlang der Kabeltrasse (ca. 30 m Breite) und ggf. erforderliche temporäre Zuwegungen von der öffentlichen Straße zum Arbeitstreifen (i.d.R. mit Lastverteilungsmatten ausgelegte Baustraßen).</p>

1.10	Fremdenverkehr / Erholung / Freizeit	<p>11. Ein weiterer wichtiger Wirtschaftsfaktor ist der Fremdenverkehr. Aus diesem Grund ist bei dem Ausbau und der Lage der Landtrassen jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungsnutzens zu vermeiden. Dies gilt insbesondere im Bereich der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzonen der Gemeinde Wangerland.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Unterlage 3.1 UVU der ROV-Antragsunterlagen (Schutzgut Natur und Landschaft) dargelegt sind durch die erwartbaren Auswirkungen von Erdkabelsystem keine erheblichen Auswirkungen auf Landschaftsbild und den Erholungsnutzen zu erwarten. Die Routenführung hat die fremdenverkehrliche Schwerpunktzonen berücksichtigt (s.o. zu Alternative 1, Segment 3, Strang 1).</p>
1.11	Fremdenverkehr / Erholung / Freizeit	<p>12. Von einem möglichen, planfestgestellten Campingplatz in Tettens ist jederzeit ein ausreichender Schutzabstand einzuhalten.</p>	<p>Der (kürzeste) Abstand des möglichen Campingplatzes am Südrand der Ortschaft Tettens beträgt zur Ideallinie des nächstgelegenen Korridors (Alternativen 1, Segment 3, Strang 1), dem Vorzugskorridor in Richtung Wilhelmshaven, deutlich über 1,3 km. Die Alternative 2 (Segment 3, Strang 1) liegt nochmals südlich der Alternative 1, so dass jegliche Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden können.</p>
1.12	Energiepolitik / Windpark (Potentialflächen)	<p>13. Darüber hinaus kommt dem Ausbau regenerativer Energien im Gemeindegebiet — auch aus Klimaschutzpolitischen Erwägungen — eine besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das inzwischen verabschiedete Windenergieflächenbedarfsgesetz, welches für jedes Bundesland verbindliche Ziele zum Ausbau der Windenergie an Land festsetzt. Die favorisierte Trasse (Alternative 1) verläuft durch zwei festgesetzte Sondergebiete für Windenergie und durch vier Potentialflächen. Durch die verstreute Bebauung der Gemeinde ist es im Außenbereich schwierig dem Ausbau von Windenergie den gesetzlich geforderten substanzialen Raum zu verschaffen und darf insofern nicht durch weitere Vorhaben verhindert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Berücksichtigung der verfestigten Bauleitplanungen (Flächen E und H) sowie der potenziellen und räumlich bereits durch Vorplanungen des Stellungnehmers näher konkretisierten Potentialflächen (G, F, J und K) wurde oben bereits ausgeführt.</p> <p>Für weitere planerisch noch nicht näher gefasste (Windenergie-)Potentialflächen, die in eine Bauleitplanung überführt werden könnten,</p>

		<p>Derzeit beschäftigt sich die Gemeinde Wangerland mit der Ausweisung von weiteren Flächen für die Windenergie. Durch die hier favorisierte Trasse würde die Planung und der Ausbau der Windenergie in der Gemeinde Wangerland erheblich erschwert. Die inzwischen angehobenen und vorgeschriebenen Ausbauziele können vermutlich aufgrund der dann bestehenden Abstandspflichten nicht mehr eingehalten und ganze Potenzialflächen nicht überplant werden, da die so erzwungenen Verkleinerungen zu keinen ausreichenden Flächen mehr führen würden.</p> <p>Durch einen Ausbau der Alternative 2 würden somit die Belange der Gemeinde Wangerland in erheblichem Maß beeinträchtigt. Diese Trassenführung kann ich unter keinen Umständen akzeptieren.</p>	<p>kann nach Ansicht des Planungsträgers keine Unterlassung von anderen Planung gefordert werden, zumal wenn diese wie die Vorhaben, die Gegenstand des ROV sind, klimapolitisch und gesetzlich ebenfalls gefordert sind und durch die energiewirtschaftlichen Gesetze (WindSeeG, EnWG) und Entwicklungspläne (FEP, NEP) auch bereits räumlich und zeitlich mit einer abschließenden Bedarfsbegründung festgesetzt sind. Einer weiterhin verbleibenden Umsetzungsmöglichkeit der Potentialflächen G, K und auch J und F steht (wie oben dargelegt) nach Ansicht des Planungsträgers bei Abstimmung beider Planungen im Rahmen der Feintrassierung nichts Grundlegendes entgegen.</p> <p><i>Anmerkung des Planungsträgers:</i> Die Routenführung entlang der Alternative 2 (im Segment 3, Strang 1) ist in den ROV-Antragsunterlagen, wenn auch aus anderen Abwägungen, in der Gesamtbewertung der umwelt- und raumordnerischen Belange auch nicht als Vorzugskorridor bewertet worden (vgl. Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kap.8), auch nicht für die Routenführung der Systeme zum Netzverknüpfungspunkt Unterweser (dort Alternative 5, Strang 2)</p>
1.13	Vorbelastung Ortschaft Wiefels (Mülldeponie)	<p>14. Die Ortschaft Wiefels ist bereits durch eine Mülldeponie belastet. Eine weitere Beeinträchtigung der Einwohner durch Störfaktoren ist nicht zumutbar. Von der Ortschaft wäre deshalb ein möglichst großer Abstand bei der Planung und einer möglichen Umsetzung einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei landesplanerischer Feststellung der Korridoralternative 2 würde die Routenführung entsprechend der Ideallinie auf einer Strecke von lediglich rd. 500 m nördlich an der Ortschaft vorbeiführen. In der Betriebsphase sind die Erdkabel nicht erkennbar, durch die lediglich temporäre Sichtbarkeit der Bauarbeiten während der Bauzeit ist nach Ansicht des Planungsträger eine weitere Beeinträchtigung vergleichbar einer Mülldeponie nicht zu erwarten.</p> <p>Im Übrigen stellt sich die Routenführung über die Ortschaft Wiefels im Gemeindegebiet Wangerland, wenn auch aus anderen Abwägungen, in der Gesamtbewertung in den ROV-Antragsunterlagen nicht als Vorzugskorridor dar.</p>

1.14	Berücksichtigung Kompensations- flächen	15. Abschließend berücksichtigen Sie bitte, dass sich innerhalb der geplanten Segmente Kompensationsflächen befinden. Diese Kompensationsflächen wurden zum Ausgleich von an anderer Stelle bereits beanspruchter Natur geschaffen und bedürfen des besonderen Schutzes. Eine Beeinträchtigung durch Bauarbeiten kommt hier nicht in Betracht.	Die im Dezember 2021 bereitgestellten Informationen aus dem Kompensationskataster, wurden bei der Routenführung der Ideallinie in Gänze berücksichtigt bzw. wurde die Ideallinie an den Strukturen vorbeigeführt (vgl. Karte U3_K2_2_UVU zur Unterlage 3.1 UVU aus den ROV-Antragsunterlagen).
------	---	--	--

## 24 Gemeinde Zetel vom 23.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Betroffenheit</p> <p>Hinweis / Zustimmung Vorzugskorridor</p> <p>Hinweis PFV, Trassierung</p>	<p>die Gemeinde Zetel ist in Friesland unter den Vorreiterkommunen in Bezug auf nachhaltiges Handeln unterwegs, mit vielfältigen Aktivitäten bei Klimaschutz, Umweltschutz und Naturschutz. Daher ist uns auch eine erfolgreiche Energiewende ein großes Anliegen. Diese darf jedoch nicht ohne hinreichende Berücksichtigung der Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Raum durchgesetzt werden. Vielmehr sollten alle Akteure in ihren Belangen berücksichtigt werden.</p> <p>Dementsprechend bestehen keine grundsätzlichen Bedenken am Vorhaben ‚Landtrassen 2030‘, welches als Erdverkabelung erfolgen soll, jedoch müssen in einigen Details unsere kritischen Anmerkungen wie folgt dargestellt werden:</p> <p>Aufgrund der geringsten Konflikte mit anderen Raumnutzungen ist die Gemeinde Zetel davon überzeugt, dass die Trassenvariante, Alternative 1 bzw. 2' mit dem Verlauf auf der, Alternative 1/2b' diejenige mit den geringsten negativen Effekten ist. Im südlichen Gemeindegebiet ist die Alternative 1/2b vorzuziehen, welche durch bereits durch energiewirtschaftlich beeinflusste Landschaftsbereiche führt (Windpark Herrenmoor). Zudem befindet sich die Alternative 1/2a noch weiter in landschaftlichen Bereichen mit einer stärkeren Relevanz für Erholungs- und Tourismusfunktionen. Aus diesem Grund wäre auch eine noch von Norden</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Abwägung der unterschiedlichen Belange wird auch in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren) erfolgen.</p> <p>Die vom Stellungnehmer bevorzugte Alternative 1 ist in der Gesamtbeurteilung als Vorzugskorridor für die Trassenführung zum Netzverknüpfungspunkt Unterweser beurteilt worden (vgl. dazu insb. Kapitel 5 bis 8 in der Unterlage U1 Erläuterungsbericht).</p> <p>Die Inanspruchnahme von konkreten Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituationen von Infrastrukturen (wie der hier vom Stellungnehmer angeführten Tarbarger Landstraße) ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln und wird in der Feintrassierung ausgeplant.</p>

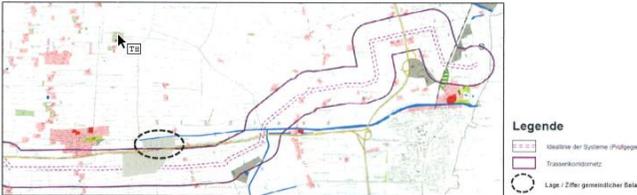
		kommend vor dem Bereich Astederfeld eine leicht südlich versetzte Trassenführung mit früherer Querung der Tarbarger Landstraße vorzuziehen.	
1.2	Hinweis  Alternativen- bewertung	Die Trassenalternativen 3, 4 und 5 sind, speziell im Zuge einer Erdverkabelung, abzulehnen, da hier sowohl Flächen aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und sogar selbige innerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten durchquert werden müssten.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Die Alternativen 3, 4 und 5 sind, wenn auch aus anderen Erwägungen, in der Gesamtbeurteilung auch nicht als Vorzugskorridor beurteilt worden (vgl. dazu insb. Kapitel 5 bis 8 in der Unterlage U1 Erläuterungsbericht).
1.3	Hinweis  Kompensation	Grundsätzlich müssen entstehende Beeinträchtigungen unbedingt durch entsprechende Maßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Sollte eine Nachkompensation notwendig werden sollte auch diese in räumlicher Nähe umgesetzt werden.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung der naturschutzfachlichen Kompensationserfordernisse erfolgt in den nachfolgenden Planungsschritten und abschließend im Zuge der konkreten Zulassung (Planfeststellungsbeschluss).  Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der erforderlichen (naturschutzrechtlichen) Kompensation ist somit im Planfeststellungsverfahren (Zulassungsverfahren) zu behandeln.
1.4	Hinweis  Bodenschutz	Auch während der Baumaßnahmen sind besondere Vorkehrungen erforderlich, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Selbiges gilt in allen Bereichen für die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Hier dürfen beispielsweise nur besonders umweltfreundliche und den Boden schonende Baustraßen erstellt werden.  Bodenverdichtungen sind im Sinne von Umwelt aber auch der landwirtschaftlichen Nutzungen grundsätzlich zu vermeiden.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  (Boden-)Schutzmaßnahmen werden üblicherweise in den Bodenschutzkonzepten zusammengefasst, die für die Bauausführung vorgesehen werden, diese werden durch eine bodenkundlichen Baubegleitung erarbeitet, mit den Bodenschutzbehörden abgestimmt und im Bau umgesetzt und überwacht. Eine Bindungswirkung entfaltet hier dann das Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren).  Erwartbare Auflagen und Nebenstimmungen, die dies sicherstellen, sind aus den Planfeststellungsbeschlüssen vergleichbarer Vorhaben in den letzten Jahren ableitbar.

			<p>So sind Auflagen für Bodenschutzkonzepte mit Vermeidungs-, Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen im Umgang mit den Böden (wie Ober-/Unterbodentrennung für schichtkonforme Lagerung und Wiederverfüllung, Einsatz von Lastverteilungsmatten, Auflagen für Fahrzeuge hinsichtlich Bodendruck, Berücksichtigung von Witterungs-/Bodensituation und Wassergehalt u.v.a.m.), der Einsatz einer bodenkundlichen Bauüberwachung, entsprechende Rekultivierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Böden und auch für ggf. vorhandene Drainagesysteme auch bei diesen Vorhaben ebenfalls zu erwarten und seitens des Planungsträgers auch vorgesehen.</p>
1.5	<p>Hinweis</p> <p>Bau</p>	<p>Darauf zielt auch über die Stellungnahme zu dieser Einzelmaßnahme der dringende Appell, Trassenplanungen nicht nur räumlich zu bündeln, sondern auch die zeitliche Staffelung der Baumaßnahmen so vorzunehmen, dass nicht am Ende einer Trassenführung die nächste Maßnahme im selben Bereich mit erneuten Beeinträchtigungen vonstattengeht.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (vgl. Unterlage U1 Erläuterungsbericht, Kapitel 2) verwiesen.</p>

## 25 Gemeinde Stadland vom 11.07.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Betroffenheit  Bauleitplanung (allgemein)	<p>der geplante Land-/Trassenkorridor, z.T. 700 m breit, durchquert das Gemeindegebiet Stadland von der Westgrenze, Bundesstraße 437 / Kreuz Kreisstraße 198 (Molkerei- / Rönnelstraße), rd. 11 Kilometer bis in das östlich Gemeindegebiet mit Anbindung an die Standorte der geplanten Konverterstationen an der Dedesdorfer Straße.</p> <p>Belange der Gemeinde Stadland sind berührt in Bereichen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltungsbereichen des Flächennutzungsplans Stadland mit Änderungen und Bebauungsplänen</li> <li>• Gemeindestraßen / Wirtschaftswegen</li> <li>• Kulturgut</li> </ul> <p><b>Geltungsbereichen des Flächennutzungsplans Stadland mit Änderungen und Bebauungsplänen</b></p> <p>Im Verlauf des Plankorridors stehen offensichtliche Belange, bauleitplanerisch festgesetzte Wohn- und Gewerbegebiete sowie Geltungsbereiche von Änderungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland, entgegen <i>[nachfolgend einzeln aufgeführt]</i>:</p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Vorbemerkung:</i>            Es gilt zu vermuten, dass hier die Unterscheidung von Korridor und Ideallinie missverständlich aufgefasst wurde. So dass bereits viele der hier angeführten Betroffenheiten durch die Trassenführung der Ideallinie vermieden werden und auch in der Trassierung in Vorbereitung der Planfeststellungsverfahren weiter minimiert werden können.</p> <p>Zur Beurteilung der Vorhaben ist in den Planunterlagen entsprechend den Festlegungen des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens der Raumordnungsbehörde (ArL WE vom 25.11.2021) die sog. Ideallinie heranzuziehen.</p> <p>Dem liegt die im Untersuchungsrahmen festgelegte und im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 3.3) nochmals beschriebene methodische Vorgehensweise zu Grunde (vgl. dort Seite 45):  <i>„Die Prüfung der konkreten Trassenkorridoralternative eines Vorhabens hat den methodischen Vorzug, dass die raumbedeutsamen Auswirkungen des betreffenden Vorhabens umso konkreter ermittelt und bewertet werden können, je bestimmter die räumliche Lage des Vorhabens ist. Dementsprechend ist Prüfmaßstab die im Zuge der Raumordnung definierte Ideallinie. [...]</i></p> <p><i>Es werden die Trassenkorridoralternativen, bezogen auf eine Ideallinie (60 m Breite), bewertet, indem die Inanspruchnahmen der raum- und umweltfachlich relevanten Flächenausweisungen durch die Ideallinie ermittelt und quantitativ und qualitativ gegenübergestellt werden. Entsprechend der technischen Ausführungen und Raumbedarfe in Bau- und Betriebsphase sowie der zu betrachtenden bis zu drei Systeme und deren mögliche Parallelverläufe im Korridornetz wird hier von einer Breite von rd. 60 m ausgegangen. Diese deckt den ungefähr erwartbaren maximalen Raumbedarf von möglicherweise bis zu drei parallel liegenden Systemen ab.“</i></p>

<p>1.2</p>	<p>Hinweis Bau</p> <p>Annäherung Ortschaft Schwei</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ortschaft Schwei, nördlich der B437,</li> </ul>  <p>Die Ortschaft Schwei mit rd. 1.500 Einwohnern, Kindertagesstätte, Grundschule und umfangreichen Sportanlagen ist ein wachsender Ort. Aktuell wächst der Ort durch den Eigenheimbau in einem neu ausgewiesenen Wohngebäude mit rd. 50 Wohngrundstücken. Eine Trassenführung in diesem Bereich ist ausschließlich südlich der Bundesstraße 437 realisierbar. Während der Arbeiten zur Verlegung der Erdkabel werden die Einwohner des Ortes Schwei durch Lärm-, Lichtimmissionen, Dieselruß-, und Staubemissionen, visueller Unruhe u.a. belastet. Emissionen und Immissionen sind zu vermeiden, mindestens auf ein Minimum zu reduzieren. Alternativ sind zum Schutze der Einwohner entsprechend effektive Schutzvorkehrungen einzurichten (ROV, Unterlage 3.1, S. 73/105, Ziff. 4.s). Die Arbeitszeiten an den Baustellen sind auf die Zeiten montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu beschränken. An Sonn- und Feiertagen ist Arbeitsruhe. Durch u.a. die Bewegung der eingesetzten Baumaschinen etc. können Schäden an Immobilien entstehen. Die Eigentümer sind entsprechend vorab zu informieren und Beweissicherungen durchzuführen.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auflagen oder Nebenbestimmung bzgl. der Bauausführung werden im Zulassungsverfahren (Planfeststellung) zu behandeln sein.</p> <p>Die Bauarbeiten werden entsprechend der geltenden Richtlinien und Rechtsnormen (wie AVV Baulärm etc.) ausgeführt werden.</p>
------------	---	---	--

<p>1.3</p>	<p>Bauleitplanung / Bau</p> <p>Gewerbegebiet Schwei, B437 Nord</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 30. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland</li> <li>• Bebauungsplan Nr. 52, Gewerbegebiet Schwei, B437 Nord</li> </ul> <p>Das Gewerbegebiet ist entwickelt und wird unternehmerisch besiedelt. Insbesondere wird in diesem Gebiet eine Rettungswache des Landkreises Wesermarsch eingerichtet.</p> <p>Das Plangebiet / das Gewerbegebiet muss während der Bauphase der Kabelverlegung ausnahmslos erreichbar bleiben.</p> 	<p>Der Planungsträger bedankt sich für die Hinweise.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Ideallinie als Prüfungsmaßstab für die Betroffenheit wurde oben in der <i>Vorbemerkung (unter Pkt. 1.1)</i> bereits erläutert.</p> <p>Im Kartenauszug, welcher der Stellungnahme zur Verortung der angesprochenen Situation beigelegt ist, wird bereits ersichtlich, dass durch die Routenführung der Ideallinie (= gestrichelte Linie in der Mitte des Korridors) das Gewerbegebiet Schwei, B437 Nord nicht betroffen wird, die Routenführung der Ideallinie liegt hier rund 300 m südlich der B437.</p>
<p>1.4</p>	<p>Trassierung / Bauleitplanung</p> <p>(Gewerbegebiet Schwei, südl. B437, weitere</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland</li> <li>• Bebauungsplan Nr. 55, Gewerbegebiet Schwei, B437 Süd (Aufstellungsbeschluss 05.03.2020)</li> <li>• Festgesetzt im Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 Landkreis Wesermarsch</li> </ul>	<p>Im Zuge der Abfrage der Bauleitplanungen der Gemeinden (12/2021) wurde für dieses geplante Gewerbegebiet Schwei, B437 Süd kein Flächenzuschnitt übergeben.</p> <p>Für die Routenführung der Ideallinien wurde daher der (kleinere) Flächenzuschnitt des dortigen Vorbehaltsgebiets Gewerbe aus dem RROP LK Wesermarsch berücksichtigt und zur Vermeidung/Minimierung einer Nutzungsüberlagerung bereits ein südlicher Verlauf gewählt (siehe</p>

Gewerbegebiets  
Erweiterung)



Sowohl der Plankorridor als auch die herzustellenden Kabelgräben (2 x je 25 — 30 m) belasten das Plangebiet Gewerbegebiet B437 Süd auf ganzer Länge und in erheblichen Breite. Aktuell werden die Planunterlagen für die frühzeitige Trägerbeteiligung aufgelegt. Der Satzungsbeschluss ist für Ende diesen / Anfang des nächsten Jahres terminiert. Es liegt im gemeindlichen Interesse bereits im Vorfeld und während der Planung mit ansiedlungswilligen Unternehmungen zu verhandeln und Vereinbarungen zu treffen. Ziel ist eine möglichst zeitnahe vollständige Belegung des Plangebiets. Die Arbeitsbereich I die Kabelgräben können nicht innerhalb des Geltungsbereichs der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55, Gewerbegebiet Schwei, B437 Süd), eingerichtet werden. Die Gemeinde lehnt die Trassenführung im Bereich südlich der Bundesstraße 437, zwischen der Ortschaft Schwei und Schweierveld (Gewerbegebiet und Windenergieanlagenpark) ab.

hier einkopierter Auszug aus der Karte U2\_K2\_RVS zur RVS/Unterlage 2).



Auszug aus der Karte U2\_K2\_RVS zur RVS/Unterlage 2

Lila Fläche = Vorbehaltsgebiet Industrie und Gewerbe

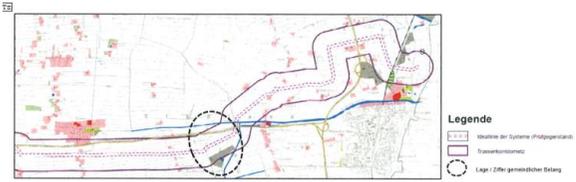
Lila gestrichelte Linie = Ideallinie

Wie in der RVS (Unterlage 2) in der Konformitätsprüfung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Kap. 3.6, Tab. 18) beurteilt, lässt sich in der weiteren Feintrassierung eine planerische Lösung in Abstimmung der jeweiligen Planungen erzielen.

Auszug der RVS (Kap. 3.6, Tab. 18):

„Die Festsetzung des VB Industrielle Anlagen und Gewerbe besteht dem Erdkabelvorhaben zunächst mit erheblichem Gewicht entgegen. Es handelt sich jedoch um eine unbebaute Fläche im Außenbereich. Sofern die Fläche bebaut wird, kann das Erdkabel in die Gebietsplanung integriert werden. Im Bereich des Erdkabels können bspw. Grünflächen, Ausgleichsflächen oder sonstige nicht bebaute Flächen festgesetzt werden. Die Konformität kann mit Maßnahmen erreicht werden.“

		<p>Der Plankorridor ist zu ändern / verlegen: Trassenführung, östlich der Ortschaft Schwei / vor dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 55, von südlich der Bundesstraße 437 nach Norden verschwenken und nördlich des Strohauser Sieltiefs Richtung Osten mit Anschluss Höhe Rodenkircherwarp (Hartwarderwarp).</p>	<p>Der Raum südlich der Situation lässt dort zudem noch ausreichend Flexibilität in der Feintrassierung für die Nutzungskonfliktbewältigung durch eine kleinräumig geänderte Routenführung.</p> <p>Gleiches gilt auch für den hier in der Stellungnahme aufgeführten vergrößerten Flächenzuschnitt, der über die bisher über das RROP Wesermarsch ausgewiesenen Flächenzuschnitt hinaus geht und planungsrechtlich noch nicht rechtswirksam gesichert ist.</p> <p><i>Fazit:</i> Eine Verlegung der Routenführung, weiter nördlich des bisherigen Plankorridors, drängt sich nach Ansicht des Planungsträgers nach den vorliegenden Kenntnissen und o.g. Gründen nicht als offensichtlich vorzugswürdige Alternative auf (siehe auch schon zu Punkt 1.5).</p> <p><i>Ergänzung:</i> Unter Punkt 1.12 unten wird zusätzlich zum Vergleich der hier in der Stellungnahme (unter Punkt 1.4 und 1.5) skizzierten Alternative (Verschiebung nördlich des Strohauser Sieltiefs) weiter ausgeführt.</p>
1.5	Trassierung / Bauleitplanung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltungsbereiche der 14., 23. Und 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadland, Windenergieanlagenpark Rodenkircherwarp</li> <li>• Geltungsbereich 38. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadland / Bebauungsplan Nr. 38, 1. Änderung, Photovoltaik-Flächenanlage Rodenkircherwarp (Aufstellungsbeschluss 22.06.2022)</li> </ul> <p>Der Plankorridor überdeckt die Geltungsbereiche der 14., 23. Und 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland. Innerhalb des Windenergieanlagenpark</p>	<p>Der Planungsträger bedankt sich für die Hinweise.</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p>Der hier angeführte B-Plan 38, 1 zur zusätzlichen Überplanung des südlichen Teils des Windparks Rodenkircherwarp zur Installation von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen war aufgrund des Aufstellungsbeschlussdatums (06/2022) nicht in der Abfrage der Bauleitplanung (12/2021) aufgeführt und ist entsprechend nicht in den ROV-Unterlagen mitaufgeführt.</p>

	<p>Rodenkircherwupp sind neben den produzierenden Windenergieanlagen eine zum Betrieb notwendige Leitungsinfrastruktur (Strom- / Datenleitungen etc.) und Erschliessungsstraßen vorhanden. Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38, Rodenkircherwupp (Satzungsbeschluss 2023) soll im gesamten Geltungsbereich zeitnah die Errichtung einer Flächenphotovoltaikanlage realisiert werden.</p>  <p>Die Geltungsbereiche der 14., 23., 25. Und 38. Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland stehen dem Plankorridor der Landtrasse entgegen.</p> <p>Der Plankorridor ist zu ändern / verlegen: Trassenführung, östlich der Ortschaft Schwei / vor dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 55, von südlich der Bundes Straße 437 nach Norden verschwenken und nördlich des Strohauser Sieltiefs Richtung Osten mit Anschluss Höhe Rodenkircherwupp (Hartwardenvurp).</p>	<p>Der Planungsträger hat (kurz nach Zugang der Stellungnahme) beim Stellungnehmer um Mitteilung der räumlichen Ausdehnung angefragt, dies ist erfolgt:</p> <p>Das Plangebiet für die PV-Anlagen ist nahezu deckungsgleich mit dem südl. Teil des Windparks Rodenkircherwupp, der als Sondergebiet Wind in der 14. FNP-Änderung gesichert ist und auch als Vorranggebiet Wind im RROP LK Wesermarsch ausgewiesen ist (vgl. nachfolgende zwei Abbildungen). Das Vorranggebiet Wind aus dem RROP ist in den ROV-Antragsunterlagen aufgeführt und bei der Routenführung der Ideallinie berücksichtigt.</p> <p>Die beiden weiteren angeführten FNP-Änderungen 23. Und 25. Betreffen den Zuschnitt des nördlichen Teils des Windpark Rodenkircherwupp, der Geltungsbereich für das Sondergebiet Wind ist ebenfalls als Vorranggebiet im RROP LK Wesermarsch ausgewiesen und in den ROV-Antragsunterlagen berücksichtigt. (vgl. nachfolgend als dritte Abbildung hier eingefügt den Auszug aus der Karte U2_K2_RVS zur RVS/Unterlage 2).</p> <p><i>Auszug Kartendarstellung zur 14. FNP-Änderung Windpark Roderkircherwupp, südlicher Teil [ (S) GEBIET NR. 1]:</i></p>
--	--	---



Auszug Kartendarstellung aus Aufstellungsantrag/-beschluss zur PV-Anlagen im gleichen Planungsraum [gelbmarkierte Bereiche]:



Auszug aus der Karte U2\_K1\_RVS zur RVS/Unterlage 2

rot-schraffierte Fläche = Vorranggebiete Windenergie

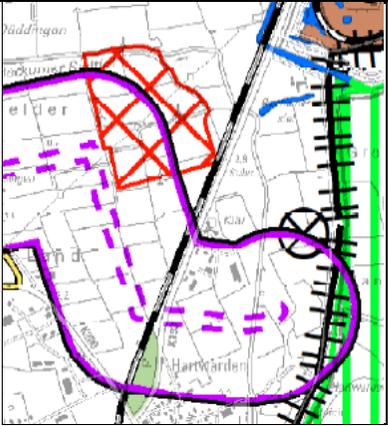
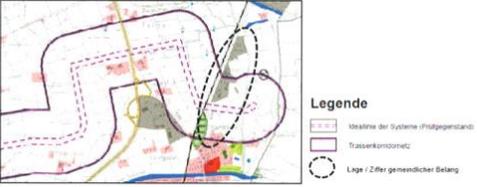
Lila gestrichelte Linie = Ideallinie



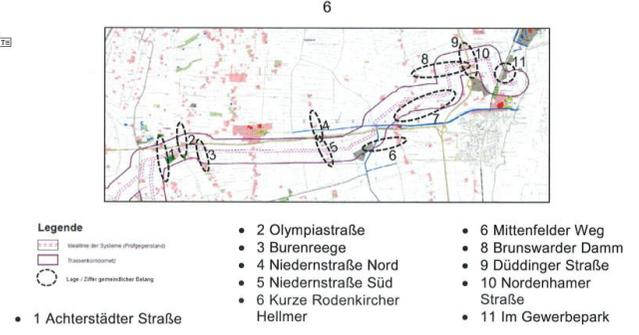
Im hier einkopierten Auszug aus der Karte U2\_K2\_RVS zur RVS/Unterlage 2 wird ersichtlich, dass durch die Routenführung der Ideallinie (= gestrichelte Linie in der Mitte des Korridors) die Gebiete (rot schraffierte Flächen) nicht betroffen sind. Die Routenführung der Ideallinie führt in einem gesicherten Abstand hindurch.

Auch ein mögliches zukünftiges „Zusammenwachsen“ der nördlichen und südlichen Windparkflächen, im Zuge einer möglichen weiteren Entwicklung von Windpotentialflächen in Folge der Wind-auf-Land-Gesetzgebung ist nach Ansicht des Planungsträgers durch eine Trassenführung nicht verbaut, da nur der Trassenbereich in Schutzstreifenbreite in einer möglichen Überplanung als nicht überbaubare Flächen zu berücksichtigen ist (im vorliegenden Fall bei zwei Systemen ist nach derzeitigem Stand von etwa 15 m Breite auszugehen, vgl. Unterlage 1 Erläuterungsbericht Kap. 2.1.3). Eine solche

			<p>Planungsperspektive scheint aufgrund der energiepolitischen Entwicklung möglich, kann aber derzeit nicht als gesicherte, verfestigte Bauleitplanung eingestuft werden.</p> <p><i>Fazit:</i> Eine Verlegung der Routenführung, weiter nördlich des bisherigen Planungskorridors, drängt sich nach Ansicht des Planungsträgers nach den vorliegenden Kenntnissen und o.g. Gründen nicht als offensichtlich vorzugswürdige Alternative auf (siehe auch schon zu Punkt 1.4).</p> <p><i>Ergänzung:</i> Unter Punkt 1.12 unten wird zusätzlich zum Vergleich der hier in der Stellungnahme (unter Punkt 1.4 und 1.5) skizzierten Alternative (Verschiebung nördlich des Strohauser Sieltiefs) weiter ausgeführt.</p>
1.6	<p>Bauleitplanung</p> <p>Hinweis Trassierung  (Zuwegung/Leitungsinfrastruktur Windpark Düddingen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 14. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland</li> <li>• Bebauungsplan Nr. 39, Windenergieanlagenpark Düddingen, mit genehmigter, neuer Erschließungstrasse</li> </ul>  <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 39, Windenergieanlagenpark Düddingen wird vom</p>	<p>Der Planungsträger bedankt sich für die Hinweise.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Ideallinie als Prüfungsmaßstab für die Betroffenheit wurde oben in der <i>Vorbemerkung (unter Pkt. 1.1)</i> bereits erläutert.</p> <p>Wie hier im Kartenauszug aus den ROV-Unterlagen (Auszug aus der Karte U2_K1_RVS hier einkopiert) ersichtlich wird, ist durch die Routenführung der Windpark (rot schraffierte Fläche, VR-Gebiet Wind) nordöstlich der Ideallinie (lila gestrichelte Linien) ausgespart und nicht betroffen.</p>

		<p>Plankorridor im nahezu vollem Umfang tangiert. Innerhalb des Windenergieanlagenparks Düddingen sind neben den produzierenden Windenergieanlagen eine zum Betrieb notwendige Leitungsinfrastruktur (Strom- / Datenleitungen etc.) und Erschliessungsstraßen vorhanden. Ebenso die genehmigte und im Bau befindliche neue Erschliessungsstraße für den Windenergieanlagenpark Düddingen.</p> <p>Die Belange des Bebauungsplans Nr. 39, Änderung, Windenergieanlagenpark Düddingen stehen dem Plankorridor der Landtrasse entgegen. Der Plankorridor ist entsprechend zu ändern / verlegen.</p>	 <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituationen von Straßen (wie der hier in der Stellungnahme erwähnten Erschließungsstraße der Windparks Düddingen) sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln, die Feintrassierung wird hier entsprechend vorzunehmen sein.</p>
1.7	<p>Betroffenheit</p> <p>Bauleitplanung</p> <p>Hartwarden u Rodenkrichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland</li> <li>• Bebauungsplan Nr. 15, Gewerbegebiet Hartwarden</li> <li>• Siedlungsbereich Rodenkirchen Nord</li> </ul>  <p><b>Legende</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Idealinie der Systeme (Hilfsgegenstand)</li> <li>— Trassenkorrektur</li> <li>○ Lage / Ziffer genehmigter Belang</li> </ul>	<p>Der Planungsträger bedankt sich für die Hinweise.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Ideallinie als Prüfungsmaßstab für die Betroffenheit wurde oben in der <i>Vorbemerkung (unter Pkt. 1.1)</i> bereits erläutert.</p> <p>Im Kartenauszug, welcher der Stellungnahme zur Verortung der angesprochenen Situation beigefügt ist, wird bereits ersichtlich, dass durch die Routenführung der Ideallinie (= gestrichelte Linie in der Mitte des Korridors) das Gewerbegebiet Hartwarden und der Siedlungsbereich Rodenkirchen Nord nicht betroffen sind.</p>

	<p>Hinweis Bau</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15, Gewerbegebiet Hartwarden und der nördliche Siedlungsbereich Rodenkirchens, werden vom Plankorridor überdeckt. Im Gewerbegebiet befinden sich neben diversen Unternehmungen eine Kläranlage, eine Windenergieanlage und eine Flächenphotovoltaikanlage (rd. 6 ha). Die Belange des vollständig belegten und endausgebauten Gewerbegebiets Im Gewerbepark stehen dem Plankorridor und der Trassen der vorgesehenen Arbeitsbereiche entgegen. Der Plankorridor ist entsprechend zu ändern / verlegen.</p> <p>Arbeiten zur Verlegung der Erdkabel werden die Einwohner des Ortsteil Hartwarden u.a. durch Lärm-, Lichtimmissionen, Dieselruß-, und Staubemissionen, visueller Unruhe u.a. belastet. Emissionen und Immissionen sind zu vermeiden, mindestens auf ein Minimum zu reduzieren. Alternativ sind zum Schutze der Einwohner entsprechend effektive Schutzvorkehrungen einzurichten (ROV, Unterlage 3. I, S. 73/1 05, Ziff. 4.s). Durch u.a. die Bewegung der eingesetzten Baumaschinen etc. können Schäden an Immobilien entstehen. Die Eigentümer sind entsprechend vorab zu informieren und Beweissicherungen durchzuführen.</p>	<p><i>Ergänzung:</i></p> <p><i>Die hier betrachtete Situation umfasst den Trassenraum im Übergang zum Konverterstandort, der östlich des Gewerbegebietes Hartwarden liegt. Im Zuge der bereits laufenden planerischen Abstimmungen mit der Gemeinde Stadland als Standortgemeinde für die Konverter wird auch die Feintrassierung des letzten Teilstücks der Landkabeltrassen berücksichtigt, dabei wird auch die Siedlungsentwicklung am Gewerbegebiet mitberücksichtigt.</i></p> <p>Auflagen oder Nebenbestimmung bzgl. der Bauausführung werden im Zulassungsverfahren (Planfeststellung) zu behandeln sein.</p>
1.8	<p>Hinweis</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindestraßen / Wirtschaftswegen</li> </ul> <p>Die Gemeinde Stadland ist eine ländlich strukturierte Gemeinde mit zahlreichen aktiven landwirtschaftlichen Betrieben. Durch den Plankorridor der Landtrasse werden für die landwirtschaftlichen Betriebe existenziell bedeutsame</p>	<p>Der Planungsträger bedankt sich für die Hinweise.</p> <p>Das Zuwegungskonzept zu den Arbeitsbereichen der Kabelbaustellen wird über die räumliche Lage der Baustellenzufahrten im Zuge der Planfeststellungsverfahren beplant und in den Antragsunterlagen</p>

	<p>Trassierung,  Bau/ Bauverkehr</p>	<p>Gemeindestraßen und die Gemeindeverbindungsstraße Nordenhamer Straße (ehemalige Bundesstraße 212) sowie die Erschließungsstraße Im Gewerbepark überdeckt:</p> <p>Die Arbeitsbereiche im Plankorridor sind so zu planen, dass keine lastbeschränkten Gemeindestraßen befahren werden. Alternativ sind Fahrwege (Materialtransporte u.ä.) von den Hauptverkehrswegen aus, ohne Nutzung lastbeschränkter Gemeindestraßen, offensichtlich über Grünlandtrassen z.B. mittels Fahrplatten, möglich.</p>	<p>dargestellt und beantragt. Über Wegekonzept und Lage- und Grunderwerbspläne ist dann auch die Baustellenerschließung ersichtlich.</p> <p>Etwaige Sondernutzungserlaubnisse (z.B. Straßennutzung über den Gemeingebrauch, gem. §18 NStrG) und Ausnahmen nach StVO aufgrund der im Bau konkret einzusetzenden Fahrzeuge und Fahrtrouten werden vor der Baudurchführung durch Planungsträger, Kabel-/Baufirma und Straßenbauaustreiber (Sondernutzung) bzw. Straßenverkehrsbehörde (Ausnahme StVO) abgestimmt.</p>
<p>1.9</p>	<p>Hinweise  Trassierung, Straßenquerung  Bau/ Bauverkehr</p>	 <p>Gemäß Planunterlagen werden die Kabeltrassen unvermeidlich Gemeindestraßen kreuzen. Eine Erlaubnis zum Aufbruch von Straßenkörpern der Gemeindestraßen, zur Verlegung von Erdkabeln, wird versagt. Die Führungen der Kabeltrassen zur</p>	<p>Der Planungsträger bedankt sich für die Hinweise.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungssituationen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p> <p>Zur Unterquerung von Straße wird üblicherweise in die geschlossener Bauweise gewechselt, HDD als Standard (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 2 Unterlage 2.1.2.2)</p> <p>Zur Befahrung von Gemeindestraße siehe bereits Pkt. 1.8 zuvor.</p>

	<p>Querung von Gemeindestraßen sind in geschlossener Bauweise mittel Dückers, unterirdisches Kreuzungsbauwerk, vorzunehmen (ROV Unterlage I, S. 24/101, Ziff. 2.1.2.2).</p> <p>Für ein mögliches Befahren der Gemeindestraße im Rahmen der Baumaßnahmen etc. werden bereits an dieser Stelle folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Insbesondere die Wirtschaftswege im Außenbereich (1 – 9 und 12) sind mit 5 to Gesamtgewicht lastbeschränkt. Auf Grund der unterschiedlichen Bodenverhältnisse in der Wesermarsch, insbesondere der Gemeinde Stad/and – von Klei bis Moor – ist Tragfähigkeiten des Straßenunterbaus der Wirtschaftswege außerordentlich stark eingeschränkt (belastbar). Neben den meisten Wirtschaftswegen verlaufen, zur Entwässerung der Ländereien u. ä. Flächen, Gräben. Gemessen von der Oberkante des Straßenkörpers bis zur Grabensole ergeben sich vielfach Höhenunterschiede von 2 m und mehr. Bedingt durch das oft historische Wegeformat und dem jeweils parallel laufenden Entwässerungssystem kann nur von einem Lastabtrag von &lt; 45 0 ausgegangen werden. Regelmäßig sind die Wirtschaftswege in Stad/and in Betonbauweise (aus Betonplatten im Mittel 2,5 m breit und 5 m lang) hergestellt. Die Belastung mit schweren Fahrzeugen und entsprechenden Achsbreiten führt dazu, dass die Betonplatte besonders an den äußeren Kanten belastet werden und mittig brechen. Bei mitgeführten Anhängen mit einem Achsabständen von &lt; 5 m kommt es zu Brüchen der Betonplatten über die Breite. Die mit I — 4 bezifferten Straßen befinden sich im Flurerneuerungsgebiet Schwei. Diese Straße sind im Rahmen des Programms mit hohem</p>	
--	---	--

		<p>Förderanteil aktuell neu erstellt worden. Untergrundbedingt, wie oben beschrieben, sind allerdings auch diese Wirtschaftswege weiterhin lediglich lastbeschränkt nutzbar.</p> <p>Ausnahmegenehmigungen zum Befahren Gemeindestraßen sind nur im geringen Maß (5 bis 11 to) Ausnahmen zu Sondernutzungen mit höheren Lasten werden nicht erteilt. Alle Transporte sind in den Arbeitsbereichen der Leitungstrassen durchzuführen. Bei notwendigen Querungen von Gemeindestraßen sind diese, mittels Baggermatten u.ä., zu schützen. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung ist rechtzeitig bei der Gemeinde Stadland zu beantragen.</p>	
<p>1.10</p>	<p>Betroffenheit</p> <p>Kulturgut</p> <p>Hinweis Bau</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturgut</li> </ul>  <p>Im Bereich Kreuz Bundesstraße 437 / Kreisstraße 191 befindet sich innerhalb des Plankorridors eine ausgedehnte Grabungsstätte einzigartiger Bodenfunde einer bronzezeitlichen Besiedelung von 900 vor Christi Geburt. 2005 entstand an dieser Stelle die, mittels europäischer Förderung finanzierte, Rekonstruktion des „Bronzezeithauses Hahnenknoop“. Das Bronzezeithaus Hahnenknoop und der Betrieb des Hauses müssen durchgehend</p>	<p>Der Planungsträger bedankt sich für die Hinweise.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Ideallinie als Prüfungsmaßstab für die Betroffenheit vgl. <i>Vorbemerkung</i> oben.</p> <p>Im Kartenauszug, welcher der Stellungnahme zur Verortung beigefügt ist, wird bereits ersichtlich, dass durch die Routenführung der Ideallinie (= gestrichelte Linie in der Mitte des Korridors) der bezeichnete Bereich des Bronzezeithaus Hahnenknoop nicht betroffen. Er liegt östlich davon, jenseits der dortigen Siele in gut 200 bis 300 m Entfernung.</p>

		<p>gewährleistet bleiben. Durch u.a. die Bewegung der eingesetzten Baumaschinen etc. können Schäden an Immobilien entstehen. Die Eigentümer sind entsprechend vorab zu informieren und eine Beweissicherung durchzuführen.</p>	 <p>Ein weiterer hier beigefügter Kartenauszug (kl. Abb. oberhalb) aus der Abfrage der Hinweise aus den kommunalen Bauleitplanung (12/2021) verdeutlicht die örtliche Situation des angesprochenen Bronzezeitthaus.</p>
<p>1.11</p>	<p>Allg. Hinweis</p>	<p>Die Gemeinde Stadland behält sich vor, im Laufe des Verfahrens, weitere Einwände, Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p> <p>Diese Stellungnahme hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 15.09.2022 beschlossen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.12</p>	<p>Alternativen-einschätzung</p> <p>Unteralternative</p> <p>Verlauf nördlich des Strohauser Sieltief</p>	<p><i>[Ergänzung durch den Planungsträger:</i></p> <p><i>In der Stellungnahme wird an zwei Stellen (Pkt. 1.4 und 1.5) eine potentielle Alternative mit nördlichem Verlauf eingestellt mit folgender Beschreibung:</i></p> <p><i>„Trassenführung, östlich der Ortschaft Schwei / vor dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 55, von südlich der Bundesstraße 437 nach Norden verschwenken und nördlich des Strohauser Sieltiefs Richtung Osten mit Anschluss Höhe Rodenkircherwurp (Hartwardenvurp).“</i></p>	<p>In Ergänzung zu den unter Pkt. 1.4 und 1.5 bereits ausgeführten Gründen, die bereits eine Vermeidung der angeführten Betroffenheiten durch eine Routenführung der Ideallinie darlegen, zeigt sich auch in der vergleichenden Beurteilung der in der Stellungnahme skizzierten alternativen Routenführung nördlich des Strohauser Sieltiefs zu dem Verlauf der Ideallinie im Vorzugskorridor, dass sich diese nördlicher verlaufende Alternative, nach Ansicht des Planungsträgers auch aus nachfolgend aufgeführten Erwägungen eines Vergleichs nicht als vorzugswürdig aufdrängt:</p> <p>Ein Vergleich der raumordnerischen und umweltplanerischen Betroffenheit zwischen einem Verlauf nördlich des Strohauser Sieltiefs (nachfolgend Alternative Nord) und der Ideallinie im Vorzugskorridor</p>

		<p><i>Der Planungsträger hat zu Verdeutlichung und Erwiderung (siehe rechts) eine Planskizze für einen solchen möglichen Verlauf (in grau) grob nachempfunden und hier einkopiert.</i></p>	<p>(nachfolgend Alternative Süd) zeigt ein relativ gemischtes Bild der jeweiligen Vorzüge, die Alternative Nord drängt sich also nicht auf. Die Beurteilung der bautechnischen Belange und auch die in der Stellungnahmen geäußerten Interessen der Gemeinde (Minimierung der Betroffenheit der Einwohner der Ortschaft Schwei) legen jedoch auch weiterhin eine Präferenz für die bisherige, südliche Routenführung dar:</p> <p>Die Trassenlängen umfassen in beiden möglichen Verläufen etwa eine Strecken von ca. 3,2 km, hier ergeben sich also keine durchschlagenden Argumente für die Alternative Nord.</p> <p>Mit Blick auf die raumordnerischen Gegebenheiten, ist feststellbar, dass die nördliche Routenführung wesentlich länger die dortigen Vorranggebiete Natur und Landschaft quert als die bisherige Routenführung Süd (vgl. z.B. Karte U2_RVS_K1 hier einkopiert). So werden bisher ca. 2,5 km des VR durch die Alternative Süd gequert. Die Alternative Nord würde hingegen ca. 3,2 km dieses als Ziel der Raumordnung festgelegten Bereiches queren. Dagegen quert die Alternative Süd ca. 40 % mehr Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft als die Alternative Nord. Eine Betrachtung möglicher Bündelungen an bestehender technischer Infrastruktur oder Raumstrukturen, zeigt für eine Alternative Nord keine Vorteile gegenüber Alternative Süd. Die Routenführung Nord würde zudem entlang der Siedlungsflächen von Schwei, die in der Stellungnahme angeführte Belastung für die Einwohner in der Bauphase aufgrund der um ca. 0,8 km längeren Parallelführung an der Süd- und zusätzlich an der Ostseite des Siedlungsbereichs erhöhen.</p> <p>Im Hinblick auf umweltplanerischer Betroffenheiten würden gegenüber der o.g. längeren Querung des VR Natur und Landschaft durch die Alternative Nord in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ca. 50 % weniger avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel zu queren sein. Bei den avifaunistisch wertvollen Bereichen für Brutvögel würden sich hingegen keine flächenmäßigen Vorteile ergeben. Bei der Alternative Nord wäre aber zusätzlich auch ein geschützter Landschaftsbestandteil, in Form eines Gehölzriegels, geschlossen zu queren. Beim Schutzgut Wasser wären bei der Alternative Nord zusätzlich zwei breite Fließgewässer zu queren: das Reitländer Tief (östlich von Schwei) und das Östliche Quertief (etwas östlich im Trassenverlauf, etwa 750 m vor der Kreisstraße</p>
--	--	--	--



Hartwardenwurm). Aus Sicht des Schutzgutes Bodens würden demgegenüber aber durch eine Routenführung in Alternative Nord ca. 1,2 km weniger seltene Böden betroffen. Hinsichtlich der Betroffenheit von sulfatsauren Böden reduziert sich Betroffenheit auf der Alternative Nord ggü. der Alternative Süd leicht; auf ca. 1 km der Strecken wäre nicht die Gefährdungsklasse 1, sondern die Gefährdungsklasse 2 zu queren, beide Routen verlaufen aber dennoch nahezu vollflächig durch Böden der Gefährdungsklassen 1 und 2 für sulfatsauren Boden.

Weitere Unterschiede lassen sich aus der Analyse der Themenkarten zur RVS und UVU nicht ableiten (Karten U2\_K1\_RVS u. U2\_K2\_RVS sowie U3\_K1\_UVU bis U3\_K5\_UVU)

Hinsichtlich der bautechnischen Aspekte ergeben sich folgende Zusammenhänge:

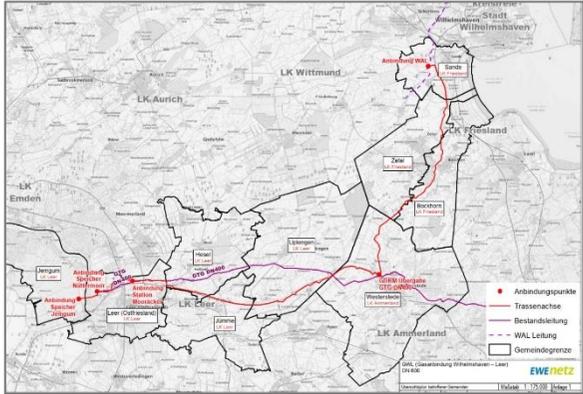
Für die Alternative Nord würde sich aufgrund der zusätzlichen Barrierewirkung des Strohauser Sieltiefs zwischen Trasse und B437 die Erreichbarkeit in Bau und Betrieb (mögl. Schadensfall) und vor allem die Erschließung der Arbeitsbereiche entlang der Trasse als deutlich nachteiliger darstellen.

In Trassenrichtung von West nach Ost (B437 bis Kreisstraße Hartwardenwurm) bilden die vier vorhandenen größeren Gewässer: Altes Strohauser Sieltief, Strohauser Sieltief, Reitlander Tief und Östliches Quartief sehr breite natürlich Barrieren, die einen Bauverkehr in Trassenrichtung aufgrund der erforderlichen Überspannungsbreiten für temporäre Behelfsbrücken kaum bis gar nicht (Alten Strohauser Sieltief, Strohauser Sieltief, Reitlander Tief, je ca. 10 bis 12 m Gewässerbreite zzgl. Böschung und lastfreien Streifen für die Auf-/Widerlager einer mobilen Brücke) oder nur mit deutlich erhöhtem Aufwand (Östliches Quartief ca. 7 m Gewässerbreite zzgl. Böschung und lastfreien Streifen für die Auf-/Widerlager einer mobilen Brücke) zulassen und die Zufahrt zur (äußeren) Erschließung stark einschränken.

Eine Zufahrt von Osten wäre von der Kreisstraße Hartwardenwurm möglich, ähnlich wie in der Alternative Süd.

			<p>Ein Zufahrt im Mittelstück zwischen Reitlander Tief und Östlichem Quertief wäre durch die Brücke der lastbeschränkte Gemeindestraße Niedernstraße nur sehr eingeschränkt möglich, die Ausbaumöglichkeiten der Brücke sind als stark begrenzt bis nicht realistisch umsetzbar einzuschätzen. Es verbliebe eine Zufahrt von Norden über lange und aufwendige Umwege zur B437, entweder durch die Ortschaften Kortendorp, Norderschwei und Schwei-West (6-7 km weite Umfahrung) oder die Ortschaft Schwei (2,5 bis 3,5 km Umfahrung mit unmittelbarer Ortsdurchfahrt von Schwei).</p> <p>Für die Zufahrt im Bereich zwischen der Ortschaft Schwei und Reitlander Tief wären die gleichen Zufahrten (Kortendorp, Norderschwei und Schwei-West oder unmittelbare Ortsdurchfahrt von Schwei) erforderlich.</p> <p>Der Bereich direkt östlich von Schwei und nördlich der B437 liegt „gefangen“ zwischen dem Alten Strohauser Sieltief unmittelbar an der B437 (nach Süden), dem Strohauser Sieltief (nach Westen und Norden) und dem Gewerbegebiet Schwei B437 Nord (nach Osten). Als Zufahrtsmöglichkeiten bleiben eine bestehende landwirtschaftliche Zufahrt über das Strohauser Sieltief in die Ortschaft Schwei hinein und die Zufahrt über das Gewerbegebiet B437, welches lt. Stellungnahme jedoch während der Bauphase der Kabelverlegung ausnahmslos erreichbar bleiben soll. Eine Zufahrt von der B437 über das unmittelbar angrenzende Alten Strohauser Sieltief ist als stark begrenzt bis nicht realistisch umsetzbar einzuschätzen (Gewässerbreite, Bewuchs, Böschung, Abbiegesituation Baustellenzufahrt).</p> <p>Die Alternative Süd wird auch eine herausfordernde Erschließungsplanung nach sich ziehen, dies ist aufgrund des großräumig erforderlichen Trassenverlaufs in Richtung Netzverknüpfungspunkt jedoch ohne unumgänglich in diesem Raum. Aufgrund der fehlenden Barrierewirkungen der größeren Gewässer, ist diese jedoch als deutlich weniger aufwendig einzuschätzen.</p> <p>Die komplexe Erschließungsfunktion der Alternative Nord wird zudem höhere Belastungen der Ortschaften (insb. Schwei) nach sich ziehen als die Alternative Süd, wie in der Stellungnahme unter Pkt. 1.1 gefordert angemerkt, sollte dies jedoch vermieden werden.</p>
--	--	--	---

## 26 Gastransport Nord GmbH vom 09.08.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Leitungen (Erdgas)	<p>16. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planungsbereich der Landkorridore für Offshore-Netzanbindungsprojekte, Landtrassen 2030 die Trasse der im Bau befindlichen Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 98.00.00, Sande - Westerstede der Gastransport Nord GmbH befindet. Die Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Durchmesser von 600mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben.</p> 	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.</p> <p>Die weitere rechtliche Sicherung der Nutzung, der Querung und/oder der Annäherung an die Leitung/en (zzgl. Schutzstreifen) sowie der technischen Abstimmungserfordernisse erfolgt über (privatrechtliche) Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge.</p>
1.2	Leitungen (Fernmeldekabel als Begleitkabel)	<p>17. Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den Bestandsplänen der EWE-NETZ GmbH zu entnehmen.</p>	s.o.

		<p>[Einkürzung der Stellungnahme, in Abstimmung mit der verfahrensführenden Raumordnungsbehörde: Der Leitungsbetreiber hat neben dem o.g. Hinweis auf die räumliche Betroffenheit im Plangebiet des Vorhabens Hinweise zu erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dieser Infrastruktur und zu weiteren technischen Abstimmungserfordernissen in der Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation gegeben. Diese werden hier nicht veröffentlicht.]</p>	
--	--	--	--

## 27 Jägerschaft Ammerland vom 22.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Keine Betroffenheit / Bedenken	<p>Die Jägerschaft des Landkreises Ammerland steht den Offshore-Netzanbindungsprojekten positiv gegenüber.</p> <p>Bei dem Raumordnungsverfahren handelt es sich um eine Vorplanungsstufe, die nach Abschluss in die Planfeststellung mündet. Zur abschließenden, rechtskräftigen Planfeststellung werden wir ggf. Stellung beziehen.</p>	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

## 28 LabÜN vom 23.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Energiepolitik	<p>das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN) bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen für das o. g. Verfahren sowie die Möglichkeit der Stellungnahme. Im Namen der Verbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V.,</p> <p>Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN), Anglerverband Niedersachsen (AVN), Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. (LfV),</p> <p>Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) gibt das LabÜN zur Einleitung des Raumordnungsverfahren gem. S 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (POG) und 9 ff. Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Vorbemerkung</p> <p>Eine Erweiterung des vorhandenen Stromnetzes ist für eine Stromversorgung mit einem weiterwachsenden Anteil erneuerbarer Energien nicht komplett vermeidbar. Der Ausbaubedarf muss sich jedoch auch an den Belastungsgrenzen von Natur und Umwelt orientieren und dafür auf ein Minimum begrenzt werden. Da es Alternativen zum</p>	<p>Der Planungsträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die hier vorgebrachten Vorbemerkungen zur Energiepolitik richten sich nicht an den Planungsträger. Dieser ist als Übertragungsnetzbetreiber nicht für die (politische) Ausgestaltung des Stromerzeugungsmarktes zuständig, aufgrund der energierechtlichen Unbundling-Vorgaben ist zudem eine rechtliche und organisatorische Trennung von Netzbetrieb und Erzeugung einzuhalten.</p> <p>Der Planungsträger erarbeitet (als einer der vier verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber) auf Grundlage des von der BNetzA festgelegten Szenariorahmens für die Erzeugungskapazität den Netzentwicklungsplan, in dem der für den Netzanschluss der Erzeugungskapazitäten und die bedarfsgerechte Übertragung der erzeugten Strommengen erforderliche Netzausbau ermittelt wird. Ein Teil der Erzeugungskapazitäten wird durch das Wind-auf-See-Gesetz (WindSeeG) bestimmt und über den Flächenentwicklungsplan für die Nord- und Ostsee (FEP) durch BSH und BNetzA zeitlich und räumlich festgelegt.</p> <p>Die abschließende Feststellung des Netzausbaubedarfs erfolgt nicht durch den Planungsträger selbst, sondern durch die BNetzA (Bestätigung des NEP) und erfolgt in den gesetzlich vorgegebenen Prozessen.</p> <p>Für die in diesem ROV zu betrachtenden Vorhaben zur Netzanbindung von Offshore-Windenergie basiert der Netzausbau auf Grundlage von WindSeeG, EnWG, Netzentwicklungsplan und Flächenentwicklungsplan. Die grundsätzliche Bedarfsfeststellung ist mit der Bestätigung der Vorhaben im Netzentwicklungsplan abschließend erfolgt. Der Planungsträger (als netzanschlussverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber) ist wie im Erläuterungsbericht (Unterlage U1,</p>

		überdimensionierten Stromnetzausbau gibt, stellen wir den tatsächlichen Bedarf der Höchstspannungsleitungen infrage.	Kapitel 1) dargelegt zur Umsetzung des Netzentwicklungsplans verpflichtet (EnWG § 17d).
1.2	Energiepolitik	Wir fordern eine Prüfung und Umsetzung von dezentralen Alternativen, um eine naturverträgliche Energiewende zu ermöglichen.	Siehe zuvor
1.3	Energiepolitik	Wir weisen darauf hin, dass unsere Ausführungen in den folgenden Kapiteln immer vor dem Hintergrund zu betrachten sind, dass mehr Dezentralität bei der Stromversorgung für uns die beste Lösung für eine naturverträgliche Energiewende darstellt. Die Verwendung von geschlossenen Bauweisen bei der Erdkabelverlegung kann eine geeignete Maßnahme sein, um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu verringern, bietet jedoch nicht die Chancen für eine naturverträgliche Energiewende wie eine dezentrale Stromversorgung.	Siehe zuvor
1.4	Energiepolitik	Angesichts der sehr begrenzten Möglichkeiten, weitere Kabeltrassen durch das sensible Wattenmeer, die dortigen Natura 2000-Gebiete sowie den Nationalpark zu verlegen, der damit einhergehenden massiven temporären und durch Wartungsarbeiten auch dauerhaften Beeinträchtigungen und der zahlreichen technischen Probleme und Unklarheiten mit Blick auch auf die hier gegenständlichen Anbindungsleitungen bezogen auf den Teil im Küstenmeer, halten die Trägerverbände die Realisierung von 20 GW Offshore-Windleistung bis 2030 für nicht umsetzbar.	Siehe zuvor
1.5	Energiepolitik	Der BUND spricht sich für 15 GW bis 2030 aus sowie gegen die Öffnung von Übergabegate III zwischen AWZ und Küstenmeer. Für nähere Ausführungen	Siehe zuvor

		<p>hierzu verweisen wir auf das diesbezügliche Hintergrundpapier des BUND:</p> <p>„Klimaschutz nur mit Meeresnaturschutz“  <a href="https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/meere/meere_meeresschutz_hintergrund_offshore_windenergie.pdf">https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/meere/meere_meeresschutz_hintergrund_offshore_windenergie.pdf</a>.</p>	
1.6	Energiepolitik	<p>Die Kritikpunkte hat der BUND auch in zahlreichen Stellungnahmen zum FEP dargelegt. Da die Trägerverbände eine Öffnung von Übergabegate III ablehnen und für die geplanten Zeiträume der Inbetriebnahme der Leitungen BalWin1, BalWin2 und BalWin3 teilweise mehrere parallele Baustellen im Watt erforderlich wären, lehnen wir diese Vorhaben inklusive der hier gegenständlichen Fortführung an Land, ab.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme steht daher unter diesem Vorbehalt.</p>	Siehe zuvor
1.7	Darstellungsform Variantenvergleich	<p>2. Variantenvergleich der Trassenkorridore BalWin1, BalWin2 und BalWin3</p> <p>2.1 Grundlegendes zur Darstellung der Korridoralternativen</p> <p>Die graphische Darstellung der Korridoralternativen 1-5 von BalWin1 und BalWin2 (s. S. 47 EB) ist unübersichtlich gestaltet und dadurch missverständlich. Dies liegt u.a. an der Farbwahl der unterschiedlichen Alternativen. So heben sich manche Farben wie z.B. das helle Orange (Alternative 2) und das Rosa (Alternative 4) nur</p>	<p>Der Planungsträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Zur Darstellung und Unterscheidung der Alternativen sind in den Unterlagen folgende Erläuterungen und Darstellungen zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 3.3 textliche Erläuterungen zum Zuschnitt der Alternative</li> <li>- Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 4 textliche Beschreibung zum Verlauf der Alternativen</li> <li>- Karte U1_Anh_2_EB (als Anhang 2 zu Erläuterungsbericht) zur vergrößerten Darstellung der Abbildungen 14 und 15 auf Seite 47 und 48 im Erläuterungsbericht)</li> </ul>

		schwer voneinander ab. Aufgrund dessen ist kaum erkennbar, welchen Verlauf die Alternativen nehmen.	
1.8	Darstellungsform Variantenvergleich	Außerdem werden manche Alternativen in Form von einfachen Linien (Alternative 2 und 3) dargestellt, während andere Alternativen (1, 4 und 5) als doppelte Linien (Korridore) abgebildet sind. Die tatsächlichen Alternativenverläufe sind so nur erschwert nachvollziehbar. Wir fordern eine bessere, einheitliche und farblich klar voneinander zu unterscheidende Darstellung der Alternativen.	siehe zuvor
1.9	Variantenvergleich  (Strang 1 nach WHV)	<p>2.2 Auswahl der Varianten und Begründung der Vorzugsvarianten</p> <p>Zum Dreiervergleich des Segments 1 (BalWin3) ist Folgendes anzumerken:</p> <p>Der Vorschlag zur vorzugswürdigen Trassenkorridoralternative als Ergebnis der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) präferiert nicht die Alternativen 2 und 3. Für die Alternative A2 spräche lediglich „ein im Vergleich etwas längerer Bereich der Bündelung mit bestehenden Raumstrukturen“ (S. 126 RVS). Die Untersuchung der Konfliktpotenziale im Hinblick auf die raumordnerischen Ziele ergibt hingegen, dass sich die beiden Alternativen kaum unterscheiden. In der Umweltverträglichkeitsstudie (UVU) auf Seite 103 befindet sich allerdings folgende Wertung: „Im schutzgutübergreifenden Alternativenvergleich (vgl. Kapitel 5.2.2) zeigt sich daher deutlich, dass die Alternative A3 als die günstigste zu bewerten ist“. Diese Bewertung erfolgt vornehmlich aus dem Vorteil der Alternative 3 bezüglich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Es ist daher nicht ersichtlich,</p>	<p>Der Planungsträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die von Stellungnehmer angesprochene Alternative 3 ist im Dreiervergleich im Segment 1, im Strang 1 in der Gesamtbewertung jedoch anders als vom Stellungnehmer hier vermutet als vorzugswürdig (i.S. eines Vorschlages finalen Trassenalternative) eingestuft worden. Im Erläuterungsbericht (Unterlage U1) wird im Kapitel 8.1. (S. 97 im EB, Unterlage U1) dazu ausgeführt:</p> <p><i>„8.1 Gesamtbeurteilung zu Strang 1 – System BalWin3 (Hilgenriedersiel – Wilhelmshaven)“</i></p> <p><i>Die Ableitung einer vorzugswürdigen Trassenkorridoralternative für den Strang 1 Hilgenriedersiel – Wilhelmshaven (BalWin3) ergibt, dass in Segment 1 die Alternative A3 als die Vorzugswürdigste anzusehen ist.“</i></p> <p>In der dortigen Tabelle 20 (hier als Auszug einkopiert) wird ersichtlich, dass vor allem der umweltfachliche Vorzug der Alternative 3 (aus der UVU U2) den Ausschlag gegeben hat diese als Vorzugswürdigste einzuschätzen.</p>

warum die Favorisierung hinsichtlich der Umweltverträglichkeit, die sich besonders aus Sicht des Artenschutzes ergibt, für den Vorschlag einer finalen Trassenalternative keine Beachtung findet.

Strang 1 – BalWin3 - Alternativen

	Dreiervergleich		
	Seg1Alt1	Seg1Alt2	Seg1Alt3
E-Bericht Kap. 5 bautechnische Widerstände		X	X
RVS - U2		X	X
UVU - U3			X
<b>Gesamtergebnis</b>			<b>X</b>

Zur Erläuterung:

In Kapitel 3.3 im Erläuterungsbericht (S. 44, Unterlage U1) wird die Methodik zur Gesamtbeurteilung erklärt:

*Zur Ermittlung der vorzugswürdigsten Trassenkorridoralternative erfolgt in den Unterlagen zur RVS (Unterlage 2), zur UVU (Unterlage 3.1) sowie in den Ausführungen zu den bautechnischen Belangen (Kap. 5) auf Grundlage der festgelegten Kriterien ein entsprechender Alternativenvergleich [...]*

*Die Ergebnisse werden zusammengefasst und in einem übergeordneten Vergleich bewertet.“*

Dieser übergeordnete Vergleich findet sich im o.g. Kapitel 8.1. des Erläuterungsberichtes.

			<p>In den Unterlagen U3.1 UVU und U2 RVS finden sich demnach Teilergebnisse zu den umweltfachlich bzw. den raumordnerisch zu wertenden Aspekten.</p> <p>In der RVS (Unterlage 2) findet sich nicht der Gesamtvergleich, wie ggf. vermutet.</p>
1.10/ 1.11	<p>Variantevergleich (Strang 2 nach Unterweser, abweichende Alternative)</p>	<p>Eine vergleichende Gesamtbewertung, die die Ergebnisse aller vorgenommenen Untersuchungen umfasst, ist zwingend nachzuholen, um die insgesamt günstigste Gesamtalternative erfassen zu können. Letzteres ist bislang nicht geschehen. Der Vergleich des Segments 3 und der Vorzug der Variante 1 für BalWin3 ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dennoch wurde dieser Korridorverlauf für Strang 2 (BalWin1 und BalWin2) nicht als Variante untersucht.</p> <p>Das Bündelungsgebot wurde vom Vorhabenträger in der Theorie beachtet und ist daher in den vorhabenspezifischen Grundsätzen aufgeführt: „Dabei wird auch die Bündelung der drei Erdkabelsysteme (BalWin1, BalWin2 und BalWin3) untereinander berücksichtigt.“ (S. 39 EB). Aus den weiteren Unterlagen geht allerdings nicht hervor, warum Strang 2 nicht durch einen weiteren Variantenvergleich daraufhin geprüft wurde, inwiefern eine Bündelung mit Variante 1 des Segments 3 möglich ist und welche Vorteile bzw. Nachteile sich daraus ergeben. Das LabüN erbittet eine nachträgliche Erläuterung.</p>	<p>In den Unterlagen sind die im Untersuchungsrahmen für das ROV (ArL WE, vom 25.11.2021) festgelegten und auf der Antragskonferenz vorgestellten und diskutierten Korridoralternativen untersucht worden.</p> <p>Hierbei sind für den Strang 2 die aufgeführten 5 Alternativen berücksichtigt worden.</p> <p>Zu einer vom Stellungnehmer vorgeschlagenen weiteren Alternativen (im Strang 2 nach Unterweser), einer Untervariante der Alternative 5, bei der der nördliche Verlauf im Segment 3 für den Strang 1 in Richtung Wilhelmshaven mitgenutzt würde, ist nach Einschätzung des Planungsträgers folgendes festzuhalten:</p> <p>Diese Alternative würde in etwa 22 km von der Alternative 5 abweichen (Streckenlänge der Alternative 1 im Segment 3 im Strang 1), d.h. zu etwa 4/5 gleich verlaufen wie auch die Alternative 5.</p> <p>Eine Bündelung auf der Strecke nach Unterweser (Strang 2) auf der Alternative 1 im Segment 3 im Strang 1 wäre räumlich grundsätzlich möglich. Aufgrund der dann zunächst nördlicher (als die Alternative 5) verlaufenden Streckenführung in Richtung Wilhelmshaven und der Rückführung nach Süden in den Verlauf der Alternative 5 im Raum zwischen Wilhelmshaven-Sengwarden und Schortens-Sillenstede ergäbe sich eine weitere Mehrlänge ggü. der Alternative 5 (von schätzungsweise etwa 2-3 km, je nach konkreter Korridorführung), eine solche Streckenführung drängt sich in Richtung Unterweser zunächst einmal nicht offensichtlich auf.</p>

			<p>Dieser neuen Untervariante der Alternative 5 wäre im Übrigen eine vergleichbare Bewertung zu zuordnen, wie im Vergleich mit den anderen Alternativen (1 bis 4) und der Alternative 5. Alternative 5 ist in der Gesamtbewertung nicht als Vorzugskorridor eingeschätzt worden. In der UVU ist die Alternative 5 mit sehr deutlichem Abstand hinter der Vorzugsvariante (Alternative1b) eingeschätzt worden. In der RVS und auch bei den bautechnischen Aspekten sind die wesentlichen, als nachteilig im Vergleich zu wertenden Streckenpassagen der Alternative 5, solche, die südlich von Wilhelmshaven/Schortens auftreten (im Passagenraum Schortens-Sande-Varel, vgl. RVS Kap. 5.1 und Erläuterungsbericht Kap. 5), und damit auch diese Untervariante.</p> <p>Aus diesen Erwägungen ist der Planungsträger der Ansicht, dass eine Erweiterung der im Untersuchungsrahmen festgelegten Alternativen für die Korridorführung in Richtung Unterweser (Strang 2) um diese zusätzliche Untervariante richtigerweise nicht erfolgt ist.</p>
1.12	Avifauna	<p>3 Betrachtung der Schutzgüter</p> <p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p> <p>In Verbindung mit nicht auszuschließenden Konflikten durch Vorkommen von Brut- und Rastvögeln entlang der Bauflächen wird auf Seite 85 EB „Vergrämung“ als mögliche Vermeidungsmaßnahme in Erwägung gezogen. Dabei darf allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass die Arten ohne Weiteres auf angrenzende Lebensräume ausweichen. Zu beachten ist dabei der BVerwG-Beschluss vom 06. März 2014, der besagt, dass das Vermeiden des Eintretens des Störungsverbots nicht ohne Weiteres durch das Ausweichen der Art bzw. einer Revierverschiebung begründet werden kann. Laut</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkreten Bauauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln. Der Einsatz einer hier in der Stellungnahme angeführten ökologischen Baubegleitung ist dabei als Auflage und Vermeidungsmaßnahme aus den Erfahrungen des Planungsträger aus vergleichbaren Projekten (jüngst BorWin5) gesichert zu erwarten. Auch die angesprochene sog. Besatzkontrolle vor Baustart wird (ohne der Beschlussfassung der Planfeststellungsbehörde vorgreifen zu können) als Vermeidungsmaßnahme zu erwarten sein.</p>

		<p>BVerwG sind die Nachweise zu erbringen, dass der Naturraum in der unmittelbaren Umgebung genügend geeignete Flächen für eine Revierverschiebung bietet und mögliche Ausweichlebensräume nicht bereits durch die Art besiedelt sind. Um den Nachweis der Besiedlung erbringen zu können, wären Kartierungen der umliegenden Flächen erforderlich. Zudem ist die Siedlungsdichte der Arten zu beachten.</p> <p>Anstatt einer Vergrämung sollte eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden, die vor Baubeginn die Eingriffsflächen sowie unmittelbar angrenzende Bereiche auf Besiedlung hin überprüft. Finden sich Brutpaare oder bedeutende Rastbestände auf den Flächen, kann nicht mit dem Bau begonnen werden.</p> <p>Sollten die Gutachter*innen jedoch an den Vergrämungsmaßnahmen festhalten, müssen umfangreiche Kartierungen aller potentiell vorhandenen Ausweichlebensräume durchgeführt werden, um den Nachweis über die Siedlungsdichte und Eignung der Flächen erbringen zu können.</p>	
1.13	Bodenschutz	<p>Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser</p> <p>Zunächst ist zu begrüßen, dass mit der Grobtrassierung und der Auswahl der Alternativen bereits Mooregebiete weiträumig umgangen wurden. Dennoch kreuzt auch die bisher vorgeschlagene Vorzugsvariante großflächige Gebiete empfindlicher Böden. Die Querung von Erdkabelvorhaben mit entwässerungsgefährdeten Moor- und Feuchtgebieten, Podsol und Pseudogleye besonders in Verbindung mit Bewaldung oder auch die Zerschneidung bisher zusammenhängender naturnaher Wälder ist aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aus Klimaschutzgründen äußerst kritisch.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Stellungnahme vermerkt ist die Meidung dieser Bereiche einer der Planungsgrundsätze bei der Korridorsuche gewesen (vgl. Unterlage U1 Erläuterungsbericht, Kap. 3 Tab. 2) und wird in der Feintrassierung im Zuge der anschließenden Planung für die Planfeststellung weiterverfolgt.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Querungs- und/oder Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p>

		<p>Obwohl die Eingriffe durch Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind, können diese aufgrund der hohen Stömpfindlichkeit der Böden und der dazugehörigen Lebensräume durch Drainageeffekte, Degradation oder Eutrophierung (vgl. Runge et al. 20212) zu dauerhaften Schäden oder Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit und Artenzusammensetzung führen (Rasmus et al. 20093) und v.a. bei der Beeinträchtigung von Moorböden zu erheblich negativen Klimawirkungen führen. Bleibt es bei der ausgewählten Vorzugstrasse, so sollte bei der Feinrassierung oberste Priorität sein, diese verdichtungsempfindlichen und störanfälligen Böden zumindest kleinräumig zu umgehen.</p>	<p>Die naturschutzrechtliche Planungsprämisse der Eingriffsvermeidung und -minimierung ist dabei Teil der Feinrassierung.</p>
1.15	Hinweis Bau / bodenkundliche Baubegleitung	<p>Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) entlang des Korridors ist aufgrund der hohen Anteile an empfindlichen Böden (über 80% der Böden des gesamten Trassenkorridornetzes gelten als mäßig bis stark verdichtungsgefährdet, 11,38 %, als winderosionsgefährdet und 67 % sind sulfatsaure Böden (S. 46 uvu)) unabdingbar, um u. a. eine fachgerechte Entwässerung des Baugrunds und Lagerung des Bodenaushubs zu gewährleisten.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkreten Bauauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung ist dabei als Auflage und Vermeidungsmaßnahme aus den Erfahrungen des Planungsträger aus vergleichbaren Projekten (jüngst BorWin5) gesichert zu erwarten.</p>
1.16	Erwärmung	<p>Im Erläuterungsbericht (S. 33.) wird angenommen, dass es durch die Erderwärmungen durch das Hochspannungskabel während der Betriebsphase nicht zu signifikanten Auswirkungen auf die Böden kommt, da die Erwärmung im Bereich der natürlichen Temperaturschwankungen läge. Aufgrund dessen wird an dieser Stelle, außer der Optimierung des</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Querungs- und/oder Annäherungssituation von Feucht-/Nassbiotopen ist im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p>

		<p>Bettungsmaterials, auf weitere Vermeidungsmaßnahmen verzichtet (S. 90 und 92).</p> <p>Wir hingegen sind der Ansicht, dass diese Annahme auf einem zu geringen Kenntnisstand beruht. TRÜBY (2014') ermittelt in einem Versuchsaufbau eine Erderwärmung von ca. 3°C im Umkreis von 2,5 m um die Hochspannungskabelanlage herum. Diese dauerhafte Erwärmung schätzen wir als relevant ein. Sie sollte daher nicht mit einer natürlichen Temperaturschwankung verglichen werden.</p> <p>Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Bodens sind auch laut Runge et al. (2021) nicht auszuschließen: „Grundsätzlich ist durch eine Erwärmung des Bodens in unmittelbarer Nähe des Erdkabels eine Abnahme des Wassergehalts denkbar, Bei einer Austrocknung verdunstet die das Kabel umgebende Bodenfeuchtigkeit, ohne dass es zu einer Rückkondensation kommt.“ (S. 55).</p> <p>Der Faktor, wie tief das Erdkabel also besonders unter Nass- oder Feuchtgebieten installiert wird, ist demnach entscheidend.</p> <p>Wir fordern daher die geschlossene Bauweise unter den entwässerungsempfindlichen Böden so tief wie möglich anzusetzen, falls diese nicht mittels der Feintrassierung umgangen werden können.</p>	<p>Die Betroffenheit von Flächen mit naturschutzfachlich höherwertigen Schutzansprüchen, wie hier in der Stellungnahme angedeutet, wird dann auf Grundlage der konkreten Flächenbeschaffenheit (Biotoptyp) im Zuge der Planfeststellung zu beurteilen, abzuwägen und festzulegen sein. Grundlegend ist als Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahme auch ein Wechsel in die geschlossene Bauweise denkbar, in der UVU (Unterlage U3.1, Kap. 2.1) wird dies bereits angesprochen:</p> <p><b>„Geschlossene Bauweise HDD</b></p> <p>Zur Querung von Straßen, Bahnlinien, Fremdleitungen, Gewässern, Baumreihen, Wallhecken, <u>geschützten Biotopen</u>, Deichen und <u>vergleichbaren "Hindernissen"</u> in Querrichtung zur Trasse werden die Kabel üblicherweise nicht in einem Kabelgraben verlegt, sondern in Rohre eingezogen, die in geschlossener Bauweise installiert werden, um die Querungshindernisse ohne schädigende Auswirkungen unterqueren zu können.“</p>
1.17	<p>Klima</p> <p>Hinweis PFV</p>	<p>Schutzgut Klima</p> <p>Aus der Tabelle I Schutzgutbezogene Wirkfaktoren und potenzielle Umweltauswirkungen (S. 26-29 EB) auf Seite 26-28 der Planungsunterlage geht hervor,</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>dass das Schutzgut Luft und Klima zwar genannt ist, die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut werden jedoch nicht einer Vorhabenphase zugeordnet.</p> <p>Auch in der UVU findet keine weitere Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima statt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass dies im weiteren Verfahrensverlauf nachzuholen ist. Im Baubetrieb werden von den Baumaschinen und Baufahrzeugen temporär klimarelevante Abgase an die Luft abgegeben. Eine Freisetzung von klimarelevanten Gasen (CH<sub>4</sub>, N<sub>2</sub>O und CO<sub>2</sub>) ist auch durch eine Belüftung, Mineralisierung und Wiedervernässung bestimmter Böden möglich. (Runge et al. 2021). Diese Betrachtungen müssen Teil der Planungsunterlagen sein.</p> <p>Da, wie Oben bereits ausgeführt, voraussichtlich kohlenstoffhaltige Böden in Anspruch genommen werden, sind diese mit Blick auf das Schutzgut Klima besonders zu betrachten und es sind die Anforderungen aus dem UVPg g. F. sowie aus dem Klimaurteil des BVerfG zu berücksichtigen. D.h. es sind ausdrücklich die Auswirkungen auf das globale Klima und nicht nur auf das lokale Klima zu betrachten.</p>	
1.18	<p>Vorbelastung</p> <p>Rechts-/ Planungsstatus Bundesautobahn A20</p>	<p>4 Vorbelastungen des Vorhabengebiets</p> <p>Auf Seite 51 EB heißt es: „Außerdem wird das Strohauser Sieltief westlich von Stadland gequert und zuvor der Trassenkorridor der planfestgestellten Bundesautobahn A20 östlich von Schwei.“ Die Textpassage ist zu korrigieren, da die A 20 in diesem</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkung der Stellungnahme zu genehmigungsrechtliche Status ist richtig, die missverständlichen Darstellung basiert darauf, dass zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung das Urteil der Bundesverwaltungsgericht noch anhängig war.</p>

		<p>Bereich (Abschnitt 2) bislang nicht planfestgestellt ist. Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist mindestens mit einer Planänderung für diesen Abschnitt mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung zu rechnen. Die Fehlannahme kann insofern planungsrelevant sein, als dass Bewertungen der Vorbelastungen des Planungsgebiets auf falschen Annahmen beruhen.</p>	<p>Gleichwohl ist die Autobahn-Planung grundsätzlich als raumordnerisch verfestigte Planung (als Vorranggebiet) im RROP des LK Wesermarsch und im LROP enthalten und auch im Bundesverkehrswegeplan verankert, d.h. für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme planerisch zu berücksichtigen. Der konkrete Planungsstand und Rechtstatus der Autobahnplanung wird dann im Zuge der Planfeststellung (der Netzanbindungen) nochmals abzugleichen sein.</p>
--	--	--	---



		<p>Trasse zu erwägen, wo tatsächlich eine bautechnische Notwendigkeit durch vorherige Prüfung festgestellt wurde. Ein vorsorgliches Abtragen des ‚Mitteldammes‘ ist aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht akzeptabel. Im Falle einer Realisierung in sequenzieller Bauausführung ist zu beachten, dass der Bereich des bereits wiederverfüllten Kabelgrabens weder intensiv befahren noch zur Lagerung großer Lasten genutzt werden sollte, da umgelagertes Bodenmaterial eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweist. Weitere Anmerkungen zu den vorgelegten Planungen zur Bauausführung finden sich unter ‚Hinweise zur Agrarstruktur‘ in dieser Stellungnahme.</p>	
1.2	<p>Landwirtschaft / Bodenschutz</p> <p>Hinweis Bau Bodentrennung</p>	<p>Es wird dargelegt, dass Bodenaushub in bis zu dreifacher Trennung zwischengelagert werden soll, um beim Rückbau die ursprüngliche Bodenschichtung nicht zu zerstören. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass standortabhängig eine feingliedrigere Trennung des Bodenaushubes unter Abwägung von Auswirkungen auf den Boden durch zusätzlichen Lagerungsflächenbedarf zweckdienlich sein kann. In der weiteren Planung sollte dieser Aspekt im Rahmen der Erstellung eines Bodenschutzkonzepts gemäß DIN 19369 weiter betrachtet werden.</p>	<p>Siehe zu 1.1 zuvor, Bezug zur Konzeptdarstellung</p> <p><i>Anmerkung:</i> Die bodenkundliche Baubegleitung wird vor Ort zum Zeitpunkt der Maßnahme zusätzliche Bodentrennungen anordnen, wenn dieses Vorgehen durch die unmittelbare Sichtung in den Boden vor Ort als erforderlich Maßnahme entsteht. Um bestmöglich auf die Bodenschichten reagieren zu können, werden im Zuge der Trassenplanung umfangreiche Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Der gesamte Umgang mit dem Schutzgut Boden erfolgt stets in Anlehnung an die DIN 19369 in direktem Zusammenhang mit den Bodenansprachen durch die gegebene Geologie vor Ort.</p>
1.3	<p>Landwirtschaft / Bodenschutz</p>	<p><u>Sulfatsaure Böden</u></p> <p>Die dargelegten Trassenkorridoralternativen für die Systeme BalWin 1, 2, und 3 sehen eine Trassenführung durch Bereiche mit potenziell</p>	<p>Die technischen Detailplanungen zum Umgang mit sulfatsaurem Boden (Boden-Management) sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren und in der Bauausführungen zu berücksichtigen. Hier für die</p>

	<p>Hinweis Bodenmanagement für Sulfatsaure Böden</p>	<p>sulfatsauren Böden vor. Von potenziell sulfatsaurem Bodenmaterial geht die Gefahr schädlicher Bodenveränderungen durch starke Bodenversauerung und Stoffmobilisierung in der Umgebung von und am Ort der Materialentnahme und -lagerung aus (vgl. LBEG1). Dadurch ergeben sich erhöhte Ansprüche an Ausbau, Zwischenlagerung und Rückbau des Materials. Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes und zur Ertragssicherung auf landwirtschaftlichen Flächen ist bei der Wahl der Trassenkorridoralternative die Alternative zu bevorzugen, von der die flächenmäßig geringste Betroffenheit potenziell sulfatsaurer Böden ausgeht. In anschließenden Planungsprozessen sind die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Begegnung der Gefahr schädlicher Bodenveränderung durch potenziell sulfatsaurem Material bei der Bauausführung zu konkretisieren und auf ihre Zweckmäßigkeit zum Schutz von direkt und indirekt betroffenen landwirtschaftlich genutzten Böden zu prüfen.</p>	<p>raumordnerische Beurteilung wurde die generelle Betroffenheit auf den unterschiedlichen Korridoralternativen (Länge und Umfang der möglichen Betroffenheit für den erforderlichen Mehraufwand im Bodenmanagement dieser Böden) als Beurteilungskriterium herangezogen.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Der Planungsträger hat umfangreiche Erfahrungen zum Thema Umgang mit sulfatsaurem Boden aus vergleichbaren Projekten in Ostfriesland. Ein fachgerechter Umgang wird gegeben sein.</p>
1.4	<p>Landwirtschaft / Bodenschutz</p> <p>Hinweis Schutzwürdige Böden in Trassierung u. PFV</p>	<p><u>Schutzwürdige Böden</u></p> <p>Zu den schutzwürdigen Böden gehören solche mit hoher Funktionserfüllung, worunter landwirtschaftlich genutzte Böden (natürliche Bodenfruchtbarkeit) fallen (vgl. LBEG2). Diese sollen gemäß den Empfehlungen des LBEG3 anhand des regionalisierten Parameters der Bodenschätzungsdaten bewertet werden. Vom LBEG wird für Niedersachsen der Parameter „Bodenzahl der Bodenschätzung“ für die Bewertung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit großmaßstäbig (1:5000) und flächendeckend vorgehalten. Dieser</p>	<p>Der Planungsträger bedankt sich für den Hinweis.</p> <p>Bewertungen hinsichtlich schutzwürdiger Böden werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren im geeigneten und angemessenen Umfang zu berücksichtigen, zu prüfen und in der Abwägung mit den Vorhaben (wie bspw. Gradlinigkeit der Trassenführung) und den Belangen weiterer Dritter (wie bspw. deren Betroffenheit/en bei Ausweichen in andere Bereiche) zu beurteilen sein.</p>

		<p>sollte in anschließenden Planungsverfahren als Bewertungsgrundlage von landwirtschaftlich genutzten Böden herangezogen werden. Die dargelegte Bewertung landwirtschaftlich genutzter Böden auf ausschließlicher Grundlage der BK50 wird der heterogenen räumlichen Verteilung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit nicht gerecht und birgt die Gefahr, dass hochwertige und somit schutzwürdige landwirtschaftlich genutzte Böden bei der Planung unberücksichtigt bleiben.</p>	
1.5	<p>Altlasten</p> <p>Hinweis Trassierung, PFV</p>	<p><u>Altlasten</u></p> <p>In der Unterlage 3.1 (UVU) werden Altlasten innerhalb des Trassenkorridornetz für die Landkreise Aurich, Wittmund und Friesland festgestellt. Um schädliche Bodenveränderungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Altlasten bei und nach der Bauausführung zu vermeiden, sollten dazu geeignete Maßnahmen in anschließenden Planungsverfahren konkretisiert und auf Zweckmäßigkeit geprüft werden.</p>	<p>Der Planungsträger bedankt sich für den Hinweis.</p> <p>Die Trassenführung der Ideallinien innerhalb der Untersuchungskorridore hat bereits die bekannten Altlasten weitestgehend ausgespart. Für die Vorzugskorridore nach Unterweser und Wilhelmshaven sind in der Korridorbeurteilung keine „Altlasten, Abtlagerungen, Rüstungsaltlasten“ auf der Ideallinienführung zu verzeichnen (vgl. Kap. 4.2.3, Tab. 25,26 und 27 in der UVU), in den nachrangig bewerteten Alternative 3, 4 und 5 (Korridoralternativen nach Unterweser) konnte die Betroffenheit auf die Anzahl von 1 (im Raum Varel-Vareler Hafen) minimiert werden.</p> <p>Weitere Bewertungen und die Trassenführung im Detail sind Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.</p>
1.6	<p>Wärmeemissionen</p>	<p><u>Wärmeemission der Kabelanlage</u></p> <p>In der Unterlage 3.1 (UVU) wird ausgeführt, dass von erdkabelbedingten Temperaturerhöhungen im Boden keine negativen Effekte auf die Erträge landwirtschaftlichen Kulturen erwartet werden. Der</p>	<p>Der Planungsträger bedankt sich für den Hinweis.</p> <p>Die Thematik der Wärmeentwicklung/ -ableitung wird im erforderlichen Rahmen im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen sein.</p>

		<p>Effekt der erdkabelbedingten Wärmeemission auf die landwirtschaftliche Produktionsleistung betroffener Böden sollte im Rahmen einer Beweissicherung vor und eines Monitorings nach der Baumaßnahme eruiert und Vorgaben dazu in nachfolgenden Genehmigungsverfahren gemacht werden.</p>	<p><i>Anmerkung:</i> Bereits installierte Monitoringverfahren auf vergleichbaren Anlagen und die Empirik aus in Betrieb befindlichen Anlagen bestätigen die Aussagen der UVU hinsichtlich der Wärmeemissionen.</p>
1.7	<p>Landwirtschaft</p> <p>Hinweis Raumordnungspolitik (fehlende Vorranggebiete Landwirtschaft)</p>	<p><u>Hinweise zur Agrarstruktur</u></p> <p>Den Unterlagen des Raumordnungsverfahrens ist zu entnehmen, dass die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft durch die geplanten Vorhaben im Rahmen des ROV nicht differenziert betrachtet und damit unzureichend berücksichtigt werden, obwohl die Trassen vorrangig über land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen verlaufen werden. Der Eingriff zum Bau der Höchstspannungsleitung hat dabei erhebliche Veränderungen der Agrarstruktur zur Folge. Unter Agrarstruktur ist die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit, Ausgestaltung und Qualität von Produktionsfaktoren (u.a. Arbeit, Boden, Kapital) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität zu verstehen. Hierzu gehören auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Betriebe in einem Agrarraum, also auch im Umfeld eines bzw. mehrerer Betriebe. Agrarstrukturelle Belange sind immer dann berührt, wenn diese Faktoren beeinflusst oder verändert werden. Gerade da in Niedersachsen keine Vorranggebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Boden- und Flächennutzungsqualitäten sowie fehlender differenzierter, anlassbezogener Betrachtungsmöglichkeiten ausgewiesen werden,</p>	<p>Der Planungsträger bedankt sich für die Hinweise, teilt die Inhalte jedoch nicht.</p> <p><i>Vorbemerkung:</i> Die Einführung einer Raumkategorie Vorranggebiet Landwirtschaft richtet sich nicht an den Planungsträger, da er nicht Träger der Raumordnung in Niedersachsen ist.</p> <p>Für die hier geplanten Projekte der Energiewende stehen aufgrund überwiegender Raumwiderstände anderer Nutzungen vordringlich die Flächen der Landwirtschaft zur Verfügung.</p> <p>Dennoch berücksichtigt bereits die Routenführung der Ideallinie der hier vorliegenden Korridorplanung auf Raumordnerischer Ebene gut sichtbar die Agrarstruktur. Hier insbesondere das bestehende Umfeld von Hofanlagen und die Ausbaupotentiale dieser.</p> <p>Durch die hier geplanten Erdkabelprojekte werden landwirtschaftliche Flächen beeinflusst, in ihrer Funktion aber nicht umgewidmet. Nach den temporären Eingriffen der Bauphase stehen die Flächen der vorgefundenen landwirtschaftlichen Ausrichtung entsprechend wieder vollständig zur Verfügung. Durch die Kabelprojekte entstehen für den Errichtungszeitraum temporäre Nutzungseinschränkungen. Wirtschaftliche</p>

		sollte dem Aspekt der agrarstrukturellen Belange im Raum eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Denn ohne die Gebietskulisse Vorranggebiet Landwirtschaft werden die agrarstrukturellen Belange in der Raumverträglichkeitsstudie nicht wahrgenommen.	Schäden entstehen durch die Entschädigungsregelungen nicht, sie werden ausgeglichen und kompensiert.
1.8	Landwirtschaft  Hinweis  Bau	<p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Bauarbeiten für die zwei Vorhaben wahrscheinlich sequenziell ausgeführt werden. Dies wird durch die Optimierung der Gesamtterminpläne begründet (s. U1, S. 26). Im Weiteren werden die Möglichkeiten des zeitgleichen Baus von Parallelsystemen (auch unter Einsatz von Leerrohren) beurteilt. Sicher könne dies aber erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Bauausführungen eingeschätzt werden.</p> <p>Dieser Zeitpunkt scheint definitiv zu spät, da die Wahl der Bauausführung den Flächenbedarf und damit auch die temporäre Einschränkung der Bewirtschaftung der Flächen durch die Landwirtschaft direkt beeinflusst. Insgesamt mangelt es den Ausführungen zum zeitgleichen Bau von Parallelsystemen an Nachvollziehbarkeit, die Vorteile der sequenziellen Bauausführung werden nicht deutlich. Hier wären weitere Skizzen zum Vergleich sehr hilfreich. Durch die Vorhaben ist insgesamt mit direkt und indirekt verursachten massiven temporären sowie dauerhaften Einschränkungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung zu rechnen, die bereits auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens hinreichend erkennbar sein könnten, aber aufgrund der oben benannten Problematik nicht berücksichtigt werden. Wir geben daher bereits jetzt die folgenden Hinweise für die Planfeststellung.</p>	<p>Der Planungsträger bedankt sich für den Hinweis, weist aber ausdrücklich darauf hin, wie bereits vom Stellungnehmer erkannt, dass technische Bauausführungen und damit auch Bauzeiten im Planfeststellungsverfahren zu behandeln sind.</p> <p><i>Kommentar (zum Flächenbedarf):</i> Wie in Unterlage 1 Kap. 2 angeführt und durch die dortigen Ausführungen unterlegt, verfolgt der Planungsträger bei seinen Planungsansätzen (unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidung und Minimierung möglicher Bau- und Betriebsrisiken) grundlegend die Reduzierung der Rauminanspruchnahmen, dauerhaft (Schutzstreifen, Dienstbarkeitsstreifen) und temporär (Arbeitsflächen und Bodeneingriffe) und gibt Ebenen gerecht für die Raumordnung auch bereits einen Ausblick auf den erwartbaren Umfang der Flächenbedarfe.</p>

1.9	Landwirtschaft  Hinweis  PFV	<p><u>Hinweise für die Planfeststellung</u></p> <p>Insgesamt möchten wir darauf hinweisen, dass spätestens im Rahmen der Trassenfindung im Planfeststellungsverfahren die LWK Niedersachsen als landwirtschaftliche Fachbehörde, die berufsständischen Vertretungen, die betroffenen Landwirte sowie Grundeigentümer stärker in den Planungsprozess eingebunden werden sollten.</p> <p>Das Vorhaben steht der Landwirtschaft und dem Gartenbau im Sinne eines Grundsatzes der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen, wenn Funktion und Struktur der landwirtschaftlichen Flächen wiederhergestellt werden. Im Bericht wird ausgeführt, dass „...eine landwirtschaftliche Nutzung im üblichen Rahmen ist innerhalb des Schutzstreifens nicht eingeschränkt“ sei. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Begriff „üblicher Rahmen“ einer konkreteren Definition bedarf.</p> <p>Die uneingeschränkte Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und landwirtschaftlich genutzter Flächen kann nur durch eine qualitative und quantitative Aufnahme aller landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Besonderheiten im Planfeststellungsverfahren sichergestellt werden. Diese Bestandsaufnahme kann z.B. durch Betroffenheitsanalysen erfolgen, die zum einen den Zustand relevanter agrarstruktureller Merkmale abbilden und zum anderen bereits die Auswirkungen auf die Agrarstruktur aufzeigen. Auch wenn viele agrarstrukturelle Belange nicht auf Ebene des</p>	<p>Der Planungsträger bedankt sich für die konstruktive Ausführung zur Raumordnung zuvor.</p> <p>Die hier folgenden weiteren Hinweise beziehen sich wie vom Stellungnehmer angeführt auf die nachrangige Ebene der Planfeststellung und sind dort (im Planfeststellungsverfahren) im gesetzlichen Rahmen zu berücksichtigen. Eine Relevanz bzgl. der Raumordnung (Korridorfestlegung) wird nicht festgestellt.</p>
-----	--	--	--

		Raumordnungsverfahrens im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse berücksichtigt werden können, möchten wir bereits an dieser Stelle kurz aufführen, welche Merkmale im nächsten Schritt, am besten noch vor der Planfeststellung, untersucht werden müssen, um die Belange der Landwirtschaft ausreichend zu berücksichtigen.	
1.10	Landwirtschaft  Hinweis PFV	<p>Hierbei unterscheiden wir die agrarstrukturellen und gartenbaulichen Belange im Allgemeinen und die Belange des Bodenschutzes im Besonderen:</p> <p><u>Agrarstruktur:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Hofstandorte, Hofstellen, Betriebsstellen können in der betrieblichen Erweiterung eingeschränkt werden, wenn durch eine nahegelegene Trassenführung ein Bauverbot (z.B. auf dem Schutzstreifen) besteht</li> </ul>	<p>Siehe zuvor.</p> <p><i>Kommentar (auf Grundlage der Erfahrungen vorheriger vergleichbarer Vorhaben des Planungsträgers): Planungen erfolgen unter Berücksichtigung der Agrarstruktur, der Bauleitplanung, bekannter Einzelplanungen und zuletzt auch durch das Beteiligungsverfahren.</i></p>
1.11	Landwirtschaft  Hinweis PFV	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Empfindliche Böden (mit höherem Risiko nachträglich auftretender Bewirtschaftungserschwerisse)</li> </ul>	<p><i>Kommentar (auf Grundlage der Erfahrungen vorheriger vergleichbarer Vorhaben des Planungsträgers): Im Rahmen der Sachschadensregulierung nach BGB ist es möglich und gelebte Praxis wirtschaftliche Schäden vollumfänglich durch Dritte begutachtet auszugleichen. Dies kann auch zu zusätzlichen technischen Maßnahmen zur finalen Rekultivierung führen.</i></p>
1.12	Landwirtschaft  Hinweis PFV	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Infrastruktur Be- und Entwässerung: Durch die häufige Querung von Be- und Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Gräben, Dränagen) kann ihre Funktionsweise beeinträchtigt und dadurch die Bewirtschaftung erheblich einschränkt werden</li> </ul>	<p><i>Kommentar (auf Grundlage der Erfahrungen vorheriger vergleichbarer Vorhaben des Planungsträgers): Entwässerungssysteme werden funktionsgerecht wieder hergestellt (geltendes Rechtsprinzip „nachher wie vorher“).</i></p>

1.13	Landwirtschaft  Hinweis PFV	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sensible Schlagstrukturen: Eine ungünstige Zerschneidung von Schlägen, die eine hohe natürliche Ertragskraft und hochwertige Strukturen aufweisen kann durch die eingeschränkte Nutzung im Schutzstreifen zu großen Einschränkungen in der Bewirtschaftung und Ertragseinbußen führen</li> </ul>	<p><i>Kommentar (auf Grundlage der Erfahrungen vorheriger vergleichbarer Vorhaben des Planungsträgers): Es kann nur eine temporäre Zerschneidung von Flächen durch die temporäre Bauzeit entstehen. Katastererlegungen, welche eine Zerschneidung darstellen, gibt es nicht. Es kommt zu keinen Einschränkungen im Leitungsschutzbereich, die zu wirtschaftliche Ertragseinbußen führen. Sollten wider Erwarten solche nachweislich dennoch eintreten, wären auch solche über die Entschädigungsregelungen gedeckt.</i></p>
1.14	Landwirtschaft  Hinweis PFV	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Dauer-/Sonderkulturen (Obstbau, Baumschulen, etc.): Die Rodung von Pflanzungen/Kulturen im Zuge der Baumaßnahmen führt zu einer Durchschneidung etablierter Nutzungen, die mit enormen Wiederherstellungsaufwand verbunden ist</li> </ul>	<p><i>Kommentar: Die genannten Flächen bzw. Bewirtschaftungen kommen in den vorgestellten Planungen nicht vor.</i></p>
1.15	Landwirtschaft  Hinweis PFV	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bodenschutz: Sofern der Bodenschutz nicht ausreichend berücksichtigt wird, hat dies in der Folge erhebliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur</li> </ul>	<p><i>Kommentar (auf Grundlage der Erfahrungen vorheriger vergleichbarer Vorhaben des Planungsträgers): Der Bodenschutz wird nicht nur aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeinteresse, sondern auch den gesetzlichen Vorgaben für den Umweltschutzaspekt zum Schutzgut Boden in der Abwägung mit dem Vorhabenzweck gerecht berücksichtigt. Die Baumaßnahmen (inkl. Vorsorge und Vermeidungsmaßnahmen) werden durch die fachkundigen Baubegleitungen in Abstimmung mit den unteren Fachbehörden vorbereitet, dokumentiert und kontrolliert.</i></p>

1.16	Naturschutzfachliche Kompensation  Hinweis PFV	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kompensation: Beachtung der Einschränkung betrieblicher Entwicklungspotenziale durch Verortung immissionssensibler Biotope / Habitate / Pflanzengesellschaften, sowie Darstellung des Flächenumfangs und Begründung, insbesondere auch des funktionalen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Ausgleich</li> </ul>	<p><i>Kommentar (auf Grundlage der Erfahrungen vorheriger vergleichbarer Vorhaben des Planungsträgers):</i></p> <p><i>Die naturschutzfachliche Kompensation ist durch das Planfeststellungsverfahren zu regeln. Die Inhalte werden praxisnah mit den Fachbehörden abgestimmt.</i></p>
1.17	Landwirtschaft / Gartenbau  Hinweis PFV	<p><u>Gartenbau</u></p> <p>Für die Planungen der Erdverkabelung weisen wir darauf hin, dass innerhalb der Trassenkorridore gartenbauliche Nutzflächen mit mehrjährigen Kulturen wie z. B. Freilandbaumschulflächen, Weihnachtsbaumplantagen u. a. sowie Dauerkulturen wie Obstbaumplantagen, Spargel u. a. vorhanden sein können. Eine Trassenführung durch Flächen mit o. g. Kulturen wird diese gartenbauliche Produktion erheblich einschränken. Die Antragsunterlagen sehen vor, dass nach abgeschlossener Erdkabelverlegung eine landwirtschaftliche/gartenbauliche Nutzung grundsätzlich möglich ist. Die Nutzung wird allerdings so weit eingeschränkt, dass in dem sogenannten Schutzstreifen u. a. tiefwurzelnde Gehölze nicht zulässig sind. Die Bearbeitungstiefe wird erheblich begrenzt. Der Anbau von z. B. Baumschulgehölzen, Weihnachtsbäumen, Obst, Spargel etc. wäre hier künftig nicht mehr möglich. Zu prüfen wäre, ob beispielsweise Containerkulturflächen, temporäre Gewächshausflächen etc. auf dem Schutzstreifen ebenfalls nicht mehr möglich sind.</p>	<p><i>Kommentare:</i></p> <p><i>Der Planungsträger sieht derzeit keine Planungen in den hier genannten Nutzungen vor. Sollte es dennoch in Einzelfällen dazu kommen, stehen ausreichend technische Möglichkeiten zur Verfügung, um Schäden zu vermeiden.</i></p>

		<p>Die o. g. gärtnerischen Produktionsflächen würden dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Der mögliche Verlust von z. B. Baumschulproduktionsflächen, Containerkulturflächen u. a. führt zu wirtschaftlichen Einbußen. Eine Durchschneidung von z. B. arrondierten Baumschulflächen ist für betroffene Gartenbaubetriebe existenzbedrohend.</p> <p>Des Weiteren müssen betriebliche Versorgungsleitungen, Be- und Entwässerungsanlagen etc. nutzbar bleiben. Wir empfehlen eine umfangreiche Information der Eigentümer und Bewirtschafter. Grundsätzlich sollten Möglichkeiten der Zuwegung zu den gartenbaulichen Produktionsflächen für erforderliche Kultur- und Versandarbeiten jederzeit gegeben sein.</p>	<p><i>Die Beteiligung von Betroffenen ist durch das Planfeststellungsverfahren gewährleistet.</i></p>
1.18	<p>Bodenschutz</p> <p>Hinweis</p> <p>PFV</p>	<p><u>Bodenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bodenkundliches Fachwissen sollte frühzeitig in die Trassenfindung einfließen.</li> </ul>	<p><i>Kommentar (auf Grundlage der Erfahrungen vorheriger vergleichbarer Vorhaben des Planungsträgers):</i></p> <p><i>Das Fachwissen ist gegeben und vorhanden.</i></p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ein detailliertes Bodenschutzkonzept (gemäß E-DIN 19639) muss Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sein.</li> <li>○ Zuständigkeiten der Bodenkundlichen Baubegleitung sowie Berichts- und Dokumentationspflichten gegenüber Behörden sind eindeutig im Rahmen der Planfeststellung festzuschreiben.</li> <li>○ Es sind verbindliche Anforderungen an die Rekultivierung und Wiederherstellung der Eingriffsfläche (insbesondere Wiederherstellung der Bodenfunktionen) vorzugeben.</li> <li>○ Bewirtschafter, Eigentümer und landwirtschaftliche Fachbehörde sind frühzeitig in Abstimmungen zu Bodenschutz- und Rekultivierungskonzepten einzubinden</li> </ul>	<p><i>Antragsunterlagen und Nebenaufgaben werden durch die Planfeststellungsbehörde vorgegeben. Hier angeführte Bodenschutzkonzepte in Anlehnung an die DIN 19639 sind Standard in der Bauausführung.</i></p> <p><i>Die Inhalte von Nebenaufgaben obliegen der Planfeststellungsbehörde. Die hier dargestellte Vorgehensweise zählt zu den Standards.</i></p> <p><i>Hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach BGB (Sachschadensregulierung).</i></p> <p><i>Bodenschutz wird auf Fachebene im Planfeststellungsverfahren und den daraus resultierenden Nebenaufgaben berücksichtigt.</i></p>
1.19	<p>Naturschutzfachliche Kompensation</p> <p>Hinweis PFV</p>	<p>Mit dem Ziel, möglichst wenig Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen (Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen; Bewertung als „natürliche Bodenfruchtbarkeit“) sollte u.a. geprüft und dargestellt werden, wie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schutzgutbezogen umgesetzt werden können. Nach dem Vorbild der BKompV (2020) sind hierfür Maßnahmen der Bodenlockerung, Vertiefung der Durchwurzelbarkeit und produktionsintegrierte Kompensation in Betracht zu ziehen. Das LBEG4 konkretisiert die bodenschutzrelevanten Anforderungen an die Planungspraxis.</p>	<p><i>Kommentar (auf Grundlage der Erfahrungen vorheriger vergleichbarer Vorhaben des Planungsträgers):</i></p> <p><i>Die naturschutzfachliche Kompensation ist durch das Planfeststellungsverfahren zu regeln. Die Inhalte werden praxisnah mit den Fachbehörden abgestimmt.</i></p>

## 30 LBEG vom 26.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	bergbauliche Anlagen  Hinweis Trassierung, PFV	<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Bergbau: West</b></p> <p>Innerhalb des Plangebietes bzw. unmittelbarer Nähe davon befinden sich bergbauliche Anlagen sowie Bergbauleitungen der Storag Etzel GmbH, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg;</p> <p>Nord-West Kavernengesellschaft mbH            Kavernenspeicher Rüstringen Ostfriesenstraße 100            26388 Wilhelmshaven.</p> <p>Bei diesen Bergbaulichen Anlagen und Leitungen sind Sicherheitsabstände bzw. Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie die Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
1.2	Tiefbohrungen	<p><b>Nachbergbau</b></p> <p>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</p>	Die erwähnten Tiefbohrungen liegen im Korridorraum des Vorzugskorridors in Richtung Unterweser.

	Hinweis Trassierung, PFV	Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen.	Der Verlauf der Ideallinie berührt diese Bereiche jedoch nicht, eine entsprechende Aussparung der Tiefbohrungen und der üblichen Schutzbereiche (5-10 m) erscheint also planerisch lösbar.  Wenn der Korridorverlauf durch die landesplanerische Feststellung in diesem ROV bestätigt wird, werden in den weiteren Planungsschritten (Feintrassierung, Planfeststellungsverfahren) diese berücksichtigt und räumlich ausgespart.
1.3	Tiefbohrungen  Hinweis Trassierung, PFV	Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.  STORAG ETZEL GmbH Beim Postweg 2 26446 Friedeburg  ExxonMobil Production Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 238 30179 Hannover  Wintershall Dea AG Überseering 40 22297 Hamburg	Siehe zuvor

		<p>TenneT TSO GmbH Vor dem Nordwald 14 31275 Lehrte</p> <p>Preussag AG Erdöl und Erdgas (Bergbau Goslar) Bergtal 18 38640 Goslar</p> <p>BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover</p>	
1.4	<p>Tiefbohrungen</p> <p>Hinweis Trassierung, PFV</p>	<p>Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.</p>	Siehe zuvor
1.5	<p>Rohstoffgewinnung /-lagerstätten</p> <p>Trassierung</p> <p>Variantenvergleich</p>	<p><b>Rohstoffe</b> Wir begrüßen aus Sicht der Rohstoffsicherung und der langfristigen Versorgung von Niedersachsen mit mineralischen Rohstoffen ausdrücklich die Aufnahme der Rohstoffsicherungskarte des LBEG in die Bewertungsmatrix, auch wenn ihr auf Ebene der Raumordnung keine unmittelbare bindende Wirkung zukommt.</p> <p>Die Raumverträglichkeitsstudie und der Erläuterungsbericht (Tabelle 18 bzw. Tabelle 8:</p>	Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

		<p>Konformitätsprüfung der Ideallinie im Korridornetz mit den vorhabenrelevanten kartographischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung) kommen zu dem Entschluss, dass eine Konformität mit der Verlegung eines Erdkabels sowohl bei Vorranggebieten Rohstoffgewinnung als auch Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung der Regionalen Raumordnungsprogramme erreichbar sei. Die Einschränkung für die Rohstoffnutzung durch den Schutzstreifen der Leitung (Erdkabel) in Bezug auf die Gesamtfläche einer potenziellen Abgrabungsfläche wird als sehr gering angesehen.</p> <p>Diese Auffassung teilen wir in diesem Fall nicht. Wir weisen darauf hin, dass Bodenabbau oberflächennaher Rohstoffe im Plangebiet bis in Tiefen von mehreren 10er Metern stattfinden kann und dann überwiegend im Nassgewinnungsverfahren abläuft. Hier kommt es wegen Schutzanständen und Böschungs-Geometrien zu teils erheblichen Abbauverlusten. Zerschneidung bisher unverritzter Gebiete kann dann – trotz geringer Breite des Erdkabels mitsamt des Schutzstreifens – zu einer Entwertung der Lagerstätte führen. Während der Feinplanung sollten daher zerschneidende Effekte mit dem Ziel einer Verkürzung der Trasse vermieden werden. Das Erdkabel sollte im Idealfall im Endausbau parallel und nahebei bereits existierender linearer Strukturen, wie z.B. Straßen, verlaufen.</p>	<p>In den Ausführungen der RVS zur Konformität eines Erdkabels mit den Zielen der Raumordnung, hier den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung wird dargelegt, dass die Konformität erreicht wird. Im Zuge der Planung zur Ideallinie wurden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung möglichst weiträumig umgangen, so dass keine gegenseitig konkurrierenden Effekte eintreten. Zudem wird darauf verwiesen, dass im weiteren Verfahrensverlauf eine Feintrassierung erfolgen kann, die Breite des Korridors von 700 Metern gibt hierbei ausreichend Handlungsspielraum.</p> <p>In den Ausführungen der RVS zur Konformität eines Erdkabels mit den Grundsätzen der Raumordnung, hier Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung wird dargelegt, dass die Konformität erreicht wird. Im Zuge der Planung zur Ideallinie, wurde versucht die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung möglichst zu umgehen. Wo dies im Zuge der Abwägung mit anderen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht möglich war, wurde ein randlicher Verlauf der Ideallinie gewählt, um die Einschränkung der Rohstoffnutzung möglichst zu minimieren. Darüber hinaus sind im Zuge des weiteren Verfahrensverlaufes Feintrassierungen möglich, um Nutzungskonkurrenzen weiter zu reduzieren (wie bspw. die hier angesprochene Bündelung mit bereits existierenden linearen Strukturen).</p>
1.6	<p>Rohstoffgewinnung /-lagerstätten</p> <p>Variantenvergleich</p>	<p>Die themenübergreifende Bewertung zum Fünffachvergleich (BalWin1 und BalWin2) kommt zu dem Schluss, dass Alternative A1b aus der Gemengelage der verschiedenen Prüfkriterien die günstigste Variante darstellt. Sie ist daher die vorzugswürdigere Trassenkorridoralternative des Vorhabens. Aus Sicht der Rohstoffwirtschaft ist diese Alternative A1 bzw. A1b bei Betrachtung des 700m-</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und wird im Zuge der Feintrassierung mögliche Verluste an Flächenpotentialen für die Rohstoffwirtschaft in zusammenhängender Betrachtung und unter Abwägung weiterer örtlicher Belange minimieren.</p>

		<p>Korridors allerdings die ungünstigste Variante, da die kumulative Betroffenheit (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung sowie Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung) am größten ist. Wesentlich günstiger stellen sich bei Betrachtung des 700m-Korridors die Varianten 3 bis 5 dar. Im Rahmen der Feinplanung der vorzugswürdigen Trassenkorridoralternative sollten daher die Verluste an Flächenpotenzial für die Rohstoffwirtschaft unbedingt minimiert und weitere Zerschneidungen zusammenhängender Flächenbereiche vermieden werden.</p> <p>Bei der Bewertung der einzelnen Segmente von Korridorstrang BalWin3 erwies sich im Paarvergleich von Segment 3 die Alternative 1 als die vorzugswürdige Trassenkorridoralternative. Das Ergebnis wird aus Sicht der Rohstoffwirtschaft begrüßt, da dadurch das Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung (2413 S/11 der Rohstoffsicherungskarte des LBEG), das die Alternative 2 auf voller Korridorbreite quert, unberührt bleibt.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
1.7	Schutzwürdige Böden	<p><b>Boden</b></p> <p>Die Verwendung der bodenkundlichen Daten und Auswertungskarten des LBEG wird begrüßt. Im Plangebiet befinden sich, wie in den Unterlagen beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p><b>Kategorie</b></p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Moorkultivierung</li> <li>• Mächtige Hochmoore</li> <li>• Plaggenesch</li> <li>• Seltene Böden (statistisch)</li> <li>• extrem nasse Böden</li> <li>• hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</li> </ul>	
1.7	<p>Schutzwürdige Böden</p> <p>Hinweis Trassierung, PFV</p>	<p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind diese Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Nordwestlich von Ovelgönne werden durch den südlichen Trassenkorridor großflächig Suchräume für Spittkulturböden geschnitten. Gegen eine Inanspruchnahme dieser besonders schutzwürdigen Böden, mit ihrer nur südlich des Jadebusens ausgeprägten Kultivierungsform, bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht Bedenken. Durch die</p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch Maßnahmen der Feintrassierung im Zusammenhang mit der Abwägung weiterer örtlicher Belange kann im weiteren Verfahrensverlauf die Inanspruchnahme der Böden mit natürlichen Boden- und Archivfunktionenfunktionen auf das erforderliche Mindestmaß reduziert werden, eine Ausweitung der durch die Straßen-/Wege- und Gewässerquerungen ohnehin erforderlichen geschlossenen Bauweise bietet (unter Berücksichtigung der technischen Grenzen) hier ggf. weitere Vermeidungsansätze.</p>

		<p>Erdverkabelung geht die Archivfunktion des Bodens verloren und ist nicht wiederherstellbar.</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind diese Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Nordwestlich von Ovelgönne werden durch den südlichen Trassenkorridor großflächig Suchräume für Spittkulturböden geschnitten. Gegen eine Inanspruchnahme dieser besonders schutzwürdigen Böden, mit ihrer nur südlich des Jadebusens ausgeprägten Kultivierungsform, bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht Bedenken. Durch die Erdverkabelung geht die Archivfunktion des Bodens verloren und ist nicht wiederherstellbar.</p>	
1.8	<p>Bodenschutz</p> <p>Bodenkundliche Baubegleitung</p>	<p>Es wird begrüßt, dass die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens bereits eingeplant ist (UVU, S. 80). Wir weisen allerdings darauf hin, dass auch diese wichtigen bodenschutzfachlichen Instrumente bei der Inanspruchnahme besonders empfindlicher Böden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht vollständig vermeiden könnten.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>



		<p>Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH&lt; 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke.</p> <p>Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin.</p> <p>Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NI-BIS Kartenserver eingesehen werden.</p>	<p>Entsprechend Auflagen sind im Rahmen der Planfeststellung nach den Erfahrungen des Planungsträger aus vergleichbaren Vorhaben (jüngst BorWin5) als gesichert zu erwarten.</p>
1.1 0	<p>Bodenschutz</p> <p>Bodenmanagem entkonzept</p>	<p>Wir empfehlen für die weitere Planung die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Flächenwiederherstellung. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen. Für die Bauausführung wird praxisnah ein Bodenschutzkonzept in Anlehnung an die DIN 19639 erstellt.</p> <p>Dies wird mit den Erfahrungen des Planungsträger aus vergleichbaren Vorhaben (jüngst BorWin5) zur praxisbezogenen Handhabung in Bau im Vorfeld in enger Abstimmung mit der Bauausführungsplanung erstellt und</p>

		<p>Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen.</p> <p>Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	<p>umgesetzt (Vorbereitung geologische Baubegleitung, Baufirma und Planungsträger, Abstimmung mit den Fachbehörden vor Ort).</p>
1.1 1	<p>Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete</p> <p>Gefährdungspotential</p>	<p><b>Hydrogeologie</b></p> <p>Das Planvorhaben betrifft mehrere Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete. Den Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes ist entsprechend Rechnung zu tragen.</p> <p>Durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erdaufschlüsse für die Herstellung von Fundamenten, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,</li> <li>• erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,</li> <li>• das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung von Fundamenten, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,</li> </ul>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von konkreten Flächen und die Berücksichtigung der Querungen der hier angeführten (Schutz-)Gebiete sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.</p> <p>Wasserschutzgebiete in den sensiblen Zonen I und II konnten schon in der Trassierung der Ideallinie in den vorliegende ROV-Unterlagen ausgespart werden. Bei verbleibenden Querungen von Wasserschutzgebieten (Zone III) und Trinkwassergewinnungsgebieten können Vorsorge und Vermeidungsmaßnahmen die grundsätzlichen Gefährdungspotentiale sicher eingrenzen. Entsprechende Erfahrungen des Planungsträger aus vergleichbaren Vorhaben mit Querungen solcher Schutzgebiete zeigen dies (bspw. BorWin1, BorWin2 und BorWin5 Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebiet Hage und Marienhaf, LK Aurich).</p>

	<p>Wasserhaltungs konzept</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,</li> <li>• den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren),</li> <li>• die dauerhafte Verringerung der Schutzwirkung von Deckschichten im Bereich von Erdverkabelungstrassen.</li> </ul> <p>Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente bzw. bei der Anlage von Trassen zur Erdverkabelung auf den Grundwasserhaushalt auswirken.</p> <p>Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,</li> <li>• die Quantität und Qualität des Grundwassers und</li> </ul>	<p><i>Kommentar:</i> Ggf. erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen und Vorsorgekonzepte werden entsprechend der umfangreichen Erfahrungen aus vergleichbaren Vorhaben des Planungsträgers praxisnah im Zuge der Bauvorbereitung in Zusammenarbeit von geologischer/hydrogeologischer Baubegleitung, Baufirma (Bauausführungsplanung) und Planungsträger vorbereitet und mit den Fachbehörden zur Ausführung abgestimmt (bspw. über Boden-/Gewässerschutzpläne, Bauwasserhaltungs-/Einleitungserlaubnisse).</p>
--	-----------------------------------	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden.</li> </ul> <p>Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinweise zum Bodenschutz werden in GeoBerichte 28 gegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme des LBEG als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) mit den jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG).</p>	<p><i>Anmerkung:</i> Der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) hat sich im Rahmen der Stellungnahme des NLWKN beteiligt (siehe dort)</p>
1.1 2	Leitungen  (Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen)	<p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b></p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.</p>	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.
1.1 3	Leitungen  Hinweis Beteiligung im Verfahren	Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.	<p>Der Hinweis richtet sich an die verfahrensführende Raumordnungsbehörde.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Ein Teil der hier genannten Rechteinhaber haben sich im vorliegenden ROV gegenüber der Raumordnungsbehörde geäußert und (eigene)</p>

			Stellungnahmen eingereicht, diese sind auch separat erwidert (siehe unter jeweiligem Namen).
1.1 4	bergbauliche Anlagen	<p><b>Bergbau: Markscheiderei</b></p> <p>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</p> <p>Die laut unseren Unterlagen in dem Verfahrensgebiet liegenden aufrechterhaltenen Rechte (§149 ff. Bundesberggesetz) sind in dieser Stellungnahme unten folgend aufgeführt.</p> <p>Die genannten Verträge haben privatrechtlichen Charakter. Wir bitten Sie daher sich für Fragen inhaltlicher Art an die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zu wenden sowie diese am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p>Der hier genannte Rechteinhaber hat sich im vorliegenden ROV gegenüber der Raumordnungsbehörde geäußert und eine (eigene) Stellungnahme eingereicht, diese ist auch separat erwidert (siehe unter „Neptune Energy“).</p>
2.1	Nicht Betroffenheit  Altbergbau	<p><b>Altbergbau</b></p> <p>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse</p> <p>Altbergbau Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p>	Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
2.2	Hinweis	<p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am</p>	Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Hinweise.

	<p>Baugrund</p>	<p>Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</a>.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	
--	-----------------	---	--

		<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
--	--	---	--

## 31 LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 15.09.2022

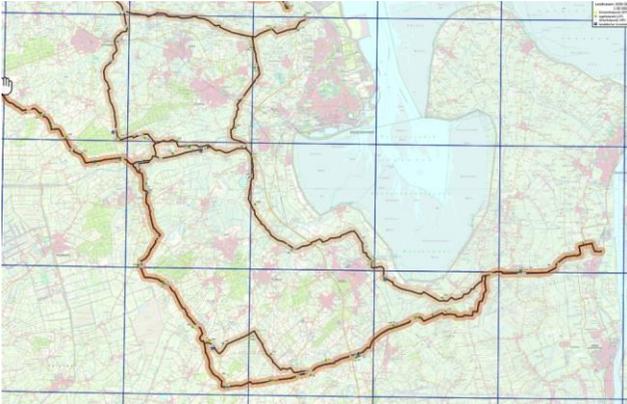
Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Kampfmittel</p> <p>Hinweis PFV, Trassierung</p>	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Vorbereitung für die nachfolgenden Planungsschritte ist für die Trassenplanung in Richtung des Netzverknüpfungspunktes Unterweser ein Anfrage für eine Auswertung bereits gestellt (Sep. 2022). Für die Trassenplanung in Richtung des Netzverknüpfungspunktes Wilhelmshaven2 wird dies voraussichtlich im Jahr 2023 erfolgen.</p>

		<p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 25 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p><a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p>Auf der Landtrasse besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Wir empfehlen eine Luftbildauswertung.</p>	
--	--	--	--

## 32 LGLN Fachgebiet 232 vom 06.09.2022

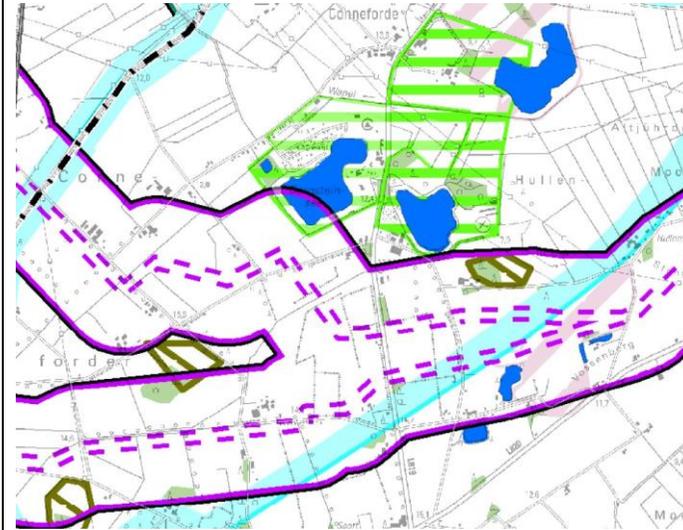
Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Betroffenheit</p> <p>Festpunkte der Landesvermessung</p>	<p>in oben bezeichneter Angelegenheit nehme ich für die Landesvermessung und Geobasisinformation wie folgt Stellung:</p> <p>Im vorgesehenen Planungsbereich besteht für die in beiliegender Anlage: „betroffene Festpunkte.xlsx“ genannte Zahl an Festpunkten des Landesbezugssystems die Gefahr von Beeinträchtigungen, der mit den vorgeschlagenen Maßnahmen abgeholfen werden kann.</p> <p>Ich bitte daher darum, wie angegeben entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Festpunkte mit dem Schutzstatus: „schuetzen, durch einfaches Auspflocken“ bitte ich auf geeignete Weise zu kennzeichnen, so dass der potentiellen Gefahr einer Beschädigung oder einer Beeinträchtigung ihrer Standsicherheit oder eines Verlustes in passiver Weise begegnet werden kann.</p> <p>Bei Festpunkten, die mit dem Schutzstatus: „schuetzen, mit einem Mindestabstand von 50m“ gekennzeichnet sind, bitte ich dafür Sorge zu tragen, dass keine schweren Lasten (Baufahrzeuge, Baumaterial u. dergl.) in einem Radius von 50 m um den Festpunkt bewegt oder abgelagert werden. Ich empfehle auch hier, Schutzmaßnahmen durch Auspflocken oder durch andere geeignete Maßnahmen zu treffen.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p> <p>Das übergebene Festpunktenetz wird in der Planung möglichst weitgehend berücksichtigt, die Feintrassierung wird in aller Regel darauf Rücksicht nehmen können.</p> <p>Die hier in der Stellungnahmen angeführten Schutzanforderungen sind im Bau zu berücksichtigen.</p>

		<p>Festpunkte, die mit dem Schutzstatus: „Verlust des Festpunktes melden“ versehen sind, bitte ich im tatsächlich eingetretenen Falle zu melden an: Festpunkte@lgl.niedersachsen.de.</p> <p>Die aus heutiger Sicht betroffenen Festpunkte sind in der oben genannten Excel-Tabelle zusammengestellt. Darüber hinaus erhalten Sie mit den Anlagen ergänzende Übersichten sowie Shape-Dateien (EPSG-ID-Nummer: 25832) für eine Darstellung im GIS.</p> <p>Für eine erneute Beteiligung bei den nachfolgenden Verfahrensschritten danke ich.</p>	
1.2	Anlage 1	Shp – Dateien, Excel Tabelle	Siehe zuvor.
1.3	Anlage 2 Nord		Siehe zuvor.

1.3	Anlage 3 Süd		Siehe zuvor.
-----	--------------	--	--------------

### 33 LK Ammerland vom 13.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Betroffenheit  Bauleitplanung  Rastede und Wiefelstede	aus städtebaulicher Sicht sind hinsichtlich der südlichen, durch den Landkreis Ammerland führenden Trassen vereinzelt verbindliche Bauleitpläne zu berücksichtigen:  Gemeinde Wiefelstede: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bebauungsplan Nr. 22 II „Erholungsgebiet Conneforde“;</li> <li>• Bebauungsplan Nr. 145 „Gewerbegebiet Herrenhausen“</li> </ul> Gemeinde Rastede: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf“.</li> </ul> Diesbezüglich sollte eine Abstimmung mit den jeweiligen betroffenen Gemeinden als Träger der Bauleitplanung erfolgen.	In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wurde in Unterlage 2 RVS und hier im Kap. 4.3 die komm. Bauleitplanung betrachtet.  In der Unterlage wurden die genannten Bebauungspläne berücksichtigt bzw. unterliegen bereits einer Berücksichtigung auf einer vorgelagerten Planungsebene.  Gem. Wiefelstede:  Der <u>Bebauungsplan Nr. 22 II „Erholungsgebiet Conneforde“</u> reicht von Norden in den Korridor der Landtrassen 2030 hinein. Der Bereich wird über das RROP des Landkreises Ammerland bereits als Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch Bevölkerung abgedeckt und floss so über die Generalisierung als Vorranggebiet Schutz der Landschaft und Erholung in die Raumordnungsunterlagen ein (s. Screenshot grüne Schraffur). Es besteht jedoch kein Konfliktpotential mit der Ideallinie, somit findet keine weitere Betrachtung statt.

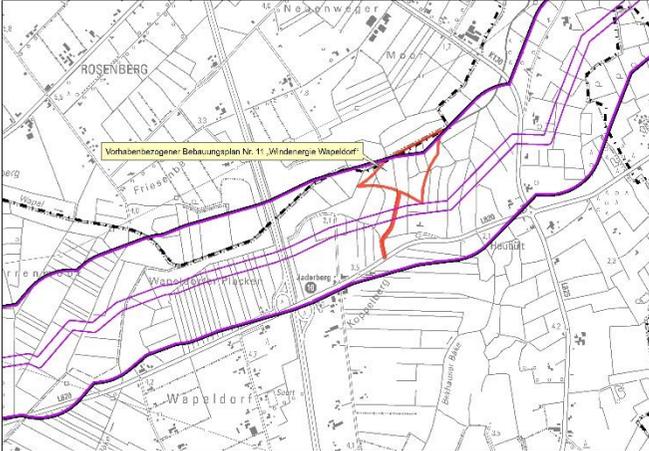


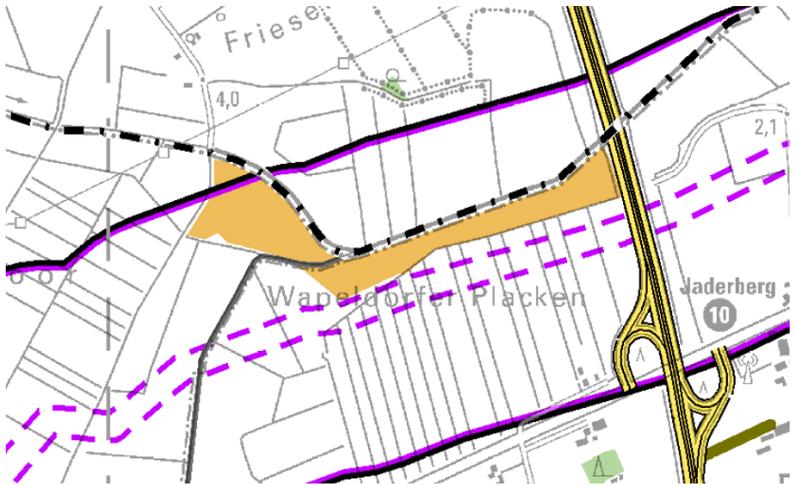
Der Bebauungsplan Nr. 145 „Gewerbegebiet Herrenhausen“ wird in der Unterlage 2 RVS über die Tab. 20 mit dem Umgang B berücksichtigt, da sich kein Konfliktpotential mit der Ideallinie ergibt, findet keine weitere Betrachtung statt.

Gemeinde Rastede:

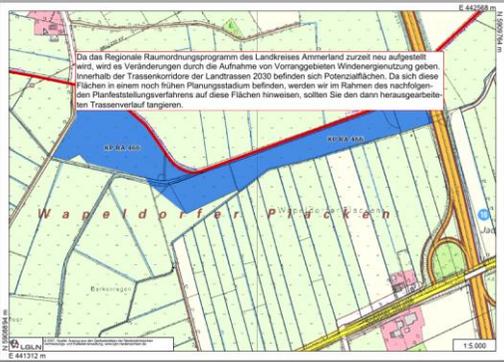
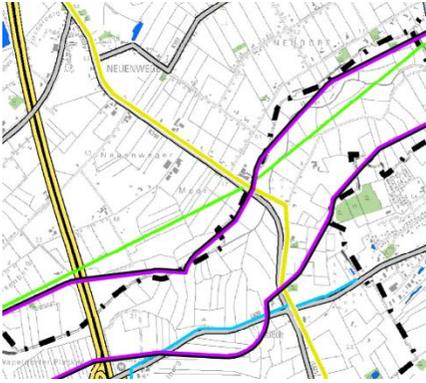
Der Vorhabensbezogen B-Plan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf“ befindet sich zu einem Großteil im Korridor. Es wird jedoch durch die Ideallinie lediglich die Zuwegung gekreuzt (vgl. folgender Screenshot), weswegen er in der Unterlage 2 RVS im Kap. 4.3.2.1 auch einer detaillierteren Betrachtung unterzogen wird. Die Konformität ist jedoch gegeben, da mögliche Leitungen zum Betrieb der WEA geschlossen querbar sind.

*Anmerkung:* In der Erwiderung zur Stellungnahmen der Gemeinde Rastede wird zum Sachverhalt in gleicher Weise ausgeführt (siehe dort).

			
1.2	<p>Hinweis</p> <p>Wasserrechtlich e Erlaubnis (Bauwasserhaltung)</p>	<p>Gegen das Raumordnungsverfahren bestehen von Seiten der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken.</p> <p>Im späteren Planfeststellungsverfahren sind für die wasserrechtlichen Erlaubnisse das Einvernehmen durch die Untere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG zu erklären. Hierfür sind im Planfeststellungsverfahren entsprechend detaillierte Unterlagen für die erforderlichen Grundwasserabsenkungen im Bereich der gewählten Landkorridore vorzulegen.</p> <p>Wir begrüßen, dass mögliche Bündelungspotenziale mit anderen Leitungen im Bereich des Landkreises Ammerland geprüft werden.</p>	<p>Die Einholung erforderlicher wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Bauwasserhaltung (temp. Grundwasserabsenkung) wird im Zuge der Bauausführungsplanung der Kabel- und Baufirma vor Bauausführung eingeholt, so dass auf den konkreten Bemessungsansätzen des konkreten Wasserhaltungskonzeptes mit den eingesetzten Ressourcen und Geräten und Abläufen (der Baufirma) aufgesetzt werden kann. Diese Praxis hat sich nach den Erfahrung des Planungsträgers in vergleichbaren, bisherigen Projekten (jüngst BorWin5) bewährt. Der grundlegende Rahmen kann den bisherigen Erfahrung nach über entsprechende Nebenbestimmungen im Planfeststellungsverfahren erfolgen.</p>

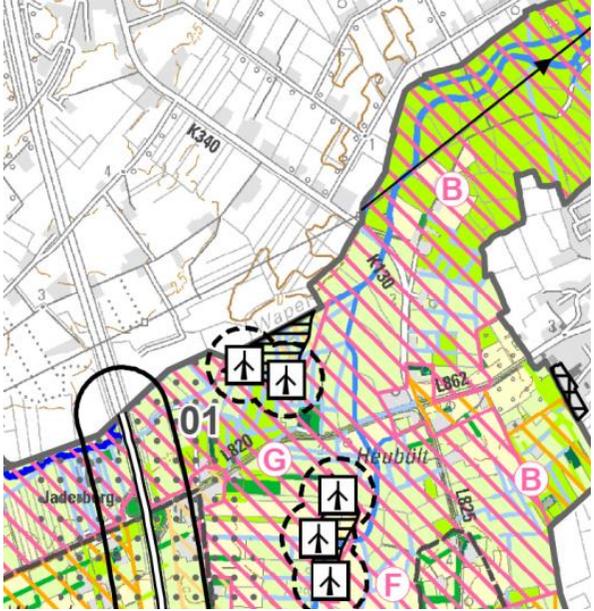
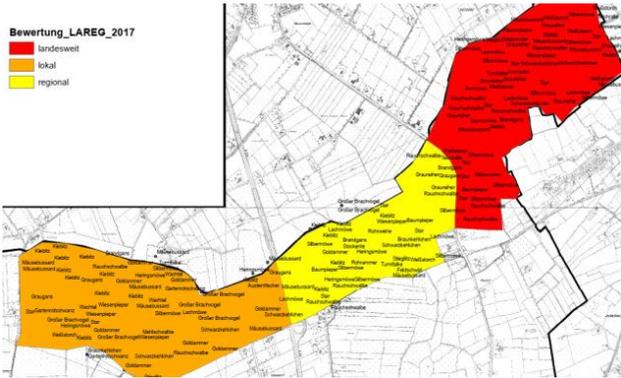
<p>1.3</p>	<p>Kompensationsflächenpool (an der Wapel)</p>	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen folgende Anregungen und Bedenken: Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 01.10.2021 angemerkt, weisen wir nochmals darauf hin, dass an der westlichen Seite der Autobahn ein Kompensationsflächenpool KP RA 466 der Molkerei Ammerland vorhanden ist (Anlage 1). Hier wurde 2016 mit großem Aufwand parallel zur vorhandenen Wapel auf einer Länge von 1.400 m ein neuer Verlauf der Wapel mit angrenzender Sekundäraue geschaffen. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wurden extensiviert. Die Flächen haben schon jetzt einen hohen Wert für Natur und Landschaft und sollten von der Verlegung der Trasse ausgenommen werden.</p>	<p>Die Informationen aus dem Kompensationspool des LK Ammerland, die im Dezember 2021 übergeben wurden, wurden bei der Linienführung der Ideallinie berücksichtigt. Die in der Stellungnahme hier angesprochene Maßnahme wurden auf ganzer Länge umgangen, vgl. hier einkopierten Auszug aus der Karte U3_K2-2 im Anhang zur Unterlage 3 UVU (lila gestrichelte Ideallinie und flächige Kompensationsmaßnahme an der Wapel)</p>  <p>Eine direkte Flächenbetroffenheit der Kompensationsflächen kann im Zuge der Feintrassierung mit aller Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da der über die Ideallinie abgebildete Verlauf hier auch südlich der Wapel liegt und eine Gewässerkreuzung vermieden werden sollte.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planungen werden die genannten Flächen hinsichtlich ihrer Funktion einer weiteren Betrachtung unterzogen (Beurteilung der Bauweise, offener Kabelgraben/geschlossene Bauweise). Darüber hinaus ist anzumerken, dass nach Bauabschluss eine vollständige Rekultivierung der Arbeitsflächen stattfindet.</p>
------------	--	---	---

1.4	Avifauna (an der Wapel)	<p>Im Rahmen der Kartierung zur Landschaftsrahmenplanung des Landkreises wurden durch die Planungsgemeinschaft LaReG GbR im Niederungsbereich der Wapel Brutvögel kartiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Bereiche zwischen Rosenberger Straße und Autobahn von lokaler Bedeutung, zwischen Autobahn und K 130 von regionaler Bedeutung und östlich der K 130 von landesweiter Bedeutung für die Avifauna einzustufen sind. Dabei wurden die Flächen von landesweiter Bedeutung als naturschutzwürdig eingestuft und erfüllen die Kriterien eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes als Endfassung dem Landkreis vorliegt und im Oktober 2021 auf den Internetseiten des Landkreises veröffentlicht wurde. Die Wertigkeit der Flächen sollte unbedingt im Rahmen der Planung berücksichtigt werden. (siehe Anlage 2) Falls erforderlich können wir für die betroffenen Flächen auch Shapes auf Anfrage zur Verfügung stellen.</p>	<p>Die Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland wurden, soweit bei dieser Maßstabsebene bereits abbildbar, bei der Linienführung der Ideallinie berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere Abwägung der Belange wird weiterhin in den folgenden Planungsschritten im Planfeststellungsverfahren erfolgen (Feintrassierung, Minimierung der räumlichen Betroffenheiten).</p> <p>Wie bereits in der Unterlage 3 (UVU und Artenschutzbeitrag) angesprochen sind hinsichtlich der avifaunistischen Belange Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Vergrämung, Besatzkontrollen, ökologische Baubegleitung,...) zur Konfliktbewältigung der temporären bauzeitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, entsprechend wirksame Auflagen und Nebenbestimmung sind aus Planfeststellungsbeschlüssen vergleichbarer Vorhaben ableitbar (jüngst BorWin5).</p>
1.5	Hinweis  Aktualisierung RROP LK Ammerland	<p>Da das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland zurzeit neu aufgestellt wird, wird es Veränderungen durch die Aufnahme von Vorranggebieten Windenergienutzung geben. Innerhalb der Trassenkorridore der Landtrassen 2030 befinden sich Potenzialflächen. Da sich diese Flächen in einem noch frühen Planungsstadium befinden, werden wir im Rahmen des nachfolgenden den Planfeststellungsverfahrens auf diese Flächen hinweisen, sollten Sie den dann herausgearbeiteten Trassenverlauf tangieren.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen, inkl. des Hinweises der weiteren Benachrichtigung durch den Landkreis im anstehenden Planfeststellungsverfahren.</p>

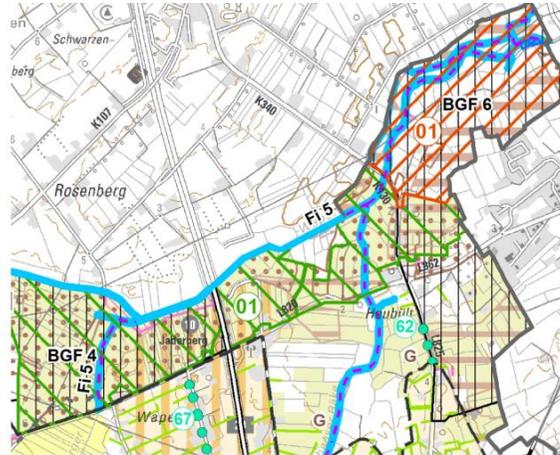
<p>1.6</p>	<p>Anlage 1: Kompensationsfläche KP RA 466</p>		
<p>1.7</p>	<p>Anlage 2.1: Brutvögel</p>		

1.8 Anlage 2.2:  
Brutvögel



<p>1.8</p>	<p>Anlage 2.3: Brutvögel</p>		
<p>1.9</p>	<p>Anlage 2.4: Brutvögel</p>	 <p><b>Bewertung_LAREG_2017</b>  <span style="color: red;">■</span> landesweit  <span style="color: orange;">■</span> lokal  <span style="color: yellow;">■</span> regional</p>	

1.9 Anlage 2.4:  
Brutvögel



Karte 6 Schutz, Pflege und Entwicklung  
(Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland)

Voraussetzung erfüllt/  
potenziell



Naturschutzgebiet (mit Gebiets-Nr.)



Landschaftsschutzgebiet (flächig, linear)  
(mit Gebiets-Nr.), linear noch nicht vergeben

- B Brutvögel
- G Gastvögel
- F Fledermäuse



Prioritäre Verbesserung Biotopverbund

## 34 LK Aurich vom 09.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Betroffenheit Straßen (Querungen)	<p>nachfolgend erhalten Sie meine Stellungnahme zu dem o. g. Raumordnungsverfahren:</p> <p>Stellungnahme des Amtes für Kreisstraßen und Wasserwirtschaft (Amt 66) Straßenrechtliche Beurteilung.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Sofern hierdurch Kreisstraßen des Landkreises Aurich gekreuzt werden, sind zuvor mit dem Landkreis Aurich - Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche - entsprechende Kreuzungsvereinbarungen zu schließen. Die Radwegeplanung an der K 213 geht im 3. Quartal 2022 in die Planfeststellung. Es wird darum gebeten, dies in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für entsprechende Kreuzungsverträge erfolgt die Abstimmung wie in vorherigen vergleichbaren Offshore-Netzanbindungen des Planungsträgers (bspw. in gleicher Weise wie jüngst für BorWin5).</p>

<p>1.2</p>	<p>Hochwasserschutz</p> <p>Hinweis PFV, Trassierung</p>	<p>Wasser- und Deichrechtliche Beurteilung. Deichbehördliche Stellungnahme.</p> <p>Da verständlicherweise noch keine parzellenscharfe Trassierung vorliegt, wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe im Bereich der Deiche einer widerruflichen Ausnahmegenehmigung durch die Untere Deichbehörde des Landkreises Aurich bedürfen. So können Bauvorhaben im Deichvorland, im Bereich des gewidmeten Deiches wie auch in der landseitigen 50,0 m Deichschutzzone liegen. Sollen Bauvorhaben, Bautätigkeiten, Lagerplätze dort angelegt werden, ist hierfür gem. § 3 der Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutz der Hauptdeiche im Landkreis Aurich (Deichvorlandverordnung) vom 22.09.2011 in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), wie auch gem. § 15 Abs. 1 NDG für den Bereich des gewidmeten Deiches und gem. § 16 Abs. 1 NDG i. V. m. § 15 NDG für die Deichschutzzone die Erteilung einer widerruflichen deichbehördlichen Ausnahmegenehmigung erforderlich. Im Verfahren werden dann die Träger der Deicherhaltung, der NLWKN, sowie die jeweiligen Deichachten gem. dem NDG im Verfahren beteiligt.</p> <p>Grundsätzlich müssen die Auswirkungen auf die Hochwasserschutzanlagen so gering wie möglich gehalten werden, d.h. Kreuzungen sind auf kürzestem Wege auszuführen und der weitere Verlauf hat mit größtmöglichem Abstand zur Deichlinie zu erfolgen.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln, der besondere Aspekt des Deich- und Küstenschutz wird dabei berücksichtigt.</p>
<p>1.3</p>	<p>Trinkwasserschutz</p>	<p>Wasserbehördliche Stellungnahme Trinkwasserschutz:</p> <p>Auf dem Gebiet des Landkreises Aurich ist das Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland von den</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>

	Hinweis PFV, Trassierung	Trassenführungen betroffen. Aus Sicht des vorsorgenden Trinkwasserschutzes sollten die Trassen einen möglichst großen Abstand zur Trinkwasserfassung aufweisen.	Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.  <i>Anmerkung:</i> Bei der derzeit verfolgten Korridorführung sind Abstände zur Trinkwasserfassung im Wasserwerk Harlingerland (Gem. Moorweg) von über 4 km Luftlinie zu erwarten (Entfernung zum nächstliegenden Streckenabschnitt der Ideallinie, im Süden der Gemeinde Bloomberg an der Gemeindegrenze Dunum (im Bereich Am Hünenschloot).
1.4	Altlasten und Bodenschutz  Hinweis / Zustimmung Vorzugskorridor	Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde (Amt 70)  Zum Raumordnungsverfahren für die Trassenalternativen der Strecke Dornumergröde – Unterweser (BaWin 1 und BaWin2) der Strecke Hilgenriedersiel – Wilhelmshaven (BaWin 3) sind hinsichtlich abfall- und bodenschutzfachlichen Belange keine über meine Stellungnahme zur internen Ämterbeteiligung im Rahmen der Antragskonferenz vom 24.09.2021 hinausgehenden Anmerkungen zu machen. Die darin genannten Altlasten wurden in den Antragsunterlagen berücksichtigt.  Von den Trassenalternativen der Strecke Dornumergröden – Unterweser (BaWin 1 und BaWin2) wird aus bodenschutzfachlicher Sicht die Trasse A1b bevorzugt, der auch in er Gesamtbetrachtung in der Unterlage 3.1, Untersuchung voraussichtlicher Raumbedeutsamer Umweltauswirkungen der Vorzug gegeben wird.	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen

## 35 LK Friesland vom 26.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Straße / keine Bedenken	<p>Seitens des Landkreises Friesland wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u></b></p> <p>Sowohl aus verkehrsbehördlicher Sicht als auch aus Sicht des Straßenbaulastträgers für Kreisstraßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.</p> <p>Inhaltlich verweise ich als Straßenbaulastträger der jeweils von der Planung betroffenen diversen Kreisstraßen auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde, Geschäftsbereich Aurich.</p>	Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
1.2	Hinweis  naturnahe  Moorböden	<p><b><u>Fachbereich Umwelt:</u></b></p> <p>Gegen das Vorhaben liegen grundsätzlich aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine Bedenken vor, unter Einhaltung folgender Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sofern im präferierten Trassenverlauf Moorböden vorhanden sind, ist zu prüfen, ob es sich um naturnahe Moorböden handelt, welche der Raumwiderstandsklasse I zuzuordnen sind. Insbesondere größer zusammenhängende Flächenkomplexe gemäß Kartengrundlage des LBEG „Kohlenstoffreiche Böden mit</li> </ol>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den allg. Planungsgrundsätzen für die Ermittlung der Trassenkorridore wurden unter anderem die Moore allgemein als Kriterium herangezogen (vgl. U1, Kap.3). Dieses Kriterium Moore setzt sich aus der Objektart Moore der ATKIS-Basis-DLM, den Flächen des Moorschutzprogrammes Niedersachsen, in seiner Neubewertung von 1994 und der Kategorie Kohlenstoffreichen Böden der BK50 (LBEG) zusammen und stellen somit ein ausreichend breites Spektrum bei der Berücksichtigung dieses Teilschutzgutes Boden dar. Im Prozess der Trassenfindung zur Ideallinie wurden diese Bereiche so weit wie möglich ausgespart, bzw. eine Querung auf ein verbleibendes Minimum vorgenommen. Weiter wird in</p>

		Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen 1:50 0000“ (NIBIS Kartenserver) sind hierfür zu beachten.	den nachfolgenden Planungsschritten eine Feintrassierung verfolgt, um eine weitere Minimierung von Querungen dieser Kriterien zu erreichen.
1.3	Hinweis  Bodenschutzkonzept	2. Ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639, Konzept zum Bodenmanagement (inkl. Massenbilanzierung) sowie ein Bodenschutzplan sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Der detaillierter Bodenschutzplan (BSP) ist im Zielmaßstab 1:5.000 oder größer zu erstellen und Teil des Bodenschutzkonzeptes. Im Bodenschutzplan sind u.a. die geschützten Flächen, Baustraßen, Bodenmieten- und Materiallagerflächen auszuweisen. Zudem hat der Plan alle relevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuführen.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen. Für die Bauausführung wird praxisnah ein Bodenschutzkonzept in Anlehnung an die DIN 19639 erstellt.  Dies wird mit den Erfahrungen des Planungsträger aus vergleichbaren Vorhaben (jüngst BorWin5) zur praxisbezogenen Handhabung in Bau im Vorfeld in enger Abstimmung mit der Bauausführungsplanung erstellt und umgesetzt (Vorbereitung geologische Baubegleitung, Baufirma und Planungsträger, Abstimmung mit den Fachbehörden vor Ort).
1.4	Hinweis  Sulfatsaure Böden	3. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind potenziell und aktuell sulfatsaure Böden zu erwarten. Daher sind Vorerkundungen tiefenorientiert mit engem Raster gemäß Geofakten 24 und 25 durchzuführen und ein Abfall- und Entsorgungskonzept der unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Das Konzept umfasst insbesondere den Umgang bzw. die Festlegung der Entsorgungsstrategie für einen nicht wieder einbaufähigen aktuell	Für den Umgang mit derartigen Böden besteht aus vergleichbaren Vorhaben des Planungsträgers im Raum Weser-Ems ein hinreichender Umgang im praktischen Bodenmanagement, durch Handhabungsanweisungen, Prüfung und Kontrolle der bodenkundlichen Baubegleitung und Abstimmung mit den Baufirmen wird dies im Bauablauf gesichert gewährleistet.

		versauerten Boden (Betrachtung Worst-Case-Szenario).	
1.5	Hinweis  Bodenkundliche Baubegleitung	<p>4. Um die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erreichen, ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch einen bodenkundlich qualifizierten Sachverständigen vorzusehen</p> <p>Der bestellte Sachverständige ist der unteren Bodenschutzbehörde zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Eine Dokumentation der BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde in Form von Wochenberichten vorzulegen.</p> <p>Die BBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung der BBB im Hinblick auf eine Bauunterbrechung bzw. einem Baustopp gefolgt werden kann. Bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der BBB ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend hierüber zu informieren.</p>	<p>Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung zählt zu baubegleitenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die sich als Standards in vergleichbaren Vorhaben bereits etabliert haben (vgl. dazu bereits UVU Unterlage 3 S. 28/29).</p> <p>Der Einsatz kann als Auflage im Planfeststellungsverfahren (ohne einem Planfeststellungsbeschluss vorweg greifen zu können) wohl als gesichert erwartet werden.</p>
1.7	Alternativen-einschätzung	Gegenstand der vorliegenden Planung sind die möglichen Varianten unterschiedlicher Erdkabeltrassen-Korridore für die Offshore-Netzanbindungen BaWin1 und BaWin2 von der Anlandung bei Dornumergröde bis zum Konverterstandort Unterweser sowie die Anbindung	

	<p>Korridoralternativen nach Unterweser</p>	<p>BalWin3 von der Anlandung bei Hilgenriedersiel zum Suchraum Wilhelmshaven. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde stellt sich die Betrachtung der unterschiedlichen Trassenalternativen innerhalb des Landkreises Friesland wie folgt dar:</p> <p><u>Alternative 1 und 2 nach Unterweser</u></p> <p>Die Alternativen 1 und 2 tangieren beide das Naturschutzgebiet Nr. 143 Stapeler Moor und Umgebung in den Teilgebieten Spolsener Moor und Herrenmoor. Das Schutzgebiet ist Bestandteil der Natura 2000-Kulisse (FFH-Gebiet Nr. 010) und ist als solches in besonderem Maße schützenswert. Das Gebiet und seine Bestandteile dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Besondere Rücksicht auf die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes und seiner Bestandteile sowie auf die Schutzwürdigkeit von Moorböden ist auch auf den angrenzenden und umliegenden Flächen zu nehmen. Auch hinsichtlich möglicher zukünftiger Planungen und Maßnahmen im Sinne des Moorschutzes ist die Pufferzone, um das NSG 143 bei der weiteren Planung zu würdigen. Die Alternative 2 betrifft zusätzlich das Landschaftsschutzgebiet LSG 099 Mahndal Upschloot an der Kreisgrenze Friesland/Wittmund, sodass die Alternative 1 aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde weniger konfliktrichtig erscheint.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Die hier aus Sicht der Stellungnahme (FB Umwelt) bevorzugte Alternative 1 entspricht dem Vorzugskorridor nach Unterweser.</p>
--	---	---	---

1.8	<p>Alternativen-einschätzung</p> <p>Korridoralternativen nach Unterweser (Ablehnung Alternative 1/2a)</p>	<p><u>Alternative 1/2a nach Unterweser</u></p> <p>Die Alternative 1/2a verläuft in enger räumlicher Nähe zum Naturschutzgebiet Nr. 171 Bockhorner Moor. Dieses Gebiet stellt aus naturschutzfachlicher Sicht einen überaus wertvollen Bereich dar, in dem bereits eine Vielzahl seltener und schützenswerter Arten sowie charakteristische FFH-Lebensraumtypen festgestellt wurden. Der Kranich (<i>Grus grus</i>) ist mit zwei bis fünf Individuen inzwischen ganzjährig in dem Gebiet vorkommend. Das Gebiet ist außerdem überaus sensibel gegenüber Nährstoffeinträgen und sich verändernder Wasserstände. Insbesondere ein Absinken von Wasserständen kann sich überaus negativ für das Schutzgebiet und seine Bestandteile auswirken. Auch auf die angrenzenden und umliegenden Flächen ist, u. a. hinsichtlich möglicher künftiger Planungen und Maßnahmen im Sinne des Schutzes von Moorböden und Moorlebensräumen, besondere Rücksicht zu nehmen. Vor dem Hintergrund der außerordentlichen Schutzwürdigkeit des NSG 171 und seiner Pufferbereiche wird der Trassenalternative 1/2a von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Die hier aus Sicht der Stellungnahme (FB Umwelt) bevorzugte Alternative 1/2b entspricht dem Vorzugskorridor nach Unterweser, die Alternative 1/2a ist im Paarvergleich dieser zwei (Unter-)Alternativen nachrangig gewertet worden.</p>
1.9	<p>Alternativen-einschätzung</p> <p>Korridoralternativen nach Unterweser (Zustimmung zu Alternative 1/2b)</p>	<p><u>Alternative 1/2b nach Unterweser</u></p> <p>Von der Alternative 1/2b wird das Landschaftsschutzgebiet Nr. 116 Klosterhof Jührden randlich tangiert. Außerdem liegt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 122 Tangerfeld recht mittig im Korridorverlauf dieser Alternative. Bei dem LSG 122 handelt es sich um ein eher kleines Schutzgebiet mit teilabgetorften Hochmoorflächen. Vor dem Hintergrund möglicher zukünftiger Planungen und Maßnahmen des Moorschutzes</p>	<p>Siehe zuvor</p>

		<p>kommt dem Gebiet jedoch aufgrund seiner in Teilen noch erhaltenen Bodenstrukturen, trotz seiner geringen Flächengröße und starken Degradation, eine potenziell große naturschutzfachliche Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang wäre jegliche negative Beeinflussung, z. B. Wasserstandsabsenkung oder Nährstoffeintrag, für das Gebiet ungünstig. Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ein möglichst weiter Trassenabstand zum LSG 122 eingeplant werden. In Abwägung zur Trassenalternative 1/2a ist die Trassenalternative 1/2b aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde jedoch klar vorzuziehen.</p>	
1.10	<p>Alternativen-einschätzung</p> <p>Korridoralternativen nach Unterweser</p> <p>(Zurückstellung Alternativen 3,4, u 5)</p>	<p><u>Alternative 3, 4 und 5 nach Unterweser</u></p> <p>Die Alternativen 3, 4 und 5 betreffen die Natura 2000-Kulisse im Bereich des Vogelschutzgebietes V64 Marschen am Jadebusen-West und des FFH-Gebietes Nr. 180 Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven. Des Weiteren sind Moorstandorte, insbesondere Nieder- und Hochmoorstandorte, im Bereich Varel / Dangast und verglichen zu den Alternativen 1 und 2 vermehrt potenziell sulfatsaure Böden betroffen, die bei Wiederansiedlung von Vegetation auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch sein können. Insofern handelt es sich bei den Alternativen 3, 4 und 5 um Varianten mit höherem naturschutzfachlichem Konfliktpotenzial.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Die hier aus Sicht der Stellungnahme (FB Umwelt) nachrangig zu wertenden Alternativen 3, 4 u. 5 entsprechen nicht dem Vorzugskorridor nach Unterweser (Alternative 1).</p>

1.11	Alternativen-einschätzung  Korridoralternativen nach Wilhelmshaven (Segment 3)	<u>Alternative 1 und 2 nach Wilhelmshaven</u>  Die Alternative 2 kreuzt nach NLWKN (2008–2018) einen wertvollen Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung sowie einen kleinen Abschnitt des FFH-Gebietes Nr. 180 Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven. Eine Einschätzung zur Vorzugsvariante kann aus naturschutzfachlicher Sicht erst erfolgen, wenn Ergebnisse aus weiterführenden Untersuchungen (insbes. Kartierung der Avifauna) vorliegen. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen stellt sich Variante 1 tendenziell als vorteilhaftere Variante dar. Einer eventuellen Abweichung von Trassenvariante 1 und 2, zwecks Konfliktvermeidung, steht die Untere Naturschutzbehörde offen gegenüber.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.
1.12	Alternativen-einschätzung	<u>Ergebnis der Variantenprüfung</u>  Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen sieht die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland für die Trassen BalWin1 und BalWin2 in der Alternative 1b nach Unterweser die Vorzugsvariante.  Hinsichtlich der Trassenalternativen für BalWin3 (Segment 3) stellt sich aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland keine eindeutige Vorzugsvariante heraus. Eine weiterführende Bewertung könnte erst nach näheren Untersuchungen (insbes. Kartierungen der Avifauna) erfolgen.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.
1.13	Hinweis PFV	Folgende Hinweise für die weiteren Planungen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen.</li> </ul>	Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan wird im Rahmen der Planfeststellungsverfahren erstellt.

	landschaftspfleg erischer Begleitplan		
1.14	Hinweis PFV  Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind Potenzabschätzungen zu schützenswerten Vorkommen von Fledermäusen, Amphibien, Libellen, Mollusken und Fischen durchzuführen. Die Potenzialabschätzung hat die vorherrschenden Lebensraumstrukturen zu berücksichtigen. Basierend auf der Potenzialabschätzung und in Abhängigkeit von artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzialen sowie durch eventuelle Feststellung von artenschutzrechtlichen Konflikten während der Bauphase, können weitere Untersuchungen (Kartierungen) von Teilbereichen notwendig werden. Diesbezüglich ist sich fortwährend mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</li> </ul>	Das Untersuchungskonzept zum Artenschutz für die Planfeststellungsverfahren wurde bereits zwischen Fachgutachter und Stellungnehmer vorabgestimmt und entspricht den
1.15	Hinweis PFV  Artenschutz  Vermeidungs- und Verminderungs- maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sobald absehbar, sind die artenschutzrechtlichen Konflikte zu analysieren, z. B. bei notwendigen Entnahmen oder Beeinträchtigungen von Habitatbäumen oder sonstigen Lebensraumstrukturen, bei offenen Gewässerquerungen, Röhrichtentfernungen, Auswirkungen von Wasserhaltung oder betriebsbedingter Bodenerwärmung. In diesem Zusammenhang ist ein Konzept mit fachlich fundierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu erstellen, bei dem u. a. Bauzeitenplanungen und die</li> </ul>	Die Abhandlung erfolgt so weit einschlägig im Zuge der zu erstellenden umweltfachlichen Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren. Grundsätzlich sind hier auch Konfliktanalyse, Beurteilung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (i.d.R. im sog. Maßnahmenblätter) zur Planfeststellung mit enthalten.

		Wahl der Bauverfahren zu berücksichtigen sind.	
1.16	Hinweis PFV  Eingriffsregelung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen. Dies ist im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu würdigen, die u. a. eine Eingriffsbilanzierung und einen Kompensationsvorschlag enthalten muss.</li> </ul>	Die Abhandlung zur Eingriffsregelung erfolgt im Zuge des zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Planfeststellungsverfahren.
1.17	Hinweis PFV  Natura 2000	<ul style="list-style-type: none"> <li>Je nach Wahl des Trassenverlaufs ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen</li> </ul>	Dies erfolgt soweit einschlägig im Zuge der zu erstellenden umweltfachlichen Unterlagen (Natura2000/FFH-Verträglichkeitsprüfungen) zum Planfeststellungsverfahren.
1.18	Hinweis PFV  Vermeidungs- /Minderungsmaß- nahmen  (insb. Ökologische Baubegleitung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die im Erläuterungsbericht auf S. 37/101 (resp. S. 39/103) genannten Maßnahmen sind im Laufe der weiteren Planung näher auszuformulieren. Die naturschutzfachliche (ökologische) Baubegleitung ist durch qualifiziertes Fachpersonal zu besetzen und hat das Projekt hinsichtlich der einzuhaltenden naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange und in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu überwachen. In diesem Rahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde während der Projektdurchführung wöchentliche Dokumentationen (Wochenberichte) vorzulegen.</li> </ul>	<p>Die Beschreibung der Maßnahmen erfolgt soweit einschlägig im Zuge der zu erstellenden umweltfachlichen Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden i.d.R. in den sog. Maßnahmenblättern mit in den Unterlagen zur Planfeststellung eingereicht (und letztlich planfestgestellt).</p> <p>Der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zählt zu baubegleitenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die sich als Standards in vergleichbaren Vorhaben bereits etabliert haben (vgl. dazu bereits UVU Unterlage 3 S. 28/29).</p>



		<p>hier vorliegenden Raumordnung wird somit für den späteren Trassenverlauf der Systeme eine gewisse Anpassungsmöglichkeit und Flexibilität innerhalb dieser Korridorbreite von jeweils 700 m verfügbar gemacht. Voraussetzung hierfür ist dann eine entsprechende erneute, detaillierte Überprüfung im Zuge von nachfolgenden Verfahren. Im Hinblick auf nachfolgende Verfahren zur Erlangung der Planreife wird hier angemerkt, dass dazu dann weitergehende Bestandserfassungen und Beteiligungen erforderlich werden. Dann wird auch eine eingehendere Stellungnahme von hier aus erfolgen können. Eine detaillierte Betrachtung der Trassenverläufe ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme, da derart auch nicht Inhalt der vorliegenden Planung. Hier werden Trassenkorridore mit einer Breite von 700 m betrachtet.</p>	<p>vom 25.11.2021) die sog. Ideallinie (= Mitte des 700 m Korridors) als Prüfmaßstab einbezogen worden.</p> <p>Wie in der Stellungnahme richtig wiedergegeben, ist im Untersuchungsrahmen eine gewisse festgelegte Anpassungsmöglichkeit und Flexibilität vorgehen für die nachfolgenden Planungsebenen vorgegeben (vgl. Auszug aus dem Untersuchungsrahmen).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Entsprechend der Maßstabebene des ROV muss die Ideallinie nicht der Trassenachsen entsprechen, die nach Abschluss des ROV Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist: Im Zuge der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens ist die Trassenachse für das jeweilige Vorhaben unter Einstellung der dann im Detail verfügbaren Daten zu den berührten Belangen zu entwickeln.</i></li> </ul> <p>Gleichwohl wird die Ideallinie als grundlegende Ausrichtung für die spätere Trassenführung angesetzt, die dann anhand weiterer kleinräumige Details, Strukturen und vor allem auch den technischen Bedingungen räumlich lagescharf ausgeplant wird (Flurstücksbezug). Entsprechend des Zeitversatz zwischen ROV und PFV sind Aktualisierungen (aufgrund von Daten- und Erkenntnislage, Rechtslage usw.) möglich und auch in Teilen erwartbar.</p>
1.21	Raumordnung  Folgeprojekte	<p>Ausdrücklich nicht in dieser Stellungnahme berücksichtigt ist die mit Anhang 1 A „Ausblick“ dargelegte Ergänzung eines Korridors (voraussichtlich Strang 2) um (perspektivisch) voraussichtlich 2 weitere Systeme. Ob dabei durchgehend den hier ermittelten Korridoren gefolgt werden kann, um die noch zu ergänzenden Systeme zu verlegen, kann nicht entsprechend eingeschätzt werden.</p> <p>Die angestrebte Bündelung wird grundsätzlich begrüßt. Der besagte Ausblick – enthalten als Anhang zum Erläuterungsbericht – wird zur Kenntnis genommen. Vor der gesonderten</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planverfahren für weitere Projekte sind nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahren.</p>

		Durchführung eines entsprechenden Verfahrens wird ausgegangen.	
1.21	Hinweis  PFV  Vorhabens	<u>nachfolgende Verfahren</u>  Konkretere Festsetzungen werden in diesen anschließenden Verfahren (Planfeststellung) erfolgen müssen. Für die Gestaltung der Unterlagen für diese nachfolgenden Verfahren sollte eine gebündelte Darstellung und Wiedergabe von Eckdaten und Kennwerten des Vorhabens sowie der baulichen Elemente vorgesehen werden. Dies umfasst z. B. die vorgesehene Tiefe und Breite von Leitungsgräben sowie die geplante Verlegetiefe bzw. Überdeckung der Leitungskabel, neben den Ausführungsbreiten im Zuge des Arbeitsstreifens, einschließlich der Baustraße und der dafür vorgesehenen Bauweise.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und stimmt der Einschätzung der Stellungnahme zu.  Die konkreten Festlegungen der Vorhaben werden im Zulassungsverfahren behandelt. Der Plan bestehend „aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen“ (Auszug aus des §73 Abs. 1 VwVfG zur Detailtiefe der Unterlagen) wird dann zur Planfeststellung einzureichen sein.  In den Unterlagen zum ROV (vgl. Kap. 2 im Erläuterungsbericht) sind jedoch auch bereits Rahmendaten zu diesen Aspekten aufgeführt, u.a. Arbeitsstreifenbreiten (temporäre Rauminanspruchnahme) und Schutzstreifenbreiten (dauerhafte Rauminanspruchnahme, zur Ebenen gerechten raum- und umweltplanerischen Beurteilung der Vorhaben.
1.22	Fließgewässer	<u>wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Belange</u>  Querungen von Gewässern  Aus wasserbehördlicher Sicht wird die eingehendere Betrachtung in anschließenden Verfahren die Einwirkungen auf das Grundwasser sowie die Ausbildungen der Gewässerkreuzungen betreffen.  Mit den vorliegenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren ist im Zuge der Variantenvergleiche für die untersuchten Korridore jeweils eine summarische Erfassung der	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Zur Angabe der gezählten Gewässerquerungen ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) im Kap. 5 unter Punkt 9 der Hinweis gegeben, dass die Gewässer I. und II. Ordnung hier aufgenommen wurden.  Aufgrund der flächendeckend im gesamten Planungsraum (zwischen Hilgenriedersiel, Dornumergröde und Wilhelmshaven und Unterweser) vorkommenden Vielzahl an Gewässern III. Ordnung und auch weiteren wasserführenden Grabenstrukturen (Grenz-/Entwässerungsgräben zwischen Flurstücken) ist eine weitere Untergliederung nicht vorgenommen worden, da sich eine Ausdifferenzierung der Alternativen auf dieser Planungsebene kaum herstellen lässt und auch keine Entscheidung wesentlichen räumlichen Unterschiede hervorbringt (vgl.

	<p>erforderlichen Kreuzungen erfolgt und für Vergleiche herangezogen worden.</p> <p>In die erfassten Kreuzungen sind auch Unterquerungen von Fließgewässern einbezogen worden, welche jeweils das Verlegen in geschlossener Bauweise erfordern dürften. Welche Fließgewässer hierfür jeweils tatsächlich berücksichtigt wurden, kann nicht nachvollzogen werden. Des Weiteren liegt eine Aufteilung sowie Zuordnung zum Gebiet des Landkreises Friesland nicht vor.</p> <p>Eine Anzahl der erforderlichen Querungen von Fließgewässern kann zum jetzigen Verfahrensstand in der Gesamtheit somit nicht beziffert werden, Laut den vorliegenden Unterlagen sind berichtspflichtige Fließgewässer (EU-WRRL) berücksichtigt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den berichtspflichtigen Gewässern (WRRL) zahlreiche weitere Fließgewässer mit überörtlicher Bedeutung vorhanden sind. Insbesondere die weiteren Verbandsgewässer werden zu berücksichtigen sein. Wie auch im Falle der berichtspflichtigen Fließgewässer (WRRL) sind dies überwiegend Gewässer II. Ordnung. als exemplarische Aufzählung (nicht umfassend): für den Verlauf des Vorzugskorridors zum Strang 1 sind dies z. B. auf dem Gebiet der Gemeinde Wangerland: Tettenser Tief, Grünhofsleide, Fugelser Leide, Canarienhauser Leide und Tünner Leide. Im Verlauf der Vorzugsalternative zum Strang 2 sind zunächst bei Zetel der Fuhrenkamper Graben sowie auch das Gewässer Nr. 3.08.02 der Ammerländer Wasseracht als Gewässer II. Ordnung zu nennen.</p>	<p>Gewässerstruktur im Planungsraum in Themenkarte Schutzgut Wasser Karte U3_K3_UVU).</p> <p>Bzgl. der in der Stellungnahme angemerkten bautechnischen (Unter-)Querung von Gewässern ist anzumerken, dass diese üblicherweise in geschlossener Bauweise gequert werden, als Standardbauverfahren HDD (vgl. Ausführungen im Erläuterungsbericht Unterlage 1, Kap. 2.1.2.2). Lediglich in zwingenden Ausnahmefällen, die sich in der Detailplanung ergeben, würde von dieser Planungsprämisse abgewichen.</p> <p>Die Berücksichtigung der einzelnen Gewässerkreuzungssituation erfolgt im Zuge der Planfeststellung (wie oben erwähnt i.d.R. in geschl. Bauweise/HDD).</p>
--	---	--

		<p>In welcher Anzahl bei der späteren Ausführung tatsächlich die Querungen von Gewässern in geschlossener Bauweise erfolgen müssen, kann jetzt noch nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Für die weiteren Planungen zu den Vorhaben werden zudem die noch zahlreicheren weiteren Fließgewässer, insbesondere die Gewässer III. Ordnung zu berücksichtigen sein.</p>	
1.23	<p>Fließgewässer</p> <p>Gewässerquerungen / Geschlossene Bauweisen</p> <p>Hinweise Trassierung, PFV</p>	<p>Um eine hinreichende Überdeckung der Erdkabel auch unter diesen zahlreichen, nachrangigen Gewässern gewährleisten zu können wird jeweils geprüft werden müssen, ob eine größere Verlegetiefe vorzusehen ist.</p> <p>Innerhalb des Kreisgebietes ist insbesondere für den Bereich der Gemeinde Wangerland von einer hohen Gewässerdichte auszugehen, d. h. mit einem engmaschigen Netz aus Gräben bzw. Gewässern.</p> <p>Eine qualitative Darstellung dieses Gewässernetzes ist in der vorliegenden Unterlage U3_K3_UVU enthalten. Für die nachfolgenden Verfahrensschritte sind hierzu eine umfassende Bestandserfassung sowie Abstimmung erforderlich.</p> <p>Zu diesen Ermittlungen und den ersten – vorläufigen – Überlegungen zu Querungen von Gewässern (geschlossene oder offene Bauweise) werden im Zuge von nachfolgenden Verfahrensschritten (Planfeststellung) eingehendere Untersuchungen erfolgen müssen. Dabei werden Abstimmungen u. a. mit den Unterhaltungsverbänden (Sielachten) durchzuführen sein.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Planungsprämissen des Planungsträger für die Trassierung für die Planfeststellungsverfahren sind die eigenen technischen Anforderungen (Schutzbedarf der Kabelanlage) und die gewässertechnischen/wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Abstände zwischen Oberkante der Kabelanlage und Gewässer-/Grabensohle berücksichtigt. Dies führt wie in der Stellungnahme angesprochen regelmäßig zu größeren Tiefenlagen (Überdeckung der Kabelanlage).</p> <p>Die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) im Kapitel 2.1.2.2 „Geschlossene Bauweise HDD (Raumbedarfe und Bauablauf)“ angeführten beispielhaften Raumbedarfe (= Trassenbereite) für eine Überdeckung von 4 m bzw. 7 m decken in der Regel die meisten erwartbaren Unterquerungssituationen in geschlossener Bauweise ab (so auch die von Gewässerquerungen).</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochene Abstimmung mit den Sielachten erfolgt im Zuge der sog. TöB-Abfrage und im Planfeststellungsverfahren zum Abgleich der technischen Anforderungen. Bspw. haben der Entwässerungsverband Norden, die Siel- und Deichachten Esens und Dornum und auch der NLWKN (Ems-Jade-Kanal) bereits in den Stellungnahmen in diesem Raumordnungsverfahren Angaben zu erforderlichen Abständen der Kabel unterhalb der Gewässersohle gemacht.</p>

		<p>Anhand der jetzt vorliegenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren ist zudem eine Beurteilung der Trassenbreite im Bereich von Querungen in geschlossener Bauweise nicht möglich.</p> <p>Im Zuge von Planungen für geschlossene Querungen bei Fließgewässern sollte zudem Baumbestand berücksichtigt werden, sofern vorhanden. Gewässerbegleitende Baumreihen sollten möglichst erhalten werden (Vermeiden von beträchtlichen Auswirkungen infolge Breite des Arbeitsstreifens bzw. Schutzstreifens bei geschlossener Verlegung).</p> <p>Begrüßt wird grundsätzlich, dass Bereiche mit Wallheckenstrukturen mit den Vorzugsvarianten der Trassen möglichst umgangen werden – soweit dies für das Gebiet des LK Friesland zu beurteilen ist.</p>	
1.24	<p>Fließgewässer</p> <p>Baustelleneinrichtungsflächen / temporäre Überfahrten</p>	<p>- baubedingte Wirkfaktoren -</p> <p>Im Zusammenhang mit den Gewässerkreuzungen wird bei den baubedingten Wirkfaktoren die vorgesehene Baustraße im Besonderen zu betrachten sein. Für die vorübergehend anzulegende und zu nutzende Baustraße werden voraussichtlich Behelfsquerungen über die vorh. Gewässer herzustellen sein. Hierzu werden eingehende Abstimmungen und Beurteilungen u. a. nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich sein</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen, erforderlichen temporären Gewässer-/Grabenüberfahrten sind im Rahmen der Planfeststellung zu behandeln und zu genehmigen (Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens).</p> <p>Diese werden in den sog. Lage- und Grunderwerbplänen ausgewiesen.</p>

1.25	Bodenschutz  Hinweis  Bau	<p>- anlagenbedingte Wirkfaktoren -</p> <p>Mit dem Verlegen der Leitungen wird ein Eingriff in die vorhandene Bodenstruktur erfolgen. Ein Element dieses Eingriffes wird das Einbringen des Bettungsmaterials für die Leitungen sein, das so bezeichnete „Einsanden“. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um wirkungsvoll zu verhindern, dass hierdurch eine dauerhafte Dränagewirkung erzielt wird. Dies gilt insbesondere für Standorte mit gering durchlässigen Böden.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird Teil der Bauausführung sein, wo in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung mögliche Vermeidungsmaßnahmen (wie bspw. der Einbau Tonriegeln zur Vermeidung von Drainage- oder Stauwirkungen am Kabelgraben) erforderlichenfalls vorzusehen sind.</p>
1.26	Erwärmung	<p>Ergänzend wird hier ggf. der Zusammenhang mit einem betriebsbedingten Wirkfaktor zu berücksichtigen sein - der als vernachlässigbar dargestellte, kleinräumige Wärme-Einfluss auf Grundwasser und Erdreich bei Betrieb der erdverlegten Gleichstrom-Leitungen. Zur Abminderung dieser Wirkung soll laut U3_4_WRRL geeignetes Bettungsmaterial eingesetzt werden. Hierzu sind konkretere Angaben in den Unterlagen nicht enthalten, somit kann hier auch nicht weiter mit Stellungnahme darauf eingegangen werden.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>
1.27	Wasserhaltung  Sulfatsaure Böden  Hinweis  Bau	<p><b>Wasserhaltungsmaßnahmen (potentiell sulfatsaure Böden)</b></p> <p>- baubedingte Wirkfaktoren -</p> <p>Wie mit Unterlage 3.4, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, angegeben, wird für die Verlegearbeiten mit offenem Leitungsgraben vielfach eine Wasserhaltung betrieben werden müssen. Für viele bzw. großräumige Bereiche im Landkreis Friesland muss mit entsprechenden Bedingungen gerechnet werden. Im Zuge der</p>	<p>Der Planungsträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Umgang mit derartigen Böden besteht aus vergleichbaren Vorhaben des Planungsträgers im Raum Weser-Ems (Ostfriesland) ein hinreichend Erfahrung im praktischen Bodenmanagement, durch Handhabungsanweisungen, Prüfung und Kontrolle der bodenkundlichen</p>

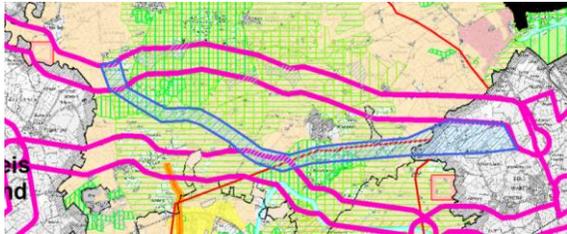
	<p>anschließenden Verfahrensschritte werden die Randbedingungen und Auflagen für derartige Grundwasserentnahmen festzulegen sein. Dabei wird auch die jeweilige Einleitung in Oberflächengewässer einzubeziehen sein. Laboranalysen von Grundwasser und betroffenen Oberflächengewässer sind frühzeitig vorzusehen, um eine Grundlage für Stellungnahmen zu bieten.</p> <p>Bei der vorgesehenen Verlegung der Systeme bzw. der Leitungen in offener Bauweise mit ca. 1,3 m Überdeckung wird im Kreisgebiet voraussichtlich vielfach eine Wasserhaltung erforderlich werden, darauf wird hingewiesen.</p> <p>Unter Punkt 2.2.1 des vorliegenden Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie wird die Absicht geäußert, dass eine Grundwasserhaltung für diese Arbeiten nur in Ausnahmefällen erforderlich sein wird.</p> <p>Es wird begrüßt, dass im Bereich von potentiell sulfatsauren Böden Grundwasserhaltung möglichst vermieden werden soll (ebenda).</p> <p>Es wird hierzu darauf hingewiesen, dass im Kreisgebiet Friesland großflächig mit einem oberflächennahen Grundwasserstand bzw. mit Schichtenwasser zu rechnen ist. Hier dürfte insbesondere der Bereich der Gemeinde Wangerland mit dem Korridor für den Strang 1 (BalWin 3) betroffen sein. Wie mit Unterlage U3_K4_3_UVU dargestellt, liegen hier demensprechend umfangreich grundwasserabhängige Böden vor.</p>	<p>Baubegleitung und Abstimmung mit den Baufirmen wird dies im Bauablauf gesichert gewährleistet.</p> <p>Die Abstimmung der erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen in solchen Bereichen und die Vorsorgekonzepte werden entsprechend der umfangreichen Erfahrungen aus vergleichbaren Vorhaben des Planungsträgers praxisnah im Zuge der Bauvorbereitung in Zusammenarbeit von geologischer/hydrogeologischer Baubegleitung, Baufirma (Bauausführungsplanung) und Planungsträger vorbereitet und mit den Fachbehörden zur Ausführung abgestimmt (u.a. über Boden-/Gewässerschutzpläne, Bauwasserhaltungs-/Einleitungserlaubnisse).</p>
--	--	--

		<p>Gleichzeitig zeigt Unterlage U3_K4_2 UVU für dieses Gebiet ein hohes Aufkommen an potentiell sulfatsauren Böden auf. In dem hier aufgezeigten Zusammenhang wird ein Verzicht auf Bauwasserhaltungen für eine offene Leitungsverlegung ggf. nicht wie angestrebt möglich sein. Zudem werden stellenweise auch größere Verlegetiefen erforderlich (s. o.).</p> <p>Für die Problematik der potentiell sulfatsauren Böden werden somit voraussichtlich weitere Vorüberlegungen zu Konzepten sowie eine entsprechende Bearbeitung im Zuge der weiteren Verfahren erforderlich werden.</p> <p><i>ergänzend:</i></p> <p>Aus wasserbehördlicher Sicht werden vorwiegend baubedingte Wirkfaktoren maßgebend sein. Dies wird im Rahmen nachfolgender Verfahrensschritte eingehend zu erarbeiten sein.</p>	
1.28	Bau	<p><b>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</b></p> <p>Zunächst wird zu den Ausführungen der Machbarkeit paralleler Bauverfahren der Hinweis gegeben, dass die Darstellung aus Sicht eines Netzbetreibers grundsätzlich nachvollziehbar ist, jedoch weiterhin bedacht werden soll, dass bspw. eine mittige Baustraße keiner doppelten Provisorien bedarf, selbst wenn zwischen zwei Bauverfahren ein gewisser Zeitraum liegt. Dies reduziert die Flächeninanspruchnahme und verringert die</p>	<p>Der Planungsträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Der Planungsträger weist daraufhin, dass die hier angesprochenen Aussagen (Kap. 2 im Erläuterungsbericht) als Konzeptdarstellung und Information zum derzeitigen Zeitpunkt anzusehen sind. Es werden die in den Planungskorridoren geplanten und dem Stand der Technik entsprechenden bautechnischen Erwägung und verfolgten Zielsetzungen (wie in der Stellungnahme selbst auch vermerkt) verständlich vorgestellt. Technische Detailplanungen sind in der finalen Antragstrasse im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Abwägung</p>

		Aufwendung für die (homogene) Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ferner geht der Vorhabenträger stets von zwei getrennten Maßnahmen aus. Die vermuteten Nachteile würden jedoch nicht auftreten, wenn statt Leerrohren direkt zwei Kabelsysteme verbaut werden.	zu prüfen. Die Ausgestaltung eines bautechnischen Details wie der Ausgestaltung eines Mitteldamms für eine Baustraße zwischen zwei Systemen kann erst die unmittelbare Bauausführung planerisch betreffen und nicht die landesplanerische Festlegung eines (Raumordnungs-)Korridors.
1.29	Raumordnung  Berücksichtigung  Siedlungsentwicklung (Bauleitplanung)	Zu dem Vorhaben selbst wird wie folgt Stellung genommen:  Zur Raumverträglichkeitsstudie sei angemerkt, dass im LK FRI in den zentralen Siedlungsgebieten auch gewerbliche Vorhaben und Planungen der Städte und Gemeinden enthalten sind und berücksichtigt werden sollten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach LROP 4.2.2. 04 S. 10 die Belange der Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden berücksichtigt werden sollen. Insofern wäre eine vertiefte Auseinandersetzung wünschenswert.	Zur Beurteilung der Vorhaben ist in den Planunterlage entsprechend den Festlegungen des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens der Raumordnungsbehörde (ArL WE vom 25.11.2021) auch eine Abfrage der Bauleitplanung bei den Städten und Gemeinden erfolgt und in der Routenführung der Ideallinie (Umfahrung, Vermeidung/Reduzierung der Querung) berücksichtigt und in der RVS auch in die Beurteilung der Vorhaben (vgl. Unterlage 2 im Kap. 4.3) einbezogen worden.
1.30	Raumordnung  Biotopverbund	a) Streckenabschnitt Hilgenriedersiel nach WHV (BaWin 3)  Ferner möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Festsetzungen im RROP 2020 des LK Friesland zum Biotopverbund im Wesentlichen textlich erfolgt sind und der Biotopverbund demnach alle Flächen umfasst, die als „Biotopverbund - linienhaft, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung oder Natura 2000“ festgelegt sind (Kapitel 3.1.2 Ziffer 01 Satz 2 RROP 2020 LK Friesland).	In der RVS wurden die VR-Gebiete Natur und Landschaft, Natura 2000, Torferhaltung, Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, Biotopverbund und Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in der Generalisierung „VR Natur und Landschaft“ zusammengefasst (vgl. Anhang 1 der Unterlage 2) und in den Bewertungen in diesem Kriterium berücksichtigt. Diese Zusammenfassung dient dem besseren Überblick raumordnerischer Ziele mit gleicher Wertigkeit in ihrer fachlichen Behandlung über alle auszuwertenden RROP im Untersuchungsgebiet. Da diese VR in ihrer Bewertung somit auch einheitlich dem gleichen Konfliktpotential <i>hoch</i> zugeordnet und bewertet wurden (vgl. Unterlage 2, Kap. 1.4.1 Tab. 1) steht dies der Aussage des RROP des LK Friesland grundsätzlich nicht entgegen.

		<p>Damit sind die insbesondere für BalWin3 gequerten Gründlandvorranggebiete Teil des Biotopverbunds und entsprechend in die Raumverträglichkeitsbewertung einzustellen. Dies gilt bspw. insbesondere für den Bereich Tettens-Zissenhausen (Wangerland), der ein wichtiges Wiesenvogelgebiet darstellt.</p>	
1.31	<p>Raumordnung</p> <p>Windenergieflächen (Gem. Wangerland)</p>	<p>Ferner wurde das VRG Wind südlich Haddien nicht berücksichtigt (S. 76 RVS). Auf die Stellungnahme der Gemeinde wird ebenfalls verwiesen, da insbesondere von der Variante A1 im Segment 3 (Nordvariante) sowohl ein im FNP der Gemeinde bereits festgesetztes SO Wind als auch Flächen betroffen sind, die in der derzeit in Aufstellung befindlichen Windpotenzialanalyse und der entsprechenden FNP-Änderung</p>	<p><i>Vorbemerkung:</i></p> <p>Wie oben (zu Pkt. 1.20) ausgeführt ist gem. Festlegungen des Untersuchungsrahmens die Ideallinie als Prüfmaßstab einbezogen worden. Eine entsprechende Berücksichtigung der Konfliktvermeidung mit den hier angesprochen Windparkfläche ist durch weitestgehende Aussparung in der Routenführung der Ideallinie erfolgt.</p> <p>Zu den hier angeführten Windenergieflächen in der Gem. Wangerland (VR-Gebiet Haddien, Sondergebiet Windenergie südlich von Tettens und weitere Potenzialflächen Flächen G, F, J und K) ist in der Stellungnahme der Gemeinde erwidert worden (Bitte Ausführungen dort einsehen: Gemeinde Wangerland Pkt. 1.1 bis 1.3)</p> <p>Der redaktionelle Hinweis zur RVS S. 76 ist korrekt, in der dortigen Auflistung der Ziele ist das VRG Wind südl. Haddien nicht explizit geführt. Das Gebiet wird von der Ideallinie nicht gequert (vgl. Darstellung in der Erwidern zur Stellungnahme der Gemeinde Wangerland oder Karte U2_K1_RVS zur Unterlage 2 der ROV-Unterlagen), so dass eine Konfliktvermeidung bereits durch Umgehung des Gebietes erreicht wird.</p>

1.32	Raumordnung  Berücksichtigung  Andere raumbedeutsame Vorhaben	In Hinblick auf die derzeitigen massiven Netzausbauvorhaben im nördlichen Wilhelmshaven sind neben der sinnvollerweise erfolgten zu den weiteren Offshore-Korridorverbindungen zudem die Vorhaben WiCo-II (auch LROP), B-Korridor und neu LNG-Gas WAL nach Jemgum und Etzel als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in die Betrachtungen miteinzubeziehen.	In Kapitel 4.2. der RVS (Unterlage 2) sind die anderen raumbedeutsamen Vorhaben mit berücksichtigt worden.  Im Alternativenvergleich (RVS S. 123) sind hierbei insb. auch die erwartbaren Flächenkonkurrenzen in den Engstellensituationen in den Streckenbereichen südlich Wilhelmshaven/Schortens, westlich des Jadebusens und Varel in die Beurteilung der Alternativen eingestellt worden.
1.33	Alternativen-einschätzung  Zustimmung  Vorzugskorridor nach Unterweser     Hinweis Rohstoffabbau Astederfeld	b) Streckenabschnitt Unterweser (Balwin1 und 2)  Die Anmerkungen zum Streckenabschnitt in Richtung WHV gelten in Bezug auf die grundsätzlichen Anmerkungen ebenfalls für diesen Streckenabschnitt.  Der gefundenen Vorzugsvariante 1 wird jedoch von der unteren Landesplanungsbehörde zugestimmt und begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken. Die übrigen Varianten mit einem großen Trassenanteilen in Nord-Südrichtung im LK Friesland auf gleicher Trasse wie WiCo II, WAL, B-Korridor sind von hier aus jedoch auszuschließen, da sie zu viele künftige Konflikte erzeugen und den ohnehin engen Raum weiter belasten.  Es wird ergänzend der Hinweis gegeben, dass für den Bereich Astederfeld (Collsteder Str./Braampatt/Ammerscher Weg/Industriestraße) ein raumbedeutsames Sandabbau vorhaben ansteht und in Kürze eine Antragskonferenz nach zu einem Raumordnungsverfahren durchgeführt werden wird.	Der Planungsträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen.          Der Planungsträger bedankt sich für den Hinweise, der Bereich liegt nicht auf der Routenführung der Ideallinie in diesem Bereich.

1.34	Siehe oben	<p><u>Zusammenfassung:</u></p> <p>Methodisch bestehen keine grundsätzlichen Bedenken in Hinblick auf die Raumverträglichkeitsstudie, soweit die oben erfolgten Anmerkungen in das weitere Verfahren einfließen. Hier sind in der Analyse einige Punkte nicht vollständig erfasst worden, was insbesondere für den Biotopverbund und die Einordnung der VRG Grünlandentwicklung gilt. Ferner sind keine Ausführungen zu den Zielen und Grundsätze zu Trassenplanungen enthalten und es wurden die gemeindlichen Windenergieplanungen, soweit sie nicht im RROP und nur auf FNP-Ebene gesichert sind, unberücksichtigt gelassen.</p> <p>Für die Trasse Balwin 3 nach WHV gilt dies insbesondere für die Windplanungen der Gemeinde Wangerland und die nur eingeschränkt erfasste Bedeutung der VRG Grünland.</p>	Siehe oben.
1.35	<p>Alternativen-einschätzung</p> <p>Korridor nach Wilhelmshaven</p> <p>Unter-Alternative Segment 3</p>	<p>Von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde wird für den Trassenverlauf im Bereich der Gemeinde Wangerland deshalb folgende Alternative vorgeschlagen:</p> 	<p>Eine Verlegung der Korridorführung auf die vorgeschlagene Alternative würde den raumordnerischen Belangen in diesem Bereich, durch eine reduzierte flächenhafte Querung von VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung entsprechen. Demgegenüber sind jedoch weitere Kriterien zu berücksichtigen, die lt. Methode in die Diskussion und der Abwägung zwischen Alternativen betrachtet werden bzw. einfließen.</p> <p>So würde sich hinsichtlich des Schutzgutes Wasser (Themenkarte U3_K3_UVU), das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung für die alternative Korridorführung ab ca. nordöstlich Wiefels bis ca. westlich Waddewarden von gering auf mittel verschlechtern.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (Themenkarte U3_K4.2_UVU) und hier das Kriterium potenziell sulfatsaure Böden, würde bei der vorgeschlagenen Alternative ein wesentlich höherer Anteil an Flächen zu</p>

		<p>(Quelle: Eigene Darstellung, schraffierte Flächen: Darstellung auf Basis Potenzialstudie Gemeinde Wangerland zu 104. FNP-Änderung)</p> <p>Der Verlauf ist als blau schraffierter Korridor und berücksichtigt den mit dem LK Wittmund abgestimmten Trassenübergabekorridor südwestlich von Midoge und verläuft danach über Wichtens (Querung L 808) in Richtung Westrum (Querung L812) und schwenkt ab südlich Waddewarden auf den bestehenden Trassenverlauf der Gasfernleitung ein. Er liegt in der Gesamtlänge zwischen den beiden vorgeschlagenen Varianten und lässt zudem die Option offen, in den Trassenübergabekorridor in Richtung Wilhelmshaven, um zu schwenken.</p> <p>Er minimiert dazu die Querungen der Grünland-Vorranggebiete sowie die potenziellen Windenergieflächen (hier schraffiert dargestellt) sowie die Konflikte in Bezug auf die Teichfledermausgebiete Wilhelmshaven.</p> <p>Ich bitte, die vorgeschlagene Trasse als ernsthafte Alternative zu prüfen und in die Raumverträglichkeitsuntersuchung einzubeziehen. Dies umso mehr, als der Raum Friesland-Wilhelmshaven derzeit eine nationale Verantwortung für die Energiewende wahrnimmt</p>	<p>queren sein, die der Gefährdungsklasse 1 (hohe Gefährdung) entsprechen. Auch Flächen die ein Gefährdungspotenzial der Klasse 2 (mittlere Gefährdung) aufweisen, würden nun ebenfalls mit einem höheren Anteil gequert werden, als dies der Fall bei der jetzigen Trassenführung ist. Diese würde im Zuge des Baus der Kabelanlage zu einem weit erhöhten Maß an Vorkehrungen führen, die eine sichere Lagerung des ausgehobenen Materials gegen Sauerstoffzutritt gewährleistet (vgl. U3 Kap. 2.3).</p> <p>Im Rahmen des Schutzgutes Sonstige Kultur- und Sachgüter (Themenkarte U3_K5_UVU) würden im Verlauf des Alternativvorschlages - südöstlich Westrums und weiter im Bereich Westerhausen (Stadt Wilhelmshaven) bedeutende Flächen für den Kleiabbau gequert werden. Somit würden unter Umständen Flächen verloren gehen, aus denen Baumaterial zur Gewährleistung der zukünftigen Deichsicherheit entnommen werden kann.</p> <p>Darüber hinaus besteht im Bereich Westerhausen ein ausgedehnter Bereiche zur Windenergienutzung, der als bauleitplanerischer Plan festgesetzt ist. Dieser würde gequert werden müssen und somit auch eine geschlossene Querung der dortigen Zu- und Ableitungen der WEA erforderlich werden, was zu einem erhöhten Bauaufwand führen würde. Die als vorzugswürdige Alternative erachtete Trassenführung quert den Geltungsbereich des B-Plans zwar auch, umgeht alle WEA jedoch im Norden.</p> <p>In der Gesamt-Abwägung der aufgezeigten Beeinträchtigungen der betroffenen (anderen) Schutzgüter mit dem raumordnerisch (bezogen auf das VR Grünlandbewirtschaftung -pflege und -entwicklung) günstiger zu wertenden Alternativenvorschlag (aus der Stellungnahme) bleibt weiterhin die Alternative 1 im Segment 3 des Stranges 1 vorzugswürdig.</p> <p>Ergänzend bleibt zusätzlich anzumerken, dass nach Bauende eine vollständige Rekultivierung der temporär baubedingt in Anspruch genommenen Flächen erfolgt, so dass anschließend eine Bewirtschaftung wie im Ausgangszustand möglich ist und die Zielsetzung „Grünland“ nicht beschränkt wird.</p>
--	--	--	--

		<p>und aktuell ausschließlich die Belastungen zu tragen hat.</p>	<p>Zur Umgehung der potenziellen Windenergieflächen wurde das Vorgehen und das Ergebnis bei der Trassenfindung der Ideallinie bereits in der Erwiderung zur Stellungnahme der Gemeinde Wangerland beschrieben (s. dort). Die ausgewiesenen Bereiche der VR Windenergienutzung bei Haddien sowie südlich von Tettens wurden durch die Ideallinie jeweils nördlich (Haddien) sowie Südlich (Tettens) umgangen.</p> <p>Die genannten Potentialflächen G und K wurden umgangen, die Flächen F und J nur in Teilbereichen und/oder randlich gequert. Zudem besteht im Zuge der weiteren Verfahrensschritte, und ohne die Abweichung von maßgeblichen vorhabensspezifischen Planungsgrundsätzen die Möglichkeit, im Rahmen der Feintrassierung kleinräumige Anpassungen, orientiert an der Linienführung der Ideallinie vorzunehmen und mögliche Konflikte beider Vorhaben (Kabel und Windpark) zu vermeiden. Dadurch entfällt hierbei ebenfalls die Erfordernis einer weiträumigeren Verlagerung, wie in den hier neu vorgeschlagenen Korridor.</p> <p>Die angesprochenen Gebiete (FFH-Gebiet Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven/LSG Teichfledermausgewässer) würden weiterhin im Zuge der Querungen durch die Alternative 1 (Segment 3, Stranges 1) des Gewässers Harfe westlich von Funnix sowie, durch die Alternative 2 (Segment 3, Strange 1) nördlich Algershausen/Grashausen (ebenfalls das Gewässer Harfe) und des Gewässers Crildumer Tief östlich Wiefels gequert werden. Wodurch sich keine Minimierung des Konfliktes, bei Anwendung der alternativen Korridoralternative ergeben würde.</p> <p>Dazu sei begleitend noch angemerkt, dass zur Konfliktminimierung bei Querung dieses FFH-Gebietes/LSG verschiedene Vermeidungsmaßnahmen herausgearbeitet wurden (vgl. Unterlage 3.2, Kap 5.1).</p> <p><i>Zusammenfassend</i> bleibt festzuhalten, dass durch den vorgeschlagenen alternativen Korridorverlauf zwar das VR Grünlandbewirtschaftung kürzer gequert wird, jedoch andere Schutzgüter deutlich mehr beansprucht bzw.</p>
--	--	--	---

			<p>höhere Beeinträchtigungen von Schutzgütern die Folge wären. Durch die lediglich temporär baubedingte in Anspruchnahme und die umgehende Rekultivierung der Flächen ist die Abwägung zu dem miteinzubeziehen, dass das VR Grünlandbewirtschaftung nicht langfristig beeinträchtigt wird.</p>
--	--	--	--

## 36 LK Wesermarsch vom 24.10.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Hinweis</p> <p>Konverter Unterweser</p> <p>(Nicht Gegenstand des ROV)</p>	<p>Ergänzend zu meinem Vortrag in der Antragskonferenz weise ich darauf hin, dass die AC-Kabelanbindung für den Vorzugsstandort der Konverterstation (Standort 4.1) das Beckumer Sieltief quert. Das Beckumer Sieltief ist Bestandteil des sog. „Generalplan Wesermarsch“, der als raumbedeutsames Planvorhaben im RROP des Landkreises Wesermarsch als Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“ festgelegt wurde (vgl. RROP 2019, Begründung zu Kap. 3.2.4, Ziffer 04 ff). Dabei stellen der Neubau des Siel-Schöpf-Werks Beckum und die damit verbundenen Ausbaumaßnahmen am Beckumer Sieltief einen wesentlichen Baustein dieses Planvorhabens dar. Vonseiten des Landkreises Wesermarsch wird deshalb darauf hingewiesen, dass die geplante AC-Kabelanbindung nicht den Ausbau des Beckumer Sieltiefs und den Generalplan Wesermarsch beeinträchtigen darf. Wir haben im Zusammenhang mit der Errichtung des Konverters in einem separaten Verfahren nach dem BImSchG die Vorhabenträgerin, TenneT, bereits darum gebeten, hier in Bezug auf die Verknüpfung der Anlage mit der Erdverkabelung im Bereich des Gewässerzuges eine frühzeitige Abstimmung mit dem NLWKN als planende Behörde durchzuführen. Dieses hat nach meiner Kenntnis stattgefunden.</p> <p>Ebenso besteht aktuell ein intensiver Austausch mit der Flächeneigentümerin für die Konverter-Station, hier dem II. Oldenburgischen Deichband, um nicht nur die privatrechtlichen Belange des Eigentums, sondern auch die Belange des Deichschutzes in Bezug auf die Deichsicherungszone und die</p>	<p>Der Planungsträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p>Die Ausführungen in der Stellungnahme zu AC-Anbindungen und Konverter entsprechen dem aktuellen Sachstand und Vorgehen. (inkl. Abstimmungen mit Beteiligten).</p>

		<p>Auswirkungen und mögliche Ersatzmaßnahmen der benachbarten Deichschäferei mit aufzunehmen. Daneben soll auch der Belang der Kleisicherung Berücksichtigung finden. Auch in unserer Funktion als untere Deichbehörde werden diese frühzeitigen Abstimmungen begrüßt, womit voraussichtlich die öffentlichen Belange des Deichschutzes für den Konverter und die Leitungsanbindung der Erdverkabelung ausreichend gewürdigt werden können.</p>	
1.2	<p>Hinweis PFV</p> <p>Avifauna</p> <p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</p>	<p>Als Vermeidungsmaßnahme kommt in den Vogelschutzgebieten insbesondere eine Bauzeitenregelung in Betracht.</p>	<p>Der Planungsträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>In den Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) sind die angeführten (fach-)genehmigungsrechtlichen Aspekte zu behandeln (Konzentrationswirkung). Es ist nach den Erfahrungen des Planungsträgers zu erwarten, dass wie in vergleichbaren Vorhaben Nebenbestimmungen solcher Art in den Planfeststellungen geregelt werden (i.d.R. über Maßnahmenblätter im umweltfachlichen Teil der Planunterlagen).</p>
1.3	<p>Hinweis PFV</p> <p>Bodenschutz, Sulfatsaure Böden</p>	<p>Bei dem Umgang mit potenziell sulfatsauren Böden in den Natura 2000 Gebieten sind deren Schutzziele zu betrachten. Hier sind ggfs. besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.</p>	<p>Der Planungsträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>In den Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) sind die angeführten (fach-)genehmigungsrechtlichen Aspekte zu behandeln (Konzentrationswirkung).</p> <p>Für den Umgang mit derartigen Böden besteht aus vergleichbaren Vorhaben des Planungsträgers im Raum Weser-Ems hinreichend Erfahrung im praktischen Bodenmanagement, durch Handhabungsanweisungen, Prüfung und Kontrolle der bodenkundlichen Baubegleitung und Abstimmung mit den Baufirmen wird dies im Bauablauf gesichert gewährleistet.</p>
1.4	Schutzgebiete	Redaktionelle Anmerkung:	Der Planungsträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

		In Tabelle 23 der Unterlage 3.1 fehlt die Auflistung des Landschaftsschutzgebietes „Marschen am Jadebusen-Ost“, welches zur Umsetzung der Natur 2000 Richtlinie 2011 eingerichtet wurde. (Vgl Tabelle 32).	
1.5	Immissionen	Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Art der Ausführung der Kabelverlegung als Erdkabel sorgt dafür, dass die Richtwerte für magnetische und elektrische Felder nach der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.	Der Planungsträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
1.6	Hinweis  Wasserrechtlich e Erlaubnis / Gestattungsvertr ag	Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.  Sollten mit Erdkabeln Gewässer gekreuzt werden, so ist die Gewässerkreuzung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. genehmigen zu lassen. Gleiches gilt für temporäre Grabenverrohrungen.	Der Planungsträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis.  In den Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) sind die angeführten (fach-)genehmigungsrechtlichen Aspekte im konkreten Flächen-/Kreuzungsbezug zu behandeln (Konzentrationswirkung).
1.7	Hinweis  Archäologie / Denkmale	Dem textlichen Teil konnte entnommen werden, dass für den Landkreis Wesermarsch, hier: Strang 2 die vorzugswürdige Trassenkorridoralternative A 1 b zu BalWin 1 und BalWin 2 ist, weil geringere Eingriffe in archäologische Bodendenkmale zu erwarten sind. Allerdings wurde diese Trassenalternative textlich im Kartenmaterial nicht erkennbar dargestellt. Für den Landkreis Wesermarsch scheint es die nördliche Trasse zu sein.  Im Raumordnungsverfahren „Landtrassen“ Unterlage 3 „Umweltbelange“ wird unter Punkt 4.2.6.1 Seite 91 , hier Satz I folgende Ergänzung angeregt:	Der Planungsträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis.  <i>Erläuterung:</i> Sowohl die Schutzgutbezogene Abwägung innerhalb der UVU (Unterlage 3.1/Kap. 4.2.6, Teilbereich Kulturelles Erbe) als auch die Abwägungen innerhalb der UVU über alle Schutzgüter (in Kap. 5) und auch die Gesamtabwägung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1/Kap. 8) wurde für die Gesamtstreckenführungen der Korridore(Alternativen) von Dornumergrode nach Unterweser vorgenommen; es wurden keine Teilstrecken mit Bezugnahme auf Gebietskörperschaften wie einzelne Gemeinden oder Landkreis vorgenommen.

		<p>Eine Beschädigung durch die Bautätigkeiten kann daher nicht ausgeschlossen werden. In Gebieten mit bekannten und potenziellen Vorkommen von Bodendenkmalen ist daher eine Abstimmung und ggf. denkmalrechtliche Genehmigungen der zuständigen Denkmalbehörden erforderlich.</p>	<p>Im Kap. 4 im Erläuterungsbericht sind die Alternativen (textlich) beschrieben. In der Karte U1_K3_EB ist der Verlauf des Vorzugskorridors kartografisch nachzuvollziehen.</p> <p>In den Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) sind die angeführten (fach-)genehmigungsrechtlichen Aspekte im konkreten Flächenbezug dann zu behandeln (Konzentrationswirkung).</p>
--	--	--	--

## 37 LK Wittmund vom 22.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Keine Betroffenheit / Bedenken</p> <p>Verweis auf andere Stellungnahmen</p>	<p>zu der Planung nimmt der Landkreis Wittmund wie folgt Stellung:</p> <p><b>FB 01 Steuerung und Kreisentwicklung</b></p> <p>Aus Sicht der Kreisstraßenverwaltung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung der Korridore für Offshore Anbindungsleitungen. Im Rahmen der Antragskonferenz wurde die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Es wird sich der Stellungnahme der NLStBV vom 28.09.2021 und der aktuellen Stellungnahme vom 27.07.2022 angeschlossen.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p>Keine Betroffenheit / Bedenken</p> <p>Verweis auf andere Stellungnahmen</p> <p>Archäologie</p>	<p><b>FD 60.1 / Bauordnung</b></p> <p>Mit der denkmalrechtlichen Stellungnahme verweise ich auf die Stellungnahme des Archäologischen Dienstes und Forschungsinstitutes der Ostfriesische Landschaft Aurich vom 04.11.2021. Die Flächen der gewählten Korridore durchqueren Areale, die als historische Siedlungsgebiete für ihre Funddichte bekannt sind. Kulturdenkmale, in diesem Falle Bodendenkmale, stehen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz §3 grundsätzlich unter Schutz.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass alle Erdarbeiten im Bereich der archäologischen Flächen nach § 13 des Niedersächsischen</p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der UVU ist zum Schutzgut kulturelles Erbe die Bestandssituation im Korridornetz aufgeführt und in der Themenkarte auch räumlich ersichtlich (vgl. Unterlage U3.1 Kap. 3.9.3 und 4.2.6.2, Karte U3_K5_Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter). Die Einschätzung der Stellungnahme einer generell großflächigen Verteilung von Arealen von Funddichten über die Alternativen im Korridornetz bestätigt sich. Bodendenkmale, Kulturdenkmale und archäologische Fundstellen sind in allen Korridoralternativen zu finden, in Summe sind 0,77 % des Trassenkorridornetzes (über alle Alternativen) davon berührt.</p> <p>Bei Trassierung der Ideallinie innerhalb der Korridore wurden archäologische Fundstellen, Bodendenkmale und Kulturdenkmale berücksichtigt (die aus den hier angesprochenen Stellungnahmen vom 4.11.2021 und aus den damit verbundenen Datenüberstellungen der</p>

		<p>Denkmalschutzgesetzes der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Während der Baumaßnahme ist die permanente Begleitung durch ein qualifiziertes archäologisches Team sicherzustellen.</p> <p>Sollten Bodendenkmäler zutage treten, ist eine weitergehende Untersuchung erforderlich. Der Antragsteller hat eine sachgemäß durchzuführende Grabung durch den archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft Aurich zur Bergung und wissenschaftlichen Auswertung der Bodendenkmäler in Auftrag zu geben und die Kosten zu tragen. Ausreichend lange Fristen zur Grabung, Fundbergung und Dokumentation sind einzuräumen.</p> <p>Auf § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), in der z. Zt. gültigen Fassung, wird hingewiesen.</p>	<p>Ostfr. Landschaft und des NLD in der Planung aufgenommen wurden). Diese Stellen wurden bereits in der Routenführung der Ideallinie möglichst ausgespart, so dass die in der UVU in Kap. 4.2.6.2 angeführten Betroffenheiten verbleiben (wie bspw. Fundstellen Häufungen im Raum Utarp/Ochtersum, Reepsholt und Middels).</p> <p>In Vorbereitung auf die Planfeststellungsverfahren Middels wird in der Feintrassierung dieser Ansatz weiterverfolgt, um Betroffenheiten weiter zu vermeiden.</p> <p>Die denkmalrechtlichen Belange sowie auch möglicherweise erforderliche genehmigungsrechtliche Zulassungen sind im Planfeststellungsverfahren näher zu behandeln (Konzentrationswirkung).</p> <p>Im Hinblick auf die Bauvorbereitung und -ausführung hat sich nach Erfahrungen des Planungsträgers in vergleichbaren Vorgängerprojekten (jüngst BorWin5) die Arbeitsweise etabliert eine archäologische Baubegleitung einzubinden, um eine Vorabstimmung der archäologischen Potenzialbereiche, in denen eine Vorbegehung stattfinden sollte, vorzunehmen.</p> <p>Bei Funden oder Fundverdachten in der Bauausführung ist eine Beschau und ggf. erforderliches Bergen bereits mehrfach im Bauablauf integriert worden. Der Ablauf als sektionsweiser Wanderbaustelle bietet hier gewisse Möglichkeiten zur zeitlichen Disponierung und Minimierung von Stillstandrisiken.</p>
1.3	<p>Keine Betroffenheit / Bedenken</p> <p>Zustimmung</p> <p>Alternativen-einschätzung</p>	<p><b>FD 60.2 Planung</b></p> <p>Der methodischen und inhaltlichen Herleitung der einzelnen Korridore und deren Bewertung kann gefolgt werden. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Wittmund (2006) ist vollständig in diese Bewertungen eingeflossen und die Grundsätze sowie Ziele wurden berücksichtigt/beachtet.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

1.4	<p>Keine Betroffenheit / Bedenken</p> <p>Zustimmung</p> <p>Alternativen-einschätzung</p>	<p><b>FD 68.1 Natur- und Klimaschutz</b></p> <p>Nach gründlicher Durchsicht, der zum o.g. Verfahren gehörenden Unterlagen sind folgende Punkte hinsichtlich des Naturschutzes aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund zu beachten:</p> <p><u>Strang 1 Hilgenriedersiel – Wilhelmshaven 2 (BalWin3)</u>  Der Strang für das System BalWin3 verbindet den Anlandungspunkt in Hilgenriedersiel mit dem Umspannwerk in Wilhelmshaven WHV2. Die Trasse zeichnet sich durch einen ausgeprägten West-Ost-Verlauf aus und quert den Landkreise Aurich, Wittmund und Friesland. Der Gesamtverlauf des Trassenkorridors gliedert sich in drei Segmente, von denen sowohl für Segment 1 als auch für Segment 3 jeweils unterschiedliche Alternativen ergeben.</p> <p>Lediglich das Segment 2 quert den Landkreis Wittmund. Für dieses Segment hat sich keine sinnvolle Alternative im Rahmen des ROV ergeben. Aufgrund der Alternativlosigkeit für das Segment 2 stimmt die UNB des Landkreises Wittmund dieser Trassenführung zu.</p> <p><u>Strang 2: Dornumergrade – Unterweser (BalWin1 und BalWin2)</u>  Der Korridorstrang 2 für die Systeme BalWin1 und BalWin2 verbindet den Anlandungspunkt in Dornumergrade mit dem Konverterstandort am NVP Unterweser im Bereich südöstlich des außer Betrieb genommenen Kernkraftwerkes Unterweser in der</p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
-----	--	--	---

		<p>Gemeinde Stadland. Der Strang beinhaltet fünf Alternativen.</p> <p>Gemäß Kap. 5.2 des Erläuterungsberichtes stellt sich als vorzugswürdigste Trassenkorridoralternative der Trassenverlauf Nr. 1 mit der Alternative A1/2b heraus, welche sich nicht mehr im Landkreis Wittmund befindet. Aufgrund des Fünfachvergleiches in Bezug auf die Querung von Wallhecken sowie von NATURA 2000-Gebieten (nur EU-Vogelschutzgebiete) stimmt die UNB des Landkreises Wittmund der Vorzugsvariante A1/2b zu.</p>	
1.5	<p>Schutzgebiete</p> <p>Befreiung gem. § 67 BNatSchG</p> <p>LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“</p>	<p><b>NATURA 2000 Schutzgebiete:</b></p> <p>Innerhalb des Pufferbereiches der betreffenden Trassen befinden sich abschnittsweise das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ sowie das FFH-Gebiet Nr. 180 "Teichfledermaus-Habitats im Raum Wilhelmshaven" zum Schutz der lichtempfindlichen Teichfledermaus. Neben der Teichfledermaus dienen diese Schutzgebiete auch weiteren Arten wie der Fransenfledermaus, der Wasserfledermaus, dem Großen Abendsegler und weiteren Fledermausarten. Weiterhin finden hier auch viele Vogel-, Fisch- und Insektenarten einen geeigneten Lebensraum. Gemäß Kapitel 5.1 der Unterlage 3.2 können erhebliche Störungen der Teichfledermaus sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch eine Beschränkung der Bauaktivität auf den Tageszeitraum ausgeschlossen werden. Demnach ist die Verträglichkeit des Vorhabens unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung mit Schutzziele anzunehmen. Aufgrund der Überschneidung mit dem LSG FRI 128 ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung bei der UNB des Landkreises Wittmund zu beantragen.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange sowie auch möglicherweise erforderliche genehmigungsrechtliche Zulassungen, wie die hier angesprochene Befreiung gem. § 67 BNatSchG, sind im Planfeststellungsverfahren näher zu behandeln (Konzentrationswirkung).</p>

1.6	<p>Schutzgebiet</p> <p>DE-2513-301 FFH-Gebiet 008 „Schwarzes Meer“</p> <p>Keine Betroffenheit / Bedenken</p>	<p>Dem Ergebnis zur FFH-Vorprüfung bezogen auf das Schutzgebiet DE-2513-301 FFH-Gebiet 008 „Schwarzes Meer“ wird zugestimmt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Schutzgebiet ist nicht zu erarbeiten, da aufgrund der Entfernung der geplanten Trasse keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Zum Schutz dieses FFH-Gebietes dient das Naturschutzgebiet „Schwarzes Meer“ (NSG WE 121) auf gleicher Flächenausdehnung. Das Schutzgebiet beherbergt den einzigen Grundmoränensee Ostfrieslands, welcher im Zentrum der Fläche liegt. Das umliegende Areal setzt sich aus verschiedenen Biotoptypen zusammen und beherbergt einen Heuschreckenbestand mit überregionaler Bedeutung.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
1.7	<p>Schutzgebiete</p> <p>FFH-Gebiet 010 „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers- Moor“ (DE- 2613-301)</p> <p>Keine Betroffenheit / Bedenken</p>	<p>Der Pufferbereich der Vorzugstrasse des Stranges 2 (BalWin1 und BalWin2) reicht bis auf max. 400 m an das FFH-Gebiet 010 „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“ (DE-2613-301) und gleichzeitiges Naturschutzgebiet "Stapeler Moor und Umgebung" (WE 143) heran. Dieses Schutzgebiet gehört zum größten erhalten gebliebenen Hochmoorkomplex zwischen der Ostfriesischen und der Oldenburgischen Geest. Gemäß Kapitel 5.1 der Unterlage 3.2 können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen aufgrund der Entfernung der Trasse zum FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Demnach ist die Verträglichkeit des Vorhabens ohne Schadensvermeidungsmaßnahmen mit Schutz-zielen anzunehmen.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

<p>1.8</p>	<p>Schutzgebiete</p> <p>DE- 2309-431 EU-VSG V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“</p> <p>Keine Bedenken, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>LSG WTM 025 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens (im LK WTM)“</p> <p>Hinweis auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG</p>	<p>Das Segment 2 vom Strang 1(BalWin3) befindet sich abschnittsweise im südöstlichen Randbereich des Vogelschutzgebietes DE- 2309-431 EU-VSG V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ sowie im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet (LSG WTM 025). Durch die Nähe zum Nationalpark Wattenmeer sind die Marschflächen als Hochwasserrastplatz und Nahrungsraum von zentraler Bedeutung für zahlreiche Wat- und Wasservögel. Die Schilfzonen entlang der weitläufigen Gräben bieten röhrichtbewohnenden Arten wie Blaukehlchen und Schilfrohrsänger geeignete Brutbedingungen. Die Marsch ist zudem wichtiges Brut- und Nahrungsgebiet für die in Niedersachsen bestandsbedrohte Wiesenweihe. Gemäß der Unterlage 3.2 zur FFH-Voruntersuchung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieses Schutzgebietes offensichtlich nicht ausgeschlossen werden. Als mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen werden neben der Flächeninanspruchnahme baubedingte, temporäre akustische und visuelle Störungen genannt. Weiterhin entstehen durch Das Einhalten der Wuchsbeschränkungen temporäre, aber wiederkehrenden akustische und visuelle Störungen innerhalb des VSG.</p> <p>Die baubedingte Flächeninanspruchnahme führt zu einem vorübergehenden Verlust von Brut- und Rasthabitaten. Einer Beschädigung/ Zerstörung von Gelegen soll durch eine Bauzeitbeschränkung während der Brutsaison (März bis Juli) entgegengewirkt werden. Aufgrund der Bauausführung einer „Wanderbaustelle“ wirken die Beeinträchtigungen und Störungen aufgrund von Bauarbeiten nicht während der gesamten Bauzeit auf</p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange sowie auch möglicherweise erforderliche genehmigungsrechtliche Zulassungen, wie die hier angesprochene Befreiung gem. § 67 BNatSchG, sind im Planfeststellungsverfahren näher zu behandeln (Konzentrationswirkung).</p>
------------	---	--	--

		<p>den vollständigen betroffenen Bereich innerhalb des VSG. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Brutvögel kann aufgrund der Bauzeitenbeschränkung vermieden werden. Auswirkungen auf Gastvogelarten können aufgrund der Hauptaktivitätszeiträume ab Herbst bis ins Frühjahr nicht ausgeschlossen werden. Da Gastvögel jedoch unterschiedliche Nahrungs- und Rastflächen aufsuchen und innerhalb des VSG ausreichend Ausweichflächen vorfinden, können die Auswirkungen im Hinblick auf die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen aufgrund der Wanderbaustelle als nicht erheblich angesehen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Habitatveränderungen aufgrund von Freihaltungsmaßnahmen im Bereich des Schutzstreifens können ausgeschlossen werden, da sich das VSG durch weitläufige Offenlandbereiche auszeichnet und diese auch mit den Erhaltungszielen vereinbar sind. Eine Durchführung von Freihaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit wird seitens der UNB des Landkreises Wittmund vorausgesetzt. Aufgrund der o.g. Erklärungen ist eine Verträglichkeit des Vorhabens unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen mit Schutzzielen anzunehmen. Aufgrund der Überschneidung mit dem LSG WTM 025 ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung bei der UNB des Landkreises Wittmund zu beantragen.</p>	
--	--	--	--

1.9	<p>Hinweise PFV, Bauausführung</p> <p>Ökologische Baubegleitung</p> <p>Befreiung gem. § 67</p> <p>Vergrämungsko nzept</p>	<p><b>Allgemeinde Forderungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund setzt die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 2.3 UVU) voraus und erwartet unaufgefordert die Berichte der naturschutzfachlichen / ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung (ÖBB) in zeitlich sinnvollen Abständen.</li> <li>• Im Hinblick auf Arbeiten innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (hier V63/LSG 025) fordert die UNB des Landkreises Wittmund unaufgefordert wöchentliche Berichte der ÖBB</li> <li>• Zum Schutz der Brutvögel sind jegliche Bauarbeiten innerhalb des Schutzgebietes V63 in der gem. NWaldLG gesetzlich vorgeschriebenen Zeit vom 1. April – 15. Juli nicht ohne eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gestattet.</li> <li>• Ferner ist rechtzeitig vor etwaigen Vergrämungsmaßnahmen – besonders in für Rast- und Gastvögel bedeutsamen Gebieten – ein Vergrämungskonzept bei der UNB des Landkreises Wittmund einzureichen.</li> <li>• Bei Arbeiten in Bereichen mit potenziellen Amphibienlebensräumen ist vor geplanten Bauarbeiten rechtzeitig ein Amphibienschutzkonzept einzureichen, in dem die Trassierung der Baustraße sowie die Lage, Länge und Aufstellung von Schutzzäunen dokumentiert ist. Hier ist auch anzugeben, in welchem Turnus die Tiere ggf. abgesammelt und umgesetzt werden und die</li> </ul>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die hier angeführten Forderungen versteht der Planungsträger als Hinweise und Auflagen für die weiteren Planungsverfahren (Planfeststellung) und die Bauausführung. Entsprechend sind diese im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p>
-----	---	---	--



	<p>Trassierung</p> <p>Geschlossene Querungen</p> <p>Bauzeitenplan</p>	<p>der aktuellen Version bezogen auf den Landkreis Wittmund unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.</p>	
1.10	<p>Deiche</p> <p>Keine Betroffenheit / Bedenken</p>	<p><b>FD 68.2 Wasserwirtschaft/ Untere Wasserbehörde</b></p> <p>1. Untere Deichbehörde: Deichrechtliche Belange werden im Landkreis Wittmund durch diese Planung nicht berührt.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
1.11	<p>Wasserschutzgebiete</p> <p>Alternativen-einschätzung</p>	<p>2. Untere Wasserbehörde:</p> <p><u>Abwasserbeseitigung/ Grundwasserschutz:</u></p> <p><u>1. Wasserschutzgebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Alternativen der Trasse Dornumergröde – Unterweser verlaufen im Landkreis Wittmund durch die Wasserschutzgebiete Sandelermöns und Klein Horsten sowie durch das</li> </ul>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in der Stellungnahmen zur Beurteilung der Alternativen-Reihenfolge decken sich in der generellen Aussage mit der Einschätzung im Fachbeitrag WRRL (Unterlage 3.4, Kap. 5.2). <i>"Alternative 5 ist bezogen auf den Grundwasserkörper die konfliktfreieste Alternative, da sie durch kein Trinkwasserschutzgebiet verläuft."</i></p> <p>Gleichwohl ist hier die „aus Sicht des Grundwasserschutzes“ bevorzugte Alternative 5, in der Abwägung in der UVU (Gesamtabwägung über alle</p>

		<p>Trinkwassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Alternativen 1 und 3 verlaufen im Trinkwassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland. Dem Grundwasserschutz kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Dieses ist beim Bau und der späteren Nutzung zu beachten.</li> <li>• Die Alternativen 1 und 2 verlaufen in der Wasserschutzzone IIIB und IIIA des Wasserwerkes Klein- Horsten. Die Schutzzonenverordnung vom 21.01.1972 sowie die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09.11.2009 sind zu beachten.</li> <li>• Die Alternativen 1, 2 und 3 verlaufen in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Sandelermöns. Die Schutzzonenverordnung vom 11.03.1992 sowie die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09.11.2009 sind zu beachten.</li> <li>• Die Alternativen 2 und 4 verlaufen in der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Sandelermöns. Die Korridore der Alternativen 2 und 4 liegen im Wasserschutzgebiet Zone II und I. Die UVU kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Erdkabel keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten sind. Aufgrund der Nähe zu den Versorgungsbrunnen und der damit eventuell verbundenen Beeinflussung der Wassergewinnung, insbesondere bei der baubedingten Grundwasserabsenkung, sollten die Alternativen aus Sicht der Wasserversorgung nicht in Betracht gezogen werden. Gegenfalls sind die Auswirkungen genauer zu betrachten. In den</li> </ul>	<p>Schutzgüter), in der RVS (Unterlage 2) und auch in der zusammenführenden Gesamtabwägung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 8) nicht als Vorzugskorridor bewertet worden. Der Vorteil der Alternative 5 einer grundsätzlichen Aussparung einer Querung von Wasserschutzgebieten (auch der Zone III) ist nach Ansicht des Planungsträger in der Abwägung mit anderen Belangen in der Gesamtabwägung nicht allein entscheidend ausschlaggebend. Die grundsätzliche Zustimmung zur Nachvollziehbarkeit der Alternativenabwägung in der (Teil-)Stellungnahme des FD 60.2 Planung (siehe oben) deutet dieses Verständnis in der Gesamtststellungnahme des LK Wittmund ebenfalls an.</p> <p>Zudem ist wie in der UVU und Fachbeitrag WRRL (Unterlagen 3.1 und 3.4) dargelegt die Wassergefährdung durch die Vorhaben in der Wasserschutzzone III grundsätzlich geringer einzuschätzen und durch Vorsorge und Vermeidungsmaßnahmen sicher einzugrenzen. Entsprechende Erfahrungen des Planungsträger aus vergleichbaren Vorhaben mit Querungen solcher Schutzgebiete zeigen dies ebenfalls (bspw. BorWin1, BorWin2 und BorWin5 Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebiet Hage und Marienhaf, LK Aurich).</p> <p>Die vom Stellungnehmer als „aus Sicht der Wasserversorgung nicht in Betracht zu ziehend“ eingestuft Alternativen 2 und 4 wurde nicht als Vorzugskorridor beurteilt. In der Beurteilung in der UVU und des Fachbeitrags zur WRRL wurden sie in diesem Kriterium (Trink-/Grundwasserschutz) aufgrund geringeren Abstandes der als Beurteilungsmaßstab anzusetzenden Ideallinie zu den Wasserschutzzonen I und II auch als nachrangig bewertet.</p>
--	--	---	--

		<p>vorliegenden Unterlagen fehlen Angaben, insbesondere die Reichweite des Absenktrichters, um eine Beeinflussung der Maßnahme auf die Wasserversorgung ausschließen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Alternative 5 ist aus Sicht des Grundwasserschutzes vorzuziehen, da kein Wasserschutzgebiet betroffen ist.</li> </ul>	
1.12	<p>Hinweis</p> <p>Bauwasserhaltung</p> <p>Wasserrechtliche Erlaubnis</p>	<p>1. <u>Wasserhaltung:</u></p> <p>2.1 Durch notwendig werdende Grundwasserabsenkungen während der Verlegearbeiten wird in den Grundwasserhaushalt eingegriffen. Sowohl die Grundwasserentnahmen als auch die Wiedereinleitungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Planverfahren sind folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art und Weise der Wasserhaltungsmaßnahmen.</li> <li>- Berechnung der zu erwartenden Fördermenge und der Reichweite der Absenkung</li> <li>- Angabe der Einleitungsstellen.</li> <li>- Untersuchung der Güte des abzuleitenden Grundwassers auf folgende Mindestparameter: pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur, Chlorid, Sulfat, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Calcium, Eisen gesamt, Eisen II, Mangan, CSB, TOC, Sauerstoff, Kalium</li> </ul>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

1.13	Hinweis Bauwasser- haltung  Rahmen- bedingungen	<p><u>2.2 Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ableitung der Absenkungen in oberirdische Gewässer ist grundsätzlich möglich.</li> <li>- Bei 70 %-iger Auslastung der Gewässer innerhalb von 24 Stunden (z.B. bei Starkregereignissen) muss das Wasser ggf. über Schlauchleitungen in das nächst größere Gewässer abgeleitet werden.</li> <li>- Die Entnahmemenge, Pegelmessung und Analyseergebnisse sind in einem Wasserbuch zu dokumentieren.</li> <li>- Die Einleitparameter sind durch eine ökologische bzw. eine wasserbauliche Baubegleitung zu überwachen.</li> <li>- Die Wasserhaltungen sind durch einen qualifizierten geotechnischen Sachverständigen (oder einer</li> <li>- Person mit nachweislich vergleichbarer geeigneter Qualifikation) zu begleiten und zu überwachen.</li> </ul>	Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
1.14	Wassergefährden Stoffen  Hinweis PFV	<p><u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</u></p> <p>Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Konkretisierende Forderungen und Auflagen werden in den folgenden Zulassungsverfahren erhoben.</p>	Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

<p>1.15</p>	<p>Keine Betroffenheit / Bedenken</p> <p>Hinweis Rohstoffgewinnung bei Utgast, Trassierung</p> <p>Hinweis Gewässerquerung, Trassierung (Abstimmung der technischen Erfordernisse)</p>	<p><u>Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein/ Hochwasserschutz/ Bodenabbau:</u></p> <p>Grundsätzliche Bedenken bestehen in dieser Hinsicht bei keiner der vorgeschlagenen Varianten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Trasse zwischen den Orten Dornum und Esens (Vorzugsalternative Strang 1) nördlich der Ortschaft Utgast den Nassabbau von Sand und Quarz der Firma Müller tangiert. Für Flächen nördlich des derzeitigen Abbaus gibt es Bestrebungen für eine Erweiterung. Federführend laufen die Erweiterungsplanungen als Zulassungsbehörde beim LBEG. Die Planungen der Fa. Müller sollten aufgrund der großen Bedeutung dieser Rohstoffe durch die Leitungstrasse möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei allen Trassen- Varianten werden diverse Querungen von Gewässern II. und III. Ordnung, ggf. auch I. Ordnung (Ems- Jade- Kanal), erforderlich. Es ist dringend zu empfehlen, rechtzeitige Abstimmungen mit den zuständigen Entwässerungsverbänden und Sielachen sowie der Unteren Wasserbehörde vorzunehmen, sobald die abschließende Trasse festgelegt wurde. Zu diesen Querungen sind bereits im zeitigen im Vorfeld viele Details abzustimmen.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der angesprochen Nassabbau liegt im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Utgast. Im Zuge der Planung der Ideallinie wurde das Vorranggebiet umgangen. Bzgl. der vorliegenden Situation bei Utgast befindet sich die Ideallinie rd. 100 m nördlich der raumordnerischen Ausweisung (VR-Gebiet 319 im LROP), in räumlicher Bündelung mit einer noch südlich laufenden Gasleitung. Es ist hierbei davon auszugehen, dass keine sich gegenseitig konkurrierenden Effekte eintreten. Zudem wird darauf verwiesen, dass im weiteren Verfahrensverlauf eine Feintrassierung erfolgen kann, die Breite des Korridors gibt hier weiteren Handlungsspielraum nach Norden.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln. Aufgrund der Erfahrungen des Planungsträgers in vergleichbaren Vorgängerprojekten (jüngst BorWin5) sind generelle Anforderungen (wie erforderliche Abstände zwischen Kabel und Gewässersohle) bekannt und auch bereits in die Planungsprämissen für die Feintrassierung einbezogen, gleichwohl findet im Zuge der sog. TöB-Abfrage eine Aktualisierung statt.</p>
-------------	---	---	---

## 38 NeptuneEnergy vom 22.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Keine Betroffenheit	<p>mit Schreiben vom 11.07.2022 baten Sie um Stellungnahme zum oben genannten Raumordnungsverfahren.</p> <p>Nach Prüfung des Sachverhalts teilen wir Ihnen mit, dass wir von dem Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
1.2	<p>Hinweis</p> <p>PFV, Trassierung</p> <p>(verfüllte Tiefbohrungen Raum Friedeburg Speicher Etzel)</p>	<p>Wir weisen aber darauf hin, dass sich nach unserem Wissen im Bereich des Raumordnungsverfahren mehrere verfüllte Tiefbohrungen auf Kohlenwasserstoffe befinden. Einen Ausschnitt aus dem betroffenen Bereich haben wir als Anlage der Mail beigefügt. Nähere Informationen zu den Bohrungen erhalten Sie vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen.</p> 	<p>Die erwähnten Tiefbohrungen liegen im Korridorraum des Vorzugskorridors in Richtung Unterweser.</p> <p>Der Verlauf der Ideallinie berührt diese Bereiche jedoch nicht, eine entsprechende Aussparung der Tiefbohrungen und der üblichen Schutzbereiche (5-10 m) erscheint also planerisch lösbar.</p> <p>Wenn der Korridorverlauf durch die landesplanerische Feststellung in diesem ROV bestätigt wird, und werden in den weiteren Planungsschritten (Feintrassierung, Planfeststellungsverfahren) diese berücksichtigt und räumlich ausgespart.</p> <p>In der Stellungnahme des hier angesprochenen LBEG wurden dem Planungsträger die nächstgelegenen Tiefbohrungsbereiche (Etzel 17, 30, 31 K207, K208, K210, K211, K214) ebenfalls angezeigt.</p>

## 39 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege vom 17.08.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Betroffenheit  archäologische Fundstellen	nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind auf dem Gebiet der geplanten Trassenverläufe bislang 559 archäologische Fundstellen bekannt. Bei allen möglichen Varianten sind Fundstellen betroffen und ergeben somit einen Raumwiderstand.	In der UVU ist zum Schutzgut kulturelles Erbe die Bestandssituation im Korridornetz aufgeführt und in der Themenkarte auch räumlich ersichtlich (vgl. Unterlage U3.1 Kap. 3.9.3 und 4.2.6.2, Karte U3_K5_Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter). Die Einschätzung der Stellungnahme einer generell großflächigen Verteilung über die Alternativen im Korridornetz bestätigt sich. Bodendenkmale, Kulturdenkmale und archäologische Fundstellen sind in allen Korridoralternativen zu finden, in Summe sind 0,77 % des Trassenkorridornetzes (über alle Alternativen) davon berührt.  Bei Trassierung der Ideallinie innerhalb der Korridore wurden archäologische Fundstellen, Bodendenkmale und Kulturdenkmale berücksichtigt und möglichst bereits in der Routenführung ausgespart, so dass die in der UVU in Kap. 4.2.6.2 angeführten Betroffenheiten verbleiben.
1.2	Hinweis für Bau  archäologische Fundstellen (Unsicherheit der Datenlage)	Wir möchten an dieser Stelle aber darauf hinweisen, dass der Erfahrung nach bei linearen Projekten die allermeisten Fundstellen noch unbekannt sind. Es ist möglich, dass im Zuge von dem Bau vorangehenden Prospektionen eine nicht unbedeutende Anzahl von Fundstellen neu entdeckt wird. Dabei handelt es sich in allen Fällen um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind.	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. In vergleichbaren Vorgängerprojekten des Planungsträger (jüngst BorWin5) wurde im Zuge der Bauvorbereitung auch eine archäologische Baubegleitung und eine Vorabstimmung der archäologischen Potenzialbereiche, in denen eine Vorbegehung stattfinden sollte, vorgenommen.
1.3	Hinweis für	Es ist jedoch anzumerken, dass die südlichen Trassenvarianten auf der Geest ein deutlich höheres Potential für Fundstellen bergen als die nördlichen	Die Einschätzung der Stellungnahme deckt sich generell mit der Einschätzung in der UVU zum Schutzgut kulturelles Erbe in Bezug auf die Clusterung bekannter Fundstellenansammlungen. Im Geestbereich finden

	<p>Alternativen-einschätzung (Schutzgut kulturelles Erbe)</p>	<p>Varianten in der Marsch. Hier ist es zudem möglich, den Konflikt mit den bekannten Fundstellen zu lösen, indem Deiche und Wurten in horizontaler Bauweise (Unterschließen) gequert werden. Dem zufolge wären die nördlichen Varianten aus unserer Sicht grundsätzlich weniger problematisch.</p>	<p>sich bei Utarp/Ochtersum, Middels und Reepsholt Häufungen von Fundstellen (vgl. Unterlage U3.1 UVU, Kap. 3.9.3 und 4.2.6.2, Karte U3_K5_Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter). In den Erwägungen in der UVU sind zudem noch weitere Aspekte in die Beurteilung miteingestellt worden (Querungsbreite der Ideallinie von bedeutsamen kulturhistorischen Kulturlandschaften, Anzahl der Querungen der Ideallinie mit bekannten Bodendenkmalen, Kulturdenkmalen und archäologische Fundstellen sowie Gesamtausmaß der der Betroffenheit des Schutzgutes im Trassenkorridornetz).</p> <p>Die Einbindung in der Gesamtabwägung innerhalb der UVU (über alle Schutzgüter) und in der Gesamtabwägung (siehe Unterlage U1 Erläuterungsbericht) haben jedoch zu einer anderen (Gesamt-)Einschätzung des Vorzugskorridors in Richtung Unterweser geführt. Dieser (Alternative 1) führt durch Geestbereiche. Der Vorzugskorridor in Richtung Wilhelmshaven führt ohnehin durch die in der Stellungnahme auch aus denkmalpflegerischer Sicht bevorzugten Marschbereiche.</p>
1.4	<p>Hinweis</p> <p>Beteiligung im Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Eine genaue Festlegung, welche Maßnahmen in einem Bauabschnitt erforderlich sind, ist erst möglich, wenn der genaue Verlauf der Baurasse feststeht. Wir bitten darum, bei den nachfolgenden Planungsabschnitten erneut beteiligt zu werden.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von konkreten Flächen und die Berücksichtigung einer möglichen Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation ist dann im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.</p>

## 40 NLSTBV Aurich vom 18.08.2022 mit Verweis auf Stellungnahme zur Antragskonferenz vom 28.09.2021

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Straßen</p> <p>Hinweis auf PFV und (technische) Abstimmungserfordernisse (Annäherung, Längsverlegung)</p>	<p>Zum o. a. Raumordnungsverfahren habe ich bereits eine Stellungnahme mit Schreiben vom 28.09.2021, Az. 2-2111-2141/20200-Landtrassen 2030, abgegeben. Die Stellungnahme halte ich vollinhaltlich aufrecht:</p> <p>(Stellungnahme vom 28.09.2021):</p> <p>Die Belange der NLStBV - Geschäftsbereich Aurich werden durch das o. a. Vorhaben berührt, weil die geplanten Trassenkorridore / Varianten Bundesstraßen, Landesstraßen sowie Kreisstraßen (Landkreise Friesland und Wittmund) queren bzw. parallel zu den vorgenannten klassifizierten Straßen verlaufen.</p> <p>18. Außerhalb einer Ortsdurchfahrt gem. § 5 (4) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 4 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) ist gem. § 9 (1) FStrG bzw. § 24 (1) NStrG ein Mindestabstand von 20m zum Fahrbahnrand der jeweiligen klassifizierten Straße einzuhalten.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation sowie die Zufahrtserfordernisse von öffentlichen Straße sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.</p> <p>Der Hinweis zur Anbauverbotszone (für Hochbauten, Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfang) wird in der konkreten Trassierung für Annäherungssituationen in der Längsverlegung berücksichtigt.</p> <p>Erforderlichenfalls wird in begründeten Einzelfällen auf eine Zulassung im Rahmen der Planfeststellungsverfahrens (gem. § 9 (2) FStrG bzw. § 24 (2) NStrG) in Zustimmung mit der Straßenbaubehörde hingewirkt.</p>
1.2	Straßen	<p>19. Für die Anlage von temporären Baustellenzufahrten zu den o. g. klassifizierten Straßen (außerhalb einer der o. g. Ortsdurchfahrten) ist bei Bedarf rechtzeitig vor Baudurchführung die jeweilige Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 8f FStrG</p>	<p>Die räumliche Lage der Baustellenzufahrten wird im Zuge der Planfeststellungsverfahren beplant und in den Antragsunterlagen dargestellt und beantragt, über Wegekonzept und Lage- und Grunderwerbspläne ist dann auch die Baustellenerschließung ersichtlich.</p>

	Hinweis auf Sondernutzungs erlaubnisse	bzw. §§ 18ff NStrG bei meiner Dienststelle zu beantragen. Grundsätzlich sollte die verkehrliche Erschließung allerdings über das Gemeindestraßennetz erfolgen.	Etwaige (weitere) Sondernutzungserlaubnisse (z.B. Straßennutzung über den Gemeingebrauch, gem. FStrG, NStrG) und Ausnahmen nach StVO aufgrund der im Bau konkret einzusetzenden Fahrzeuge und Fahrtrouten werden vor der Baudurchführung durch Planungsträger, Kabel-/Baufirma und Straßenbaulastträger (Sondernutzung) bzw. Straßenverkehrsbehörde (Ausnahme StVO) abgestimmt.
1.3	Straßen  Hinweis auf Nutzungs- verträge	20. Für Kreuzungen oder Längsverlegungen entlang der o. g. klassifizierten Straßen sind Straßenbenutzungsverträge zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Leitungsbetreiber zu schließen.	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und wird wie auch bereits in vergleichbaren Vorgängerprojekten (wie jüngst BorWin5), die weitere rechtliche Sicherung der Querung und/oder der Annäherung an Straßen (Längsverlegung) sowie der technischen Abstimmungserfordernisse über Verträge mit dem Straßenbaulastträger regeln.
1.4	Straßen  Hinweis auf PFV und (technische) Abstimmungs- erfordernisse (Kreuzungs- situation)	21. Die Kreuzung der o. g. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen kann ausschließlich in geschlossener Bauweise erfolgen. Einer Kreuzung in offener Bauweise wird seitens der NLStBV – Geschäftsbereich Aurich nicht zugestimmt.	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.  Dieser Ansatz stimmt mit den grundsätzlichen Planungsprämissen überein, die der Planungsträger bei der Trassierung verfolgt.
1.5	Straßen  Hinweis auf raum- bedeutsame Planung (B 437 OU Varel)	22. Hinweis: Im weiteren Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 befindet sich die B 437 – OU Varel. Eine Übersichtskarte habe ich als Anlage beigefügt. Detaillierte Planunterlagen liegen derzeit noch nicht vor.	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.  Seit Erhalt des Hinweis (Stgn. zur Antragskonferenz Sep. 2021) hat es bereits Abstimmungen mit dem Stellungnehmer gegeben.  Die Erkenntnisse sind auch in die ROV-Antragsunterlagen, die Beschreibung und Bewertung der Korridoralternativen eingeflossen (vgl. U1 Erläuterungsbericht, Kap. 5 und 6.1.1. sowie U2 RVS Kap. 4.2 und 5.1.1); die betreffenden Korridoralternativen mit einer Betroffenheit der Bundesverkehrswegeplan-Maßnahme (Alternativen 3, 4 u. 5 im Strang in

			Richtung Unterweser) sind dort, auch aus anderen Abwägungen, nicht als Vorzugskorridor bewertet.
1.6	Hinweis zur Beteiligung	23. Die Belange der NLStBV – Geschäftsbereich Oldenburg sowie der Autobahn GmbH des Bundes werden ebenfalls durch das o. a. Vorhaben ebenfalls berührt. Ich gehe davon aus, dass der Geschäftsbereich Oldenburg sowie die Autobahn GmbH des Bundes entsprechend an diesem Verfahren beteiligt werden. Ich bitte meine Dienststelle im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis zur Beteiligung richtete sich an die Raumordnungsbehörde.

## 41 NLSTBV Luftfahrt vom 14.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Luftfahrt	<p>Aufgrund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>24. Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Vorhaben des ROV Landtrassen 2030 als Erdkabelsysteme umgesetzt werden und keine Hochbauten im Planungsraum erfordern, sind keine Luftfahrthindernisse zu erwarten.</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die Konverteranlagen an den Netzverknüpfungspunkten in Wilhelmshaven und Unterweser sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahren Landtrassen 2030. Nach derzeitigem Kenntnisstand stellen diese an ihren Standorten keine Luftfahrthindernisse dar; die erwartbaren Gebäudehöhen (von voraussichtlich &lt;30 m) liegen deutlich unter hier in den Stellungnahmen genannten Bauhöhen. Ein weitere Befassung erfolgt im Zulassungsverfahren (BlmSchG), wenn genaue Anlagenhöhen und exakte Standortangaben beplant sind.</p>
1.2	Luftfahrt	<p>25. In den von der Planung betroffenen Landkreisen befinden sich folgende zivil genutzte Flugplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landkreis Ammerland: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Sonderlandeplätze Westerstede-Felde und Wiefelstede-Conneforde</li> <li>ii. Segelfluggelände Bad Zwischenahn</li> <li>iii. 3 Modellfluggelände und 4 Daueraußengelände für Motorschirme</li> </ul> </li> <li>• Landkreis Aurich: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Sonderlandeplatz Norden-Norddeich</li> </ul> </li> </ul>	<p>LK Ammerland:</p> <p>Der kürzeste Abstand zum Flugfeld des Flugplatzes Wiefelstede-Conneforde beträgt zur Ideallinie des nächstgelegenen Korridors (Alternative 1/2a des Stranges 2, südlich der Ortschaft Hullenhausen) ca. 200m, so dass hier jegliche Einwirkung sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Alle anderen Flugplätze liegen weit außerhalb von Korridorführungen, so dass hier ebenfalls jegliche Einwirkung sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bzgl. der Modellfluggelände und Außengelände für Motorschirme wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage U1 der ROV-Antragsunterlagen) verwiesen, mit der Darstellung, dass das Kabelsystem als Erdkabel</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>ii. Verkehrslandeplätze Baltrum und Norderney</li> <li>iii. Segelfluggelände Brockzetel</li> <li>iv. 2 Modellflugplätze, 3 Daueraußengelände für Motorschirme</li> <li>• Landkreis Friesland:             <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven JadeWeserAirport</li> <li>ii. Sonderlandeplatz Harle</li> <li>iii. Segelfluggelände Bohlenbergerfeld</li> <li>iv. 2 Modellfluggelände</li> <li>v. Hubschraubersonderlandeplatz am Nord-West-Krankenhaus Sanderbusch</li> </ul> </li> <li>• Landkreis Wesermarsch:             <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Sonderlandeplatz Blexen</li> <li>ii. 2 Modellfluggelände und 1 Daueraußengelände für Motorschirme</li> </ul> </li> <li>• Landkreis Wittmund:             <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Verkehrslandeplatz Langeoog</li> <li>ii. Sonderlandeplatz Wittmundhafen</li> <li>iii. 1 Modellfluggelände</li> <li>iv. Hubschraubersonderlandeplatz am Klinikum Wittmund</li> </ul> </li> <li>• Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven:             <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Hubschraubersonderlandeplatz am Klinikum Wilhelmshaven</li> </ul> </li> </ul>	<p>installiert wird. Die für die Betriebszeit dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf den Bereich des Schutzstreifens, der als Dienstbarkeitstreifen im Grundbuch gesichert wird. Eine Einschränkung des Vereinzwecks oder des bestehenden Nutzungszwecks besteht nach Baustellenrückbau nicht. Innerhalb des Schutzstreifens gelten Schutzansprüche, die Gefährdungen für die Kabelanlage (wie bspw. von baulichen Anlagen, Bewuchs mit tiefgreifenden Wurzeln oder vergleichbaren in den Untergrund einwirkenden Nutzungen) ausschließen.</p> <p>LK Aurich:</p> <p>Die genannten Flugplätze und Landplätze liegen weit außerhalb von Korridorführungen, so dass hier jegliche Einwirkung sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bzgl. der Modellfluggelände s. Aussagen zum LK Ammerland.</p> <p>LK Friesland:</p> <p>Die genannten Flugplätze und Landplätze liegen weit außerhalb von Korridorführungen, so dass hier jegliche Einwirkung sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bzgl. der Modellfluggelände s. Aussagen zum LK Ammerland.</p> <p>LK Wittmund:</p> <p>Die genannten Flugplätze und Landplätze liegen weit außerhalb von Korridorführungen, so dass hier jegliche Einwirkung sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bzgl. der Modellfluggelände s. Aussagen zum LK Ammerland.</p>
--	--	--	---

			<p>Kreisfreie Stadt WHV:</p> <p>Der genannte Landplatz liegt weit außerhalb von Korridorführungen, so dass hier jegliche Einwirkung sicher ausgeschlossen werden kann.</p>
1.3	Luftfahrt	26. Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind.	(siehe oben) Umsetzung als Erdkabelsysteme, keine Luftfahrthindernisse
1.4	Luftfahrt	<p>27. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)<sup>1</sup>, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder</li> <li>ii. Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen.</li> </ul>	(siehe oben) Umsetzung als Erdkabelsysteme, keine Luftfahrthindernisse
1.5	Luftfahrt	28. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung	(siehe oben) Umsetzung als Erdkabelsysteme, keine Luftfahrthindernisse

		GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.	
1.6	Luftfahrt	29. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
1.7	Luftfahrt	30. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

## 42 NLSTBV Oldenburg vom 15.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Straße</p> <p>Betroffenheit (klassifizierte) Straßen</p>	<p>der Geschäftsbereich Oldenburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV-OL) ist in den Landkreisen Ammerland und Wesermarsch in den maßgeblichen Bereichen des o.g. Verfahrens für die Bundes- und Landesstraßen zuständig.</p> <p>Die Belange der Landkreise Ammerland und Wesermarsch werden zudem von meiner Behörde im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, vertreten.</p> <p>Die Belange der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Niedersachsen und der Landkreise Ammerland und Wesermarsch sind durch das o.g. Raumordnungsverfahren betroffen. Grundsätzliche Bedenken gegen die dargestellten Korridorvarianten bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Folgende Hinweise bitte ich bei der weiteren Planung zu beachten:</p> <p>Mit Bezug auf die Kapitel 2.1.2 und 5.1, Punkt 9 des Erläuterungsberichtes ist bei der Querung oder Längsverlegung entlang der o.g. klassifizierten Straßen die maßgebliche Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) von 20 m an Bundesstraßen bzw. gemäß § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) von 20 m der jeweiligen Landes- und Kreisstraßen einzuhalten.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und sichert eine entsprechende Berücksichtigung in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren) zu.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p> <p>Der Hinweis zur Anbauverbotszone (für Hochbauten, Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfang) wird in der konkreten Trassierung für Annäherungssituationen in der Längsverlegung berücksichtigt. Erforderlichenfalls wird in begründeten Einzelfällen auf eine Zulassung im</p>

			Rahmen der Planfeststellungsverfahrens (gem. § 9 (2) FStrG bzw. § 24 (2) NStrG) in Zustimmung mit der Straßenbaubehörde hingewirkt.
1.2	<p>Straßen</p> <p>Hinweis auf Sondernutzungs erlaubnisse</p>	<p>Für die Anlage von temporären Baustellenzufahrten außerhalb von Ortsdurchfahrten der o.g. klassifizierten Straßen ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ff 8 FStrG bzw. §§ff 18 NStrG bei meiner Behörde zu beantragen.</p> <p>Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen wird jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Baustellen sollen daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen erschlossen werden.</p>	<p>Die räumliche Lage der Baustellenzufahrten wird im Zuge der Planfeststellungsverfahren beplant und in den Antragsunterlagen dargestellt und beantragt. Über Wegekonzept und Lage- und Grunderwerbspläne ist dann auch die Baustellenerschließung ersichtlich.</p> <p>Etwaige (weitere) Sondernutzungserlaubnisse (z.B. Straßennutzung über den Gemeingebrauch, gem. FStrG, NStrG) und Ausnahmen nach StVO aufgrund der im Bau konkret einzusetzenden Fahrzeuge und Fahrtrouten werden vor der Baudurchführung durch Planungsträger, Kabel-/Baufirma und Straßenbaulastträger (Sondernutzung) bzw. Straßenverkehrsbehörde (Ausnahme StVO) abgestimmt.</p>
1.3	<p>Straßen</p> <p>Hinweis auf PFV und (technische) Abstimmungs-erfordernisse (Annäherung, Längsverlegung )</p>	<p>Es sind für alle unterirdischen und oberirdischen Kreuzungen mit den o.g. klassifizierten Straßen sowie Längsverlegungen in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße (Abschnitt, Station) zu erstellen und rechtzeitig mit der NLStBV – OL abzustimmen.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und wird wie auch bereits in vergleichbaren Vorgängerprojekten (wie jüngst BorWin5, NLSTBV/Oldenburg) die weitere rechtliche Sicherung der Querung und/oder der Annäherung an Straßen (Längsverlegung) sowie der technischen Abstimmungserfordernisse über Verträge mit dem Straßenbaulastträger regeln.</p>
1.4	<p>Straßen</p> <p>Hinweis PFV</p>	<p>Nach Festlegung der Vorzugsvariante werden von meiner Behörde Anregungen und Hinweise zu der späteren baulichen Umsetzung mit Bezug auf das Fernstraßengesetz (FStrG) und das Nds.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Hinweis weitere Beteiligung ROV</p>	<p>Straßengesetz (NStrG) im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gegeben.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung meiner Behörde im Verfahren.</p> <p>Ich bitte zudem um Beteiligung im Verfahren der Standortsuche für eine neu zu errichtende Schaltanlage im Bereich der Gemeinden Ovelgönne / Rastede / Westerstede und Wiefelstede zu gegebener Zeit.</p>	<p>Der Hinweis zur Beteiligung richtet sich an die verfahrensführende Raumordnungsbehörde.</p>
--	--	--	--

## 43 NLWKN vom 23.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Gewässerkundlicher Landesdienstes</p> <p>Keine Bedenken</p>	<p>mit Bestätigung des Netzentwicklungsplanes (NEP) 2019-2030 durch die BNetzA ist TenneT gem. §17 ENWG als Übertragungsnetzbetreiber beauftragt drei Offshore-Netzanbindungssysteme für Offshore-Windparkflächen von deren Standort auf See zu den Netzverknüpfungspunkten UW Wilhelmshaven2 (1 Netzanbindungssystem) und UW Unterweser (2 Netzanbindungssysteme) an Land zu entwickeln und Planung, Genehmigung, Bau und Betrieb vorzubereiten.</p> <p>Am 28. und 29.09.2021 hat hierzu eine Antragskonferenz zur Erörterung des Untersuchungsrahmens für das ROV stattgefunden und mit Schreiben vom 25.11.2021 wurde seitens des Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems der Untersuchungsrahmen für das Verfahren festgelegt. Mit den übersendeten Antragsunterlagen wird nun das Raumordnungsverfahren eingeleitet und mit Ihrem Schreiben vom 11.07.2022 wird der NLWKN (Bst. Brake-Oldenburg und Aurich) um Stellungnahme zu diesem Verfahren gebeten.</p> <p><b>I. Stellungnahme im Rahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) der NLWKN Betriebsstellen Aurich und Brake-Oldenburg</b></p> <p>Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des Gewässerkundlichen</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Landesdienstes (GLD) der Betriebsstellen Brake-Oldenburg und Aurich hinsichtlich der beantragten Trassenplanungen für die Vorzugsvarianten grundsätzlich keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (§ 6 WHG) nicht zu erwarten sind und die Planungen nicht den Bewirtschaftungszielen der WRRL (§ 27 und § 47 WHG) entgegenstehen. Die aus Sicht des GLD im Rahmen des Scoping-Verfahrens vorgebrachten Punkte wurden beachtet, in die Antragsunterlagen eingearbeitet und den im Fachbeitrag WRRL getroffenen Aussagen kann grundsätzlich gefolgt werden. Auch ist der seitens des GLD als kritisch zu betrachtende Trassenabschnitt 39 (siehe Stellungnahme vom 21.10.2021) nicht mehr Bestandteil der Vorzugsvariante.</p>	
1.2	Ems-Jade-Kanal	<p><b>II. Stellungnahme des NLWKN als Träger öffentlicher Belange (TÖB)</b></p> <p>Als Träger öffentlicher Belange (TÖB) nimmt der NLWKN zum dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><b>Geschäftsbereich I (Betrieb und Unterhaltung):</b>  <u>NLWKN Aurich:</u></p> <p>Gegen das von der TenneT Offshore GmbH eingeleitete Raumordnungsverfahren zu den Offshore-Netzanbindungssystemen bestehen aus Sicht des GB I des NLWKN- Betriebsstelle Aurich als Kanalbetreiber des Ems-Jade-Kanals keine Bedenken, wenn nachfolgend aufgeführte Auflagen und Bedingungen beachtet werden:</p>	

	<p>Hinweis</p> <p>für Trassierung, PFV</p> <p>Ausbaugebiet Dämme/Deiche</p>	<p>1) Die geplante Dükering des Ems-Jade-Kanals mit Ausnahme der Alternative I befindet sich in einem geplanten Ausbaubereich der EJK- Dämme für den Hochwasserschutz. Die Start- und Zielgrube muss weiter zurück von den heutigen Gräben und dem EJK verlegt werden, da sonst die längsseitig verlaufenden Gräben sich über dem aufsteigenden Ast der gedückten Leitung befinden könnten. Es wird vermutet, dass die geplante Grabensohle tiefer liegt als die OK der geplanten Leitung. Sollte die Leitungsverlegung erst nach dem Ausbau der EJK-Dämme realisiert werden, ist der EJK nach den tatsächlichen Verhältnissen zu düken.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend der Landesplanerischen Feststellung im ROV ergibt sich über den dann raumgeordneten Vorzugskorridor (Alternative 1 oder andere) der Kreuzungsbereich mit dem Ems-Jade-Kanal. Für die Kreuzungssituation ist dann die Lage innerhalb/außerhalb des Ausbaubereichs zu berücksichtigen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p>
<p>1.3</p>	<p>Ems-Jade-Kanal</p> <p>Hinweis</p> <p>Trassierung, PFV, Bau</p>	<p>2) Die OK des Dükers, also einschließlich evtl. Abdeckungen bzw. Gegengewichte zur Verhinderung des Auftriebs, muss folgende Höhenlage erhalten:</p> <p style="padding-left: 40px;">Sollsohle EJK NN -1,10 m</p> <p style="padding-left: 40px;">Überdeckung -1,50 m</p> <p style="padding-left: 40px;">OK Düker NN -2,60 m</p> <p>Diese Tiefenlage ist auf ganzer Sohlenbreite von 15,00 m einzuhalten. Bei einer Neigung der Kanalböschung von 1:3 ist eine Überdeckung in allen Bereichen von 2,00 m erforderlich.</p> <p>Sollte die Sohle durch Ausspülungen unter der Sollordinate liegen, ist die Überdeckung im Bezug zur tatsächlichen Sohlenlage einzuhalten.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies entspricht der auch den grundsätzlichen Planungsprämissen des Planungsträgers für die Trassierung; die Überdeckung wird voraussichtlich sogar mit deutlich mehr als 1,5 m ausgeführt werden (Eigenvorsorge aus Sicht der Kabels).</p> <p>Die konkreten Bau- und Betriebsauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) bzw. im Kreuzungs-/Gestattungsvertrag zu behandeln.</p>

		Die tatsächliche Tiefenlage des Dükers ist durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen.	
1.4	Ems-Jade-Kanal  Hinweis Trassierung, PFV, Bau	3) Eventuell vorhandene Ringgräben sind mit einer Überdeckung von mind. 2,00 m unter vorhandener Sohle zu kreuzen	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.  Die konkreten Bau- und Betriebsauflagen sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.
1.5	Ems-Jade-Kanal  Hinweis Bau	4) Beim Verlegen des Dükers darf der Bootsverkehr nicht behindert werden. Die Vorflut im Gewässer ist jederzeit sicherzustellen.	Siehe zuvor
1.6	Ems-Jade-Kanal  Hinweis Bau	5) Die Kanalböschung und Seitenräume sind einwandfrei wiederherzustellen. Aufgrabungen sind mit geeignetem Boden lagenweise zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Evtl. vorhandene Ufersicherungen sind zu ersetzen.	Siehe zuvor
1.7	Ems-Jade-Kanal  Hinweis Bau	6) Beiderseits der Kreuzungsstelle sind Ankerverbotstafeln (Abm.: 700 * 1000) nach der geltenden Fassung der Binnenschifffahrtsordnung aufzustellen und ordnungsgemäß zu erhalten. Soweit bereits Schilder vorhanden sind, ist eine Absprache erforderlich.	Siehe zuvor

1.8	Ems-Jade-Kanal  Hinweis Bau	7) Beginn und Ende der Verlegearbeiten sind dem NLWKN –Betr. St. Aurich- rechtzeitig vorher anzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten sind Bestandszeichnungen vorzulegen.	Siehe zuvor
1.9	Ems-Jade-Kanal  Hinweis Bau	8) Spätere bauliche Arbeiten an der Anlage sind rechtzeitig vorher der NLWKN –Betr. St. Aurich- anzuzeigen.	Siehe zuvor
1.10	Ems-Jade-Kanal  Hinweis Bau, Betrieb	9) Schäden, die am Gewässer oder den Ufern durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, hat der Vorhabenträger unverzüglich nach Weisung der Betriebsstelle Aurich zu beseitigen.	Siehe zuvor  Die weitere rechtliche Sicherung der (Grundstücks)-Nutzung, der Querung und/oder der Annäherung an das Gewässer sowie der technischen und rechtlichen Abstimmungserfordernisse erfolgt über (privatrechtliche) Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge.
1.11	Ems-Jade-Kanal  Hinweis Bau, Betrieb	10) Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung des Gewässers hat der Vorhabenträger zu dulden.	Siehe zuvor
1.12	Ems-Jade-Kanal  Hinweis Bau, Betrieb	11) Evtl. gesetzte Merksteine dürfen nicht über die Erdoberfläche hinausragen.	Siehe zuvor
1.13	Ems-Jade-Kanal	12) Mehrkosten der Unterhaltung des Gewässers, die auf die beantragte Baumaßnahme zurückzuführen	Siehe zuvor

	Hinweis Bau, Betrieb	sind, hat der Vorhabenträger dem Unterhaltungspflichtigen zu ersetzen.	
1.14	Ems-Jade-Kanal  Hinweis Trassierung, PFV, Bau	Des Weiteren weise ich auf folgende Punkte hinzuweisen:  1) Die Ausbauziele der NLWKN BSt. Aurich für den Hochwasserschutz des Ems-Jade-Kanals dürfen durch die beantragte Maßnahme nicht behindert werden.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.
1.15	Ems-Jade-Kanal  Bau, Betrieb	2) Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf ebenfalls einer Genehmigung.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.
1.16	Ems-Jade-Kanal  Bau, Betrieb	3) § 11 NWG gilt sinngemäß.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.
1.17	Ems-Jade-Kanal  Hinweis PFV, Gestattungen	4) Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und privatrechtlichen Vereinbarungen.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.
1.18	Ems-Jade-Kanal  Hinweis Gestattungsvertrag	5) Mit dem NLWKN- Betriebsstelle Aurich ist noch ein Gestattungsvertrag nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens abzuschließen.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.  Dieses Vorgehen entspricht den bisherigen Abstimmungen zwischen Stellungnehmer und Planungsträger in vergleichbaren Vorhaben und Kreuzungssituationen.

1.19	<p>Gewässer</p> <p>Keine Betroffenheit / Bedenken</p>	<p><u>NLWKN – Brake-Oldenburg:</u></p> <p>Es sind keine Gewässer, Kanäle oder Anlagen des Geschäftsbereiches I betroffen.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>
1.20	<p>Gewässer (Planung)</p> <p>Beekumer Sieltief (Stadland)</p>	<p><b>Geschäftsbereich II (Planung und Bau):</b></p> <p><u>NLWKN Brake-Oldenburg:</u></p> <p>Hier wird auf die Äußerungen des GB II (Planung und Bau) im Rahmen der Antragskonferenz verwiesen (siehe Stellungnahme vom 21.10.2021). Es wird davon ausgegangen, dass diese im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p>	<p>Die vom Geschäftsbereich II (Planung und Bau) angeführte Stellungnahme vom 21.10.2021 im Zuge der damaligen Antragskonferenz bezieht sich auf die Erforderlichkeit der Abstimmung der Vorhaben auf die gewässerwirtschaftlichen Ausbaumaßnahmen am Beekumer Sieltief im Bereich des Konverterstandortes Unterweser.</p> <p>Diese Ausführung der damaligen Stellungnahme sind durch den Planungsträger berücksichtigt. Zur Abstimmung der jeweiligen Planungen sind Stellungnehmer NLWKN GB II und Planungsträger bereits in direkten Abstimmungen.</p>

1.21	<p>Grundwasser- meßstellen</p> <p>Hinweis Trassierung, PFV</p> <p>Rücksichtnahme und Schutz</p>	<p><b>Geschäftsbereich III (Gewässerbewirtschaftung / Flussgebietsmanagement):</b></p> <p>Bereits im Scoping-Verfahren hat der GB III in seiner Stellungnahme vom 21.10.2021 darauf hingewiesen, dass durch die Maßnahme Grundwassermessstellen des Landes Niedersachsen betroffen sind.</p> <p>Gemäß § 31 (2) NWG ist „auf die Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes Rücksicht zu nehmen“. Es dürfen daher keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigen oder gefährden können. Die Messstelle(n) müssen unversehrt, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen, muss ausgeschlossen sein.</p> <p>Im weiteren Verfahrensverlauf und der späteren Trassenausgestaltung ist die Daten- und Kartengrundlage zu den Grundwassermessstellen laufend zu aktualisieren, um eventuelle Neu- oder Rückbauten von Grundwassermessstellen mit einfließen zu lassen.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und sichert die Abstimmung der Trassenplanung im Hinblick auf die Belange der Messstellen in den nachfolgenden Planungsschritten (Trassierung, Planfeststellungsverfahren) zu.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der Messstellen im möglicherweise erforderlichen, konkreten Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p>
1.22	<p>Naturschutz</p> <p>Hinweis Trassierung, PFV</p> <p>Berücksichtigung Flächen und</p>	<p><b>Geschäftsbereich IV (Naturschutz):</b></p> <p>Hier wird auf die Anmerkungen des GB IV (Naturschutz) im Rahmen der Antragskonferenz verwiesen (siehe Stellungnahme vom 21.10.2021). Die Belange des GB IV als TÖB sind weiterhin in Teilen auch bei der Vorzugsvariante berührt und sollten im weiteren Verfahren beachtet werden.</p>	<p>Die mit der Stellungnahme 21.10.2021 im Zuge der Antragskonferenz übermittelte Übersicht mit Hinweisen auf Flächen und Gebiete naturschutzfachlicher Bedeutung innerhalb und im näheren Umfeld des Trassenkorridornetzes wurden im Zuge der Trassenfindung für die Ideallinie jeweils berücksichtigt.</p> <p>Soweit möglich und insgesamt zielführend wurde dem Vorsorge-, Vermeidungs- und Minimierungsgebot folgend durch Aussparung auf der</p>

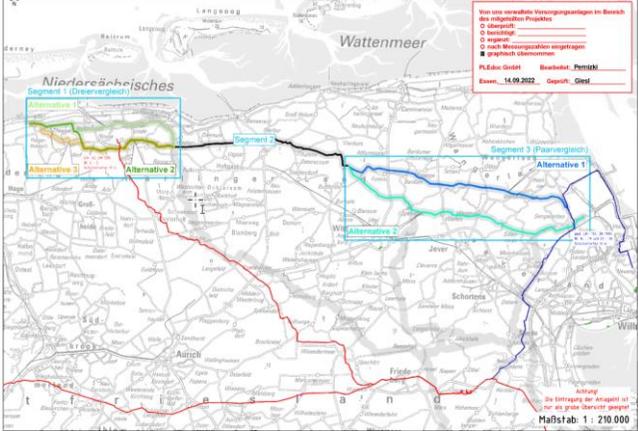
	Gebiete naturschutzfachlicher Bedeutung	<p><i>[Anmerkung: Als Anhang der erwähnten Stellungnahmen vom 21.10.2021 wurde eine Übersicht mit Hinweisen auf Flächen und Gebiete naturschutzfachlicher Bedeutung innerhalb und im näheren Umfeld des Trassenkorridor-netzes übergeben, welche im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen mitberücksichtigt wurden.]</i></p>	<p>Trassenlinie (Umfahrung der in den Hinweisen benannten Bereiche) Rechnung getragen.</p> <p>Für die verbliebenen Querungen der Gebiete und Flächen sind ebenengerecht für das Raumordnungsverfahren die natur- und artenschutzfachlichen Belange in der Bewertung der Korridoralternativen in den Unterlagen der UVU und der Fachbeiträge (Unterlagen U3.1, U3.2, U3.3 und U3.4) berücksichtigt worden, die Ergebnisse jeweils innerhalb der Fachbeiträge (Natura2000, Artenschutz, WRRL), als auch in der UVU (Schutz Natur und übergreifend) und auch in der Gesamtabwägung (Erläuterungsbericht) gewertet und abgewogen worden.</p> <p>Der Vorhabenumsetzung stehen demnach keine unüberwindbaren raum- und umweltplanerischen Hemmnisse entgegen, aber auch auf den ermittelten Vorzugskorridoren sind weiterhin (unvermeidlich) naturschutzrechtliche Belange berührt. Dies ist (wie auch in der Stellungnahme angemerkt) in der konkreten flächenbezogenen Planung (Planfeststellungsverfahren) der Vorhaben weiter zu beurteilen, bestmöglich zu lösen und miteinander abzuwägen.</p>
1.23	<p>Naturschutz</p> <p>Hinweis Trassierung, PFV</p> <p>Berücksichtigung Flächen und Gebiete naturschutzfachlicher Bedeutung</p>	<p><b>III. Stellungnahme als regionale Fachbehörde für Naturschutz (GB IV – NLWKN)</b></p> <p>Als regionale Fachbehörde für Naturschutz wird weiterhin auf die Hinweise im Rahmen der Antragskonferenz verwiesen (siehe Stellungnahme vom 21.10.2021). Diese sind in Teilen auch für die Vorzugsvariante relevant und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p><i>[Anmerkung: In der erwähnten Stellungnahmen vom 21.10.2021 wurde auf Flächen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung innerhalb und im näheren Umfeld des Trassenkorridor-netzes hingewiesen (insb. die Natura 2000-Gebiete im</i></p>	Siehe zuvor

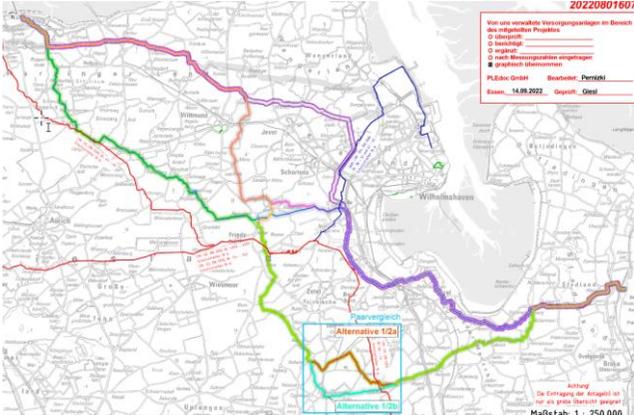
		<p><i>Planungsraum und die avifaunistisch wertvollen Bereiche der Wesermarsch), welche im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen wie im Untersuchungsrahmen festgelegt mitberücksichtigt wurden (Fachbeitrag Natura 2000 und im Artenschutzfachbeitrag.]</i></p>	
--	--	---	--

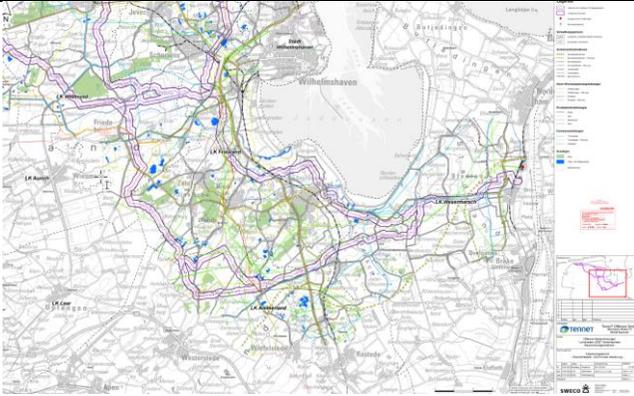
# 44 Open Grid Europe GmbH (OGE)\_PLEDoc GmbH vom 15.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger																																																						
1.1	<p>Betroffenheit</p> <p>Leitungen (Erdgas)</p>	<p><u>Tabellen der betroffenen Anlagen:</u></p> <table border="1" data-bbox="577 443 1176 679"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitung Nr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen</th> <th>Ansprechpartner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>NETRA</td> <td>Ferngasleitung mit Betriebskabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG059000000</td> <td>1200</td> <td>66 - 72</td> <td>15 m (asymmetrisch)</td> <td>Udo Häßler 04953/915-00 Bunde</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung mit Betriebskabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG060000000</td> <td>1050</td> <td>4058 - 4059</td> <td>10 m</td> <td>Udo Häßler 04953/915-00 Bunde</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>NETRA</td> <td>Ferngasleitung mit Betriebskabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG062000000</td> <td>1200</td> <td>2 - 5 und 49 - 60</td> <td>10 m</td> <td>Wilfried Schwabel 0201/3642-41131 Krummhörn</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>NETRA</td> <td>Ferngasleitung mit Betriebskabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG062000000</td> <td>1200</td> <td>134 - 140</td> <td>10 m</td> <td>Udo Häßler 04953/915-00 Bunde</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung mit Betriebskabel</td> <td>im Bau</td> <td>RG104000000</td> <td>1000</td> <td>14 - 19; 22 - 26; 38 - 51; 64 - 65</td> <td>10 m</td> <td>Franz-Josef Kößing 0201/3642-18226 Essen (BA)</td> </tr> </tbody> </table>	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitung Nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Ansprechpartner	1	NETRA	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG059000000	1200	66 - 72	15 m (asymmetrisch)	Udo Häßler 04953/915-00 Bunde	2	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG060000000	1050	4058 - 4059	10 m	Udo Häßler 04953/915-00 Bunde	3	NETRA	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG062000000	1200	2 - 5 und 49 - 60	10 m	Wilfried Schwabel 0201/3642-41131 Krummhörn	4	NETRA	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG062000000	1200	134 - 140	10 m	Udo Häßler 04953/915-00 Bunde	5	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel	im Bau	RG104000000	1000	14 - 19; 22 - 26; 38 - 51; 64 - 65	10 m	Franz-Josef Kößing 0201/3642-18226 Essen (BA)	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitung Nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Ansprechpartner																																																	
1	NETRA	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG059000000	1200	66 - 72	15 m (asymmetrisch)	Udo Häßler 04953/915-00 Bunde																																																	
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG060000000	1050	4058 - 4059	10 m	Udo Häßler 04953/915-00 Bunde																																																	
3	NETRA	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG062000000	1200	2 - 5 und 49 - 60	10 m	Wilfried Schwabel 0201/3642-41131 Krummhörn																																																	
4	NETRA	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG062000000	1200	134 - 140	10 m	Udo Häßler 04953/915-00 Bunde																																																	
5	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel	im Bau	RG104000000	1000	14 - 19; 22 - 26; 38 - 51; 64 - 65	10 m	Franz-Josef Kößing 0201/3642-18226 Essen (BA)																																																	
1.2	<p>Betroffenheit</p> <p>Leitungen (Erdgas)</p>	<p>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir [PLEdoc GmbH] mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE auch die Interessen der Norddeutschen Erdgas Transversale GmbH (NETRA) Die uns über den Internet-Link übermittelten Unterlagen zum eingangs genannten Raumordnungsverfahren haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie die Kopien der Karten zu den Netzverknüpfungspunkten Wilhelmshaven und Unterweser sowie zur Infrastruktur der kommunalen Gliederung. In diesen Karten sind die Versorgungsanlagen der OGE grafisch dargestellt und mit entsprechenden Leitungskenndaten versehen. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in diesen</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.</p> <p>Insoweit Betroffenheiten der hier aufgeführten Anlagen, in den mit der landesplanerischen Feststellung in diesem Raumordnungsverfahren weiter zu verfolgenden Korridoren nach Wilhelmshaven und Unterweser bestehen, werden die Hinweise in der konkreten Planungssituation aufgegriffen und unter Berücksichtigung der Leitungsbetreiber-Interessen geplant.</p>																																																						

	<p>Planunterlagen aufgrund des gewählten Maßstabs nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Im Hinblick auf die Festlegung der Landkorridore weisen wir darauf hin, dass der Bestandsschutz der betroffenen Versorgungsanlagen weiterhin gewährleistet bleiben muss. Es dürfen sich durch die spätere Verlegung der HGÜ-Leitungen BalWin I bis III keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Mit Bezug auf mögliche Parallelführungen zwischen den durch die OGE betreuten Ferngasleitungen und den Offshore-Netzanbindungssystemen BalWin I bis III machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, dass eine Schutzstreifenüberlappung der Anlagen ausgeschlossen ist. Die Erreichbarkeit des jeweils anderen Schutzstreifenbereichs muss im Bedarfsfall auch während der Bauzeit sichergestellt sein.</p> <p>In der Anlage übersenden wir auch die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OGE. Die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise sind bei allen Maßnahmen im Bereich und/oder in der Nähe der Versorgungsanlagen der OGE zwingend zu beachten.</p> <p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren alle Details, die</p>	
--	--	--

		<p>Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.</p> <p>Nach unseren Unterlagen verlaufen innerhalb der angezeigten Landkorridore weitere Versorgungsanlagen, die von den nachfolgend genannten Gesellschaften beauskunftet werden:</p> <p>aedes engineering GmbH - Molkereistraße 1 in 26427 Esens</p> <p>GASSCO AS (NL Deutschland) - Jannes-Ohling-Straße 40 in 26723 Emden</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass sich innerhalb der angezeigten Landkorridore keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH &amp; Co. KG befinden.</p>	
1.3	<p>Betroffenheit</p> <p>Leitungen (Erdgas)</p> <p>(Bestand)</p> <p>Anhang 1 zur Stgn</p>		<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>

<p>1.4</p>	<p>Betroffenheit</p> <p>Leitungen (Erdgas)  (Bestand)</p> <p>Anhang 2 zur Stgn</p>		<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.5</p>	<p>Betroffenheit</p> <p>Leitungen (Erdgas)  im Bau (WAL von Wilhelmshaven nach Etzel)</p> <p>Anhang 3 zur Stgn</p>		<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>

<p>1.6</p>	<p>Betroffenheit</p> <p>Leitungen (Erdgas)</p> <p>im Bau (WAL von Wilhelmshaven nach Etzel)</p> <p>Anhang 4 zur Stgn</p>		<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>
------------	--	--	--

## 45 Ostfriesische Landschaft vom 30.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Denkmalschutz  Allg. Einführung	<p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen per Post am 11.07.2022. Gegen die im Raumordnungsverfahren genannten Korridore für die Netzanbindungsprojekte zukünftiger Offshore-Stromleitung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege Bedenken. Wie angekündigt, reiche ich nun eine schriftliche Stellungnahme zu den o. g. Raumordnungsverfahren nach.</p> <p>Der Archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft nimmt im Auftrag der Landkreise Aurich, Leer und Wittmund sowie der Stadt Emden die Belange der archäologischen Denkmalpflege im Raum Ostfriesland als Träger öffentlicher Belange wahr. Unser Arbeitsgebiet befindet sich größtenteils im Bereich der geplanten Trassenführungen. Im vorliegenden Planungsraum liegen für den Strang 1 die Segmente 1: Alternative 1 bis 3, Segment 2 und Segment 3: Alternative 1 und 2, sowie für den Strang 2, Alternativen 1/2 a ganz oder zum großen Teil im Arbeitsgebiet der Ostfriesischen Landschaft in den von der Maßnahme betroffenen Landkreisen Aurich und Wittmund und Leer. Weitere Segmente liegen in den Landkreisen Friesland, Wesermarsch und der Stadt Wilhelmshaven, außerhalb des Arbeitsgebietes der Ostfriesischen Landschaft. Für diese wenden Sie sich bitte an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg (Frau Dr. Jana Fries).</p>	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Hinweise.
1.2	Denkmalschutz	<p>Einleitung:</p> <p>Der Kulturraum Ostfriesland ist geprägt durch eine intensive Besiedlung seit der ausgehenden letzten</p>	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Hinweise.

	Vermeidungsgebots (gem. DSchG ND)	<p>Eiszeit vor 15.000 Jahren bis in heutige Zeit. Jede dieser Epochen hat zum Teil noch unentdecktes Kulturgut im Boden hinterlassen, dessen Schutz und Erhalt bzw. dessen fachgerechte</p> <p>Bergung und Dokumentation im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt sind. In den gewählten Korridorsegmenten ist daher mit Fundstellen unterschiedlicher Qualität und Erhaltungszuständen zu rechnen, denen mit unterschiedlichen Verfahren Rechnung getragen werden muss. In erster Linie gilt das im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz formulierte Grundprinzip der Vermeidung, um die Zerstörung von Kulturgut durch die mit der Leitungsverlegung verbundenen Erdarbeiten zu verhindern. Da archäologische Bodendenkmäler nur in Teilen vorhersagbar sind, ist in einem mehrstufigen Verfahren vorzugehen:</p>	
1.3	Denkmalschutz  Hinweise	<p>Grundsätzliche Vorgehensweise:</p> <p>Dem Antragsteller können wir eine Kartierung von Fundstellen aus dem Arbeitsgebiet der Ostfriesischen Landschaft auf Grundlage einer bis 2009 geführten Datenbank, ergänzt um neue Fundstellen bis 2022 sowie einen Abgleich, mit dem im Niedersächsischen Denkmalinformationssystem ADAB-Web hinterlegten Datenstand zur Verfügung stellen, die in die Abwägungen zu den Varianten des Trassenverlaufs mit eingehen sollte.</p> <p>Dennoch muss zunächst im Rahmen des Raumordnungsverfahrens der vorhandene Datenbestand innerhalb der Trassenkorridore sowie</p>	<p>Der Planungsträger bedankt sich für die Hinweise zur möglichen Vorgehensweise.</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p>In vergleichbaren Vorgängerprojekten des Planungsträgers (jüngst BorWin5) wurde praxisnah im Zuge der direkten Bauvorbereitungen eine archäologische Baubegleitung und eine Vorabstimmung der archäologischen Potenzialbereiche, in denen eine Vorbegehung stattfinden sollte, vorgenommen. Der Stellungnehmer ist in diesen Vorgang mit eingebunden, hat in vielen Fällen diese Baubegleitung vorgenommen. Dieser praxisnahe Ansatz sollte auch in diesen Vorhaben weiter verfolgt werden.</p>

		<p>in deren unmittelbarer Nähe zusammengefasst werden.</p> <p>Um die Vorhersagbarkeit von Bodendenkmälern innerhalb der Trassenkorridore weiter zu verbessern, müssen zusätzlich die seit 2017 in Nordwest-Niedersachsen zur Verfügung stehenden 3D-Oberflächen Daten (LiDAR-Scans) der Archäologischen Denkmalpflege zur Verfügung gestellt werden, um Oberflächensignaturen auszuwerten. Diese Daten wurden durch das Niedersächsische Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LCLN) aufbereitet, so dass eine Interpretation von Oberflächensignaturen durch die archäologische Denkmalpflege erfolgen kann.</p> <p>Dies gilt für sogenannte Pingo-Ruinen — eiszeitliche geologische Erscheinungen — die aus siedlungstopographischer Sicht besonders gerne genutzte Siedlungsflächen darstellen. Es hat sich bereits für das Anbindungsprojekt A-Nord der Amprion Offshore GmbH von Emden-Ost nach Herzogenrath gezeigt, dass bei der Auswertung der LiDAR-Oberflächendaten etwa weitere 30% der oberflächlich erkannten Anomalien als zusätzliche, bisher unerkannte Bodendenkmäler anzusprechen sind.</p>	<p>Der vom Stellungnehmer und dem o.g. Nieders. Landesamt für Denkmalpflege bereit gestellte Datenbestand (Juni 2021) wurde in der ROV-Unterlage berücksichtigt, dargestellt und in die Alternativenbewertung einbezogen (Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 8 Gesamtbewertung, Unterlage 3 UVU Schutzgüter kulturelles Erbe und Sachgüter sowie dazugehörige Themenkarte U3_K5_UVU).</p> <p>Die hier angebotene Aktualisierung der Fundstellendaten bis 2022 wird im Zuge der Vorbereitung der konkreten Trassierungsarbeiten für die anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgen (z.T. ist dies ggf. schon erfolgt, die Abfrage, der mit der Trassierung für die Planfeststellungsverfahren beauftragten, Planungsbüros bei öffentlichen Stellen läuft bereits an).</p>
1.4	Denkmalschutz	<p>In einem nächsten Teilschritt müssen die erkannten Verdachtsflächen vor Ort untersucht werden.</p> <p>Die Geländeerhebungen dienen der Überprüfung bzw. Konkretisierung von Ergebnissen der Grundlagenermittlung (Existenz, Ausprägung und Abgrenzung historischer Anlagen, archäologischer Fundstellen, geoarchäologisch relevanter</p>	Siehe zuvor

		<p>Untergrundbereiche und Störungsflächen bzw. entsprechender Erwartungsbereiche), soweit sie für die Bewertung der Planung in Bezug auf die Bodendenkmalbelange von Bedeutung sind.</p> <p>Dies kann in Form von Oberflächenbegehungen, geoarchäologischen Bohrungen bzw. geophysikalischen Untersuchungen und/oder Prospektionen (Suchgrabungen) erfolgen.</p>	
1.5	Denkmalschutz	<p>Ein zusammenfassender Gesamtbericht (Karten und Text) zu der Grundlagenermittlung, den Geländemaßnahmen und geoarchäologischen Auswertungen steht am Ende der ersten beiden Arbeitsschritte.</p> <p>Dieser dient als Grundlage für die abschließende Beurteilung durch die Fachstelle und die für die Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Umweltverträglichkeitsprüfung und Abwägung.</p> <p>Die vollständige Dokumentation der Geländemaßnahmen muss dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zusammen mit dem Abschlussgutachten übergeben oder durch diesen erstellt werden.</p>	Siehe zuvor
1.6	Denkmalschutz	<p>Der nächste Schritt betrifft, nach der Festlegung des definitiven Trassenverlaufs, die direkte Abstimmung mit den unteren Denkmalschutzbehörden sowie der archäologischen Denkmalpflege — im Raum Ostfriesland übernimmt diese die Ostfriesische Landschaft.</p> <p>In diesem Zuge werden die bekannten und bei der Umweltverträglichkeitsprüfung neu entdeckten Fundstellen bewertet, und es wird festgelegt, ob eine</p>	Siehe zuvor

		<p>Umfahrung, Unterquerung oder, eine fachgerechte archäologische Dokumentation (Ausgrabung) notwendig ist. Sollten diese notwendig werden, so sind diese nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Grundsätzlich halten wir während der Baumaßnahme die ständige Anwesenheit eines archäologisch versierten Teams für zwingend erforderlich, da trotz aller Vorausschau Bodendenkmäler unentdeckt bleiben und während der Baumaßnahmen zerstört werden könnten.</p>	
1.7	<p>Denkmalschutz</p> <p>Alternativen-einschätzung</p>	<p><u>Bodendenkmäler in den Trassenverläufen BalWin1, BalWin2 und BalWin 3 (Strang 1 und Strang 2):</u></p> <p>Die uns bekannten Fundstellen basieren auf der seit 1951 im Raum Ostfriesland durchgeführten sporadischen Erhebung des Denkmalbestandes und der seit 1963 systematisch durchgeführten Archäologischen Landesaufnahme des Landes Niedersachsen.</p> <p>Die Datenpunkte haben aufgrund des langen Erhebungszeitraumes eine unterschiedliche Qualität und bedürfen im Rahmen der ROV einer erneuten Bewertung. So sind die in Teilen im niedersächsischen Denkmalinformationssystem ADAB-Web aufgeführten Denkmäler noch als punktuelle Denkmäler ausgewiesen, obwohl es sich um Flächendenkmäler handelt.</p> <p>Hier erfolgt zurzeit eine Revision des Datenbestandes im Zuge des Projektes „Digitaler Denkmalatlas“ des Landes Niedersachsen. Im vorliegenden Planungsraum liegen die Stränge 1 und 2 ganz oder zum großen Teil im Arbeitsgebiet der Ostfriesischen</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>

		Landschaft mit den von der Maßnahme betroffenen Landkreisen Aurich und Wittmund.	
1.8	Denkmalschutz  Alternativen-einschätzung  Korridor Wilhelmshaven	<p><u>Strang 1: Hilgenriedersiel - Wilhelmshaven 2 (BalWin3):</u></p> <p>Die Querung der Hagermarsch von West nach Ost betrifft vor allen Dingen sowohl heutige, an historischen Verläufen orientierte Deichlinien als auch ältere, mehr im Inland liegende als lineare Fundstellen erfasste Altdeiche unterschiedlichen Alters und Ursprungs.</p> <p>Dazu kommen noch die in den Marschen liegenden Wurtensiedlungen in Form von Einzelgehöftwurten und größeren Einheiten bis hin zu den großen Dorfwurten. Wurten sind in der Regel als punktuelle Fundstelle erfasst, wurden aber in ihrer heute noch vorhandenen Flächeninformation ausgegeben.</p> <p>Die Wurten bilden einen starken Raumwiderstand, da Sie zum Teil noch heute deutliche Erhöhungen im Gelände bilden, deren Maße über den heute besiedelten Raum hinaus gehen können. Alle punktuellen und linearen Fundstellen sind mit einem Puffer versehen, so liegen der Auswertung allein flächige Elemente zugrunde (s. Anlage — Karte 1).</p> <p>In den zusammengefassten Trassensegmenten wurde jeweils der gesamte Trassenverlauf bewertet. Entsprechend richtet sich die Anzahl der bekannten Bodendenkmale nach den einzelnen Varianten. So entspricht z.B. der Verlauf A1-S2-A1, dem nördlichen Verlauf der Trassenvarianten vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel: Segment 1/Alternative 1 über Segment 2 zu Segment 3/Alternative 1 bis zur westlichen Kreisgrenze des Landkreises Friesland.</p>	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Auswertung.

		Entsprechend dieser Systematik sind dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft im Verlauf des Korridors für das System BalWin 3 folgende Bodendenkmäler bekannt:	
1.9	Denkmalschutz  Alternativen-einschätzung  Korridor Wilhelmshaven	<p><u>A1-S2-A1 (n = 97)</u>  58 Wurtflächen (5 Dorfwurten)  15 Deiche (-abschnitte)  16 Fundstreuungen  2 Gräberfelder  1 Urnengräberfeld  1 Siedlungsfläche  4 Einzelfundpunkte</p> <p><u>A1-S2-A2 (n = 99)</u>  62 Wurtflächen (5 Dorfwurten)  14 Deiche (-abschnitte)  15 Fundstreuungen  2 Gräberfelder  1 Urnengräberfeld  1 Siedlungsfläche  4 Einzelfundpunkte</p> <p><u>A2-S2-A1 (n = 88)</u>  60 Wurtflächen (4 Dorfwurten)  11 Deiche (-abschnitte)  7 Fundstreuungen</p>	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Auswertung.

1.10	<p>Denkmalschutz</p> <p>Alternativen-einschätzung</p> <p>Korridor Wilhelmshaven</p>	<p>2 Gräberfelder  1 Urnengräberfeld  1 Siedlungsfläche  2 Streufundareale  4 Einzelfundpunkte</p> <p><u>A2-S2-A2 (n= 88)</u>  54 Wurtflächen (4 Dorfwurten)  11 Deiche (-abschnitte)  15 Fundstreuungen  2 Gräberfelder  1 Urnengräberfeld  1 Siedlungsfläche  4 Einzelfundpunkte</p> <p><u>A3-S2-A1 (n= 94)</u>  61 Wurtflächen (5 Dorfwurten)  11 Deiche (-abschnitte)  15 Fundstreuungen  2 Gräberfelder  1 Urnengräberfeld  1 Siedlungsfläche  3 Einzelfundpunkte</p> <p><u>A3-S2-A2 (n= 88)</u>  55 Wurtflächen (5 Dorfwurten)  10 Deiche (-abschnitte)  15 Fundstreuungen  2 Gräberfelder  1 Urnengräberfeld  2 Siedlungsfläche  3 Einzelfundpunkte</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Auswertung.</p>
------	---	--	--

1.11	<p>Denkmalschutz</p> <p>Alternativen-einschätzung</p> <p>Korridor Unterweser</p>	<p><u>Strang 2: Strang 2: Dornumergrode - Unterweser BalWin1 und BalWin2</u></p> <p>Der Strang 2 verläuft vom Anlandungspunkt Dornumergrode nach Südosten von der Marsch über den Geestrand auf die zentralostfriesische Geest. Er durchquert mit den Alternativen 1 und 3 einen vollständig anderen landschaftsgeografischen Kontext als Strang 1.</p> <p>In den Alternativen 2, 4 und 5 verlaufen die Korridore für die Systeme BalWin 1 und 2 vornehmlich in der Marsch bzw. am Geestrand bevor sie bei Werdum nach Süden verschwenken und etwa zwischen Leerhufe, Friedeburg und Marx auf die Geest treffen.</p> <p>Wie bei Strang 1 sind alle punktuellen und linearen Fundstellen mit einem Puffer versehen, so liegen der Auswertung allein flächige Elemente zugrunde (s. Anlage — Karte 2).</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Auswertung.</p>
1.12	<p>Denkmalschutz</p> <p>Alternativen-einschätzung</p> <p>Korridor Unterweser</p>	<p><u>Alternative 1 (n = 141): von Dornumergrode über Ardorf nach</u></p> <p>1 Burg  7 Deiche (-abschnitte)  77 Einzelfundflächen  39 Fundstreuungen  7 Grabhügel  5 Siedlungsflächen  5 Wurten (1 Dorfwurt)</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Auswertung.</p>

<p>1.13</p>	<p>Denkmalschutz</p> <p>Alternativen-einschätzung</p> <p>Korridor nach Unterweser</p>	<p><i>Alternative 2 (n = 109): von Dornumergrode über Werdum und Friedeburg nach Bentstreek (Kreisgrenze FRI):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>12 Deiche (-abschnitte)</li> <li>25 Einzelfundflächen</li> <li>12 Fundstreuungen</li> <li>2 Grabhügel</li> <li>2 Gräberfelder</li> <li>1 Moorweg</li> <li>2 Siedlungsflächen</li> <li>1 Windmühlenhügel</li> <li>52 Wurten (5 Dorfwurt)</li> </ul>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Auswertung.</p>
<p>1.14</p>	<p>Denkmalschutz</p> <p>Alternativen-einschätzung</p> <p>Korridor nach Unterweser</p>	<p><i>Alternative 3 (n= 141): von Dornumergrode über Ardorf nach Hebrighausen (Kreisgrenze FRI):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Burg</li> <li>9 Deiche (-abschnitte)</li> <li>92 Einzelfundflächen</li> <li>19 Fundstreuungen</li> <li>5 Grabhügel</li> <li>5 Siedlungsflächen</li> <li>1 Wegspuren</li> <li>1 Windmühlenhügel</li> <li>1 Wrack</li> <li>7 Wurten (1 Dorfwurt)</li> </ul>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Auswertung.</p>

1.15	<p>Denkmalschutz</p> <p>Alternativen-einschätzung</p> <p>Korridor nach Unterweser</p>	<p><i>Alternative 4 (n= 102): von Dornumergrode über Esens und Wittmund nach Bentstreek (Kreisgrenze FRI):</i></p> <p>12 Deiche  20 Einzelfundflächen  9 Fundstreuungen  2 Gräberfelder  1 Moorweg  4 Siedlungen  1 Wegspuren  1 Windmühlenhügel  52 Wurten (5 Dorfwurten)</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Auswertung.</p>
1.16	<p>Denkmalschutz</p> <p>Alternativen-einschätzung</p> <p>Korridor nach Unterweser</p>	<p><i>Alternative 5 (n= 82): von Dornumergrode über Esens nach Wiefels (Kreisgrenze FRI):</i></p> <p>12 Deiche  9 Einzelfunde  7 Fundstreuungen  3 Gräberfelder  2 Siedlungen  49 Wurten (4 Dorfwurten)</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Auswertung.</p>
1.17	<p>Denkmalschutz</p> <p>Alternativen-einschätzung</p>	<p><b>Gesamtvergleich der Trassenverläufe von Strang 1 &amp; Strang 2:</b></p> <p>Eine erste Einschätzung der zu erwartenden Raumwiderstände anhand der bekannten archäologischen Denkmäler auf den vorgeschlagenen Trassenverläufen kann nur vorläufig abgegeben werden. Bereits erwähnt ist, dass noch eine Überarbeitung der einzelnen Denkmäler in Bezug auf ihre Ausdehnung erfolgen muss.</p> <p>So sind zurzeit noch Denkmäler als punktuelle Fundstellen ausgegeben, die als Flächendenkmäler bewertet werden müssen. Zudem fehlt eine kritische</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Auswertung.</p> <p>In der UVU ist zum Schutzgut kulturelles Erbe die Bestandssituation im Korridornetz (auf Grundlage der bereitgestellten Daten, Juni 2021) aufgeführt und in der Themenkarte auch räumlich ersichtlich (vgl. Unterlage U3.1 Kap. 3.9.3 und 4.2.6.2, Karte U3_K5_Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter). Die Einschätzung der Stellungnahme einer generell großflächigen Verteilung über die Alternativen im Korridornetz bestätigt sich.</p> <p>Bodendenkmale, Kulturdenkmale und archäologische Fundstellen sind in allen Korridoralternativen zu finden, in Summe sind 0,77 % des Trassenkorridornetzes (über alle Alternativen) davon berührt.</p>

		<p>Bewertung der Oberflächenanomalien durch ein Studium der LiDAR-Oberflächendaten, bei der eine Verdichtung des Datenbestandes zu erwarten ist. Auch eine Bewertung der sogenannten Pingo-Ruinen muss separat erfolgen und kann hier nur summarisch vorgelegt werden (s.u.).</p> <p>In allen Trassensegmenten zusammen genommen befinden sich insgesamt 1129 Fundstellen. Da die Trassensegmente vornehmlich die Küstenmarsch durchqueren ist hier eine sehr hohe Anzahl an Wurten zu vermerken, die einen großen Raumwiderstand darstellen.</p> <p>Nicht nur die Erhebung der Wurt selber stellt einen hohen Raumwiderstand dar, sondern auch im weiteren Umfeld um die Wurten ist mit zahlreichen Resten von Siedlungsaktivitäten zu rechnen. Allerdings hat sich bei der Bauausführung bei bereits realisierten Stromleitungen im Bereich von Wurten die zerstörungsfreie Unterquerung mit HDD-Bohrungen bewährt.</p>	<p>Bei Trassierung der Ideallinie innerhalb der Korridore wurden archäologische Fundstellen, Bodendenkmale und Kulturdenkmale berücksichtigt und möglichst bereits in der Routenführung ausgespart, so dass die in der UVU in Kap. 4.2.6.2 angeführten Betroffenheiten verbleiben.</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p>Die Praxistauglichkeit der Unterquerung mittels HDD als erfolgreiche Vermeidungsmaßnahme kann aus Sicht des Planungsträgers aus den Erfahrungen in vergleichbaren Vorgängerprojekten bestätigt werden.</p>
1.18	<p>Archäologie / Denk-male</p> <p>Alternativen-einschätzung</p>	<p>Da die geplanten Korridore durch die Kerngebiete der archäologischen Fundlandschaft Ostfrieslands führen, ist ein idealer Trassenverlauf nicht wirklich erkennbar. Geht man rein von der Anzahl der in den jeweiligen Segmenten enthaltenen Fundstellen aus (s. Anlage - Karte 1), so ergibt sich daraus als die beste Lösung für Strang 1 eine zunächst möglichst nördlich verlaufende Trassenführung, die dann bei Berdum die Kreisgrenze zum Landkreis Friesland überquert und somit aus dem Arbeitsgebiet der</p>	<p>Die Einschätzung der Stellungnahme deckt sich generell in etwa mit der Einschätzung in der UVU zum Schutzgut kulturelles Erbe in Bezug auf die Auswertung der Fundstellenverteilung und Betroffenheiten in den Streckenbereich in den LK Aurich und Wittmund. In den Erwägungen in der UVU sind zudem noch die Betroffenheiten in den anderen Regionen (LK Friesland, Ammerland und Wesermarsch und Stadt WHV) und noch weitere Aspekte in die Beurteilung miteingestellt worden (Querungsbreite der Ideallinie von bedeutsamen kulturhistorischen Kulturlandschaften, Anzahl der Querungen der Ideallinie mit bekannten Bodendenkmalen,</p>

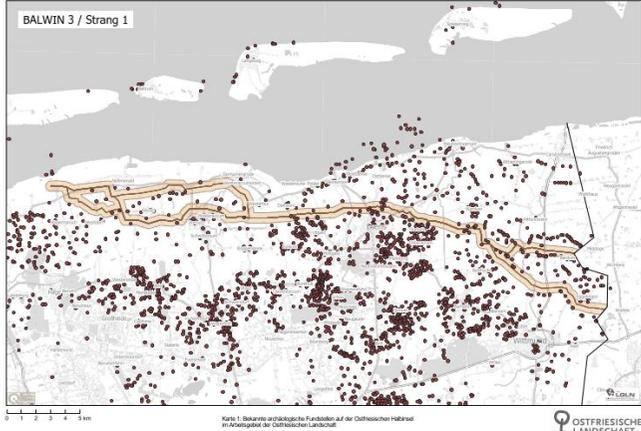
	<p>Ostfriesischen Landschaft herausläuft (Variante: Segment 1/Alternative 1 Segment 2 - Segmente/Alternative 2).</p> <p>Auch für den Strang 2 ist der aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege günstigste Verlauf der nördliche Korridor der Alternative 5 bis zur Kreisgrenze bei Wiefels (s. Anlage - Karte 2). Bei der Einschätzung bleiben allerdings naturräumliche Gegebenheiten noch unberücksichtigt.</p> <p>Eine Kartierung der über 700 möglichen Pingoruinen (s. Anlage - Karte 3 und 4) im Raum Ostfriesland zeigt, dass die schräg von Nordwest nach Südost verlaufende Route auch problematisch sein könnte. Zudem bleibt auch der Aspekt der Fundüberlieferung (Sammeltätigkeit, Bautätigkeit) weitgehend unberücksichtigt.</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege wäre der Verlauf, der die wenigsten betroffenen Bodendenkmäler berührt, laut der aufgeführten Segmente wie folgt:</p> <p>Strang 1: Segment 1, Alternative 1 /Segment 2/Segment 3, Alternative 2</p> <p>Strang 2: Alternative 5</p> <p>Grundsätzlich ist auf dem gesamten Trassenverlauf inklusive aller genannten Alternativen, sowohl am</p>	<p>Kulturdenkmalen und archäologische Fundstellen sowie Gesamtausmaß der der Betroffenheit des Schutzgutes im Trassenkorridornetz).</p> <p>Die Einbindung in der Gesamtabwägung innerhalb der UVU (über alle Schutzgüter) und in der Gesamtabwägung (siehe Unterlage U1 Erläuterungsbericht) haben jedoch zu einer abweichenden (Gesamt-)Einschätzung der Vorzugskorridore geführt, wie in Kap. 8 im Erläuterungsbericht zusammenführend ausgeführt.</p>
--	--	--

		<p>Rand der Geest als auch in den Seemarschen, mit einer gewissen Anzahl bisher nicht bekannter Fundstellen zu rechnen. Die dort vermeintlich geringere Fundstellendichte ist zum Teil überlieferungsbedingt und muss nicht zwingend die tatsächliche Dichte der prähistorischen Besiedlung wiedergeben.</p>	
1.19	<p>Archäologie / Denkmalschutz</p> <p>Erläuterungen</p>	<p>Exkurs: Eiszeitliche Pingo-Ruinen:</p> <p>Der Name "pingo" stammt aus der Sprache der Inuit im kanadischen Mackenzie-Delta und bedeutet „wachsender Hügel“. Die geologische Bezeichnung für dieses Phänomen lautet Hydrolakkolith. Sie sind eine Besonderheit von Permafrostgebieten mit kontinuierlicher Wasserversorgung und stellen die größten geologischen Formationen in Permafrostgebieten dar. Die Entstehung dieser Strukturen kann derzeit noch an rezenten Pingos in Teilen der nördlichen Hemisphäre mit ähnlichen Permafrostbedingungen wie in Kanada (Mackenzie-Delta), Grönland, Sibirien oder Spitzbergen (Norwegen) beobachtet werden. Was ihre Entstehung betrifft, so sind Pingos nicht mit Kessellöchern zu verwechseln. Sie entstehen an Stellen, an denen lokal anstehendes Grundwasser mit dem gefrorenen Boden in Berührung kommt. Das Wasser gefriert und - je nach Art der Wasserversorgung bildet sich aufgrund der Permafrostbedingungen eine Eislinse. Die Linse kann die Oberfläche langsam auswölben, indem sie das Volumen vergrößert. Auf diese Weise entstehen beeindruckende kegelförmige Frosthügel von wenigen Metern bis zu 60 m Höhe und 300 m Durchmesser. Das gewölbte Deckmaterial rutscht in</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Hinweise.</p>

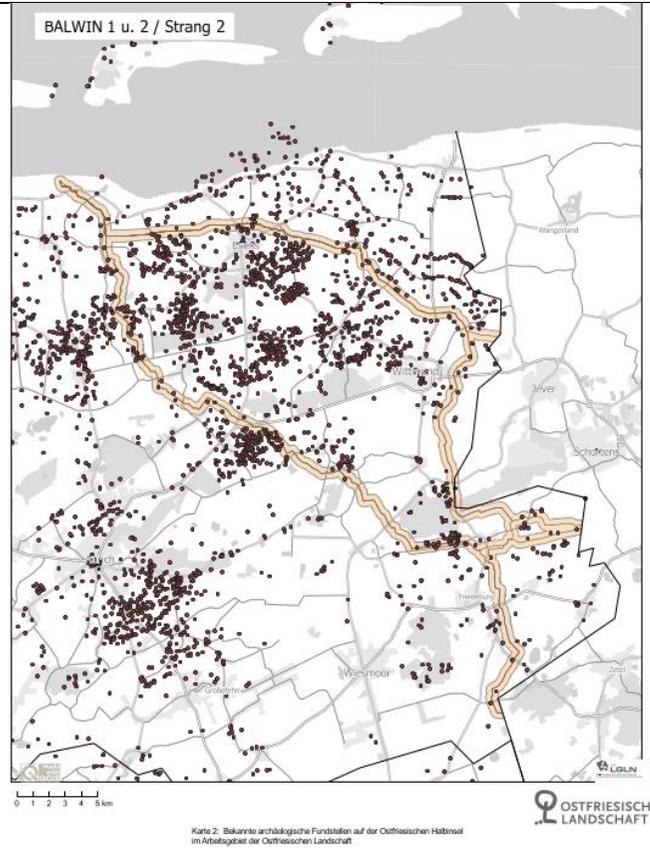
	<p>den Gletschersommern durch die Schwerkraft langsam ab und die Sedimente sammeln sich am Fuß des Hügels an. Während dieses Prozesses ist der Eiskern gelegentlich sichtbar. Der offene Eiskern kann bei entsprechender Temperatur schmelzen. In gemäßigten Klimaphasen stagniert die Wachstumsrate des Eises, oder der gesamte Eiskern taut auf. Nach dem endgültigen Abschmelzen hinterlässt ein Pingo eine sogenannte Pingo-Ruine: eine kreisförmige Vertiefung, die oft mit Wasser gefüllt und von einem Wall umgeben ist.</p> <p>Die Pingo-Ruinen stellen seit dem Ende der letzten Eiszeit bevorzugte Siedlungsareale dar. Die Randwälle sind über das umgebende Gelände leicht erhöht, während der mit Wasser gefüllte Krater Zugang zu Frischwasser gewährleistet. Zahlreiche Fundstellen konnten in den letzten Jahren am Rand der Pingo-Wälle entdeckt werden (s. Anlage — Karte 3 und 4). Nicht selten sind heutige „Dorfteiche“ in Ortschaften das mit Wasser gefüllte Zentrum eines Pingos, während sich die Ansiedlung auf den leicht erhöhten Randwällen findet. Da es sich um ein in Forschung erst seit kurzem behandeltes Interessenfeld handelt, liegt bis heute keine vollständige Erfassung aller Pingo- Ruinen in Ostfriesland vor. Das Niedersächsische Institut für historische Küstenforschung hat hierzu ein Forschungsprojekt durchgeführt und eine Kartierung der oberflächlich erkennbaren Pingos vorgelegt (Anhang-Karte 2). Diese ist allerdings noch nicht bewertet, da für die Unterscheidung zwischen einer geologischen Senke und einem Pingo sedimentologische Untersuchungen erfolgen, die bestimmte nacheiszeitliche Ablagerungen an der</p>	
--	---	--

		<p>Basis der Pingo-Krater nachweisen müssen. Die hier vorgelegte Kartierung markiert die Pingos mit einer einheitlichen Signatur. Eine Auswertung über die Größe und Form könnte beispielsweise durch eine detaillierte Überprüfung der LiDAR- Oberflächendaten erfolgen.</p> <p>Festzuhalten ist, dass die Pingos aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege als siedlungstopographische Gunsträume anzusehen sind, in denen mit einem erhöhten Aufkommen archäologischer Relikte zu rechnen ist. Zeitgleich sind aufgrund der Kesselform der Geländedepressionen die Pingos landschaftsgeschichtlich wertvoll, wie auch aus umweltfachlicher Sicht (Biotope, Feuchtwiesen, Gewässer, Kesselmoore, etc.) zu bewerten.</p>	
1.20	<p>Archäologie</p> <p>Alternativen-einschätzung</p>	<p><b>Resümee:</b></p> <p>Grundsätzlich ist auf dem gesamten Trassenverlauf inklusive aller genannten Alternativen, sowohl am Rand der Geest als auch in den Seemarschen, mit einer gewissen Anzahl bisher nicht bekannter Fundstellen zu rechnen.</p> <p>Die in der Marsch vermeintlich geringere Fundstellendichte ist zum Teil überlieferungsbedingt und muss nicht zwingend die tatsächliche Dichte der prähistorischen Besiedlung wiedergeben. Eine Parallelführung der BalWin 1 bis 3-Netzanbindungssysteme ist daher erstrebenswert.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Alternativeneinschätzung siehe auch bereits oben zu Punkt „Gesamtvergleich der Trassenverläufe von Strang 1 &amp; Strang 2“. Es bleibt festzuhalten, die Einschätzungen zur singulären Bewertung im Schutzgut Kulturelles Erbe, die generell eine Bevorzugung der Route durch die Marschenbereiche nahelegen, decken sich im Grundsatz mit den Einschätzungen in der UVU und auch mit denen des Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (vgl. Stellungnahme dort); in der Gesamtabwägung über alle Schutzgüter, Belange und Vorhabeninteressen sind jedoch andere Streckenführungen vorzugswürdig.</p> <p>Ein Parallelverlauf der Systeme mit gleichem Netzverknüpfungspunkt und gleichem Anlandungspunkt ist auch aus Sicht des Planungsträgers zielführend und Teil der Planungen. Einer Parallelführung der Systeme</p>

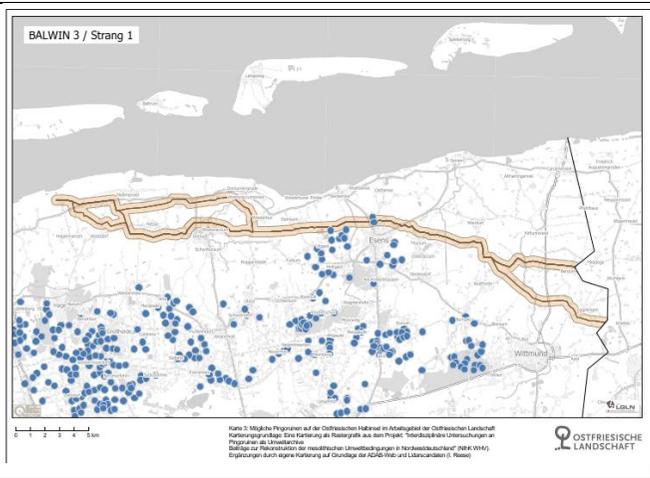
		<p>Darüber hinaus wird für alle Systeme aber ein Verlauf über die Randzone zwischen Geest und Marsch, als auch ein Verlauf über die Geest (z.B. Strang 2: Alternativen 1 und 3) aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege nicht empfohlen.</p> <p>Da die Belange der archäologischen Denkmalpflege auch über das Raumordnungsverfahren hinaus betroffen sein werden, möchten wir, ab jetzt bei allen Planungs- und Genehmigungsschritten frühzeitig beteiligt werden.</p> <p>Bei Bedarf kann der Vorhabenträger Shape-Dateien mit den von uns angefertigten Kartierungen anfordern. Wir bitten in diesem Fall um Abstimmung, in welchem Format die Kartierungen vorgelegt werden sollen.</p>	<p>nach Unterweser auf den richtungsgleichen Streckenabschnitten mit dem nach Wilhelmshaven stehen die Nachteile der Alternativen 2 (nördlicher Teil, von Dornumergrode über Esens und Wittmund bis Reepsholt), 3 (südlicher Teil ab Reepsholt über Varel nach Unterweser) sowie 4 und 5 entgegen.</p> <p>Zur mögl. Übergabe der Shape-Dateien aus der Stellungnahme: Dies wird voraussichtlich im Zuge der Vorbereitung der konkreten Trassierungsarbeiten für die anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgen (z.T. ist die Ansprache ggf. schon erfolgt, die Abfrage, der mit der Trassierung für die Planfeststellungsverfahren beauftragten Planungsbüros bei öffentlichen Stellen läuft bereits an).</p>
1.21	Archäologie / Denkmalschutz	<p>Hinweis:</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden.</p> <p>Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p>Die genehmigungsrechtliche Berücksichtigung wird voraussichtlich im Planfeststellungsverfahren (Konzentrationswirkung) zu behandeln sein, wenn die Inanspruchnahme von konkreten Flächen und die Berücksichtigung einer möglichen Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation zu berücksichtigen und abzuwägen ist.</p>

<p>1.22</p>	<p>Anlage 1</p>  <p>Fundstellen</p>	 <p>The map, titled 'BALWIN 3 / Strang 1', shows a coastal region with numerous brown dots representing archaeological sites. A yellow line traces a path through the sites. A scale bar at the bottom left indicates 0 to 5 km. The logo for 'OSTFRIESISCHE LANDSCHAFT' is at the bottom right.</p>	
-------------	---	--	--

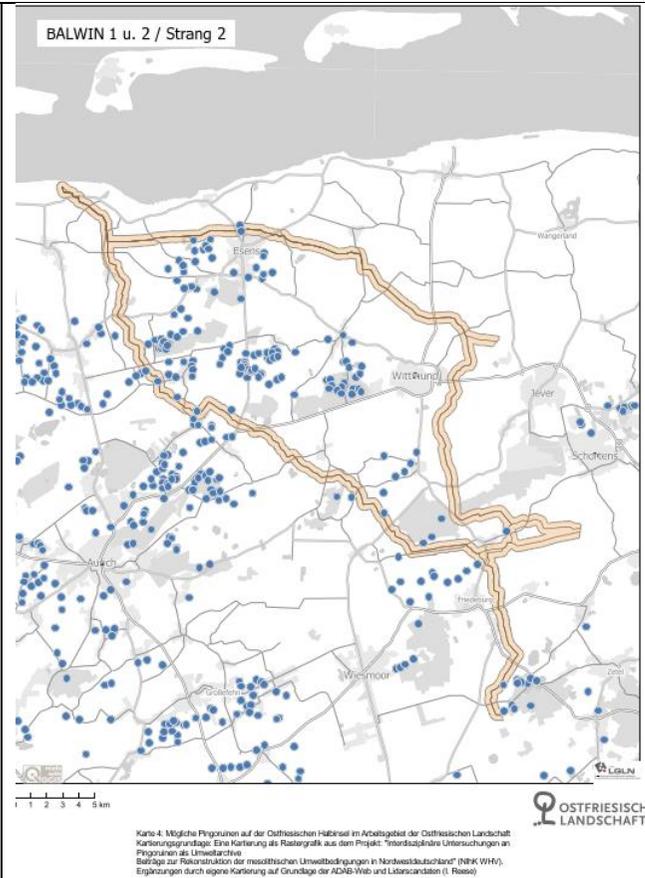
1.23 Anlage 2  
Fundstellen



1.24 Anlage 3  
Pingo-Ruinen



1.25 Anlage 4  
Pingo-Ruinen



## 46 Stadt Varel vom 22.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Hinweis / Zustimmung Vorzugskorridor	<p>Die Stadt Varel bezieht sich inhaltlich auf die Stellungnahme vom 15.10.2021 und spricht sich für die jetzige Vorzugsvariante (ehemals Trassenkorridorsegment 44), die südlich der Stadt Varel verläuft aus.</p> <p>Die nördlich der Stadt Varel verlaufende Trasse (ehemals Trassenkorridorsegment 62) wird abgelehnt, da hier der Eingriff in den Naturhaushalt und in die Planungshoheit der Stadt Varel, aufgrund der zum Teil relativ nahen Linienführung an Siedlungsbereiche, unverhältnismäßig ist. Im Zuge dieser Trassenalternative würden u.a. Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiet) sowie die in Planung befindliche und im Bundesverkehrswegeplan ausgewiesene Ortsumgehung der Stadt Varel stark tangiert werden.</p>	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.

## 47 Stadt WHV vom 22.09.2022

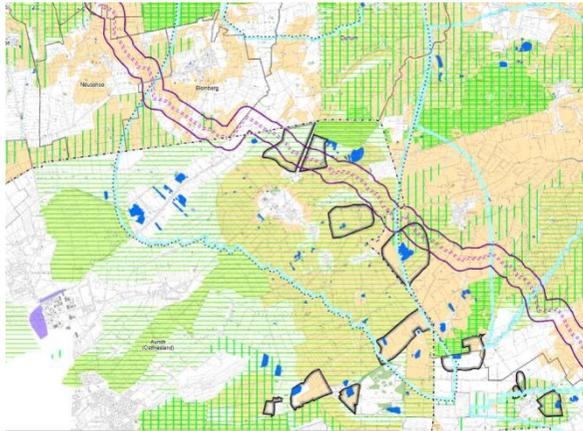
Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Hinweis Vorzugskorridor	<p>zum Raumordnungsverfahren für die Planung von zukünftigen Korridoren für Offshore Anbindungsleitungen zu den Netzverknüpfungspunkten nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Das Bewertungsverfahren und die Ergebnisse für die Korridorvarianten nehme ich zur fachlichen Kenntnis.</p> <p>Für den Karten- und Planbereich nach Wilhelmshaven wird im Bereich der Betroffenheit der Stadt Wilhelmshaven (Segment 3) die Alternative 1 präferiert.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme präferierte Alternative 1 im Segment 3 (im Strang 1) ist auch Teil des in den Antragsunterlagen bewerteten Vorzugskorridors in der Routenführung nach Wilhelmshaven.</p>

1.2	Hinweis für PFV	<p>Zur Beurteilung der Umweltbelange wurden die naturschutzfachlichen Kriterien auf Basis raumbedeutsamer Umweltauswirkungen, der Verträglichkeit mit Natura2000-Gebieten, dem Artenschutz sowie der Wasserrahmenrichtlinie (in Form von Fachbeiträgen) weitestgehend berücksichtigt.</p> <p>Bisher nicht in die Bewertung eingeflossen sind Bestandsinformationen der Landschaftsrahmenplanung der Stadt Wilhelmshaven zu Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen, sowie zu Kompensationsflächen.</p> <p>Diese gilt es im Rahmen der fortführenden und präzisierenden Planungen für die Trassenverläufe zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine weitere Abwägung der unterschiedlichen Belange wird auch in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren) entsprechend der dann anzusetzenden Maßstabsebene erfolgen.</p> <p>Die in der UVU der ROV-Antragsunterlagen verwendeten Datengrundlage sind im Literaturverzeichnis in der UVU (U3_1_UVU) sowie im Anhang 2 zur UVU (U3_1_Anh_2_UVU) aufgeführt: Bspw. wurde das Kompensationskataster aus der Abfrage Juni 2021 in den Themenkarten (Karte U3_K2_2_UVU) auch für den Raum der Stadt WHV aufgenommen. Für die gesetzlich geschützten Biotope konnte ein Bestand von 2013 eingebracht und zeichnerisch hinterlegt werden. Zudem wurde auf den Landschaftsrahmenplan von 2018 planerisch abgestellt.</p> <p>Wie in der Stellungnahme richtig vermerkt, gilt es die Datengrundlage im Zuge der Planfeststellungsverfahren erneut auf Aktualisierungsmöglichkeiten zu prüfen und zu berücksichtigen.</p>
1.3	Hinweis zur weiteren Beteiligung	Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Hinweis richtet sich an die verfahrensführende Raumordnungsbehörde.

## 48 Stadt Aurich vom 19.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Betroffenheiten</p> <p>Stadt Aurich</p> <p>Vorrang- / Vorbehaltsgebiete</p>	<p>die Stadt Aurich nimmt wie folgt zu dem Verfahren Stellung:</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken bzgl. des angedachten Trassenverlaufs der BalWin 1 und Balwin 2 Trasse, da die Betroffenheit der Stadt Aurich sehr gering ist.</p> <p>Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich 2018 werden folgende Raumansprüche und Schutzgüter beansprucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es werden zwei Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Ton,</li> <li>- es wird ein Vorranggebiet Militär mit dem Trassenkorridornetz,</li> <li>- es wird ein Vorbehaltsgebiet Schutz der Landschaft und Entwicklung,</li> <li>- es wird ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (nach dem Entwurf LROP 2022) sowie</li> <li>- ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gequert.</li> </ul> <p>Zudem muss aus verkehrlicher Sicht die B210, als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße, gequert werden.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Vorbemerkung:</i></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen ist in den Planunterlagen entsprechend den Festlegungen des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens der Raumordnungsbehörde (ArL WE vom 25.11.2021) die sog. Ideallinie heranzuziehen, d.h. nicht die vollen 700 m Breite der Korridore. Dem liegt die im Untersuchungsrahmen festgelegte und im Erläuterungsbericht (Kap. 3.3) beschriebene methodische Vorgehensweise zu Grunde (vgl. dort Seite 45):</p> <p>„Die Prüfung der konkreten Trassenkorridoralternative eines Vorhabens hat den methodischen Vorzug, dass die raumbedeutsamen Auswirkungen des betreffenden Vorhabens umso konkreter ermittelt und bewertet werden können, je bestimmter die räumliche Lage des Vorhabens ist. Dementsprechend ist Prüfmaßstab die im Zuge der Raumordnung definierte Ideallinie.[...]</p> <p>Wie in den einkopierten Karten-Auszügen aus der Stellungnahme (Anlage 1u2 zur Stellungnahme, Auszüge aus Karten U2_K1_RVS, U2_K2_RVS für den Raum der Stadt Aurich) ersichtlich, wird das Vorranggebiet Militär von der Ideallinie ausgespart. Die flächige Betroffenheit der anderen hier aufgeführten sehr großräumigen Vorrang-/Vorbehaltsgebiet (VB Schutz der Landschaft und Erholung, VR Trinkwassergewinnung) konnte in der Abwägung der Routenführung des Vorhabens nicht vollständig ausgespart werden, die Querung wurde möglichst minimiert. In der RVS (Unterlage 2, Kap 3.6) wurden die grundsätzliche Konformitätsprüfung vorgenommen und in die Bewertung der Korridore eingebracht. Darüber hinaus werden im Rahmen der Vermeidung und Minimierung Maßnahmen ergriffen, die grundsätzliche Gefährdungspotentiale sicher eingrenzen.</p> <p>Darüber hinaus sind im Zuge des weiteren Verfahrensverlaufes Feintrassierungen möglich, um Nutzungskonkurrenzen wie hier mit der</p>

			<p>Rohstoffwirtschaft weiter zu reduzieren (Präzisierung Routenführung: Nutzung von Randlagen, Bündelungsmöglichkeiten mit ebenfalls querenden Siedlungs-, Raum- und Infrastrukturen, um eine spätere Einschränkung der Rohstoffnutzung möglichst zu minimieren, ggf. Wechsel in die geschlossenen Bauweise).</p> <p>Die Querung der B210 wird in nach derzeitigem Stand in geschlossener Bauweise erfolgen können, ein raumordnerischer Konflikt ist demnach nicht zu erwarten.</p>
1.2	Hinweise Bau, Bündelung mit möglichen Folgeprojekten	Neben einem maßvollen Umgang mit den Schutzgütern Boden, Natur, Landschaft, Wasser sowie Luft & Klima wird zusätzlich eine verbindliche Abstimmung in Hinblick auf weitere Verläufe durch bevorstehende Trassenprojekte, die Abstimmung der Bauzeitenfenster von BalWin 1 und 2 sowie die Bündelung mit weiteren Trassenprojekten und energiewirtschaftlichen Bauvorhaben (EE-Cluster) gefordert.	Die Entwicklung von (weiteren) Netzausbaumaßnahmen wird inhaltlich (Art möglicher Netzausbaumaßnahmen) und zeitlich (vorgesehene Inbetriebnahmejahre) über den Netzentwicklungsplan gesteuert, der durch Bestätigung der Netzausbaumaßnahmen durch die BNetzA verbindlich wird. Zu Möglichkeiten und Grenzen der zeitlichen Bündelung der Parallelprojekte mit Netzverknüpfung in Unterweser (BalWin1 und BalWin2) hat der Planungsträger im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, in Kap. 2) bereits ausgeführt.
1.3	Hinweis Bau	Die in Kapitel 2.1 der Unterlage 2 (Raumverträglichkeitsstudie) beschriebene Ausführung zur bauzeitlichen Inanspruchnahme von Flächen, z.B. Kabelgraben, Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen sowie Errichtung der Trasse müssen angesichts des anfallenden Bodenaushubs, der Einhaltung von Brut- und Setzzeiten sowie der Änderung der verkehrlichen Führung bedacht und auf ein zeitliches Minimum reduziert werden. Ein Parallelbau der zwei räumlich benachbarten Kabeltrassen-Systeme BalWin1 und 2 BalWin 2 sollte ermöglicht werden, um diese Eingriffe möglichst gering zu halten und nicht in nahen Zeitabständen eine Doppelung hervorzurufen. Auch ein vorübergehender Verlust von Vegetation und Boden, kann eine starke Beeinträchtigung oder sogar	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Zu Möglichkeiten und Grenzen eines Parallelbaus hat der Planungsträger im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, in Kap. 2, S. 26ff) bereits ausgeführt.</p>

		den Verlust von Lebensraumtypen und Habitaten bedeuten.	
1.4	Anlage 1		
1.4	Anlage 2		

## 49 Stadt Brake vom 31.08.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Keine Betroffenheit / keine Bedenken	<p>Nach Prüfung und Wertung der im Internet unter der Adresse <a href="http://www.arl-we.niedersachsen.de/Landtrassen-2030">www.arl-we.niedersachsen.de/Landtrassen-2030</a> zur Verfügung gestellten Unterlagen (Stand 10.06.2022) komme ich zu dem Ergebnis, dass seitens der Stadt Brake (Unterweser) eine Betroffenheit des Trassenkorridors im Bereich der Gemeinde Stadland nicht besteht.</p> <p>Anregungen und Bemerkungen werden somit nicht vorgebracht.</p> <p>Abschließend bitte ich um die Beteiligung und Information im weiteren Verfahren.</p>	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

## 50 Stiftung Naturschutz Dornum vom 20.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Betroffenheit</p> <p>Flurbereinigungsv erfahren</p> <p>Altensieler Tief</p> <p>Planungsabsichten Küsten- und Wiesenvogelschutz (Flächenextensivierung)</p> <p>Kompensationsflächen noch Dornum</p>	<p>die Stiftung Naturschutz Dornum hat, wie Ihnen unser Präsident Herr Bodenst ein-Dresler mitgeteilt hat, am Altensieler Tief nördlich Dornum Grundeigentum und wir sind mit dem Amt für Regionale Landesentwicklung (ArL] Aurich zugleich in einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, um Projektziele zum Küsten- und Wiesenvogelschutz umzusetzen.</p> <p>Dort befinden sich zudem südlich unserer Flächen im Planungsgebiet Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bau der Europipe, gebaut 1993 — 1995. Wir sind in erheblicher Sorge um die Projektziele bei einer Leitungstrassenführung durch/über unser Projektgebiet. Im Auftrage der Stiftung Naturschutz Dornum (SND) gebe ich zur Einleitung des Raumordnungsverfahren gem. 5 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (POG) und 9 ff. Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) folgende vorläufige Stellungnahme ab:</p> <p>Verlegung der Kabel in offener Bauweise, die geomorphologischen diversen Schichtungen durchbaggert und ihr natürlicher Aufbau dadurch dauerhaft erheblich zerstört wird. Z.B. hinsichtlich der Hydrologie der Bodenschichtungen, wir haben dort ein „sommerwarmes Wintergewässern einem ursprünglichen Prielsystem noch von vor der Eindeichung. Dieses Dornumergroder Sieltief mit seinen angrenzenden Strukturen bietet erhebliches</p>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie hier dargelegt, sind die Planungsabsichten noch nicht als planungsrechtlich verfestigt einzuschätzen. Es ist noch das Flurbereinigungsverfahren und die ggf. weiteren planungsrechtlichen Festsetzung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Planungsträger hat jedoch bereits in einem Erstkontakt die fachlichen Entwicklungsziele des Stellungnehmers erfragt (Extensivierung der dortigen landwirtschaftlichen Flächen mit Zielsetzung einer extensiven Grünlandnutzung) und kommt zu folgender Einschätzung:</p> <p>Eine mögliche Betroffenheit und Nutzungsüberlagerung ergibt sich streckenweise im Norden des hier (in der Anlage zur Stellungnahmen) skizzierten Planungsgebietes, d.h. nicht in dessen Kerngebiet. Der Vorzugskorridor (im Strang 2) vom Anlandungsbereich Dornumergrode zum Netzverknüpfungspunkt Unterweser muss ein Teilgebiet im Nordosten zwingend durchqueren, jedoch lediglich auf einer Teilstrecke von rund 600 – 800 m. Durch Feintrassierungen (Anordnung, Trassenführung, Bauweise) ergeben sich zudem Minimierungsmöglichkeiten der Betroffenheiten.</p> <p>Der Vorzugskorridor (im Strang 1, Alternative 3 im Segment 1) zum Netzverknüpfungspunkt Wilhelmshaven verläuft südlich des angezeigten Gebiets, hier ist jedoch die Querung der angesprochenen Kompensationsflächen (wie in der Themenkarte U3_K2_2) auf einem Streckenbereich ca. 250-300 m (Konfliktvermeidung geschl. Bauweise) erforderlich.</p>

		<p>Potential für die zum Teil oben angesprochenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Auch unser Projekt beinhaltet einen Ausgleich für Offshore-WKA.</p> <p>Schon bei der Verlegung der beiden Gaspipelines (Europipe) Binnendeichs wurden diese wertvollen Landbereiche binnendeichs ausgespart.</p>	<p>Eine vollständig Umfahrung des hier für die Planungsabsichten skizzierten Planungsraums drängt sich aufgrund seiner Großräumigkeit und Lage zu anderen Gebieten höchster Raumwiderstände (Siedlungsgebiete von Dornumersiel, Dornumergrode und Dornum) nicht als eine offensichtlich vorzugswürdige Alternative auf. Auf der einzig denkbaren, aber schon in einer kursorischen vergleichenden Abwägung nachteilig zu wertenden Umfahrung der Flächen vom Anlandungsbereich Dornumergrode in Richtung Westen und Süden an den Siedlungsbereichen Dornumergrode und Dornum vorbei, würden dann (zu Gunsten der hier angedeuteten Planungsabsichten) auf einer deutlich längeren Strecke zu den Netzverknüpfungspunkten andere, zusätzlich/neu betroffene Trassenräume in Anspruch genommen werden müssen.</p> <p>Die lediglich randliche Überlagerung und die in Relation zum Gesamtgebiet der hier angekündigten Planungsabsichten geringe Betroffenheit rechtfertigt eine großräumige Umfahrung nicht, zumal die Betroffenheit durch die Feintrassierungen (Anordnung, Trassenführung, Bauweise) noch verringert werden könnten.</p> <p>Die Offshore-Netzanbindungen sind als Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse (WindSeeG, EEG) mit der planungsrechtlich noch zu verfestigenden Planungsabsicht im Rahmen der Planfeststellungsverfahren in eine gütergerechte Abwägung sowohl rechtlich als auch inhaltlich zu bringen.</p>
1.2	Erwärmung	<p>Selbst wenn diese Ländereien mit Horizontalbohrungen unterfahren werden, gibt es auch dort erhebliche Probleme: Durch die zu erwartende Erwärmung der Bodenschichten bis an die Oberfläche sind Auswirkungen auf z.B. Mikroorganismen nicht zu vermeiden. Wenn zudem noch technisch leistungsfähigere Leitungen verlegt</p>	<p>Die Ergebnisse der UVU (Unterlage 3) zu diesem ROV kommen (sowie auch bei anderen vergleichbaren Vorhaben von Erdkabelprojekte im Gleichstrom- und Wechselstrombereich) zu der fachgutachterlichen Einschätzung, dass die Erwärmung als betriebsbedingte Auswirkung nicht zu erheblichen Auswirkungen des Bodengefüges und seiner grundlegenden ökologischen Funktion führen, weil die natürlichen Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf deutlich höher</p>

		<p>werden sollen, als beispielsweise die über Norderney angelandeten, kann sich dieser Wärmeeinfluss noch erheblich erhöhen. Es können sich Botulinum Neurotoxine (BONT) über entsprechende Bakterien entwickeln, um nur ein gravierendes Beispiel zu nennen. Die Auswirkungen auf die Mikrostrukturen und -organismen sind im Vorfeld dringend zu untersuchen und nachvollziehbar darzustellen.</p>	<p>sind als die durch die Kabelanlage verursachten Temperaturschwankungen. Durch die nicht gleichzeitige Betriebsauslastung im Tages- und Jahresverlauf der Offshore-Netzanbindungen (windschwache und windstarke Zeiträume) im Verhältnis zu den natürlichen tages- und jahreszeitlichen Temperaturverläufen relativiert sich das vermutete Einwirkungsrisiko zudem.</p> <p>Hinsichtlich der vom Einwender angesprochenen Erwärmung der Bodenschichten bis an die Oberfläche und in diesem Zusammenhang möglichen Auswirkungen auf z.B. Mikroorganismen, wird auf die weiteren Ergebnisse, des in Unterlage U3.1 verwiesenen Gutachten von Trüby (2020) verwiesen. Hier wird zwar angegeben: Mikroorganismen reagieren „[...] relativ empfindlich auf Temperaturänderungen in ihrer Umgebung. Bei ausreichendem Wasserangebot wird dies das Mikroorganismenwachstum in den oberflächennahen Bodenhorizonten zumindest zeitweise stimulieren. Es könnten sich dadurch entlang der Leitungen Zonen erhöhter mikrobieller Aktivität entwickeln.“</p> <p>Abschließend wird jedoch hierzu angemerkt, „[...] Die dazu am Institut für Bodenkunde und Waldernährungslehre durchgeführten Respiationsversuche zeigten jedoch, daß es bei den zu erwartenden Temperaturen nicht zu einer Teilsterilisierung kommen wird. Ebenso wenig werden die geringfügigen Temperaturerhöhungen im <b>Oberboden</b> eine relevante Stimulation der mikrobiellen Aktivität bewirken.“</p> <p>Die Inanspruchnahme von konkreten, ggf. besonders schützenswerten Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Einwirkung in der Queurungs-/Unterquerungssituation sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.</p> <p>Durch die vom Stellungnehmer selbst angesprochene Möglichkeit des Wechsels in die geschlossene Bauweise können grundsätzlich die Einwirkungen in Bodenschichten bis an die Oberfläche reduziert werden, hier ist die o.g.</p>
--	--	--	--

<p>1.3</p>	<p>Alternativenprüfung</p> <p>Nullvariante</p> <p>Alternative Energieerzeugung</p>	<p>Differenzierte Alternativenprüfungen, insbesondere auch die Nullvariante, fehlen. In der Gemeinde Dornum wird z.B. das angelandete Gas aus Norwegen von 160 auf 80 Bar entspannt. Dies wird technisch nicht für Stromproduktion genutzt. Eine entsprechende Nutzung dieses Gasdruckes bei Entspannung geht bundesweit umgesetzt in Terrawatt-Bereiche.</p> <p>Diese Pipelines gehören sozusagen zu den größten Gasdruckspeichern in Europa. Um die Nichtnutzung dieser Lageenergie aus diesen Druckspeichern respektive mit Windkraft zu kompensieren bzw. Strom in vergleichbarer Menge zu produzieren, müssten die Hersteller von WKA ihre Produktionskapazitäten deutlich vervielfachen.</p>	<p>Die grundsätzliche Bedarfsfeststellung ist mit der Bestätigung der Vorhaben im Netzentwicklungsplan erfolgt. Der Planungsträger (als netzanschlussverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber) ist wie im Erläuterungsbericht (Unterlage U1, Kapitel 1) dargelegt zur Umsetzung des Netzentwicklungsplans verpflichtet (EnWG § 17d).</p> <p>Eine Nicht-Umsetzung (Nullvariante) in einer Alternativenprüfung mit anderen Formen der Energieerzeugung (wie hier in der Stellungnahme angeführt) ist damit nicht Betrachtungsgegenstand der erforderlichen Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren für die Offshore-Netzanbindungssysteme.</p> <p>Die hier vorgebrachten Vorschläge zur Energieerzeugung richten sich nicht an den Planungsträger. Dieser ist als Übertragungsnetzbetreiber nicht für die Ausgestaltung des Stromerzeugungsmarktes zuständig, aufgrund der energierechtlichen Unbundling-Vorgaben ist eine rechtliche und organisatorische Trennung von Netzbetrieb und Erzeugung einzuhalten.</p>
<p>1.8</p>	<p>Anlage</p>		

## 51 Telekom vom 13.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Leitungen (Telekommunikation)</p> <p>Hinweise Planfeststellung</p>	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken.</p> <p>Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	<p>Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation sind im Planfeststellungsverfahren (als Zulassungsverfahren) zu behandeln.</p>

## 52 TenneT TSO GmbH vom 23.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	<p>Leitungen</p> <p>Betroffenheit</p>	<p>Im Bereich der Planung der Landtrasse 2030 (Landkorridore für zukünftige Offshore-Netzanbindungsprojekte) werden die geplanten und bestehenden Leitungen der TenneT TSO GmbH berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 220-kV-Leitung Farge - Conneforde, Mast 085 - 086 (LH-14-201)</li> <li>• 220-kV-Leitung Conneforde - Maade, Mast 034 - 035, 040 - 041 und 046 - 047 (LH-14-204)</li> <li>• 220-kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg/Ost, Mast 005 - 006 und 008 - 009 (LH-14-206)</li> <li>• 380-kV-Leitung Unterweser - Conneforde/Ost, Mast 022 - 024, 034 - 036 und 049 - 050 (LH-14-302)</li> <li>• 380-kV-Leitung Conneforde - Diele, Mast 006 - 007, 018 - 019 (LH-14-304)</li> <li>• 380-kV-Leitung Unterweser - Eisleith/West, Mast 020 - 023 (LH-14-320)</li> <li>• 380-kV-Leitung Fedderwarden - Conneforde, Mast 025 - 026 (LH-14-315)</li> <li>• 380-kV-Leitung Emden/Ost - Conneforde, Mast 111 - 112, 114 - 116 (LH-14-323)</li> <li>• 380-kV-Leitung Unterweser - Conneforde (LH-14-302 / LH-14-3022)</li> <li>• In Planung 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum (A410)</li> <li>• In Planung 380-kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg - Merzen, Mast 04 - 06 od. 07-09 (LH-14-324)</li> <li>• In Planung 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 - Conneforde (A225)</li> <li>• In Planung 380-kV-Leitung Dollern - Eisleith/West (Elbe-Weser-Leitung)</li> </ul>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Planungsträger berücksichtigt die aufgeführten Bestandsleitungen und Planungen bei der weiteren Beplanung seiner Vorhaben.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen und die Berücksichtigung der konkreten Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.</p>
1.2	<p>Hinweis Leitung</p> <p>Unterweser – Conneforde</p>	<p><b>380-kV-Ltg. Unterweser – Conneforde (LH-14-302 / LH-14-3022) (Projekt A401)</b></p> <p>Die bestehende Leitung LH-14-302 Unterweser – Conneforde wird derzeit umgeplant. Es sind kleinräumige Trassenverschiebungen und Mastverschiebungen geplant.</p> <p>Seitens des ArL Weser-Ems wurde der Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren am 24.01.2022 erklärt.</p> <p>Das Projekt befindet sich derzeit in der Vorbereitung der Planfeststellungsunterlagen.</p> <p>Grundsätzlich sind beide Häuser im Austausch und stimmen die Planung aufeinander ab.</p> <p>Für weitere Abstimmungen stehen die Projekt-Ansprechpartner zur Verfügung.</p>	<p><i>Anmerkung:</i> Die zu Projekt <b>Wilhelmshaven2 – Conneforde</b> angeführten möglichen Engstellen sind in der Bewertung der Korridoralternativen für die Landtrassen 2030 berücksichtigt. Bei einer mögl. Planung entlang der jeweiligen Vorzugskorridore nach WHV2 bzw. nach Unterweser würden diese Engstellen nicht weiter beplant werden (müssen).</p>

1.3	Hinweis Leitung  Conneforde - Sottrum	<p><b>380-kV-Ltg. Conneforde – Sottrum (Projekt A410) und 220-kV-Ltg. Farge – Conneforde (LH-14-201)</b></p> <p>Die bestehende 220-kV-Leitung Farge – Conneforde LH-14-201 soll durch die neue 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum (Projekt A410) ersetzt werden.</p> <p>Für den Trassenabschnitt zwischen Conneforde und Elsfleth/West hat das ArL Weser-Ems am 31.05.2022 erklärt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist. Derzeit werden die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren vorbereitet. Grundsätzlich sind beide Häuser im Austausch und stimmen die Planung aufeinander ab.</p> <p>Unter dem folgenden Link sind die Unterlagen zur Antragskonferenz und der Ergebnisvermerk zu finden:</p> <p><a href="https://www.arl-we.niedersachsen.de/CoSo">https://www.arl-we.niedersachsen.de/CoSo</a></p> <p>Den Verlauf des Vorzugskorridors können Sie der beiliegenden Karte entnehmen.</p> <p>Im Verlauf der Leitung soll im Suchraum Ovelgönne/Rastede/Westerstede/Wiefelstede ein neuer Netzverknüpfungspunkt zwischen Offshore und Onshore errichtet werden.</p> <p>Für weitere Abstimmungen stehen die Projekt-Ansprechpartner zur Verfügung.</p>	
1.4	Hinweis Leitung	<p><b>Conneforde – Cloppenburg – Merzen (LH-14-324)</b></p> <p>Die von Ihnen übermittelte Planung kreuzt an zwei Stellen die aktuell im fast abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren befindliche Leitung LH-14-324. Ihre Alternative 1/2a kreuzt zwischen den</p>	

	Conneforde - Cloppenburg - Merzen	<p>Masten 004 - 006, ihre Alternative 1/2b zwischen den Masten 007 - 009.</p> <p>Mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist zeitnah mit der Errichtung der geplanten Leitung LH-14-324 zu rechnen. Somit sollten hier die gleichen technischen Vorgaben beachtet werden, wie sie nachfolgend zu unseren betroffenen Bestandsleitungen gemacht werden.</p>
1.5	<p>Hinweis Leitung</p> <p>Dollern - Elsfelth/West</p>	<p><b>Elbe-Weser-Leitung – Vor Raumordnungsverfahren</b></p> <p>Im dargestellten Projektgebiet verlaufen Planungskorridore der sogenannten Elbe-Weser-Leitung, einer bestehenden 380-kV-Freileitung, die von einer Stromtragfähigkeit von 2.200 A auf 4.000 A ertüchtigt werden soll. Für diese Leitung streben wir einen Ersatzneubau neben der Bestandsleitung an. Derzeit wird das Raumordnungsverfahren vorbereitet, Unterlagen und Inhalte finden sich hier auf unserer Website:</p> <p><a href="https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/elbe-weser-leitung/">https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/elbe-weser-leitung/</a></p> <p>Bereits jetzt bitten wir darum, bei der technischen Auslegung Ihrer Anlage auf die erhöhte Stromtragfähigkeit von 4.000 A unserer Freileitung Rücksicht zu nehmen, um spätere Anpassungen an der Leitung zu vermeiden.</p>
1.6	<p>Hinweis Leitung</p> <p>Wilhelmshaven2 – Conneforde</p>	<p><b>Projekt Wilhelmshaven2 – Conneforde</b></p> <p>Das NEP-Projekt P175 teilt sich mit dem Projekt Landtrassen 2030 den gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt UW Wilhelmshaven2 in Wilhelmshaven auf den Flächen des B-Planes 191 „Bauens“. Das geplante AC-Leitungsbauprojekt hatte am 15.06.2022 die Antragskonferenz zur</p>

	<p>Raumordnung. Abstimmung zu Vorzugskorridoren und potentiellen Trassenverläufen haben jedoch bereits sehr umfangreich und entgegen der eigentlichen Planungsebene stattgefunden. Grundsätzlich sind beide Häuser bereits im Austausch und stimmen die Planung aufeinander ab. Dennoch möchten wir an dieser Stelle auf folgende Engstellen hinweisen, die je nach Korridorwahl zur berücksichtigen und ggf. separat zu beleuchten sind:</p> <p>Engstelle bei Sengwarden: An dieser Stelle könnte sich eine Leitungskreuzung zwischen den beiden AC-Leitungen (M385 und M466) und der Landtrassen ergeben. Da es sich bei dem o.g. Projekt um ein reines Freileitungsprojekt handelt, sehen wir die Kreuzung eher als unproblematisch an. Lediglich die Maststandorte sowie entsprechende Erdungen dieser sind hier im Detail zu berücksichtigen.</p> <p>Engstelle bei Sande/Neustadtgödens: Hier kommt es ggf. bei der Querung der Sanderahmer Straße (Neustadtgödens) zu einer gewissen Flächenkonkurrenz, sowie ggf. zu einer oder mehreren Kreuzungen. Hier gibt es nur wenige Möglichkeiten für eine Querung der Wohnbebauung entlang der Straße – sowohl für Freileitung als auch für Kabel. Daher ist der Trassenverlauf so früh wie möglich im Detail mit uns abzustimmen.</p> <p>Engstelle bei Conneforde: Anlagenbedingt muss das Projekt Wilhelmshaven2 – Conneforde in den südlichen Teil der Umspannanlage einschleifen. Daher kann es direkt südlich und südöstlich des</p>	
--	--	--

		<p>Umspannwerks, je nach Verlauf der Landtrassen, zu Kreuzungen und Näherungen kommen. Auch hier bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung der Verläufe.</p>	
<p>1.7</p>	<p>Hinweis (technische) Abstimmungserfordern.</p>	<p><b>Für unsere bestehenden 380-kV/220-kV-Höchstspannungsfreileitungen gilt:</b></p> <p>Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte und für eine bessere Übernahme in die Planunterlagen DWG-Dateien aus denen der Verlauf, die Maststandorte und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind.</p> <p>[...]</p> <p>Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung erhalten Sie unsere Broschüren „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Kabelanlagen“.</p> <p>Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen gegen das Vorhaben von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>[...] = Hier erfolgte eine Einkürzung der Stellungnahme, in Abstimmung mit der verfahrensführenden Raumordnungsbehörde: Der Leitungsbetreiber hat neben dem o.g. Hinweis auf die räumliche Betroffenheit im Plangebiet des Vorhabens Hinweise zu erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dieser Infrastruktur und zu weiteren technischen Abstimmungserfordernissen in der Kreuzungs- und/oder Annäherungssituation gegeben. Diese werden hier nicht veröffentlicht.]</p>	

## 53 Verband der Bau- und Rohstoffindustrie vom 20.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Rohstoffgewinnung / -lagerstätten	<p>für die Möglichkeit innerhalb des Raumordnungsverfahrens „Landtrassen 2030“ der Vorhabenträgerin TenneT Offshore GmbH eine Stellungnahme abgeben zu können,</p> <p>bedanken wir uns und weisen auf folgenden Aspekt hin:</p> <p>Bei denen im Bericht zu den Landkabelkorridoren (Unterlage „210824_UnterlageROVAntrKonfLT2030_U2_“) durch die Vorhabenträgerin ausgewiesenen Vorzugsvarianten der Trassenkorridore, Strang 1 (BalWin3 – Hilgenriedersiel – Wilhelmshaven 2), Strang 2 (BalWin1 und BalWin2 – Dornumergroden – Unterweser) und Strang 3 (BalWin1 und BalWin2 – Neuharlingersiel – Unterweser), besteht die potentielle Gefahr, dass Rohstofflagerstätten, die zukünftige Erweiterungs- oder Neuaufschlussbereiche von Gewinnungsstätten repräsentieren, überplant werden.</p>	Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
1.2	Rohstoffgewinnung / -lagerstätten	<p>Wir möchten in diesem Zusammenhang vorab betonen, dass wir eine Offshore-Netzanbindung von Offshore-Windparkflächen von deren Standort auf See befürworten und die Auffassung vertreten, dass die Anbindung unbedingt notwendig ist, um die Energieversorgung des Landes Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen. Trotzdem muss in diesem Zuge sichergestellt werden, dass Erweiterungsbereiche und Neuaufschlüsse von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe nicht blockiert</p>	Der Planungsträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

		<p>werden. Denn ohne diese Rohstoffe und den daraus erzeugten Baustoffen können sowohl der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z.B. Windkraftanlagen) und der Bau von Wohnraum – beides bundespolitische Ziele – als auch notwendige Infrastrukturprojekte (z.B. Sanierung und Neubau von Straßen) nicht realisiert werden. Aus ökonomischen und ökologischen Aspekten (z.B. Baukosten, CO2-Emissionen) sollten bei diesen Bauprojekten primär Recyclingbaustoffe bzw. regionale Rohstoffe verwendet werden. Da aber erstere den benötigten Bedarf nur bedingt decken können, ist die Gewinnung und Verwendung von Primärrohstoffen weiterhin zwingend erforderlich. Sollte dies aber nicht mehr möglich sein, weil die o.g. Flächen (Erweiterungs- oder Neuaufschlussbereiche von Lagerstätten) durch den Verlauf von Kabelsträngen blockiert sind, wird dies dazu führen, dass Rohstoffe aus entfernteren Regionen verwendet werden müssen. Dies wiederum führt zu einer Verteuerung der Baukosten und rel. erhöhten CO2-Emissionen.</p>	
1.3	<p>Rohstoffgewinnung / -lagerstätten</p> <p>Betroffenheit Korridor nach WHV</p>	<p>Aus der vorliegenden Planung geht hervor, dass der bevorzugte Strang 1 sowohl den Bereich einer Sandlagerstätte 2. Ordnung (Rohstoffsicherungskarte des LBEG) östlich von Esens durchquert, als auch ein Gebiet bei Utgast, das im entsprechenden Regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist. Vor allem hinsichtlich der Beeinträchtigung des letzteren ist es aus unserer Sicht angebracht, den Untersuchungskorridor von Strang 1 entsprechend anzupassen.</p> <p>Aber auch bezüglich des Lagerstättenbereiches 2. Ordnung sollte eine Anpassung erfolgen, weil es sich</p>	<p>Im Allgemeinen wird hinsichtlich der methodischen Unterschiede und der Vorgehensweise bei der Beurteilung von Trassenkorridor auf der einen Seite und der Ideallinie auf der anderen Seite, auf die Unterlage U1, Kap. 3.3 verwiesen. Hier findet sich eine genaue Erläuterung und Vorgehensweise zu den Zusammenhängen zwischen Trassenkorridor und Ideallinie.</p> <p>Sanderlagerstätten 2. Ordnung östlich Esens:</p> <p>Im Untersuchungsrahmen zum Raumordnungsverfahren wurde u.a. festgehalten, dass die Rohstoffsicherungsgebiete 1. Und 2. Ordnung zu berücksichtigen sind.</p> <p>In den Ausführungen zur RVS (Unterlage U2, Kap 3.4.2.2) ist die Berücksichtigung dieser Bereiche erläutert. Es ist hierbei zu beachten,</p>

		<p>dabei um eine Lagerstätte von volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt.</p>	<p>dass diese Gebiete weder Ziele oder Grundsätze der Raumordnung darstellen. Im Zuge der Abwägung des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wurden sie trotzdem und soweit möglich, bei der Routenführung der Ideallinie berücksichtigt. War dies nicht möglich, wurde versucht diese Bereiche möglichst randlich zu queren oder Bündelungsmöglichkeiten mit ebenfalls querenden Siedlungs-, Raum- und Infrastrukturen zu suchen, um eine spätere Einschränkung der Rohstoffnutzung möglichst zu minimieren. Darüber hinaus sind im Zuge des weiteren Verfahrensverlaufes Feintrassierungen möglich, um Nutzungskonkurrenzen weiter zu reduzieren (Präzisierung o.g. Bündelungsmöglichkeiten, Nutzung von Randlagen, ggf. Wechsel in die geschlossenen Bauweise).</p> <p>Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Utgast:</p> <p>Im Zuge der Planung der Ideallinie wurden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung möglichst weiträumig umgangen. Bzgl. der vorliegenden Situation bei Utgast befindet sich die Ideallinie rd. 100 m nördlich der raumordnerischen Ausweisung (VR-Gebiet 319 im LRÖP), in räumlicher Bündelung mit einer südlich laufenden Gasleitung. Es ist hierbei davon auszugehen, dass keine sich gegenseitig konkurrierenden Effekte eintreten. Zudem wird darauf verwiesen, dass im weiteren Verfahrensverlauf eine Feintrassierung erfolgen kann, die Breite des Korridors gibt hier ausreichend Handlungsspielraum.</p>
1.4	<p>Rohstoffgewinnung / -lagerstätten</p> <p>Betroffenheit Korridor nach Unterweser</p>	<p>Auch in Bezug auf die Stränge 2 und 3 gibt es aus unserer Sicht entsprechendes Konfliktpotential. In diesen Fällen werden neben einer Sandlagerstätten 2. Ordnung (u.a. z.B. Bereich Neuenburger Moor) sowohl Ton/Tonstein- (u.a. z.B. Bereich Marx) als auch Sandlagerstätten (u.a. z.B. Bereich Neuenburger Moor) 1. Ordnung geschnitten. Deren volkswirtschaftliche Bedeutung ist noch höher zu bewerten. Daher ist auch hier eine entsprechende Anpassung des Untersuchungskorridors angezeigt,</p>	<p>Vgl. vorherige allg. Aussage zur Sandlagerstätte östlich Esens.</p>

		damit ein evtl., zukünftiger Kabelverlauf den Lagerstättenbereich nicht blockiert, und eine Rohstoffgewinnung möglich ist.	
1.5	Rohstoffgewinnung / -lagerstätten  Trassierung  Beteiligung im weiteren Verfahren	Daher regen wir an dieser Stelle an, dass die Lagerstättenbereiche 1. und 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte des LBEG bei der Trassenplanung unbedingt berücksichtigt werden und die Planungsunterlagen mit dieser Karte abgeglichen werden. Zudem ist es sinnvoll, dass bei einer beabsichtigten Querung von Lagerstätten, die in der Rohstoffsicherungskarte dargestellt sind, zwingend die entsprechende Fachabteilung des LBEG und die Rohstoffindustrie bzw. ihre Interessenvertretung einbezogen werden, und Einvernehmen hinsichtlich des optimalen Trassenverlaufs hergestellt wird. Für etwaige Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Planungsträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen. Wie oben erwähnt wird nach landesplanerischer Feststellung der Vorzugskorridore nach WHV und Unterweser in der Feintrassierung entlang der Routenführung der Ideallinie auch die Minimierung der erforderlichen Eingriffe in die Lagerstätten 1. und 2. Ordnung weiter verfolgt. Die weitere Beteiligung erfolgt in den nachfolgenden Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren).

## 54 WSA Weser-Jade-Nordsee vom 28.07.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	Keine Betroffenheit / keine Bedenken	<p>Nach Einsicht ihrer Unterlagen teile ich ihnen mit, dass von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser</p> <p>Jade Nordsee in Wilhelmshaven keine Einwände vorliegen.</p>	Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

## 55 Erdölbevorratungsverband vom 23.09.2022

Nr.	Thema	Inhalt	Erwiderung Planungsträger
1.1	keine Betroffenheit/ Bedenken	<p>wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange und nehmen wie nachfolgend dargelegt Stellung. Diese Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen unserer 100%igen Tochtergesellschaft Nord-West Kavernengesellschaft mbH, Ostfriesenstraße 100, 26388 Wilhelmshaven. Wir sind zum einen hinsichtlich der von uns vertretenen öffentlichen Belange und zum anderen als Eigentümer des Kavernenspeichers Wilhelmshaven-Rüstringen nebst den zugehörigen Fern- und Feldleitungen und als Inhaber des Bergwerkseigentums in diesem Bereich der Planung betroffen.</p> <p><b>Daher geben wir die nachfolgende Stellungnahme zugleich auch als Eigentümer des Kavernenspeichers Wilhelmshaven-Rüstringen des Erdölbevorratungsverbandes nebst den zugehörigen Fern- und Feldleitungen und als Inhaber des Bergwerkseigentums in diesem Bereich ab.</b></p> <p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Erdölbevorratungsverband Körperschaft des öffentlichen Rechts, Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, ist eine bundesunmittelbare</li> </ul>	<p>Der Planungsträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen, gibt jedoch folgende Anmerkung zur Stellungnahme.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich offensichtlich auf ein anderes Netzausbau-Vorhaben (380 kV Freileitung WiCO2) im Raum Wilhelmshaven, da hier Bezugspunkte aufgeführt werden.</p> <p>Der dort angesprochene Standort (Speicherstandort WHV-Rüstringen) betrifft die Korridore im ROV Landtrassen 2030 nach Einschätzung des Planungsträgers nicht, da er in gut 2 km Entfernung jenseits südlich der (ihm nächstgelegenen) Alternative 2 im Segment 3 des Strang 1 auf der Routenführung nach Wilhelmshaven liegt.</p>

		<p>rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des Erdölbevorratungsgesetzes. Seine gesetzliche Aufgabe ist es, durch die Bevorratung von Erdöl (Rohöl) und den Erdölerzeugnissen Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl Extra Leicht und Flugturbinenkraftstoff JET A-1 (Kerosin) zur Sicherstellung der Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland im Krisenfall beizutragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Erdölbevorratungsverband ist Eigentümer des Kavernenspeichers Wilhelmshaven-Rüstringen, der zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Erdölbevorratungsverbandes dient.</li> <li>• Die Nord-West Kavernengesellschaft mbH, Ostfriesenstraße 100, 26388 Wilhelmshaven, ist die 100%ige Tochtergesellschaft des Erdölbevorratungsverbandes. Im Auftrag des Erdölbevorratungsverbandes nimmt sie die Betriebsführung u. a. des Kavernenspeichers Wilhelmshaven-Rüstringen des Erdölbevorratungsverbandes wahr.</li> </ul> <p>Bereits auf der Antragskonferenz am 29.06.2022 in Oldenburg, haben wir eine vorläufige Stellungnahme zu dem Vorhaben im Planungsbereich der Stadt Wilhelmshaven abgegeben. Wir nehmen nunmehr ergänzend wie folgt Stellung:</p> <p>Die von der Übertragungsnetzbetreiberin / Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH dargestellten</p>	
--	--	---	--

		<p>Trassenvarianten M385 U04 und M385 U05 und M385 U06 sowie die <b>Vorzugstrasse M385 U01</b> führen alle durch unser Kavernenfeld des Kavernenspeichers Wilhelmshaven-Rüstringen. Damit</p> <p>sind wir unmittelbar von diesem Vorhaben betroffen. Sollte keine Trassenführung außerhalb des Kavernenfeldes möglich sein, so sehen auch wir die <b>Vorzugstrasse M385 U01</b> als diejenige an, die die geringsten gegenseitigen Beeinflussungen haben dürfte. Daher weisen wir schon jetzt im Raumordnungsverfahren auf folgende Aspekte hin, die wir zu dem sich später anschließenden Planfeststellungsverfahren sehr konkret ausführen werden, sollte eine der Trassenvarianten M385 U01 bis 06 von TenneT TSO GmbH favorisiert werden.</p>	
1.2	Rohstofflagerstätten	1. Eine räumliche Verlegung von Kavernenplätzen mit den jeweiligen Zugangsbohrungen zu den Kavernen ist technisch nicht möglich.	Siehe zuvor
1.3	Rohstofflagerstätten	2. Die Kavernenplätze, der Betriebsplatz und der Rohrlagerplatz dürfen nicht überspannt werden.	Siehe zuvor
1.4	Rohstofflagerstätten	3. Bei der Querung des Kavernenfeldes des Kavernenspeichers Wilhelmshaven-Rüstringen des Erdölbevorratungsverbandes ist unbedingt darauf zu achten, dass der Abstand zwischen den Freileitungen der geplanten Höchstspannungsleitung und einem Kavernenschutzhaus / einem Kavernenkopf immer mindestens 50 m betragen muss.	Siehe zuvor

		<p>Dies ist erforderlich, um den sicheren Betrieb von Bohranlagen auf den Kavernenplätzen sowie die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten mit dem Einsatz von Kränen und Winden auf den Kavernenplätzen zu gewährleisten. Diese Anlagen haben eine besondere Höhe.</p>	
1.5	Rohstofflagerstätten	<p>4. Es muss schriftlich nachgewiesen und anschließend sichergestellt werden, dass weder im Regelbetrieb noch bei Störungen noch bei Arbeiten an der geplanten 380 kV-Höchstspannungsfreileitung schädliche Auswirkungen auf die Rohrleitungen und technische Anlagen des Kavernenspeichers Wilhelmshaven-Rüstringen des Erdölbevorratungsverbandes wirken können. Dies könnten z. B. elektromagnetische Beeinflussungen, Wechselspannungskorrosion oder mechanische Auswirkungen sein. Die Unbedenklichkeit ist durch geeignete Gutachten rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen.</p>	Siehe zuvor
1.6	Leitungen	<p>5. Die Rohrfern- und Rohrfeldleitungen des Erdölbevorratungsverbandes im Kavernenspeicher Wilhelmshaven-Rüstringen und zu dessen Anbindung sind mit einer Bitumen-IPE-Umhüllung versehen und mit einem Kathodischen Korrosionsschutz (KKS) geschützt. Die Leitungen für Sole, Seewasser und Frischwasser sind innen mit Zement ausgekleidet.</p>	Siehe zuvor

1.7	Rohstofflagerstätten	<p>6. Die Baumaßnahmen und der spätere Betrieb der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung müssen so ausgeführt werden, dass die Wirksamkeit dieses Kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) vollständig gewährleistet bleibt. Gegebenenfalls müssen in Abstimmung mit dem Erdölbevorratungsverband oder der von ihm beauftragten Nord-West Kavernengesellschaft mbH besondere Maßnahmen getroffen werden. Das gilt sowohl für den Normalbetrieb der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung als auch für einen Störfall.</p> <p>Die Unbedenklichkeit bzw. die zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz der Rohrfern- und Rohrfeldleitungen des Erdölbevorratungsverbandes sind durch geeignete Gutachten nachzuweisen.</p>	Siehe zuvor
1.8	Rohstofflagerstätten	<p>7. Es müssen geeignete Beweissicherungsmaßnahmen zum Erhalt der Wirksamkeit des Kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) mit dem Erdölbevorratungsverband oder der von ihm beauftragten Nord-West Kavernengesellschaft mbH abgestimmt, durchgeführt und dokumentiert werden. Dabei sind grundsätzlich die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen einzuhalten.</p> <p>8. Die Nord-West Kavernengesellschaft mbH erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.</p>	Siehe zuvor